H. p.
d $\frac{2}{3}$.

J. He.

Bollinger sc.

METTERNICH. HARDENBERG.

CASTLEREAGH.

Geschichte

der

Europäischen Staaten

seit dem Frieden von Wien.

Von

Fr. Buchholz.

Fünfter Band.

Von dem Pariser Frieden bis zur Beendigung des Wiener Congresses.

Berlin 1816.
bei L. W. Wittich.

Fünftes Buch.

Von dem Pariser Frieden bis zur Beendigung des Wiener Congresses.

Nach dem Abschlusse des Pariser Friedens glaubte man einer längeren Waffenruhe entgegen sehen und von den Anstrengungen der letzten zwei und zwanzig Jahren ausruhen zu dürfen. Die Zurückführung der Bourbons auf den französischen Thron dachte man sich als den Triumph des erblichen Systems; und sie war es wirklich. Da aber dieses System bei weitem weniger auf der Macht des positiven Gesetzes, als auf der Macht der Sitte und Gewohnheit beruht: so legte man es darauf an, die letzteren, nach langer Verkennung, wieder für sich zu gewinnen und in heilsame Schutzwehren zu verwandeln. Im Großen war die Aufgabe: die Erfahrungen der letzten fünf und zwanzig Jahre zur Abwendung neuer Revolutionen zu benutzen: ein Unternehmen, wobei es auf nichts so sehr ankam, als einen in sich selbst verabscheuungswürdigen Gegenstand standhaft und scharf ins

Auge zu fassen, um das Ursachliche in demselben von dem zu trennen, was, als bloße Wirkung, mit Natur-Nothwendigkeit erfolgt war. Eins wenigstens lag am Tage; das nämlich, daß es nie eine französische Revolution gegeben haben würde, wenn sie nicht in der Schwäche der französischen Regierung gegründet gewesen wäre. Worauf aber beruhete diese Schwäche? Selbst ohne im Mindesten Personen anzuklagen, durfte man annehmen, daß sie das Ergebniß eines durchaus falschen Begriffes von der Souveränetät gewesen und wesentlich aus dem fortgesetzten Bestreben der französischen Könige nach Unumschränktheit hervorgegangen sey: denn diese hat das Eigenthümliche, daß sie, gleich einem Luftgebilde, in eben dem Augenblick verschwindet, wo man sich ihrer zu bemächtigen gedenkt, indem der Mensch, um absolut frei zu werden, die Gesellschaft aufgeben muß. Am wenigsten paßt die Erblichkeit zur Unumschränktheit; beide heben sich sogar gegenseitig auf, indem die moralische Natur der ersteren mit der immoralischen der letzteren nichts zu schaffen haben mag. Wahrheiten dieser Art konnten nicht angeschaut werden, ohne zu der Idee eines Regierungs-Systemes zu führen, welches, in gewissem Betracht, das entgegengesetzte von demjenigen wäre, das im abgewichenen Jahrhunderte vorgeherrscht hatte. So wie nämlich, während dieses Zeitraums, aller

Regierungs-Organismus auf dem Gedanken beruht hatte, daß das Gesetzgebungsgeschäft möglichst centralisirt werden müsse, wenn es eine Souveränetät geben solle: so faßte man jetzt den Gedanken, dasselbe nicht länger zu centralisiren, durch die Theilnahme der Nationen an demselben eine innigere und unzerstörbarere Vereinigung zwischen Völkern und Dynastieen zu Stande zu bringen, und die Macht der Regierungen auf der Harmonie mit den Regierten zu stützen. Auf diese Weise wurde die Idee einer Volksvertretung zur Vervollständigung der politischen Systeme vorherrschender Gedanke; und was sich mit Wahrheit sagen läßt, ist, daß jede, nicht durch eine Volksvertretung beschützte Erblichkeit sich im Verlaufe der Zeit nothwendig dadurch in sich selbst auflöset, daß sie sich mit einem Despotismus vermählt, der ihrem Wesen ganz fremd ist.

Schwerlich gab es eine bessere Würdigung der französischen Revolution, als diese; denn ihre ganze Wohlthätigkeit beruhete von je her nur darauf, daß sie die Mittel herbeiführte, wodurch eine Wiederholung unmöglich wurde. Zugleich aber kam es darauf an, das europäische Gleichgewicht besser festzustellen, als es bisher möglich gewesen war. Alle Staaten Europa's waren, von der französischen Revolution ergriffen, erschüttert worden; mehrere sogar bis zur gänzlichen Auflösung.

Die Leichtigkeit, womit sich die französischen Waffen nach allen Seiten hin bewegt hatten, mußte in irgend Etwas gegründet seyn, das sich erkennen und aufheben ließ. Am wenigsten konnte man sich verblenden gegen den Vorschub, welchen Deutschlands Verfassuug dem französischen Unternehmungsgeiste geleistet hatte. Wie aber der deutschen Vielherrschaft eine solche Wendung geben, daß sie nicht länger ein eben so großes Hinderniß für Deutschlands Selbstvertheidigung wie für Europa's Ruhe war? Diese Aufgabe, die schwierigste von allen, welche jemals gelöst oder nicht gelöst worden sind, sollte auf dem Congresse zu Wien bearbeitet werden; und wir werden am Schlusse dieses Buches sehen, mit welchem Erfolge das europäische Gleichgewicht in Deutschland festgestellt wurde.

Der wesentliche Inhalt dieser Erzählung ist demnach durch die Versuche gegeben, welche beinahe auf allen Punkten Europa's gemacht worden sind, der französischen Revolution eine Gränze zu setzen und ähnlichen Revolutionen für die Zukunft zuvorzukommen. Wenn durch diese Versuche nicht alles geleistet wird, was die Absicht in sich schließt: so liegt der Grund davon theils in der Unzulänglichkeit der Ideen, womit man den Gegenstand umfaßt, theils in der Macht der Verhältnisse. Die Nationen sind, seit Napoleons Fall, ihrer Autonomie zu-

rückgegeben; und, indem die europäische Welt nicht mehr in Paris zusammenfließet, stellet sich in jedem Staate der Mittelpunkt wieder her, von welchem aus er sich selbstständig bilden kann. Aber das Bildungsgeschäft wird auf verschiedenen Punkten verschieden aufgefaßt und durchgeführt; und ehe es irgendwo vollendet werden kann, wird es unterbrochen durch die Wiedererscheinung desselben Mannes, ohne dessen gewaltsame Entfernung es gar nicht beginnen konnte. Die Erzählung ist also nothwendig ethnographisch; und wenn sie mit dem Kirchenstaate anhebt: so geschieht es, weil er, als Vertreter des göttlichen Gesetzes, den Maaßstab giebt, nach welchem sich das Verhältniß der politischen Theorie zur politischen Praxis in Europa am sichersten beurtheilen läßt.

Der Kirchenstaat.

Auf der Reise nach Rom gab der h. Vater mehreren Erzbischöfen und Bischöfen Beweise seines monarchischen Unwillens über die Gefälligkeit, welche sie gegen Napoleons kirchliche Reformen und dessen Idee einer gallikanischen Kirche bewiesen hatten. Sein Einzug in die Hauptstadt des Kirchenstaats unterschied sich wenig von einem Triumphzuge. In den Straßen von Rom waren österreichische, neapolitanische und päbstliche Truppen aufgestellt. Karl der Vierte, der sich noch immer in Rom aufhielt, ging mit seiner Gemahlin, dem Infanten Don Francisco und dem Friedensfürsten dem Pabste bis Giustiniana entgegen. Hier speisete man an drei köstlichen Tafeln, von welchen die eine für Se. Heiligkeit, die zweite für die Kardinäle, die dritte für das Gefolge eingerichtet war. Nachdem der Pabst hierauf dem versammelten Volke den apostolischen Segen ertheilt hatte, wurde die Reise bis Ponte Molle fortgesetzt, von dessen neuem Thurme die päbstliche Fahne wehete. Kanonen-

schüsse von der Engelsburg begrüßten den h. Vater, als er in den Staatswagen stieg, den der König von Spanien ihm geschenkt hatte. An purpurnen Strängen wurde dieser Staatswagen von zwei und siebenzig schwarz gekleideten Jünglingen gezogen, welchen Waisenkinder in weißen Chorgewänden, mit Palmen in den Händen, vorangingen. Allenthalben ertönte das Lebehoch. An dem sogenannten Volksthor erwartete der römische Senat den obersten Priester, der ihm seinen Segen ertheilte. Freudenrufe begleiteten ihn in den Vatican und Quirinal-Pallast. Hier emfing ihn die Königin von Hetrurien. Einen noch stärkeren Beweis von Demuth gab der König von Sardinien, der, als der Pabst in der St. Peterskirche anlangte, sich ihm zu Füßen warf, um dieselben zu küssen, und mit Mühe von dem Pabste selbst daran verhindert wurde.

So war also Pius der Siebente dem Kirchenstaate zurückgegeben. Indeß war dieser theils durch den längeren Aufenthalt der Franzosen, theils durch alles, was diesem vorangegangen war, aufs Wesentlichste verändert worden. Nicht sowohl über Napoleon als über die französische Revolution hatte sich der h. Vater zu beklagen. Diese hatte sich nicht gegen das Feudal-Wesen erklären können, ohne das katholische Kirchenthum zu erschüttern; beide waren gleichzeitig zusammengestürzt,

weil sie in einem so innigen Zusammenhange standen, daß das eine ohne das andere nicht fortdauern konnte. So lange nun Frankreich republikanisch regiert wurde, war so wenig an eine Aussöhnung mit dem Pabste zu denken, daß die französische Republik, wie sie es wirklich that, auf die Abschaffung der päbstlichen Würde dringen mußte. Hätte sie selbst fortdauern können: so würde das Pabstthum niemals wieder hergestellt worden seyn. Erst als Napoleon die Zügel der Regierung in seine Hände nahm, und die Franzosen über die erbliche Monarchie durch das Daseyn der Monarchie schlechtweg zu täuschen versuchte, war es möglich, an eine Wiederherstellung des Pabstes zu denken. Diese erfolgte bald darauf; in dem, mit Pius dem Siebenten abgeschlossenen Concordate aber zeigte sich sogleich, daß zwischen einem französischen Staatschef und dem Pabste fortan an keine Harmonie zu denken war. Was Napoleon nicht in seiner Gewalt hatte, war die Wiederherstellung des Feudal-Wesens. Eben deswegen nun konnte er dem Pabste nicht zurückgeben, was dieser durch die Revolution an seinem Ansehn verloren hatte. Mit Grund und Boden und eigenen Unterthanen ausgestattet, hatten die Diener der Kirche einer Freiheit genossen, in welcher sie von den Ereignissen des Staatslebens wenig berührt worden waren. Jetzt, wo diese Ausstattung verloren gegangen war

und durch baare Gehalten ersetzt werden mußte, traten die Kirchendiener in gleiche Linie mit allen Staatsbeamten; und die natürliche Folge davon war, daß sie für den Staatschef eine größere Ergebenheit fühlten, als für den Chef der allgemeinen Kirche. Ob dieses dem Pabste bei Abschließung des Concordats klar geworden war, oder nicht, bleibt dahin gestellt; die Wirkungen einer solchen Einrichtung aber mußten ihm sehr bald einleuchten, als, ein Jahr nach dem Abschlusse des Concordats mit Frankreich, dieselben Grundsätze auch auf die italiänische Regierung angewendet wurden. Kirchenbeamte in Dienste des Staatschefs hatten aufgehört, Werkzeuge des Pabstes zu seyn; und so lange es ein Concordat gab, blieb von der ganzen Hierarchie nur ein elender Schein übrig, der nicht nur keinen Werth hatte, sondern dem päbstlichen Ansehn sogar gefährlich werden mußte von dem Augenblick an, wo auch andere Staaten, um ihres Vortheils willen, dem von Frankreich gegebenen Beispiel folgten. Der Grund zu der Feindschaft zwischen dem Pabste und dem französischen Kaiser wurde also durch das Concordat gelegt. Diese Feindschaft, welche, in ihrem Ursprunge, eine einseitige war, wurde nicht wenig vermehrt, als, im Jahre 1804, der h. Vater sich genöthigt sah, mit Hintansetzung der päbstlichen Würde, nach Frankreich zu gehen, um einen Mo-

narchen zu salben, welchen das allgemeine Gefühl für einen Usurpator erklärte. Gleich nach der Zurückkunft des Pabstes nach Rom erfolgte bekanntlich der Ausbruch der Zwietracht; Anfangs zwar mit einiger Schonung von Seiten des Pabstes, nach und nach aber mit steigender Erbitterung, weil Napoleon weit entfernt war, einem Pabste, den er als seine Creatur betrachtete, die Wichtigkeit beizumessen, welcher dieser forderte. So standen die Sachen, als Napoleon, begünstigt von dem Tilsiter Frieden, den Entschluß faßte, durch Verdrängung der Bourbons von dem spanischen Thron, noch mehr aber durch eine gänzliche Veränderung des gesellschaftlichen Zustandes auf der pyrenäischen Halbinsel, seinen Maßregeln gegen England größeren Nachdruck zu geben. Da sich nun vorhersehen ließ, daß der Pabst, welcher Spanien, vor allen europäischen Staaten, als sein Domän betrachtete, hierin niemals willigen würde: so war Napoleon entschlossen, dieselbe Gewalt gegen ihn zu gebrauchen, welche er bis dahin gegen Oesterreich und Preußen angewendet hatte. Durch die Entfernung der Königin von Hetrurien, am Schlusse des Jahres 1807, wurden die Wege gebahnt; und nachdem nun Napoleon von Pius dem Siebenten gefordert hatte, daß er einerseits das bürgerliche Gesetzbuch im Kirchenstaate einführen, andererseits den Engländern seine Häfen verschlie-

ßen und den Krieg erklären sollte, war auf beides nicht sobald eine abschlägige Antwort erfolgt, als der Kirchenstaat besetzt und der Pabst in seinem eigenen Domän gefangen gehalten wurde. Dies dauerte fort, bis Pius der Siebente bald nach dem Ausbruch des Krieges mit Oesterreich im Jahre 1809 den französischen Kaiser in den Bann that, und sich dafür gefallen lassen mußte, erst nach Grenoble und dann nach Savona geführt zu werden, wo er unter strenger Aufsicht bis zum Jahre 1812 blieb. Unterdeß wurde der Kirchenstaat zum französischen Reiche geschlagen, nach französischen Gesetzen verwaltet, und überhaupt so behandelt, daß an die Stelle der bisherigen Theokratie die entschiedenste Kosmokratie trat; von Savona aus sah der h. Vater alle Ueberreste des Feudal Wesens vernichtet, und eine Unzahl geistlicher Orden aufgehoben werden. Die Unterhandlungen, welche Napoleon mit ihm anknüpfte, um ihn mit der Idee einer gallikanischen Kirche auszusöhnen, gaben kein Resultat, weil Pius allzu eifersüchtig auf seine Souveränetät war, um auch nur das Allermindeste an derselben einbüßen zu wollen. Während des russischen Feldzuges wurde der Pabst von Savona nach Fontainebleau gebracht. Hier lebte er, bis er im Jahre 1814, auf die Annäherung der Verbündeten, mehr entfernt als entlassen und in Freiheit gesetzt wurde,

und die Eroberung von Paris war es eigentlich, die ihn dem Kirchenstaate zurückgab, von welchem er, ohne dieselbe, unstreitig immer geschieden würde geblieben seyn, weil das, was zwischen ihm und Napoleon in der Mitte stand, von einer solchen Beschaffenheit war, daß es keine Aussöhnung zuließ; wir meinen hier die Idee einer gallikanischen Kirche, so wie dieselbe sich durch den Verlust jener Ausstattung gebildet hatte, welche die französische Geistlichkeit in liegenden Gründen besaß: ein Verlust, der, indem er diese Geistlichkeit zu reinen Staatsbeamten machte, der Hierarchie alle Haltung nahm, und seine Wirkungen über Zeiten erstrecken muß, wo von Napoleon nicht mehr die Rede seyn wird.

Mit welchem Herzen Pius der Siebente die, während seiner Abwesenheit im Kirchenstaate vorgegangenen Veränderungen auffaßte, bleibt dahin gestellt. Als Pabst mußte er dieselben im höchsten Grade mißbilligen. Eine Regierung, die, indem sie die ganze Staatsgesetzgebung an eine Mythologie knüpft, mit dem Jahrhundert zerfallen ist, kann nicht umhin, den Fortschritten des menschlichen Geistes zu trotzen, und den Aberglauben auf Kosten der Wahrheit gelten zu machen. Wie gut nun auch Pius der Siebente von der großen Mehrheit seiner Unterthanen, und selbst von Denen, die durch bloßen Stand eine Autorität bilden, unterstützt werden

mochte: so fehlte es ihm im Kirchenstaate doch nicht an Gegnern, die man furchtbar nennen konnte. Nicht Allen ohne Ausnahme war die Verwandlung der Theokratie in eine Kosmokratie zuwider gewesen; und vielleicht kann man mit Wahrheit sagen, daß gerade die hellsten Köpfe dieselbe am meisten unterstützt hatten. Diese waren, begünstigt von den Franzosen, in einen Bund zusammengetreten, der die Benennung der Carbonari führte, und wesentlich ein Freimaurer-Orden war. Ein Orden nun, der, indem er die Sittlichkeit zur Grundlage macht, sich über kirchliche Gesetze und folglich auch über kirchliche Unduldsamkeit erhebt, kann in jedem anderen Staate im höchsten Grade unschädlich seyn; in einem Kirchenstaate ist er es nicht, weil dieser sich von jedem anderen Staate dadurch unterscheidet, daß er nur auf den Glauben, nicht auf die Sittlichkeit dringt. Pius der Siebente, der dies sehr wohl empfand, sah in den Carbonari lauter schlechte Bürger, welche zu dulden gegen seine Regenten-Pflicht sey; und will man nicht ungerecht gegen den h. Vater werden, so muß man bekennen, daß er als solcher sehr richtig urtheilte. Es war demnach eine seiner ersten Handlungen, dem Freimaurer-Orden den Krieg zu erklären. Er nannte ihn eine Seuche, welche den Thron, vorzüglich aber die heilige Religion bedrohe; und da diese Seuche

in den påbstlichen Senaten, wo sie sonst fast unbekannt gewesen, um sich gegriffen habe: so sey der ernste Wille seiner Heiligkeit derselben zu steuern, welchem zufolge alle Gesellschaften der Carbonari aufhören oder den schwersten, geistlichen und weltlichen Strafen unterworfen werden sollten. Wirklich war die Folge dieses strengen Gesetzes, daß im ganzen Umfange des Kirchenstaats alle Freimaurer-Logen geschlossen wurden, und daß diejenigen Mitglieder, welche sich der påbstlichen Regierung nicht unterwerfen wollten, nach dem Kőnigreich Neapel flůchteten, wo sie an dem Kőnig Joachim eine Stůtze zu finden hofften. Ein so hartes Loos traf die Freimaurer im Kirchenstaate, wo sie als geheime Gesellschaft durch ihre, dem Interesse der Kirche entgegenwirkenden Grundsåtze, und durch ihre Gleichgůltigkeit nicht gegen die Religion, wohl aber gegen Glaubensbekenntnisse und Kultus, bei ihrer ůbrigen Unschuld sehr gefåhrlich waren.

Pius der Siebente aber blieb hierbei nicht stehen. Zu eben der Zeit, wo er einen, durch seine kirchliche Toleranz anstőßigen Orden gleichsam mit Feuer und Schwerdt vernichtete, fůhrte er einen anderen Orden zurůck, der wenigstens in sofern den Gegensatz der Freimaurer bildete, als er, mit Hinwegesetzung ůber alle Sittlichkeit, die Reinheit der katholischen Lehre, und

folglich

folglich die Durchführung kirchlicher Intoleranz seit Jahrhunderten zum Zwecke seines Daseyns erhoben hatte. Dies war der Jesuiter-Orden, der, von Clemens dem Vierzehnten im Jahre 1773 aufgelöst, einen Zufluchtsort in Rußland gefunden hatte, und seitdem von Ferdinand dem Vierten, König von Neapel und Sicilien, im Jahre 1803 mit Genehmigung des Pabstes zurückgerufen war. Die päbstliche Bulle wegen Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu war vom 7 August 1814, und in ihr redete Pius der Siebente, trotz dem Entschlossensten seiner Vorgänger, die Sprache eines theokratischen Universal-Monarchen. „Die Sorge für alle Kirchen, welche ihm durch Gottes Willen anvertraut worden, mache die Anwendung aller Hülfsmittel nöthig, um den geistlichen Bedürfnissen der christlichen Welt, so weit die Verschiedenheit der Zeiten und der Orte es gestatte, ohne Unterschied der Völker und Nationen auf eine wirksame Weise abzuhelfen. Da nun für die Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu, mit fast allgemeiner Uebereinstimmung der ganzen Christenheit, täglich Bitten vor ihm gebracht würden, nicht nur von Erzbischöfen und Bischöfen, sondern auch von anderen ausgezeichneten Männern: so habe er solchem Verlangen seine Zustimmung um so weniger versagen wollen, nachdem selbst die Bausteine des Heiligthums durch die neuerlichen Umwälzungen zer-

streut wären, und die strenge Zucht der geregelten Orden, dieser wahre Glanz, diese eigentliche Stütze des katholischen Glaubens, zu wanken angefangen hätte. Von jetzt an sollten demnach die Verwilligungen und Vollmachten, welche in Betreff der Gesellschaft Jesu für das russische Kaiserthum und das Königreich beider Sicilien ausgefertigt worden, sowohl auf den Kirchenstaat, als auf andere Staaten und Länder ausgedehnt werden." Dem Priester Thaddäus Borzowsky, zeitigem General der Gesellschaft Jesu, so wie allen anderen rechtmäßig von ihm Erwählten, wurde die Vollmacht ertheilt, Die, welche in den regulären Orden der Gesellschaft Jesu aufgenommen zu werden verlangten, in allen Ländern und Staaten zuzulassen; und der ganze Orden erhielt die Erlaubniß, nach der von Paul dem Dritten bestätigten Regel des h. Ignatius von Loyola, sich der Erziehung der katholischen Jugend zu widmen, Beichte zu hören, das Wort Gottes zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Schließlich schaffte der h. Vater jenes Breve ab, wodurch Clemens der Vierzehnte den Orden aufgehoben hatte, und forderte alle Richter, was immer für eine Gewalt sie bekleiden möchten, auf, nur nach seiner gegenwärtigen Bulle zu entscheiden, denen, die derselben entgegen handeln würden, den Zorn des allmächtigen Gottes und der h. Apostel Petrus und Paulus verkündigend.

Schon vor Bekanntmachung dieser überraschenden Bulle war zu Rom das Fest des h. Ignatius von Loyola, welches man seit der Aufhebung des Ordens nur in der Stille begangen hatte, mit einem Pompe gefeiert worden, der das, was im Hintergrunde lauerte, sehr bestimmt erwarten ließ. Sechs Tage später (6 Aug.) begab sich der Pabst in die Jesuiter-Kirche, las daselbst vor dem Altare des h Ignatius eine Messe, hörte, um seinem Vorhaben eine noch höhere Weihe zu geben, eine zweite Messe, und verfügte sich alsdann in das benachbarte Oratorium der adelichen Congregation, wo er sich auf einen, für ihn errichteten Thron niederließ, und durch einen Ceremonien-Meister die Bulle wegen Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu bekannt machte. Alle Cardinäle waren bei dieser Feierlichkeit zugegen, und an der Stelle des aus Rußland erwarteten Generals Borzowsky stand, auf Verfügung des Staats-Sekretariats, der Pater Panziani an der Spitze der in Rom vorhandenen Jesuiten. Nach Ablesung der Bulle wurden die Jesuiten zum Fußkuß gelassen. Die Cardinäle entfernten sich hierauf bis auf den Cardinal Cämmerling Pacca, welcher zurückblieb, um ein päbstliches Handschreiben vorlesen zu lassen, das die Zurückgabe der noch vorhandenen Capitale des Jesuiter-Vermögens und den vorläufigen Ersatz der veräußerten oder vertauschten Güter verordnete.

So endigte sich diese merkwürdige Feierlichkeit. Die Wiederherstellung des Jesuiter-Ordens wurde sehr verschieden beurtheilt. In Rom selbst fehlte es nicht an Spott über einen Schritt, der, indem er die Zurückführung eines höchst verschrieenen Ordens zum Gegenstande hatte, allerdings sehr gewagt war. Außerhalb Roms war das Erstaunen darüber fast allgemein; und es war unstreitig um so größer, je weniger man begriff, wie es zu den besonderen Schicksalen eines Pabstes der gegenwärtigen Zeit gehört, sich fortdauernd verblenden zu müssen gegen den Unterschied, der zwischen dem neunzehnten und sechzehnten Jahrhunderte Statt findet; ein Unterschied, der groß genug ist, um die Wiedereinführung des Jesuiter-Ordens bei weitem schwieriger zu machen, als seine erste Einführung war. Nur Pius der Siebente ahnete diesen Unterschied nicht, und voll von der Ueberzeugung, daß der Jesuiten-Orden noch jetzt im Stande sey, nicht nur den päbstlichen Thron, sondern auch alle Thronen ohne Ausnahme zu beschützen, ging er so weit, selbst protestantische Fürsten zur Unterstützung und Begünstigung dieses Ordens aufzufordern.

Die Verbannung der Freimaurer aus dem Kirchenstaate, und die Wiedereinführung des Jesuiter-Ordens blieben aber nicht die einzigen Mittel, wodurch der Pabst dem Kirchenstaate sein Wesen zu erhalten suchte. Ohne

die Zurückführung der alten Feudal-Verhältnisse würde vieles mangelhaft geblieben seyn; und damit man nichts mehr vermissen möge, so wurden zugleich alle von Napoleon aufgehobenen geistlichen Orden wieder hergestellt.

Von den besonderen Verhältnissen, worein der Pabst gleich nach seiner Rückkehr nicht bloß mit dem Könige von Neapel, sondern auch mit anderen europäischen Souveränen gerieth, wird die Rede seyn, wenn wir in unserer Erzählung weit genug vorgerückt sind, um die politische Lage der ganzen italiänischen Halbinsel ins Auge fassen zu können, besonders aber in demjenigen Abschnitt, den wir dem Wiener Congresse zu widmen gedenken.

Portugal.

Auf das Königreich Portugal hatte die französische Revolution nur zerstörend, nicht ansteckend zurückgewirkt. Geschieden von ihrer Dynastie, geschieden zugleich von dem reichen Brasilien, ertrugen die Portugiesen die Anwesenheit der Franzosen und Spanier in ihrem Lande nur desto ungeduldiger; und, nachdem es im Sommer des Jahres 1808 einmal mit ihnen zu einer Empörung gekommen war, blieben sie sich in ihrem Hasse gegen die Franzosen auch nach der Capitulation von Cintra gleich, welche das feindliche Heer aus ihren Gränzen verbannte. Ohne ihren Beistand würde Spanien minder schnell von dem Joche befreit worden seyn, das, seit den Vorgängen in Bayonne, auf demselben lastete. Von dem Feldmarschall Beresford zur Ertragung der Kriegesbeschwerden erzogen, waren sie es, welche, nach der Schlacht von Talavera de la Reyna, bei jeder Gelegenheit die größten Gefahren bestanden; und in sofern die Schlacht von Albuera von den Verbündeten gewonnen

wurde, kam der Sieg vorzüglich auf die Rechnung der Portugiesen. Nie ließen sie es seitdem an sich fehlen; und selbst nach der Vertreibung des Königs Joseph aus Spanien, gaben sie in Frankreich auffallende Proben von Tapferkeit und Hingebung. Nach dem Frieden von Paris kehrten sie in ihr Vaterland zurück, welches in den Feldzügen von 1810 und 1811 nur allzu viel gelitten hatte. Der Ruhe bedürftig, fand sie Portugal vor allen anderen Reichen. Aber Wunden werden schneller geschlagen, als geheilt. Von Rio Janeiro aus meldete der Prinz-Regent, daß er für seine Zurückkunft keine Zeit festsetzen könne. Ob er dazu mehr durch Brasiliens Verhältnisse zu dem noch immer im Aufruhr begriffenen spanischen Amerika, oder durch seine besonderen Verhältnisse zu dem großbritannischen Hofe bestimmt wurde, ist ungewiß. Die letztere Spannung war durch nichts so bestimmt herbeigeführt worden, als durch die Forderung der brittischen Regierung in Hinsicht des Sklavenhandels, welcher für die ganze europäische Welt plötzlich aufhören sollte, seitdem er für Großbritannien überflüssig geworden war. Für Portugal dauerte also jene Regentschaft fort, welche der Prinz-Regent vor seiner Abreise nach Brasilien eingesetzt hatte; und es bedarf keiner Schilderung, mit wie viel Nachtheilen dies verbunden war. Im Großen genommen, hatte sich Portugal

Verhältniß zu Brasilien umgekehrt; denn so wie dieses weitschichtige Königreich einst ein Accessorium von Portugal gewesen war, so war gegenwärtig Portugal zu einem Accessorium von Brasilien geworden. In den Portugiesen entwickelte sich hierüber ein Haß gegen die Britten, welche sie als die Urheber ihrer Leiden betrachteten; ein Haß, der dem Feldmarschall Beresford bald keine andere Wahl ließ, als sich nach Brasilien zu begeben. Welche Erfahrungen die Portugiesen auch seit sieben Jahren gemacht haben mochten: sie hatten sich zu keiner politischen Idee erhoben, und in ihrer theokratisch-monarchischen Denkart unveränderlich, fühlten sie keinen anderen Wunsch, als den einer Wiedervereinigung mit ihrer Dynastie; hierin wesentlich verschieden von ihren Nachbarn im Osten.

Spanien.

Trotz aller Feindschaft gegen die Franzosen war den einsichtsvolleren Spaniern durch die Ereignisse der letzten sechs Jahre klar geworden, daß ihre Regierung wesentliche Gebrechen enthalten haben müsse, da aus ihrer Schwäche so viel Unglück für Spanien hervorgegangen war.

Dieser Gedanke hatte besonders die Regentschaft beschäftigt. Um nun die Hindernisse eines besseren Regierungs-Organismus aus dem Wege zu räumen, war sie auf die Schwächung der geistlichen Macht bedacht gewesen; und da die Inquisition als die Grundlage derselben betrachtet werden konnte: so hatte sie es auf eine Zerstörung der Inquisition angelegt. Wie behutsam sie aber auch dabei zu Werke gegangen war, so hatte sie doch den Widerspruch des päbstlichen Nuntius, so wie den der vornehmsten Erzbischöfe und Bischöfe des südlichen Spaniens gefunden; und dieser hatte ihr Unternehmen rückgängig gemacht.

Nach ihrer Rückkunft in Madrid mehr als jemals auf die Rettung Spaniens bedacht, erhob sie

sich zu der Idee einer Verfassung, durch welche der Geist der Nation eine solche Richtung gewönne, daß ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nie wieder gefährdet würde. Dieser Gedanke schien um so ausführbarer, da Ferdinand der Siebente auch nicht das kleinste Verdienst um die Befreiung Spaniens hatte, und nur zurückkehren konnte, sie zu genießen; er schien aber auch um so nothwendiger, da Spanien durch den sechsjährigen Krieg in allen seinen Theilen zerrüttet war, und in der Aussicht auf eine förmliche Trennung von seinen amerikanischen Provinzen einer noch größeren Zerrüttung entgegen ging. Leider ist nichts schwerer als die Verbesserung einer Verfassung; sie ist es besonders dadurch, daß Diejenigen, von welchen sie ausgeht, in der Regel nicht Entsagung genug haben, nur für das allgemeine Beste, und nicht für sich allein zu statuiren; denn daher geschieht es, daß, bei einer hinreichenden Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Gegenkraft in der Regierung, sobald es darauf ankommt, dieselbe zu verwirklichen, die Gesetzgeber es immer nur auf eine Unterordnung anlegen, während sie Kraft und Gegenkraft so neben einander stellen sollten, daß beide in ihren verschiedenen Wirkungskreisen sich mit gleicher Freiheit und Genugthuung bewegen können. Und diese Klippe, an welcher alle Versuche besserer Staatsgesetzgebungen

in neuerer Zeit gescheitert sind, sollte sich auch in Spanien wirksam beweisen.

Die Aufgabe einer besseren Regierungsform zu lösen, schien den spanischen Gesetzgebern nichts nothwendiger und heilsamer, als die Beschränkung dessen, was sie sich als bloße Vollziehungsmacht dachten. Sie wollten zwar einen König, ein Ministerium und die Abstufung der Gewalt in allen Zweigen der Verwaltung: was sie aber nicht wollten, war die Theilnahme der Verwaltung an der Bildung der Gesetze. Ausgehend von dem Grundsatze, daß die Souveränetät wesentlich auf der Nation ruhe, setzten sie vor allen Dingen fest: die Nation habe die Pflicht auf sich, die weisen und gerechten Gesetze der bürgerlichen Freiheit, des Eigenthums und anderer gesetzmäßigen Rechte der Individuen, aus welchen sie bestehe, zu erhalten, zu beschützen. Zu dem spanischen Gebiete wurden alle in Nord- und Südamerika gelegenen, jetzt in Aufruhr begriffenen Provinzen, und derjenige Theil der Insel St. Domingo gerechnet, welcher im Jahre 1795 an Frankreich war abgetreten worden. Die katholische, apostolische, römische Religion sollte, mit bestimmter Ausschließung jeder andern, für immerwährende Zeiten die der spanischen Nation seyn, und durch weise und gerechte Gesetze geschützt werden. Demnächst wurde festgesetzt, daß die öffentliche Verwal-

tung auf einer gemäßigten Erb-Monarchie; die gesetzgebende Macht auf den Cortes mit dem Könige; die Macht, die Gesetze vollstrecken zu lassen, auf dem Könige; die Macht, die Gesetze in Civil- und Criminal-Fällen anzuwenden, auf gesetzmäßigen Gerichtsbehörden beruhen sollte. In dieser Ansicht gebürte den Cortes, als der Hauptquelle aller öffentlichen Willen, in der Zusammensetzung der Regierung die erste Stelle. Sie sollten sich alljährlich den 1 März in der Hauptstadt versammeln; auch dann, wenn sie von dem Könige nicht zusammenberufen wären. Ihre Sitzungen zu eröffnen, war freilich das Geschäft des Königs; doch sollten sie nie in Gegenwart des Königs berathschlagen dürfen; und wenn die Minister ihnen Eröffnungen und Vorschläge zu machen hätten, so sollten auch diese, nachdem sie den Erörterungen auf eine von den Cortes zu bestimmende Weise beigewohnt, sich entfernen, sobald es zur Abstimmung komme. Gewissermaßen von selbst verstand sich die Unabhängigkeit der Cortes von jeder anderen Gerichtsbarkeit, als ihrer eigenen, in Criminal-Fällen; ferner die Untastbarkeit derselben von irgend einem Civil-Gericht während der Dauer der Sitzungen und einen Monat darnach. Damit aber die königliche Macht sich keinen Einfluß auf die Cortes verschaffen möchte, ward verordnet, daß kein Deputirter ein Amt oder eine Beloh-

nung und Gnade des Königs, weder während der Zeit der Versammlung, noch vor Verlauf eines Jahres darnach für sich annehmen, oder für einen anderen nachsuchen sollte. Die den Cortes vorbehaltene Macht war: 1) die Gesetze in Vorschlag und zum Schluß zu bringen, zu erläutern und nöthigen Falles abzuschaffen; 2) den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien und der Regentschaft anzunehmen; 3) alle in Beziehung auf die Thronfolge hervorgehenden Zweifel zu lösen; 4) in vorkommenden Fällen eine Regentschaft zu bestellen; 5) den Prinzen von Asturien als solchen, d. h. als Thronfolger, anzuerkennen; 6) für den minderjährigen König, wenn der Fall eintreten sollte, einen Vormund anzuordnen; 7) alle von dem Könige abgeschlossenen Verträge, welche eine Offensiv-Allianz, oder Subsidien, oder den Handel zum Gegenstande haben, vor deren Ratifikation zu genehmigen; 8) die Aufnahme fremder Truppen im Königreiche zu bewilligen, oder zu versagen; 9) die Einführung oder Abschaffung aller Plätze bei den verfassungsmäßigen Gerichten und bei öffentlichen Aemtern zu beschließen; 10) alljährlich, nach dem Vorschlage des Königs, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten, die zu unterhaltende Land- und Seemacht zu bestimmen; 11) Anordnungen für das Kriegsheer, die Flotte und National-Mannschaft in allen Zweigen, aus welchen sie

bestehen, zu erlassen; 12) die Ausgaben der öffentlichen Verwaltung zu bestimmen; 13) alljährlich die Abgaben und Steuern festzusetzen; 14) in nöthigen Fällen auf den Credit der Nation Bürgschaft zu leisten; 15) die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu besorgen; 16) die, über die Verwendung des öffentlichen Schatzes abzulegenden Rechnungen zu untersuchen und zu genehmigen; 17) Zölle und Tarife festzusetzen; 18) das Nöthige in Ansehung der Verwaltung, Erhaltung und Veräußerung der Domänen zu verfügen; 19) das Münzwesen, so wie auch Maaß und Gewicht zu bestimmen; 20) jede Gattung von Gewerbfleiß zu befördern und zu unterstützen, und alle im Wege stehenden Hindernisse zu heben; 21) einen allgemeinen Plan des öffentlichen Unterrichts für die ganze Monarchie zu entwerfen, und den Erziehungsplan für den Prinzen von Asturien zu bestätigen; 23) die allgemeinen Anordnungen für die Polizei und den Gesundheitszustand des Königreichs zu genehmigen; 24) die politische Freiheit der Presse zu schützen; 25) die Verantwortlichkeit der Staatssekretäre und anderer öffentlichen Beamten geltend zu machen; endlich 26) in allen denjenigen Fällen und zu allen denjenigen Verhandlungen, welche nach Inhalt dieser Verfassung es nöthig machen würden, ihre Einwilligung zu geben oder zu versagen.

Selbst hierbei blieb man nicht stehen; denn man

verordnete: daß nur die Cortes die gesetzgebende Macht ausüben dürften; daß jedes Mitglied derselben berechtigt seyn sollte, ein Gesetz in Vorschlag zu bringen; daß, wenn nach vorhergegangener Erörterung, das Gesetz durch Stimmenmehrheit angenommen würde, es durch eine Deputation dem Könige überbracht werden sollte; daß dieser zwar das Recht habe, seine Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen, daß er aber in dem letzteren Falle den Gesetzesentwurf mit einer Entwickelung der Gründe, um derentwillen die Bestätigung versagt worden, binnen 30 Tagen zurücksenden müsse; daß, wenn in dieser Frist die Bestätigung weder ertheilt noch versagt worden, das Gesetz als bestätigt betrachtet werde und in Wirksamkeit übergehe; daß, wenn eine gegründete Versagung erfolge, die Cortes dasselbe Gesetz in demselben Jahre zwar nicht mehr in Berathung nehmen könnten, wohl aber im folgenden Jahre; daß, wenn es zum zweitenmale von den Cortes angenommen würde, es dem Könige zwar frei stehen sollte, es zum zweitenmale zu verwerfen; daß aber, wenn dasselbe Gesetz im dritten Jahre zum drittenmale von den Cortes angenommen würde, es nicht länger sollte verworfen werden können. Die Bekanntmachung der Gesetze sollte in eben den Formen geschehen, welche in Frankreich hergebracht sind. Uebrigens wurde noch ver-

ordnet, daß die Cortes das Recht haben sollten, nach Beendigung ihrer Sitzungen einen ståten Ausschuß, aus 7 Gliedern bestehend, zu ernennen, um für die Staatsverfassung und die Rechte der Cortes zu wachen, und, nöthigen Falles, außerordentliche Sitzungen der Cortes zusammenzuberufen.

Je mehr die Autorität der Cortes ins Licht trat, desto mehr trat die des Königs in den Schatten. Wie hätte es wohl anders seyn können? Ueber die Vorrechte des Königs wurde Folgendes festgesetzt: seine Person sollte geheiligt und unverletzbar seyn, und er selbst keiner Verantwortlichkeit unterliegen; seine Macht-Vollkommenheit aber sich über Alles erstrecken, was darauf abziele, die öffentliche Ordnung im Innern, und die Sicherheit des Staats im Aeußeren, nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze, zu erhalten. Außer dem Vorrechte des Königs die Gesetze zu bestätigen und bekannt zu machen, wurden ihm noch folgende Machtausübungen zuerkannt: 1) Beschlüsse, Anordnungen und Amtsverfügungen zu erlassen, welche auf die Vollstreckung der Gesetze abzwecken würden; 2) dafür zu sorgen, daß im ganzen Reiche die Gerechtigkeit schnell und vollständig geübt werde; 3) Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, jedoch hierüber unter Mittheilung der Urkunden den Cortes Bericht zu erstatten; 4) zu allen

Civil-

Civil- und Criminal-Gerichten, nach dem Vorschlage des Staatsraths, die Beisitzer zu ernennen; 5) zu allen Bisthümern, so wie zu allen geistlichen Würden und Pfründen, nach dem Vorschlage des Staatsraths zu berufen; 6) alle Civil- und Militär-Aemter zu besetzen; 7) Ehrenstellen und Auszeichnungen aller Art zu verleihen; 8) über Heere und Flotten das höchste Commando zu führen und Generale zu ernennen; 9) über die bewaffnete Macht zu verfügen und sie nach Belieben zu vertheilen; 10) alle diplomatische und Handelsverhältnisse mit fremden Mächten zu leiten, und Bothschafter, Gesandte und Handels-Consuln zu ernennen; 11) das Münzwesen zu besorgen und auf die Münze sein Brustbild mit seinem Namen zu setzen; 12) über die Verwendung der, für jeden verschiedenen Zweig der Staatsverwaltung bestimmten Gelder zu beschließen; 13) Verbrecher, nach Vorschrift der Gesetze, zu begnadigen; 14) Gesetze und Gesetze-veränderungen, die auf das öffentliche Wohl abzwecken, in der Versammlung der Cortes vorschlagen zu lassen; 15) Dekrete der Concilien und päbstliche Bullen zuzulassen oder zu unterdrücken, nach Anhörung der Cortes, wenn dieselben allgemeine Verfügungen, nach Anhörung des Staatsraths, wenn sie besondere Gegenstände der Verwaltung, nach Anhörung des obersten Gerichtshofes, wenn sie Streitsachen be-

treffen würden; 16) nach Willkühr Staats-Sekretäre und Minister zu ernennen, und abzusetzen.

Dagegen wurde die Gewalt des Königs auf folgende Weise beschränkt: erstlich sollte er unter keinerlei Vorwande, die Versammlung der Cortes verhindern, noch dieselbe aufheben oder auflösen, noch ihre Berathschlagungen auf irgend eine Weise erschweren; zweitens, ohne Zulassung der Cortes das Königreich nicht verlassen, wofern er nicht wolle, daß dieser Schritt als eine Verzichtleistung auf die Krone betrachtet werde; drittens, weder seine königliche Gewalt, noch irgend eins seiner Vorrechte an Jemand abtreten, ohne die Zustimmung der Cortes, welche selbst auf den Fall erforderlich seyn sollte, daß die Abtretung an den unmittelbaren Thronfolger geschähe; viertens, keinen, auch nicht den allergeringfügigsten Theil des spanischen Gebiets verpfänden, abtreten oder vertauschen; fünftens, mit keiner fremden Macht eine Offensiv-Allianz, noch einen besonderen Handelsvertrag eher abschließen, als bis die Einwilligung der Cortes erfolgt seyn würde; sechstens, sich eben so wenig zu einem Subsidien-Vertrage verbindlich machen, noch, siebentens, National-Güter veräußern oder verpfänden; achtens, keine directen noch indirecten Steuern oder Auflagen ausschreiben, wenn diese nicht von den Cortes beschlossen worden; neuntens, keine ausschließenden Pri-

vilegien ertheilen; zehntens, keinen Einzelnen, noch irgend eine Gemeinde, in dem Besitze ihres Eigenthumes stören, oder, wenn dieses für das anerkannte Wohl des Staats erforderlich seyn sollte, Ersatz zu leisten; eilftens, keinen Einzelnen seiner Freiheit berauben, noch für sich zu bestrafen, und wenn die Sicherheit des Staats die Verhaftung einer Person nöthig mache, diese innerhalb 48 Stunden vor Gericht stellen; zwölftens, die Zustimmung der Cortes zu seiner Vermählung nachsuchen, und die Unterlassung dieser Nachsuchung als eine Thron-Entsagung betrachten. Der Eid des Königs bei seiner Thronbesteigung wurde auf folgende Weise festgesetzt: „Ich, von Gottes Gnaden und durch die Constitution der spanischen Monarchie König von Spanien, schwöre bei Gott und dem Evangelio, daß ich die römische, katholische, apostolische Religion vertheidigen und erhalten will, ohne eine andere in dem Königreiche zuzulassen; daß ich die politische Constitution und die Gesetze der Monarchie aufrecht erhalten und aufrecht erhalten lassen will, und bei allem, was ich thue, keine andere Absicht habe, als das Beste und die Wohlfahrt derselben; daß ich keinen Theil des Königreichs abtreten, veräußern oder zerstückeln, und nie Leistungen an Geld, Früchten und anderen Gegenständen verlangen will, wenn sie nicht von den Cortes dekretirt worden sind; daß ich

mich Niemandes Eigenthum bemächtigen, und vor allem die politische Freiheit jedes Einzelnen achten will; und wenn ich diesem Eide entweder ganz, oder zum Theil zuwider handle: so soll mir nicht Gehorsam geleistet werden, und was dem entgegen ist, null und nichtig seyn. Dazu helfe mir Gott, oder mache mich, wenn ich es thue, dafür verantwortlich."

In Hinsicht der königlichen Familie und der Thronfolge wurde festgesetzt: daß Ferdinand der Siebente, vom Stamme der Bourbons, König sey; daß die Volljährigkeit des Königs mit dem vollendeten achtzehnten Jahre eintrete; daß bis zu diesem Alter die Regentschaft von den Cortes bestellt werde; daß der erstgeborne Sohn des Königs Thronfolger sey unter der Benennung eines Prinzen von Asturien, während die übrigen Söhne nur den Titel: Infanten führen sollten; daß die, nach der Geburt des Prinzen von Asturien gehaltene Versammlung der Cortes die Verbindlichkeit auf sich habe, ihn feierlich anzuerkennen; daß die zum Unterhalt des Königs und des königlichen Hauses erforderlichen Gelder alljährlich von den Cortes angewiesen werden sollten. Zur Leitung der Regierungsgeschäfte sollten sieben Minister oder sogenannte ausfertigende Staats-Sekretäre angestellt worden, und alle Befehle des Königs von Einem derselben unterzeichnet seyn, so, daß ohne diese

Untezeichnung keine Folge geleistet werden sollte. Für alle von ihnen unterzeichneten Befehle den Cortes verantwortlich, sollten die Staats-Sekretäre, wenn sie die Constitution oder die Gesetze verletzten, keine Entschuldigung darin finden, daß es auf Befehl des Königs geschehen sey. Die Ausgaben jedes Staats-Sekretärs in seiner Geschäftsabtheilung sollten von den Cortes bewilligt werden. Außer diesen Ministern aber, sollte der König noch einen aus 40 Mitgliedern bestehenden Staatsrath haben; und davon sollten vier, aber nicht mehr, geistlichen Standes; vier, aber nicht mehr, ausgezeichnete Großen von Spanien; alle übrigen aber Personen von ausgezeichneten Kenntnissen, Tugenden und Verdiensten seyn, und wenigstens zwölf derselben aus amerikanischen Staaten herstammen. Die Cortes sollten den Vorschlag von 120 Gliedern machen, und der König die 40 Staatsräthe auswählen, und diesen Amtsanweisungen geben, welche die Cortes zu bestätigen hätten. Dieselben Cortes sollten den Staatsräthen ihre Gehalte anweisen, und keiner von diesen entlassen werden dürfen, ohne daß die Ursache seiner Entfernung vor dem obersten Gerichte gerechtfertigt würde. Die übrigen Abschnitte der Constitutions-Urkunde betrafen die Gerechtigkeitspflege, die Verwaltung der Provinzen und Ortschaften, das Steuerwesen, die National-Militär-

Macht, den öffentlichen Unterricht; und ein letzter Abschnitt verordnete: daß in jeder Versammlung der Cortes die ersten Sitzungen derselben angewendet werden sollten, die etwa geschehenen Verletzungen der Staatsverfassung zu untersuchen, Abhülfe zu schaffen, und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen; wobei noch jedem Spanier das Recht ertheilt wurde, den Cortes oder dem Könige dergleichen Verletzungen anzuzeigen.

So verhielt es sich mit der neuen Verfassung, durch welche man das Verhältniß der Dynastie zu der Nation zu regeln gedachte. Entstanden aus Zurückerinnerungen an die alte Verfassung des Königreichs Aragonien, hatte sie ihre Ausschmückungen vorzüglich durch Entlehnungen aus der brittischen Staats-Gesetzgebung erhalten. Ihre Urheberin war eine politische Parthei, welche sich die Liberalen nannte. Was nun ihre Fehlerhaftigkeit betrifft: so bestand sie vorzüglich darin, daß sie die königliche Autorität, die sie zu beschränken das Ansehen haben wollte, gänzlich vernichtete; denn diese muß als vernichtet betrachtet werden, sobald sie, von aller wesentlichen Theilnahme an der Hervorbringung des Gesetzes geschieden, zu einem bloßen Werkzeuge fremder Willen herabsinkt. Wie nützlich, ja wie nothwendig auch die Mitwirkung der Nation bei dem Gesetzgebungs-Geschäfte seyn möge: so wird sie doch von dem Augenblick an

verderblich, wo sie sich herausnimmt, dieses Geschäft ausschließlich und allein betreiben zu wollen. Hätten die spanischen Gesetzgeber jemals das Schicksal Frankreichs zu Rathe gezogen: so würden sie dadurch abgeschreckt worden seyn, den Cortes eine Gewalt beizulegen, vermöge welcher aus der erblichen Monarchie, welche sie schaffen wollten, in sehr kurzer Zeit die verworrenste der Republiken hervorgehen mußte; um so nothwendiger hervorgehen mußte, weil dem Könige von Spanien zur Rettung seiner Autorität alle die Auswege abgeschnitten waren, welche die erste französische Constitution dem Könige von Frankreich gelassen hatte.

Eben deswegen unterliegt es kaum einem Zweifel, daß Ferdinand der Siebente durch die Annahme des ihm vorgelegten Vertrags das Schicksal Ludwigs des Sechzehnten über sich selbst, und ein unabsehbares Elend über Spanien gebracht haben würde. Die, welche ihn zur Verwerfung dieses Vertrages bestimmten, sollte man lobpreisen, anstatt, wie es sehr häufig von Spaniern und Nicht-Spaniern geschehen ist, sie zu tadeln; und verdient der Herzog von Infantado unter ihnen zuerst genannt zu werden: so hat er Spanien eine unermeßliche Wohlthat erzeigt. Selbst wenn dieser Herzog (wie es sehr wahrscheinlich ist) nicht alle Gebrechen der neuen Verfassung, und alle damit unauflöslich verbundenen

Nachtheile durchschaute: so konnte es für ihn hinreichen, daß im ersten Titel der Constitutions-Urkunde verordnet war: „alle Spanier, ohne Unterschied, sollten, nach Verhältniß ihres Vermögens, zu den öffentlichen Lasten beitragen;“ ein Gesetz, welches den spanischen Großen so verhaßt seyn mußte, daß die alte Monarchie mit allen ihren Gebrechen ihnen weit vorzüglicher schien. Wer aber auch die Rathgeber Ferdinands des Siebenten seyn, und welchen Beweggründen sie auch Gehör geben mochten: die Verwerfung der neuen Verfassung wurde zu Valencia beschlossen, wo der König nach seiner Ankunft in Spanien, den ganzen April-Monat verweilte.

Der Werth der neuen Verfassung sollte nicht lange zweifelhaft bleiben. Sobald die Regentschaft und die Cortes sahen, daß der König seinen Einzug in die Hauptstadt verzögere, schöpften sie den Verdacht, daß er Böses gegen sie im Sinne habe. Da sie nun nicht zurück konnten, weil die Constitutions-Urkunde bereits angenommen und beschworen war: so boten sie ihre ganze List auf, die Abreise des Königs von Valencia zu beschleunigen, damit es ihm an Zeit fehlen möchte, sich eine Parthei zu bilden, welche er der ihrigen entgegen stellen könnte. Zu diesem Endzweck machten sie ihn in den allerbeweglichsten Zuschriften aufmerksam auf die

mit seiner Ankunft in der Hauptstadt verbundenen Vortheile. „Die von der ganzen Nation mit Enthusiasmus aufgenommene und beschworne Verfassung, sagten sie, werde das festeste Band zwischen dem Monarchen und dem Volke abgeben. Uebrigens hänge alles von Ferdinands schleuniger Ankunft in Madrid ab; denn in diese setze Spanien seine Ruhe, sein Glück. Mit jedem Tage nehme die Ungeduld zu, und Uebelgesinnte benutzten die Zwischenzeit, um Besorgnisse einzuflößen, Mißtrauen zu wecken, die Gemüther aufzuregen, die öffentliche Ruhe zu stören. Selbst Amerika erwarte voll Sehnsucht den glücklichen Augenblick der königlichen Rückkehr; denn dort greife der Aufruhr um so fürchterlicher um sich, je länger Se. Majestät zaudere, die Zügel der Regierung zu ergreifen. Die Lage Europa's in der gegenwärtigen Krisis, wo Paris erobert worden; die dringende Nothwendigkeit, daß der König die politischen Verhältnisse der Nation leite und feststelle in Vereinigung mit den übrigen Mächten; das öffentliche Wohl, die Würde des Königs, die Meinung der in Paris versammelten Souveräne: alles dies sey für die Cortes ein Beweggrund zur Wiederholung der ehrerbietigsten Bitte, daß es Sr. Majestät gefallen möge, den Tag Ihrer Ankunft zu beschleunigen." Das Wohlwollen des jungen Monarchen zu gewinnen, hatten die Cortes zuvor

(14 April) dekretirt: daß der 24 März, als der Tag, an welchem Ferdinand der Siebente den spanischen Boden wieder betreten habe, durch ein auf dem rechten Ufer der Fluvia zu errichtendes Denkmal verewigt werden sollte; und bald darauf hatten dieselben Cortes beschlossen, daß dem Könige auf dem Constitutions-Platze eine Statue errichtet werden sollte, mit der Inschrift: „am 2 Mai schwur die Nation, den Tyrannen von Frankreich vom Throne zu stoßen; im April 1814 sah sie diesen Schwur erfüllt und ihren rechtmäßigen König, Ferdinand den Siebenten, wieder auf dem Throne." In solche Schmeicheleien, in solche Widersprüche verwickelte sich ein Volkssenat, der es für möglich gehalten hatte, die organischen Gesetze eines Reichs ohne Nachtheil zu den umgekehrten von denen zu machen, welche die Erfahrung aller Zeiten, als die einzig richtigen preiset.

Ohne sich durch diese Schmeicheleien irre führen zu lassen, widerstand Ferdinand der Siebente selbst den Ermahnungen des Erzbischofs von Toledo, welcher ihn dringend bat; „nie zu vergessen, daß er seine Krone nur der National-Großmuth verdanke, und daß sein ganzes Leben, so wie das seiner Nachfolger, nicht hinreichen werde, zu vergelten, was die Spanier für ihn

gethan." Eingenommen von der Idee der Unumschränktheit, so wie seine Vorfahren auf dem spanischen Throne dieselbe genossen hatten, wollte der junge König nicht nach vorgeschriebenen Bedingungen regieren. Auf seiner Reise durch Catalonien nach Valencia, hatte er deutlich genug bemerkt, daß von allen den constitutionellen Ideen, durch welche man ihm die Hände zu binden hoffte, keine einzige in den Köpfen des großen Haufens war, und daß er folglich in dem Kampfe mit den Cortes auf den Beistand der Mehrheit rechnen könnte. Der Herzog von Infantado hatte den General Copons für ihn gewonnen, dessen Armee-Corps ihn, seit seiner Erscheinung auf dem spanischen Gebiete, begleitete; und an den General Copons hatte sich, außer anderen Generalen, auch Lascy förmlich angeschlossen. Von Seiten der Geistlichkeit war nicht nur kein Widerstand zu erwarten, sondern selbst auf Beistimmung und Unterstützung zu rechnen, weil sie am sichersten da gedeihet, wo sie die Ergänzung dessen bildet, was den Verfassungen an Vollständigkeit und innerre Güte abgeht.

So unterstützt, und auf die Entschlossenheit und monarchische Denkungsart des Gouvernörs von Madrid zählend, ließ der König zu Valencia eine Proklamation entwerfen, worin er wegen der Maßregeln, die er gegen die Regentschaft und die Cortes zu nehmen

gedachte, gerechtfertigt wurde. In dieser Proklamation wurden die Schritte von beiden als ungesetzlich dargestellt. Vor allem machte ihnen der König den Vorwurf, daß sie ihn der Landesherrschaft zu berauben gesucht hätten; nämlich durch Verwandlung derselben in eine Oberherrschaft der Nation oder eine Volks-Souveränetät. Dies hätten sie aber zu keinem anderen Zweck gethan, als um sich dieselbe mit desto größerer Bequemlichkeit anzueignen. Kraft dieser unrechtmäßigen Anmaßung hätten sie den Spaniern die willkührlichsten Gesetze gegeben, und ihnen die Verbindlichkeit aufgelegt, eine neue Verfassung anzunehmen, die, ohne Vollmacht der Völker, der Junten, und selbst ohne das Mitwissen der überzähligen Abgeordneten von Spanien und den beiden Indien, beschlossen, bestätigt und verkündigt worden sey. Dieser erste Eingriff in die Rechte des Throns, begangen mit einem furchtbaren Mißbrauch des Namens der Nation, sey aber nur das Vorspiel aller nachfolgenden gewesen; und, ungeachtet des Einspruchs mehrerer Deputirten, und einige Male sogar der Mehrheit, hätten die Drohungen und Gewaltthätigkeiten einzelner Mitglieder bewirkt, daß das, was nur das Werk einer Parthei gewesen, als der Wunsch des Gesammtwillens ausgerufen worden sey. Um die Gemüther zur Annahme so gefährlicher Neue-

rungen zu stimmen, habe man sich bemüht, die königliche Gewalt verhaßt zu machen, indem man allen Rechten des Throns den Namen des Despotismus beigelegt, und alle Könige Tyrannen genannt habe. Er, der König, verabscheue den Despotismus, der sich weder mit der Aufklärung, noch mit der Bildung der europäischen Nationen vertrage. Auch seyen die Könige von Spanien nie Despoten gewesen; und weder die Gesetze noch die Verfassung dieses Königreichs hätten jemals den Despotismus gestattet, obschon man leider, wie allenthalben, einige Male den Mißbrauch der Macht gesehen; einen Mißbrauch, den keine menschliche Gesetzgebung verhindern könne, weil er an allem Menschlichen klebe. Um, so viel es die menschliche Klugheit vermöge, diesem Mißbrauch abzuhelfen, wolle er mit den Deputirten Spaniens und der beiden Indien in den rechtmäßig versammelten Cortes unterhandeln, sobald er, nach vollbrachter Herstellung der Ordnung und der weisen Gebräuche der Nation, dieselben versammeln könnte. Die Freiheit, die individuelle und königliche Sicherheit sollten durch Gesetze verbürgt werden. Schon jetzt stehe es Allen frei, ihre Gedanken und Ansichten vermittelst der Presse mitzutheilen, wofern man nur nicht über die Schranken hinausgehe, welche die gesunde Vernunft vorschreibe. Dem gemäß erkläre er: „sein königlicher

Entschluß sey, weder jene Constitution, noch irgend einen Beschluß der jetzt versammelten Cortes anzunehmen, noch insbesondere die Beschlüsse zu beschwören, welche die Rechte und Vorrechte seiner Landesherrschaft angriffen; und bis alles, was vor Einführung der Neuerungen im Königreiche bestanden, wieder hergestellt seyn werde, sey sein Wille, daß die Gerichtshöfe und die Verwaltungsbehördrn ihre Verrichtungen bis zu dem Zeitpunkt fortsetzen sollten, wo, nach Anhörung der Cortes, die er versammeln werde, die Regierung des Königreichs auf eine dauerhafte Weise werde festgestellt seyn."

Unstreitig wurden den Urhebern der neuen Constitution Beweggründe zugeschrieben, welche sie nicht gehabt hatten; unstreitig wurde auf die Rechnung ihres Willens gebracht, was nur einer mangelhaften Einsicht in die Natur der Dinge zugeschrieben werden konnte. Wie dem aber auch seyn mochte: so war an der Zertrümmerung einer Verfassung, welche so auffallende Gebrechen in sich schloß, so wenig zu bedauern, daß man sogar Ursache hatte, den Spaniern dazu Glück zu wünschen. Zu Madrid war Don Eguia der Vollstrecker des königlichen Willens. Als Gouvernör der Hauptstadt umringte er den Versammlungsort der Cortes mit seinen Truppen und sprengte die Deputirten auseinander.

Bald darauf, in der Nacht vom 10 auf den 11 Mai, wurden die bedeutendsten Männer der Versammlung verhaftet und in die Kerker geführt. Zu ihnen gehörten die Mitglieder der ehemaligen Regentschaft Agar und Ciscar, die drei Minister des Innern, der Justiz und des Kriegswesens, Alvarez Guerra, Garcia Xereros y Odonojo und Don Augustin Arguelles mit dem Beinamen el Divin, der General Aguirra, der Graf Noblejas, der Domherr Oliveros und Andere. Diese Gegen-Umwälzung wurde ohne alles Blutvergießen zu Stande gebracht; und da das Volk auch nicht den geringsten Antheil daran nahm: so veranlaßte sie nicht einmal einen Tumult. Minister, wie Generale und Volks-Repräsentanten wurden ihrer Aemter und Würden beraubt, ohne daß man fragte, was sie beabsichtigt, was sie verbrochen hätten. Dunkel fühlte man vielleicht, daß der junge König Recht habe; aber damit war auch Alles abgemacht. So wenig lebte ein politischer Gedanke in den Köpfen der Spanier.

Vier Tage nach diesen Auftritten hielt Ferdinand der Siebente seinen Einzug in Madrid, als rechtmäßiger König mit einem Freudentaumel empfangen, den sonst nur Helden und Wohlthäter des Vaterlandes verursachen. Die Volksmenge der Hauptstadt zog den Wagen des Königs den ganzen Weg von Aranjuez nach

Madrid. Zu Fuß ging Ferdinand durch die Straßen der Stadt, damit er die Liebe des Volks noch mehr gewinnen möchte. Als König umgab er sich mit Solchen, welche die meisten Verdienste um seine Zurückführung hatten, oder die Gefährten seiner Gefangenschaft gewesen waren. Der Herzog von Infantado erhielt den wichtigen Posten eines Präsidenten des Raths von Castilien, der, mit beinahe unumschränkter Gewalt verbunden, jede Verantwortlichkeit ausschließt, auf welche der König selbst Verzicht leistet. Zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten wurde Don Pedro de Cevallos, zum Kriegsminister Don Eguia, zum Minister der Justiz und der Gnade Don Macañaz, zum General-Capitän von Neucastilien der Marquis von Villariero ernannt. Ein königlicher Befehl erklärte alle Ernennungen von Staatsräthen, welche ihre Anstellung entweder den verschiedenen Regentschaften oder den Cortes verdankten, für nichtig. Noch mehr als strenge konnte das Edict genannt werden, welches die Untersuchung über das Betragen aller Beamten während der französischen Occupation verhängte; ganz gegen den Geist der Monarchie aber war es, daß die von der Regentschaft bereits geächteten Anhänger des Königs Joseph, unter welchen sich, außer den Ministern dieses Königs, viele achtbare Männer aus allen Ständen befanden, nicht bloß verbannt

blieben,

blieben, sondern daß auch ein königlicher Befehl sogar die Zahl derselben vermehrte, indem verordnet wurde: „alle, welche der französischen Sache unter dem König Joseph gedient hätten, sollten, im Militär, bis zum Capitän, im Civil, bis zum Krieges-Commissar herab auf ihre ganze Lebenszeit mit ihren Weibern und Kindern verbannt werden.“ Dabei dauerten die Verhaftungen fort; und, indem die Leidenschaft des jungen Königs von feilen Schmeichlern unterstützt wurde, fehlte es selbst nicht an Hinrichtungen.

In jener Proclamation, welche dem Sturz der Regentschaft und der Cortes vorangegangen war, hatte der König die Verbindlichkeit übernommen, sich mit den Notablen seines Reichs über die Abstellung der mit der alten Verfassung verbundenen Mißbräuche zu berathen. Aber seine nächsten Schritte bezweckten nur die Wegräumung aller der Hindernisse, welche sich der Unumschränktheit nach spanischen Begriffen entgegenstellten. Wer auch diese Schritte leiten mochte: immer war es auffallend, daß Ferdinand dem Beispiele des Pabstes mit einer Aengstlichkeit folgte, als ob er dessen Vasall gewesen wäre. So wie Se. Heiligkeit gegen die Maurerei gewüthet hatte, eben so wüthete auch Se. katholische Majestät gegen diesen Orden. Es blieb hierbei aber nicht. Die Inquisition, deren Abschaffung in den

Wünschen aller europäischen Mächte, besonders aber Englands, lag, wurde, als ein der spanischen Monarchie nothwendiges Institut, förmlich wieder eingeführt, indem Ferdinand versicherte: er habe sich in seinen Unterredungen mit den einsichtsvollsten Männern seines Volks vollkommen überzeugt, daß sie der Freiheit des Geistes, so wie der Blüthe der Wissenschaften und Künste keinen Abbruch thue. Ein Monarch, der das Wesen der Religion in einem so hohen Grade verkennen konnte, durfte kein Bedenken tragen, den Jesuiten Orden in seinen Staaten wieder herzustellen; auch war Ferdinand von allen Königen Europa's der erste, der sich zur Zurückführung dieses Ordens entschloß. So wurde Spanien aufs Neue zu einem Domän des Pabstes gemacht; und wenn während der französischen Occupation in Spanien der erste Zweifel darüber aufgestiegen war: ob es möglich sey, mit dem bisherigen kirchlichen System ein politisches zu verbinden, das dem veränderten Zustande der Wissenschaft und dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts entspräche: so geschah im Jahre 1814 alles, was dazu beitragen konnte, einen so frevelhaften Gedanken in der Geburt zu ersticken, indem Ferdinand in seinem ganzen Verfahren von dem Grundsatze ausging, daß man unter keiner anderen Bedingung König von Spanien seyn und bleiben könnte, als unter der,

daß man das Glaubens-Schema der katholischen Kirche zur Grundlage der königlichen Autorität mache. Nach diesem Grundsatze hatten die Mönche den entschiedensten Vorzug vor den Philosophen, und alle Fortschritte des menschlichen Geistes in Erkennung des Wahren, waren nichts als Gaukeleien ehrgeiziger Thoren, denen es nur um Umsturz und Verwirrung zu thun sey.

Nicht alle Spanier waren hierin mit dem Könige einverstanden; und man möchte sagen, daß gerade der gesundeste Theil der Nation sich fortdauernd nach einem politischen System gesehnt habe, welches in sich selbst vollendet genug wäre, um keiner solchen Stütze zu bedürfen, wie die katholische Kirche ist. Selbst Militär-Personen gehörten zu diesen; und mehrere Anführer von ehemaligen Guerillas wurden durch das Verfahren der Regierung zu einem solchen Unwillen hingerissen, daß sie eine Opposition zu bilden beschlossen. Männer dieser Art waren die Generale Mina und Porlier, Marquesito genannt. Beide benutzten die Entfernung, worin sie von der Hauptstadt lebten, zu einer Vertheidigung jener republikanischen Ideen, die von der Regentschaft und den Cortes ausgegangen waren; doch dauerte, bei gänzlichem Mangel an Unterstützung von Seiten der Nation, ihr Widerstand nicht lange. Mina, dem ein Versuch, sich in den Besitz der Festung Pamplona zu

setzen, mißlang, rettete sich noch zu rechter Zeit nach Frankreich. Porlier, welcher die Bewohner von Asturien zu insurgiren bemüht war, und sich bis in den Sommer des Jahres 1815 vertheidigte, hatte das Unglück, gefangen zu werden, und nach kurzem Prozesse sein Leben an dem Galgen einzubüßen. Vieles trug dazu bei, daß die Freude über die Zurückkunft des Königs, nachdem sie kaum erfolgt war, sehr gemäßigt wurde; nichts so sehr, als die Nothwendigkeit, worin sich die Regierung befand, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse durch gezwungene Anleihen ein Eigenthum zu erschüttern, das ein sechsjähriger Krieg nur allzu sehr zerrüttet hatte. Hierüber entstanden in Catalonien Unruhen, welche einen gefährlichen Charakter annahmen, als man die Frage aufwarf, mit welchem Rechte Ferdinand der Siebente und nicht Carl der Vierte regiere? Eine Frage, welche nach Allem, was seit dem Jahre 1808 geschehen war, nicht leicht beantwortet werden konnte. Noch unwilliger waren die Einwohner von Cadiz, deren Eigennutz durch einen, im Umgang mit den Engländern genährten Freiheitssinn, so viel Widerstand leistete, daß es des Dazwischentritts militärischer Gewalt bedurfte, um den königlichen Gesetzen Achtung zu verschaffen.

Die Lage des Königs von Spanien war also, selbst nachdem das Haupthinderniß der königlichen Autorität

aus dem Wege geräumt war, nichts weniger als vortheilhaft. Sie war in der That um so beängstigender, da Carl der Vierte, dessen Gemahlin, die ehemalige Königin von Etrurien und der Infant Don Francisco, Ansprüche machten, welche in dem finanziellen Zustande, worin sich das Königreich befand, nicht leicht zu befriedigen waren. Alle diese fürstlichen Personen (zu welchen noch der sogenannte Friedensfürst gerechnet werden mußte) wollten zu Rom, ihrem Stande gemäß, leben; die Herbeischaffung der Mittel aber war Ferdinand dem Siebenten überlassen, und die Sorge dafür um so drükkender, da, nach anhaltenden Kriegen und großen Zerstörungen, die Zahlungsfähigkeit der Unterthanen zu der Bedürftigkeit der Regierung im umgekehrten Verhältnisse zu stehen pflegt. Sogar die Schulden, welche Carl der Vierte, von Napoleon verlassen, theils zu Marseille, theils zu Rom gemacht hatte, sollten bezahlt werden. Vater und Sohn schlossen zuletzt einen Vertrag, nach welchem jener allen seinen Ansprüchen auf die Regierung des Königreichs entsagte, dieser sich anheischig machte, ihm jährlich zwölf Millionen Realen zu zahlen: eine Summe, die, wie mäßig sie auch in sich selbst seyn mochte, Spanien nicht wenig zur Last fallen mußte, da sie für den Umlauf im Königreiche gänzlich verloren war. Unstreitig war es dieser Finanz-Verlegenheit zu-

zuschreiben, daß die spanische Regierung fortfuhr, einen bedeutenden Theil der italiänischen Halbinsel, als zum Wesen des spanischen Königreichs gehörig, zu betrachten. Unterstützt von dem Pabste, unterstützt zugleich von den französischen Bourbons, forderte sie eine Entschädigung für die Königin von Etrurien. Allein die ganze Lage der italiänischen Halbinsel war um diese Zeit ihren Wünschen entgegen; und so lange Ober-Italien und Toskana in den Händen Oesterreichs, Savoyen und Piemont in denen des Königs von Sardinien, der Kirchenstaat in denen des Pabstes, Neapel endlich in denen des Königs Joachim blieb, war für Spanien keine Aussicht vorhanden, auf der italiänischen Halbinsel auch nur den kleinsten Theil seiner ehemaligen Herrschaft auszuüben.

Wenn Erwerbungen in Italien ein Gegenstand für das besondere Interesse der spanischen Dynastie waren: so war die Wiedereroberung des spanischen Nord- und Süd-Amerika ein Gegenstand für das Interesse der Nation. Wiedervereinigung des Mutterlandes mit jenen Colonieen mußte um so mehr in den Wünschen aller Spanier liegen, da sie so mächtig beitragen konnte, die von dem Kriege geschlagenen Wunden zu heilen. Indeß war die Aussicht dazu nur schwach; einmal, weil es Spanien in seiner gegenwärtigen Lage an Kraft zu

großen Anstrengungen fehlte; zweitens, weil die Empörung allzu starke Fortschritte gemacht hatte, als daß sie noch zu dämpfen gewesen wäre; drittens endlich, weil es weit leichter ist, Colonieen zu stiften, als abgefallene Colonieen zum Gehorsam zurückzuführen. Zwar wurde in Spanien die Hoffnung einer Wiedervereinigung nicht gänzlich aufgegeben; allein die Wahrscheinlichkeit des Erfolges war um so geringer, je größer die Entfernung war, je stärker also der zu machende Kraftaufwand seyn mußte. Gelang die Wiedereroberung nicht: so war Spanien, dessen Wesen seit drei Jahrhunderten durch die Vereinigung mit Amerika bestimmt wurde, auf eine weit gründlichere Weise revolutionirt, als durch alle die Ideen, welche von Napoleon ausgingen. Denn wollte Spanien in der Trennung von Amerika fortdauern und als Macht bestehen: so mußte es seiner ganzen Gesetzgebung, vor allen aber seinem Verhältnisse zu dem römischen Hofe entsagen, um auf dem Wege einer freien Gewerbthätigkeit wieder zu finden, was bisher die Gold- und Silberbergwerke von Mexiko und Peru geleistet hatten. In diesem Betracht waren Ferdinands des Siebenten Maßregeln vielleicht desto tadelhafter, je weniger in denselben irgend eine Rücksicht auf den Fall genommen war, daß Amerika verloren gehen konnte; die Regierung selbst aber war ihrer Sache so ungewiß, daß sie alles,

was auf der westlichen Halbkugel vorging, in ein undurchdringliches Dunkel hüllte, und den Spaniern nichts weiter erhielt, als die entfernte Hoffnung, daß wenigstens Ein Theil der Colonieen werde gerettet werden. Noch vertheidigte sich die Regierung in Mexiko und Peru gegen die Angriffe der Insurgenten; aber die Widerstandskraft verminderte sich immer mehr, und die Schätze des spanischen Amerika's strömten auf die vereinigten Staaten über, weil man ihres Beistandes nicht entbehren konnte.

Frankreich.

Im französischen Reiche waren die Erscheinungen gewissermaßen die umgekehrten von denen, die so eben beschrieben worden sind. Frankreich, ein Staat, in welchem die öffentliche Meinung eine unwiderstehliche Macht bildet, hatte sich durch die Revolution in diesem Charakter so befestigt, daß dem französischen Kaiser nichts anderes übrig geblieben war, als durch den Glanz seiner Unternehmungen zu blenden, um mit sich fortzureißen. Seine Herrschaft, die einem Ungewitter glich, war vorüber, und die Eroberung der Hauptstadt hatte den alten Herrscherstamm zurückgeführt. In Ludwig dem Achtzehnten war nichts, was ihn zum Despoten gemacht hätte. Alter, Erfahrung und körperliche Leiden gaben ihm die größte Geneigtheit, sich dem Wunsche der großen Mehrheit der Franzosen anzuschließen, und so zu regieren, daß er, wo nicht den Beifall Aller (was selten möglich ist), doch der Billigdenkenden finden möchte. Nichts lag ihm weniger am Herzen als die Zurückfüh-

rung jener Unumschränktheit, die vielleicht unter allen Umständen ein bloßer Traum ist, in seiner Lage aber ganz unmöglich geworden war. Sofern die Art und Weise, wie das Gesetz gebildet wird, über die Freiheit eines Volks entscheidet, war er bereit, die Mitwirkung der Nation in ihren Repräsentanten zu gestatten; hierin aufs Wesentlichste verschieden von dem größten Theile seiner Umgebung, welche, als eifrige Anhänger des Königsthums, dasselbe nicht genug vom Despotismus sonderten, und eben deswegen nur allzu bald geneigt waren, die Gesellschaft (versteht sich mit Ausnahme ihrer selbst) als eine Heerde zu betrachten, welche keine andere Bestimmung hat, als dem zu dienen, der an ihrer Spitze steht. Ein Senat und eine gesetzgebende Versammlung, jener unter der Benennung einer Kammer von Pairs, dieser unter der Benennung einer Kammer von Deputirten, hatten also nichts Abschreckendes für Ludwig dem Achtzehnten. Dabei glaubte er indeß, die königliche Autorität dadurch retten zu müssen, daß er der Urheber der neuen Verfassung werde, und sich den Vorschlag der Gesetze vorbehalte; beides, wie es scheint, mit gleichem Rechte; denn, so lange die organische Gesetzgebung nicht zu einer förmlichen Wissenschaft erhoben ist, bleibt es undenkbar, daß ein Anderer, als der Fürst selbst, die Form der Regierung feststelle;

und eben so widersprechend ist es, daß der, welcher als Fürst dastehen soll, das Werkzeug eines fremden Willens werde.

Als Die, welchen der König den Auftrag ertheilt hatte, ihm einen Constitutions-Entwurf vorzulegen, mit ihrer Arbeit zu Stande gekommen waren, wurde diese der Prüfung einer Commission unterworfen, welche aus den einsichtsvollsten und erfahrensten Männern von der Bekanntschaft des Königs bestand. Es waren die Deputirten Lainé, Felix Faulcon, Chabot Latour, Dubois Savary, Duhamel, Duhesme de Gillevoisin, Faget de Baure, Clanzel de Coussergues und Blaucart de Bailleux, und die Senatoren Barthelemy, Serrurier, Barbé-Marbois, Fontanes, Gerin-Garnier, Pastoret, Semonville, Boissy d'Angles und Vimar. Ihr erster Zusammentritt erfolgte den 20 Mai; und sie vereinigten sich nach und nach über folgende Gesetze, welche in eine Constitutions-Urkunde oder sogenannte Charta zusammengefaßt wurden:

„Alle Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihr Titel und Rang mögen seyn, welche sie wollen. Sie tragen ohne Unterschied, nach Maßgabe ihres Vermögens, zu den Lasten des Staats bei, und können alle, ohne Unterschied, zu Civil- und Militär-Aemtern gelangen. Ihre individuelle Freiheit wird garantirt; niemand

kann verfolgt und verhaftet werden, außer in den von dem Gesetz vorgeschriebenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form. Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz, wenn gleich die römisch-katholische Religion die Religion des Staats ist. Die Pfarrer der römisch-katholischen Religion, so wie die der übrigen christlichen Culten, erhalten ihre Besoldungen aus dem königlichen Schatze. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, wenn sie sich den Gesetzen fügen, welche die Mißbräuche dieser Freiheit unterdrücken sollen. Alles Eigenthum ist unverletzlich, jenes nicht ausgenommen, das man National-Eigenthum nennt; das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen beiden. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums nur nach einer vorausgegangenen Entschädigung verlangen. Alle Nachforschungen über Meinungen und gefällete Gutachten bis zur Wiederherstellung der jetzigen Regierung sind untersagt; und die nämliche Vergessenheit wird den Tribunälen und den Bürgern anbefohlen. Die Conscription ist abgeschafft; und die Rekrutirungs-Weise für die See- und Landmacht wird vor dem Gesetze bestimmt."

„Die Person des Königs ist unverletzlich und hei-

lig; nur seine Minister sind verantwortlich. Die ausübende Gewalt kommt allein dem Könige zu. Er ist das Oberhaupt des Staats, hat den Oberbefehl über die Land- und Seemacht, erklärt den Krieg, schließt Friedens-Allianz- und Handels-Verträge, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und läßt die zur Ausführung der Gesetze und zur Sicherheit des Staats nothwendigen Verordnungen und Verfügungen ergehn. Die gesetzgebende Gewalt wird collective durch den König, das Haus der Pairs und das Haus der Departements-Deputirten ausgeübt; doch schlägt der König das Gesetz vor. Nach Gutbefinden des Königs wird der Gesetzesvorschlag in das Haus der Pairs oder der Deputirten gebracht, wiewohl mit Ausnahme des Gesetzes der Steuern und Auflagen, welches zuerst in die Kammer der Deputirten gebracht werden muß. Jedes Gesetz wird frei erörtert und durch die Stimmenmehrheit beider Häuser angenommen. Die Häuser selbst haben die Befugniß, den König zu ersuchen, über jeden Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen, und ihm anzuzeigen, was ihnen zum Inhalt des Gesetzes zweckdienlich scheint. Eine solche Bitte kann jedes der beiden Häuser an den König gelangen lassen, nur muß der Vorschlag in dem geheimen Ausschuß erörtert seyn. Von dem vorschlagenden Hause kann er erst nach zehn Tagen

an das andere Haus gelangen. Erst wenn der Vorschlag von dem anderen Hause angenommen worden ist, wird er dem Könige vorgelegt; und wird er von dem Könige verworfen: so kann er, während der laufenden Sitzung, nicht wieder in Anregung gebracht werden. Der König allein sanctionirt die Gesetze und macht sie bekannt. Die Civil-Liste wird von der ersten, seit dem Regierungs-Antritte des Königs versammelten Legislatur für die ganze Dauer seiner Regierung festgesetzt."

„Das Haus der Pairs ist ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Gewalt. Es wird von dem Könige, zugleich mit dem Hause der Deputirten, zusammenberufen, und die Sitzung des einen beginnt und endigt mit der Sitzung des andern. Jede Versammlung des Hauses der Pairs, welche zu einer anderen Zeit Statt fände, als während der Sitzungen des Hauses der Deputirten, oder welche nicht von dem Könige befohlen worden, ist gesetzwidrig und für null und nichtig anzusehen. Die Ernennung der Pairs von Frankreich kommt dem Könige zu. Ihre Zahl ist unbestimmt. Der König kann die Würden verändern, auf Lebenszeit ernennen, die Pairswürde erblich machen, ganz nach seinem Gutdünken. Mit dem 25sten Jahre können die Pairs in das Haus treten; sie empfangen aber erst mit dem 30sten Jahre das Recht zu stimmen. Dem Hause der Pairs

präsidirt der jedesmalige Kanzler, und in dessen Abwesenheit ein von dem Könige ernannter Pair. Die Mitglieder der königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüt sind geborne Pairs; sie haben ihren Platz gleich nach dem Präsidenten, doch sind sie nur mit dem 25sten Jahre stimmfähig. Die Prinzen können nicht eher in dem Hause der Pairs ihren Sitz einnehmen, als bis der König es befohlen, und beim Anfange einer Sitzung sie durch eine besondere Botschaft dazu eingeladen hat; widrigenfalls ist alles, was in ihrem Beiseyn geschähe, für null und nichtig anzusehen. Alle Berathschlagungen des Hauses der Pairs werden geheim gehalten. Das Haus der Pairs untersucht die Hochverrathsverbrechen und die Attentate gegen die Sicherheit des Staats, die das Gesetz näher bestimmen wird. Kein Pair kann anders als mit Bewilligung des Hauses verhaftet und nur von demselben peinlich gerichtet werden."

„Das Haus der Deputirten wird zusammengesetzt aus den, von den Wahl-Collegien ernannten Deputirten. Die Organisation der Wahl-Collegien wird von dem Gesetze näher bestimmt. Jedes Departement ernennt hinfort eben so viel Deputirte, als bisher. Die Deputirten werden auf 5 Jahre gewählt, so daß das Haus mit jedem Jahre um ein Fünftel erneuert wird. Kein Deputirter kann in das Haus treten, der nicht

das vierzigste Jahr erreicht hat, und nicht eine directe Steuer von 1000 Franken zahlt. Sollten aber in einem Departement sich nicht funfzig Personen vorfinden, die das vorgeschriebene Alter hätten oder die vorgeschriebene Steuer von 1000 Franken erlegten: so wird man sie durch Solche vollzählig machen, die der vorgeschriebenen Steuer am nächsten kommen; und letztere können mit den ersteren in Concurrenz gewählt werden. Die Wahlherren, durch welche die Ernennung der Deputirten geschieht, können dies Wahlrecht nicht ausüben, wenn sie nicht eine directe Steuer von 300 Franken erlegen, und zum wenigsten ein Alter von 30 Jahren haben. Die Präsidenten der Wahl-Collegien werden von dem Könige ernannt, und sind an und für sich Mitglieder dieses Collegiums. Zum Mindesten wird die Hälfte der Deputirten unter Denen gewählt, welche im Departement politisch angesessen sind. Der Präsident des Hauses der Deputirten wird von dem Könige unter fünf Deputirten ernannt, die das Haus dem Könige vorschlägt. Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich; aber auf Verlangen von fünf Deputirten können sie sich in einen Ausschuß verwandeln. Das Haus theilt sich in Bureaus, um die Entwürfe zu untersuchen, die der König demselben vorlegt. Es kann keine Gesetzverbesserung Statt finden, die nicht vorher vom Könige dem

Ausschuß

Ausschuß vorgelegt und in den Bureaux untersucht worden ist. Dem Hause der Deputirten werden alle Vorschläge zu Steuern und Auflagen vorgelegt, und erst nach Annahme derselben kommen sie in das Haus der Pairs. Keine Auflage kann gemacht werden, die nicht von den beiden Häusern angenommen und von dem Könige bestätigt worden ist. Die Grundsteuer gilt nur für Ein Jahr; die indirecten Auflagen können für mehrere Jahre gelten. Der König beruft jährlich die beiden Häuser zusammen; er prorogirt sie und kann das Haus der Deputirten auflösen, doch muß er in diesem Falle in Zeit von 3 Monaten ein zweites zusammenberufen. Es findet keine körperliche Haft gegen ein Glied des Hauses während der Sitzung, so wie sechs Wochen vor- und sechs Wochen nachher, statt. Kein Glied des Hauses kann während der Sitzung in peinlichen Sachen belangt werden, es sey denn auf frischer That, bis das Haus diese Maßregel gebilligt hat. Alle Petitionen eines Hauses an das andere müssen schriftlich geschehen. Das Gesetz untersagt jede mündliche Petition vor den Schranken."

„Die Minister können Mitglieder des Hauses der Pairs oder des Hauses der Deputirten seyn. Sie haben überdies freien Eintritt in beide Häuser, und das Recht, gehört zu werden, so oft sie es verlangen. Das

Haus der Deputirten hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor dem Hause der Pairs zu belangen, als welches allein befugt ist, sie zu richten. Die Minister können nur des Verraths oder der Bedrückung wegen belangt werden. Besondere Gesetze werden das Nähere dieser Staatsverbrechen und die Art der gerichtlichen Verfolgung bestimmen."

„Alle Gerechtigkeit geht vom Könige aus, und wird gepflogen von Richtern, welche er ernennt und einsetzet. Die von dem Könige eingesetzten Richter können ihres Amts nicht verlustig werden. Beibehalten werden die gegenwärtig bestehenden Gerichtshöfe und Tribunale; und, um hierbei eine Veränderung zu treffen, bedarf es eines Gesetzes. Auch die gegenwärtige Einrichtung der Handelsrichter wird beibehalten. Nicht minder das Friedensgericht; doch können Friedensrichter, obschon vom Könige ernannt, ihrer Aemter verlustig werden. Es ist nicht gestattet, irgend Einen der Gerichtsbarkeit seiner natürlichen Richter zu entziehen; und dem zufolge können keine außerordentlichen Commissionen errichtet werden. Doch sind hierunter nicht die Prevotal-Gerichte begriffen, wenn ihre Wiederherstellung für nöthig erachtet werden sollte. Die Debatten in peinlichen Fällen sind öffentlich, sofern diese Oeffentlichkeit für die Ordnung und die Sitten nicht gefährlich ist; ein Fall, in

welchem das Tribunal die Ausnahme durch einen gerichtlichen Bescheid bekannt macht. Die Einrichtung der Geschwornen wird beibehalten, und die Abänderungen, welche eine längere Erfahrung hierin zu machen für nöthig erachten würde, können nur durch ein Gesetz eingeführt werden. Die Strafe der Confiskation des Vermögens ist abgeschafft und kann nicht wieder eingeführt werden. Der König hat das Recht zu begnadigen und die Strafen zu vermindern. Der Civil-Codex und die gegenwärtig bestehenden Gesetze, welche mit der gegenwärtigen Urkunde nicht in Widerspruch stehen, werden so lange beibehalten, bis gesetzliche Veränderungen getroffen werden."

Noch fand man für gut, folgende vom Staate verbürgten Rechte in die Constitutions-Urkunde aufzunehmen: 1) die activen Militäre, die verabschiedeten Offiziere und Soldaten, die pensionirten Wittwen, Offiziere und Soldaten, sollten ihre Titel, Würden und Pensionen behalten; 2) die öffentliche Schuld sollte garantirt seyn, und jede Art von Verbindlichkeit des Staats gegen seine Gläubiger als unverletzlich betrachtet werden; 3) der alte Adel sollte seine vorigen Titel wieder annehmen, der neue die seinigen behalten dürfen, der König nach Wohlgefallen adeln können, den Neu-Adelichen aber und Rang und Titel zu verleihen

berechtigt seyn, ohne sie von Lasten und Pflichten der Gesellschaft in irgend etwas loszusprechen; 4) die Ehrenlegion sollte beibehalten werden, der König aber die inneren Anordnungen und die Dekoration bestimmen; 5) die Colonieen sollten durch besondere Gesetze und Verordnungen regiert werden; 6) der König und seine Nachfolger sollten an ihrem Krönungstage schwören, gegenwärtige Constitutions-Urkunde treu zu befolgen.

Fünf Tage nach dem Abschlusse des Pariser Tractats eröffnete der König die Sitzung des Parlements in dem Hause der Deputirten mit dieser Constitutions-Urkunde in der Hand. Bei seinem Eintritt in den Versammlungssaal von den Anwesenden begrüßt, ließ er sich nieder auf seinen Thron, zu seiner Rechten die Herzöge von Angouleme und Orleans, zu seiner Linken der Herzog von Berry und der Prinz von Condé. Der Kanzler von Frankreich hatte seinen Lehnstuhl eingenommen, und auf den Banken, welche unterhalb des Throns zu beiden Seiten standen, saßen zwei geistliche und sechs weltliche Pairs, die Minister-Staatssekretäre, die Staatsminister und die Marschälle von Frankreich mit Deputationen der Groß-Offiziere von der Ehrenlegion und der General-Lieutenants und General-Majors. Dem Throne gegenüber, in einem Halbzirkel, hatten die Pairs und Deputirten ihre Sitze genommen. Es herrschte

tiefes Schweigen, als der König das Wort nahm und nach einer Auseinandersetzung der durch den Pariser Tractat errungenen Vortheile, bemerkte: „daß er, geboren, sein Leben als der treueste Unterthan des besten Königs (er meinte Ludwig den Sechzehnten) zuzubringen, jetzt, als Nachfolger des Sohnes dieses Königs, an dessen Stelle sitze, und, durchdrungen von den Empfindungen, welche das Testament dieses Bruders ihm eingeflößt, eine Constitutions-Urkunde entworfen habe, die bestimmt sey, die Wohlfahrt des Staats auf feste Grundlagen zu stützen. Er fordere hierauf seinen Kanzler auf, die Urkunde zu verlesen.“ Dieser theilte dieselbe der Versammlung nach einer Einleitung mit, worin er den Charakter der neuen Verfassung in eine solche Vertheilung der Gewalt setzte, daß das Interesse der Nation und das des Herrschers gegenseitig gesichert und zum gemeinschaftlichen Besten hingeleitet werde. An die Constitutions-Urkunde schlossen sich noch einige königliche Gesetze an, welche als Ergänzungen derselben betrachtet werden konnten, und theils die politischen Rechte der Ausländer, theils die Ausstattungen des Senats, theils die Schöpfung eines Groß-Referendarius von der Kammer der Pairs, theils endlich die Entschädigung der Mitglieder der Deputirten-Kammer betrafen. Der Kanzler las nun noch das Verzeichniß der

Personen vor, welche der König in das Haus der Pairs berufen hatte; und, nachdem die Beeidigung sowohl der Pairs als der Deputirten in der Gegenwart des Königs geschehen war, begab sich Ludwig der Achtzehnte nach seinem Pallast zurück.

Kaum aber war die Constitutions-Urkunde öffentlich bekannt geworden, als sie der Gegenstand der mannichfaltigsten Ausstellungen wurde. Sie war unstreitig weder vollständig, noch in ihren Verfügungen untadelich; aber verglichen mit dem, was Frankreich vor der Revolution in dieser Hinsicht aufweisen konnte, verdiente sie die unbedingtesten Lobsprüche, vorzüglich in demjenigen Theile, welcher die Theilname der Nation an der Gesetzgebung gestattete. Anstatt dies anzuerkennen, fand man ein Vergnügen daran, nur von ihren Mängeln und Gebrechen zu reden. Den Royalisten war sie allzu liberal, den Republikanern war sie nicht liberal genug. Diese tadelten, daß derselbe König, der sich den Vorschlag der Gesetze vorbehalten hatte, mit demselben auch die Sanction derselben verbinden wollte; sie nannten dies wiederkehrenden Despotismus in einer neuen Gestalt. In Hinsicht der Pairs-Kammer wollten sie die Zahl der Pairs bestimmt haben, damit die königliche Willkühr weniger Spielraum haben möchte; in Hinsicht der Deputirten-Kammer mißbilligte man auf

der einen Seite die Besoldung der Mitglieder, auf der andern ihre allzu geringe Zahl, als dem Einflusse der Minister nicht gewachsen. Ein besonderer Gegenstand der Kritik war die Vermengung des alten Adels mit dem neuen, wobei man fragte: was denn Adel sey? Am meisten beleidigte die Art und Weise, womit die Constitution war bekannt gemacht worden; denn nach dieser sollte man sie als einen Ausfluß der königlichen Gnade betrachten, während man nur geneigt war, in dem Monarchen selbst mehr das Werkzeug, als den Schöpfer des Gesetzes zu sehen. Je mehr man sich während der Herrschaft Napoleon Buonaparte's hatte gefallen lassen, desto freier wollte man nach Beendigung derselben seyn. Die Royalisten verdammten dagegen selbst das Daseyn einer Constitution, nicht erwägend, daß, da die Gesellschaft der Regierung bedarf, diese aber sich in bestimmten Formen bewegen muß, um ihre Bestimmung zu erfüllen, die Constitution nichts weiter ist, als die Feststellung dieser Formen. „Wir bedürfen keiner solchen, sagten sie. Mit Berufung auf die Fortschritte der Aufklärung hat man durch die Wörter Freiheit und Gleichheit Frankreich im höchsten Grade unglücklich gemacht. Der bloße Name einer Constitution ist verhaßt und lächerlich. Man verpflanzt nicht von einer Nation zur andern; und Regierungen gehen nur aus

den Sitten hervor, und sind das Produkt der Zeit, nicht freier Schöpfungen. Bleiben wir doch Franzosen, ohne es jemals darauf anzulegen, wie wir Engländer werden können! Wir sind allzu leichtfertig, um uns ernstlich mit öffentlichen Angelegenheiten zu befassen; allzu geneigt zu mäßigen Reden, allzu wenig ergriffen von dem allgemeinen Besten, um berathende Versammlungen zu haben. Dagegen wird es uns nie an Ehre fehlen; sie ist die Grundlage unserer Monarchie und vertritt für uns den Gemeingeist, der uns ewig fremd bleiben wird, weil er das Resultat einer Verfassung ist, welche dem National-Charakter widerspricht. Auch unsere Continental-Lage verträgt sich nicht mit beschränkenden Formen. Während wir in den beiden Kammern über die Aushebung einer Armee berathschlagen, können die Feinde in Paris anlangen; und wenn der König über die bewaffnete Macht verfügen soll, was kann ihn verhindern, die beiden Kammern nach seinem Willen zu leiten, und im Widersetzungsfalle die ganze Verfassung aufzuheben?" Die Republikaner wollten nichts, die Royalisten alles von der Einsicht und Gnade des Königs erwarten; und nur allzu gering war die Zahl der Billigdenkenden, welche zwischen beiden in der Mitte standen, und die Constitution für das nahmen, was sie wirklich war.

Durch den entschlossensten Despotismus war es dem Kaiser Napoleon gelungen, den Partheigeist zu unterdrücken und alles von seinem besonderen Willen abhängig zu machen. Ludwig der Achtzehnte, der zu einem solchen Despotismus weder den Willen noch die Kraft hatte, machte durch seine Väterlichkeit die Meinung frei, und rief auf diesem Wege Partheien ins Leben zurück, welche schwerlich darauf gerechnet hatten, daß sie sich noch einmal messen würden. Vielleicht rechnete dieser Monarch allzu sehr auf die Wirkungen der Rechtmäßigkeit, um sich nicht zuletzt betrogen zu sehen. Es kam dazu, daß die meisten Glieder seines Hauses mit ihm nicht einverstanden waren in Ansehung des Plans, den er sich für sein Verfahren gezeichnet hatte. Der Graf von Artois und dessen beide Söhne, die Herzöge von Angouleme und Berry, eingenommen von den Zurückerinnerungen an das alte Königthum, wollte nichts zu schaffen haben mit einer Verfassung, welche der Willkühr Abbruch that, und machten sich also zu Stützpunkten für die royalistische Parthei. So wurde der Grund zu einer Zwietracht gelegt, deren Wirkungen nicht ausbleiben konnten, wenn sie sich auch nicht auf der Stelle in ihrer ganzen Furchtbarkeit zeigten.

Persönliche Zurücksetzungen vermehrten das Uebel. Bei seiner ersten Erscheinung in Frankreich hatte der Graf von

Artois versprochen, daß Jeder in dem Besitze seines Amts und aller der Vorzüge bleiben sollte, die er sich unter der vorigen Regierung erworben habe. Ueber diesen Punkt Wort zu halten, war schon um deswillen nicht leicht gewesen, weil mit den Bourbons eine Unzahl von Ausgewanderten aus England zurückgekommen war, welche, als Unglücksgefährten des alten Herrscherstammes, jetzt für so viele Aufopferungen und Entbehrungen den Lohn erwarteten. Sollten ihre Erwartungen erfüllt werden: so konnte es nur auf Kosten Derer geschehen, welche die ersten Aemter im Civil- und Militär bekleidet hatten. Nun lag Wortbrüchigkeit nicht in dem Wesen des Königs; aber die Ausgewanderten verstanden die Kunst, ihn aufs Neue mit Abscheu gegen Diejenigen zu erfüllen, die man die Mörder seines Bruders nannte. Durch ihre Verweisung aus dem Senate, dem Staatsrathe u. s. w. wurden Plätze leer, welche von jenen eingenommen werden konnten. Zwar ließ man es nicht an solchen Schonungen fehlen, welche die Zurücksetzung erträglicher machen; am wenigsten legte man es darauf an, Pensionen zu ersparen. Doch die Zurückgesetzten wußten es dem Könige und seiner Umgebung wenig Dank, daß man im Gefühl der Rache nicht mit größerer Entschlossenheit zu Werke ging; und, indem es ihnen nicht an Entschuldigungen fehlte, machten sie der Regierung den

Vorwurf, daß sie nicht Wort gehalten habe. Bald fanden sie Gelegenheit, die ganze Nation auf ihre Seite zu ziehen. Auf das allerbestimmteste war die Abschaffung der sogenannten vereinigten Rechte droits rëunis versprochen worden; da aber das Bedürfniß des Staats über die Fortdauer dieser lästigen, die Freiheit der Bürger nur allzu sehr beschränkenden Steuer entschied, und man sich nicht getraute, eine andere von gleichem Belange an deren Stelle zu bringen: so benutzten die Gekränkten ein übereiltes Wort zu einer Anklage, die, nachdem sie sich mit jedem Tage immer mehr ausgebildet hatte, in den Vorwurf auslief: „die Bourbons hätten während ihres Exils nichts gelernt und nichts vergessen;" ein witziger Einfall, der einem ihrer früheren Anhänger, dem Grafen von Montgaillard, angehörte, und den man unter den gegenwärtigen Umständen zurückrief, um durch eine allgemeine, für Alle gleich faßliche Formel ein Verdammungsurtheil über die zurückgekehrte Dynastie auszusprechen.

Es offenbarte sich also gleich in den ersten Monaten nach dem Abschluß des Pariser Friedens, daß zwischen den Bourbons und ihren Anhängern auf der einen, und den durch die Revolution gebildeten Franzosen auf der anderen Seite eine Kluft befestigt war, die sich schwer, und immer nur mit der Zeit ausfüllen ließ. Je

mehr die Zeit vorrückte, desto kühner traten die Partheien hervor. An vermittelnden Geistern fehlte es gänzlich, weil den, nur in der Gegenwart lebenden Franzosen die Bildung abgeht, vermöge welcher man allein im Stande ist, scheinbare Widersprüche zu fassen und aufzulösen. Nichts war demnach natürlicher, als daß Diejenigen, welche die öffentliche Sache zur Sprache brachten, sich immer in dem Aeußersten bewegten. Zu ihnen gehörte Carnot auf eine ausgezeichnete Weise. Dieser ehemalige Convents-Deputirte, der, nach mancherlei Schicksalen unter den nachfolgenden Regierungen, sich in der letzten Periode durch die Vertheidigung Antwerpens ein neues Verdienst um Frankreich erworben zu haben glaubte, hatte die Verwegenheit, in einer an den König gerichteten Denkschrift zu behaupten, daß, wenn einmal von der Hinrichtung des Königs Ludwigs des Sechzehnten die Rede seyn sollte, die sämmlichen Ausgewanderten (zu welchen er stillschweigend auch den gegenwärtigen König zählte) als die wahren Urheber derselben, die Richter hingegen nur als Aerzte betrachtet werden müßten, die einen rettungslosen Kranken aufgegeben hätten. Um seine Behauptung zu rechtfertigen, ging Carnot so weit, diese Hinrichtung durch Aussprüche der Bibel und der vorzüglichsten Autoren des Alterthums zu unterstützen, und die Gräuel der Re-

volution durch eine Vergleichung mit noch weit größeren Gräueln, deren Andenken die Weltgeschichte aufbewahret, zu mildern. Auch hiermit noch nicht zufrieden, bejammerte er in derselben Denkschrift den Verlust des linken Rheinufers, noch mehr den Verlust Belgiens, als eine Verletzung der National-Ehre und als einen beinahe unvertilgbaren Schandfleck; hierin besonders der Eitelkeit des französischen Militärs schmeichelnd, das sich unter der neuen Regierung ganz verlassen glaubte. Diese Schrift würde vollkommen unschädlich geblieben seyn, wenn sie nur in die Hände desjenigen gekommen wäre, für welchen sie ursprünglich bestimmt war; aber obgleich Ludwig der Achtzehnte mit kluger Beurtheilung der Wirkungen, welche sie als Gemeingut hervorbringen mußte, den Verfasser gebeten hatte, sie nie drucken zu lassen, so unterblieb dies doch nicht, und ihre Erscheinung (mochte sie von Carnot selbst oder von einem seiner Anhänger betrieben worden seyn) war ein zwischen die Partheien geworfener Feuerbrand, der alle Leidenschaften erhitzte.

Bei einem despotisch regierten Volke ist Achtung für das Gesetz das schwächste aller Gefühle; und eben deswegen ist bei einem solchen Volke nichts seltner als der Glaube an den ernstlichen Willen der Regierung. Obgleich die Constitution den Grundsatz geheiligt hatte,

daß der Verkauf der National-Güter unverletzlich sey: so fehlte es doch nicht an Personen, welche sich einbildeten, daß die Regierung über diesen Punkt nur dem Drange des Augenblicks nachgegeben habe. Dies waren Solche, welche die Idee der Gerechtigkeit an einen veralteten Gesellschaftszustand banden, in dem König von Frankreich nur den Chef einer besonderen Classe, Adel genannt, sahen, und ihm vor allen Dingen die Verbindlichkeiten auflegten, diese Classe zu begünstigen, zu bereichern. Schaarenweise waren die Edelleute des westlichen und südlichen Frankreichs, unmittelbar nach der Zurückkunft der Bourbons, nach Paris geströmt, um ihre veralteten Ansprüche geltend zu machen, um ihre verlornen Privilegien wieder zu erobern. Abgefunden mit höflichen Worten, die sie für Berechtigungen nahmen, gingen sie in die Provinzen zurück, und begonnen Händel mit Denjenigen, welche in den Besitz ihrer Güter gelangt waren. Hieraus entwickelte sich bald ein Kampf auf Leben und auf Tod, in welchem Edelleute und zeitige Gutsbesitzer blieben. Ein Herr von Rochambeau hatte das Unglück, einen Pächter zu tödten, der eins von seinen Familiengütern als National-Domän bewirthschaftete. Der Fall machte Aufsehn; und die Gleichheit der Franzosen vor dem Gesetz brachte die Hinrichtung des Mörders mit sich. Gleichwohl fand der

Herr von Rochambeau thätige Sachwalter in der Umgebung des Königs, und selbst unter den Ministern desselben, welche nichts so sehr hervorhoben, als den Umstand, daß Herr von Rochambeau der letzte seines Stammes sey: ein auffallender Beweis, daß die Constitution, als ein bloßes Werk des Verstandes, durchaus nicht in den Gemüthern Derer lebte, welche sie handhaben sollten. Zu Paris selbst erschien eine Schrift „über die Wiederherstellung der Emigranten-Güter"; und diese Schrift, welche von einem Advokaten, Namens Dard herrührte, war ein zweiter Feuerbrand, zwischen die Partheien geworfen. Hatte Carnot alle Royalisten und Feinde der Revolution gereizt: so reizte der Advokat Dard alle Republikaner und Vertheidiger der Revolution; und die letztere Schrift war unstreitig um so verderblicher, weil sie den Glauben an die Stärke der Regierung schwächte, den Besitz ungewiß machte, und eben dadurch den Preis des Grundes und Bodens verringerte. Zwar wirkte die Regierung entgegen durch Verhaftung des Verfassers, Verlegers und Druckers; aber wie ernstlich diese Maßregel auch seyn mochte: so konnte sich der große Haufe nicht bereden, daß das, was dem Privat-Interesse der ersten Freunde des Königs entgegen war, fortdauernd die Oberhand gewinnen würde; in dieser Voraussetzung auch dadurch bestärkt, daß die

Minister ihren Freunden unter den ehemaligen Ausgewanderten den Trost gegeben hatten: „man möchte sie nur machen lassen; was sich nicht auf der Stelle erreichen lasse, werde wenigstens nach und nach erfolgen.“ So allgemein verbreitet war das Mißtrauen über diesen Punkt, daß die Pächter von National-Domänen mit ihren Zahlungen unter dem Vorwande inne hielten: sie wüßten von guter Hand, daß sie zum zweitenmale an den Herrn Grafen, an den Herrn Marquis bezahlen sollten. In allen diesen Beziehungen zeigte sich, mit dem unaussprechlichen Nachtheil einer anhaltenden Trennung zwischen Dynastie und Nation, die Richtigkeit des Ausspruchs: daß von allen Revolutionen eine Restauration die gefährlichste und schlimmste ist. Wer vor ungefähr 25 Jahren als Mann da gestanden hatte, war zum Greise geworden, und wer seitdem in der Revolution aufgewachsen war, hatte eine Denkungsart und Sitten angenommen, durch welche er nicht zu einem Herrscherstamm paßte, der von den Begebenheiten eines Menschenalters nur gestreift, nicht gebildet worden war.

Sofern Nation und Dynastie ausgeglichen und in Harmonie gesetzt werden sollten, mußte das Beste von den beiden Kammern geschehen, welche die Volksvertretung ausmachten. Aber die Kammer der Pairs, deren

Berath-

Berathschlagungen die Oeffentlichkeit fehlte, war für die Nation so gut als gar nicht vorhanden; und obgleich die Kammer der Deputirten nicht mehr, wie unter Napoleon, von der Oeffentlichkeit geschieden war, so stand sie doch, vermöge ihres Organismus, in einer so schwachen Berührung mit der Nation, daß diese nicht aufhören konnte, sie für ein bloßes Werkzeug der Unterdrückung zu halten. Volksvertretung, welche nicht durch eine sehr freie und sehr allgemeine Mittheilung emporgehalten wird, muß immer, mehr oder weniger, als ein bloßes Gaukelspiel betrachtet werden. Nun aber war eine solche Mittheilung gerade das, was die Minister Ludwigs des Achtzehnten am meisten fürchteten. Sich der Flugblätter zu bemächtigen, war eine ihrer vornehmsten Angelegenheiten; und in den Berathungen über die Preßfreiheit zeigte sich, wie geneigt die Administration war, das, was sie mit der einen Hand gegeben hatte, mit der anderen wieder zu nehmen. Wohl fühlte sie, daß die Preßfreiheit zu einer solchen Verfassung gehörte, wie die von Ludwig dem Achtzehnten gegebene war; aber anstatt es darauf ankommen zu lassen, daß diese Freiheit sich selbst ihre Schranken setze, kam sie ihr mit solchen zuvor. Nur Bücher von 30 Bogen sollten von der Censur befreit seyn; alle Druckschriften unter dieser Bogenzahl hingegen unter Censur stehen. Eine solche

Knickerei in der Liberalität war nicht zu ertragen. Als den entschlossensten Gegner derselben zeigte sich der Deputirte Raynouard in einer feurigen Rede, worin er die Gründe für und wider die Preßfreiheit abwog, und die Kammer zur Verwerfung des Antrags der Minister zu bestimmen suchte. So lebhaft wurde die Theilnahme des Publikums an diesem Gegenstande, daß, als am 5 Aug. die Berathschlagungen über die Preßfreiheit fortgesetzt werden sollten, die Mitglieder der Versammlung sich durch die Zuhörer von ihren Sitzen verdrängt sahen, und der Präsident die Sitzung aufzuheben genöthigt war. Dennoch verlor die Preßfreiheit den Prozeß, und das von den Ministern in Vorschlag gebrachte Censur-Edict wurde mit der geringen Abänderung angenommen, daß statt der Bücher von 30 Bogen, Bücher von 20 Bogen keiner Censur unterworfen seyn sollten. Die Nachgiebigkeit der Deputirten über diesen Punkt konnte als der Maaßstab ihrer Einsicht in das doppelte Verhältniß betrachtet werden, worin sie auf der einen Seite zu der Administration, auf der andern zu ihren Committenten standen. Als die Rede von Geldbewilligungen war, fand der Vorschlag der Minister, die Privat-Schulden des Königs und der königlichen Prinzen im Auslande — eine Summe von 60 Millionen — zu tilgen, auch nicht den geringsten Anstand. Mit 181 Stimmen gegen 7 wurde beschlossen,

daß der öffentliche Schatz dieselben abtragen sollte; und die Deputirten erndeteten für diese Freigebigkeit die größten Lobsprüche aller Anhänger der alten Dynastie. Für die Civil-Liste des Königs wurden 25 Millionen, für die königliche Familie 8 Millionen, für die auswärtigen Angelegenheiten 9½, für die Armee 200, für die Seemacht 51 Millionen bewilligt. Das Ganze betrug 547,100,000 Franken.

Der allerschwierigste Theil der ganzen Nation war das Militär. Unter Napoleon allen übrigen Classen der Gesellschaft vorgezogen und vorzugsweise belohnt, fühlte es sich unter Ludwig dem Achtzehnten verlassen, zurückgesetzt und ohne Bestimmung. Jene glänzende Leibwache des Kaisers, welche durch sich selbst ein Heer bildete — was konnte sie noch von sich halten unter einem Könige, der weder eine Aufforderung hatte, noch einen Beruf fühlte, sie ins Feld zu führen, oder irgend einen anderen Gebrauch von ihr zu machen? Was Anfangs nur Niedergeschlagenheit gewesen war, verwandelte sich bald in Mißvergnügen und Unwillen. Es fanden Auftritte Statt, welche keine andere Wahl ließen, als die Verlegung dieser Leibwache nach den östlichen Provinzen. An ihre Stelle trat, nach Sitte der alten französischen Könige, eine Schweizergarde; jetzt mehr als jemals ein Gegenstand bitterer Bemerkungen, weil sie das Mißtrauen des

Königs gegen eine französische Leibwache in sich zu schließen schien. Ließ sich gleich von den Marschällen im Allgemeinen annehmen, daß sie dem Könige ergeben wären: so galt doch nicht dieselbe Voraussetzung von den vielen Generalen, Obersten, Hauptleuten, welche sich ganz plötzlich in einer Bahn gehemmt sahen, die ihres Gleichen auf Throne geführt hatte. Von ihrem Ehrgeize gestachelt, noch weit mehr aber gepeinigt von jener Unruhe, die das natürliche Ergebniß großer Anstrengungen und eines abentheuerlichen Lebens ist, sehnten sie sich nach Napoleon zurück; und da in ihrer Ansicht von den Erscheinungen des Lebens alles Recht von der Gewalt ausging, so wurden gerade sie am wenigsten berührt von der Rechtmäßigkeit der alten Dynastie. Sie waren es demnach, die sich durchaus nicht darein finden konnten, daß Ludwig der Achtzehnte den Anfang seiner Regierung von dem Todestage des im Jahre 1795 verstorbenen Dauphins datirte; denn sie waren sich bewußt, weder unter seiner unmittelbaren Leitung noch unter seinen Auspicien gekämpft zu haben, und ihr ganzes Leben ward entweder zu einem Verbrechen oder zu einem Traum, wenn Ludwig seit etwa zwanzig Jahren wirklich König von Frankreich gewesen war.

Noch schwieriger wurden alle vom Militär ausgehenden Verhältnisse durch die Zurückkunft der vielen Kriegsgefan-

genen, welche aus England, Rußland, Spanien, Preußen und anderen Staaten anlangten; lauter Personen, welche, der Hülfe im höchsten Grade bedürftig, mit Erwartungen zurückkamen, deren Erfüllung die Kräfte der Regierung überstieg. So bildete sich, nach und nach, eine Schaar von Unzufriedenen, von welcher sich voraussehen ließ, daß sie sich freudig Jedem hingeben werde, der sich anheischig machte, sie, ihrem Talente gemäß, zu beschäftigen; und wenn man billig seyn will, so muß man gestehen, daß alle diese Personen um so schlimmer daran waren, da sich, während der letzten Kriege, ein so entschiedener Haß gegen den französischen Namen entwickelt hatte, daß das Ausland ihnen keine Zuflucht gewährte. Die Abschaffung der Adler in der französischen Armee, und die Veränderung, welche die Dekoration der Ehrenlegion litt, trugen unstreitig auch nicht wenig bei, den Geist des Mißmuths zu erhöhen. Jene, durch das Verschwinden der Kaiserwürde herbeigeführt, kränkte den National-Stolz des französischen Soldaten; diese zerstörte sein Idol, indem an die Stelle von Napoleons Bildniß das Bildniß Heinrichs des Vierten getreten war, zu welchem man doch nicht in so unmittelbarer Beziehung stand, wie zu Napoleon. Was unstreitig noch mehr schmerzte, war, daß Ludwig der Achzehnte, als Großmeister des Ordens, den Großrath, das Schatzamt und die

Kohorten der Ehrenlegion aufhob, und das, was von ihrer Ausstattung übrig geblieben war, zu den Staatseinkünften schlug. Man glaubte noch zu bemerken, daß Ludwig bei Austheilung der Ordenszeichen der Ehrenlegion eben so freigebig sey, als er bei Austheilung der Ludwigskreuze, die von ihm wieder hergestellt waren, sparsam zu Werke gehe; und man konnte keinen Grund dazu finden, wenn er nicht in der Abneigung des Königs von der Ehrenlegion und in dem Bemühen lag, dieselbe durch Verallgemeinerung herabzudrücken.

Während die besten Wirkungen, welche die Constitution hätte hervorbringen können, durch den Partheikampf verloren gingen, und die Bourbons, trotz ihrer Rechtmäßigkeit, mit allen den Nachtheilen zu kämpfen hatten, denen, in der Regel, nur eine neue Dynastie ausgesetzt ist, konnte es schwerlich fehlen, daß sie selbst durch ihre Bemühungen, das römisch-katholische Kirchenthum emporzubringen, anstößig wurden. Unter Napoleons Regierung war man von dem Grundsatze ausgegangen, daß alle Arten des Gottesdienstes gleichen Werth hätten. Hieraus folgte die kirchliche Duldung; und diese war um so mehr gesichert, da die französische Regierung in einem rein kosmokratischen Geiste waltete. Nun hatte zwar die Constitution jenen Grundsatz geheiligt; aber indem es für Ludwig den Achtzehnten ei-

nen Glauben der Väter gab, gab es für ihn auch eine Vorliebe für den römisch-katholischen Gottesdienst, und diese mußte sich in allen den Fällen geltend machen, wo es darauf ankam, das Andenken an Napoleon bis auf die letzte Erinnerung auszutilgen. Eine von den auffallendsten Veranlassungen führte der 15 August herbei. An diesem Tage hatte Ludwig der Dreizehnte im siebzehnten Jahrhunderte das französische Reich unter den Schutz der Jungfrau Maria gestellt, und die Himmelfahrt derselben war seitdem bis zum Ausbruch der Revolution pomphaft gefeiert worden. Napoleon, ein Verächter des kirchlichen Aberglaubens, zugleich aber auch darauf bedacht, wie er sich nach und nach in den Gemüthern der Franzosen festsetzen wollte, war auf den Gedanken gerathen, die Feier von Mariä Himmelfahrt durch die seines Geburtstags zu ersetzen. Obwohl er nun den 5 Febr. 1768 in Ajaccio geboren war: so verlegte er doch, Tag und Jahr verändernd, seinen Geburtstag auf den 15 Aug. 1769, theils damit die Feier desselben die der Himmelfahrt Maria verdrängen, theils damit er den Franzosen minder in dem Lichte eines Italiäners erscheinen möchte; denn erst im Jahre 1769 war Corsika zu Frankreich geschlagen worden. Zwölf Jahre hindurch hatten die Franzosen seine Wünsche erfüllt; und wäre seine Regierung von längerer Dauer

gewesen, so würde er seinen Zweck auf das Vollkommenste erreicht haben. Jetzt nun kam es auf eine Wiederherstellung jener alten Feier an. Erklären konnte und durfte man sich nicht über einen Gegenstand von so zarter Beschaffenheit. Es blieb demnach nichts anderes übrig, als der ganzen Angelegenheit eine geheimnißvolle Wendung zu geben. Dies geschah dadurch, daß Ludwig ein Gelübde vorschützte, das er den 15 Aug. darzubringen übernommen habe. Es wurde also an diesem Tage eine feierliche Procession nach der Kirche unserer lieben Frauen veranstaltet; und, damit sie um so auffallender seyn möchte, bestimmte der König seinen Bruder und dessen Söhne, ihr zu Fuße beizuwohnen. So trat die Junfrau Maria in ihre alten Rechte zurück; die aber, welche den Hintergedanken des Hofes erreichten — und ihrer war nur eine allzu große Zahl — konnten des königlichen Gelübdes und aller der kleinlichen Leidenschaften, die sich an dasselbe hingen, nur spotten. Ohne sich indessen irre machen zu lassen, feierte der Hof nicht lange darauf (25 Aug.) den Tag des h. Ludwigs durch eine Tafel, an welcher, außer den Marschällen Frankreichs, auch Lord Wellington Theil nahm.

Dies alles blieb nicht ohne wesentliche Folgen. Die katholische Geistlichkeit hatte nicht sobald bemerkt, welchen Stützpunkt sie für ihre alten Grundsätze in den

Bourbons gefunden hatte, als sie das Haupt emporhob. Der Pfarrer von St. Roch versagte einer Schauspielerin unter den Augen der Regierung ein ehrliches Begräbniß, und in den Departements blieb die Geistlichkeit in Aeußerungen ähnlicher Herrschsucht keineswegs zurück. Das Gepränge, womit die Ueberreste Ludwigs des Sechzehnten und seiner Gemahlin nach 22 Jahren, gerade an dem Sterbetag jenes unglücklichen Königs, von dem Magdalenen-Kirchhofe nach St. Denys versetzt wurden, war unstreitig eine Genugthuung, welche die königliche Familie sich selbst schuldig war; aber sowohl die Wahl des Tages, als die besonderen Ceremonieen, womit diese Versetzung geschah, kündigten einen Geist an, welcher der Revolution keine Gerechtigkeit widerfahren ließ, und setzten daher alle Diejenigen in Schrecken, die, als unmittelbare Theilnehmer an den Begebenheiten der Revolution, sich als Gegenstände einer fortdauernden Zurücksetzung und Verfolgung betrachten mußten. Kaum trugen diese Bedenken, ganz laut zu sagen, daß die Zurückführung der Bourbons ein Unglück für Frankreich sey; und schon gab es eine große Parthei, die nach allen Seiten hin geschäftig war, sich durch eine neue Revolution zu retten: Personen, die, weil sie ihre ganze Bildung im Partheikampfe erhalten hatten, genau die Mittel kannten, wodurch man ein

gefährliches Spiel mit so gutem Erfolge verbirgt, daß Ueberraschung und Sieg eins werden.

Inzwischen war Ludwig der Achtzehnte auf die Wiederherstellung des französischen Colonial-Systems bedacht gewesen. Tabago, St. Lucie, die Insel St. Mauritius und Isle de France waren freilich in dem Pariser Frieden an England verloren gegangen; allein was noch in Ost- und Westindien übrig geblieben war, gab eine mehr als hinreichende Grundlage für die französische Marine ab, wenn sich St. Domingo damit in Verbindung bringen ließ. Hierauf waren demnach die Wünsche Ludwigs gerichtet. Die Wiedererwerbung von St. Domingo einzuleiten, wurde ein gewisser Lavaysse nach Westindien gesandt. Doch er fand die Neger von St. Domingo nichts weniger als geneigt, sich einer fremden Oberherrschaft zu unterwerfen; weder Christoph noch Pethion, welche sich seit mehreren Jahren in die Herrschaft über diese Insel, sofern sie Frankreich angehörte, getheilt hatten, ließen sich in irgend eine Unterhandlung ein, und Lavaysse kehrte unverrichteten Auftrags nach Frankreich zurück. Dieses Königreich mußte sich mit dem begnügen, was England ihm in Ost- und Westindien zurückgegeben hatte. Zum Gouvernör von Martinique wurde der Vice-Admiral Graf Vaugirauld, zum Gouvernör von Guadeloupe der Contre-Admiral Linois

ernannt. Den Geist der Marine zu heben, zeichnete Ludwig der Achtzehnte die sämmtlichen Vice-Admirale durch Ordens-Dekorationen aus, welche Napoleon ihnen bis dahin vorenthalten hatte, um dieselbe Wirkung auf einem anderen Wege hervorzubringen. Indeß blieb das französische Volk unempfindlich gegen die Vortheile, welche ihm durch den Wiederbesitz der Colonieen zugewendet wurden, sey es, weil es den Verlust derselben in jedem neuen Kriege mit England vorhersah; sey es, weil alle seine Neigungen mehr, als jemals, auf den Landkrieg gingen; sey es endlich, weil England in allen seinen Unterhandlungen auf die gänzliche Abschaffung des Negerhandels drang, ohne dessen Fortdauer die Colonieen nicht wieder herzustellen waren.

Wir verlassen jetzt Frankreich mit dem Gährungsstoffe, den es in sich trägt, um zu Großbritannien überzugehen.

Großbritannien.

Gab es jemals eine Epoche, wo dieses Reich in einem unvergleichbaren Glanze schimmerte: so war es die des Jahres 1814. Ruhmvoll hatte es einen Kampf beendigt, in welchem es zwar nie ganz verlassen worden war, aber doch mehr als einmal Gefahr gelaufen hatte, vereinzelt zu werden. Auf seinen Inseln von dem Kriege unerreicht, hatte es keinen von den Unfällen erfahren, welche sich nach und nach über alle europäischen Reiche verbreitet hatten. So nur hatte es geschehen können, daß seine Verfassung, trotz einer zwanzigjährigen Anstrengung, unerschüttert geblieben war. Es konnte sogar behaupten, daß es durch den Revolutionskrieg reicher und mächtiger geworden sey; denn sein Gebiet hatte sich durch denselben sowohl in der europäischen, als in asiatischen und amerikanischen Welt nicht wenig vergrößert. Vermöge seines Anticipations-Systems war die Staatsschuld freilich nicht wenig angewachsen; nach Einigen auf 777,460,000, nach Anderen auf 906,939,389

Pfd. Sterling. Allein hierin lag, so lange die Regierung ihren Credit aufrecht zu erhalten verstand, nur Vermehrung des beweglichen National-Vermögens, die keine Gefahr in sich schloß. Gewaltsam war der Zustand der brittischen Nation nur in sofern, als der Geldwerth aller Gegenstände des Verbrauchs unmäßig gestiegen, und das Metall beinahe gänzlich aus dem Umlaufe verschwunden war. Es war dahin gekommen, daß der Marktpreis des Goldes und Silbers nach dem Vortheile der Staatsbank bestimmt wurde, die, indem sie das Total der von ihr ausgegebenen Noten zum Maaßstabe des öffentlichen Bedürfnisses erhob, es schwerlich in ihrer Gewalt hatte, dem vorhandenen Zustande Dauer zu geben. Die jährlich zu zahlenden Zinsen beliefen sich auf 40 Millionen Pfd. Sterling; und, indem die Regierung im Jahre 1813 zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht weniger als 112 Millionen Pfd. Sterling gebrauchte, berechnete man, daß sie es dahin gebracht habe, sich der Hälfte des National-Einkommens bemächtigen zu müssen. Inzwischen trug die Fülle des Papiergeldes auf eine nie erlebte Weise zur Vermehrung der Gewerbthätigkeit bei; denn, indem Niemand dies Papiergeld länger behalten wollte, als dringend nöthig war, und sich, nachdem er es weggegeben, immer wieder in dem Falle befand, es erwerben zu müssen, ver-

mehrte sich die Produktion sogar durch den Abscheu vor dem allgemeinen Ausgleichungsmittel in Kraft des unwiderstehlichen Einflusses, welchen die ganze Gesellschaft auf jedes Individuum ausübt. Die Folge davon war ein trüber Ernst, wie er sich nur bei solchen Völkern findet, die, zu einer anhaltenden Arbeit verdammt, in immer gleiche Anstrengungen leben, und nur einen sehr geringen Theil ihrer Zeit dem Vergnügen widmen dürfen. Unzweifelhaft war die Größe des brittischen Volks; desto zweifelhafter aber sein Glück; so daß es scheint, die Natur habe keine andere Gesetze für Völker, als für Individuen.

Wenn Großbritannien sich als den vorzüglichsten Wiederhersteller des französischen Königsthrons zu betrachten Ursache hatte: so wurde es in diesem stolzen Gefühl nicht wenig durch Ludwig den Achtzehnten bestärkt, welcher kein Bedenken trug, öffentlich zu bekennen: „daß er den Thron seiner Väter nächst Gott am meisten dem Prinzen-Regenten von England verdanke.“ Noch weiter gingen die Schmeichler des französischen Königs. Wenn England noch vor Kurzem von der Mehrheit der französischen Schriftsteller eine Macht genannt war, welche ihrem Eigennutze die heiligsten Rechte aufopfere: so behaupteten diese Schmeichler: „England sey der Rächer der Moral, der Paladin der Tugend,

der Schützer des Rechts; zum Glücke Frankreichs habe es seit 25 Jahren nicht aufgehört, es mit Erbitterung zu bekriegen; zum Heile der französischen Nation habe es dieselbe in den Zustand zurückversetzt, worin sie sich 1789 befunden, und nichts als eine gerechte Entschädigung für so viele Wohlthaten sey der Verlust eines Theiles der Colonieen an England." Die Nahrung, welche der brittische Nationalstolz durch diese Aeußerungen erhielt, wurde freilich vermindert durch das Bekenntniß, welches Lord Castlereagh nach seiner Zurückkunft aus Frankreich dadurch ablegte, daß er sagte: „es habe sehr wenig daran gefehlt, daß, einen Monat vor der Katastrophe, durch welche Paris in die Hände der Verbündeten kam, nicht alle Mächte Europa's, England gar nicht ausgenommen, einen neuen Vertrag mit Napoleon Buonaparte abgeschlossen hätten." Indeß entscheidet der Erfolg für Völker noch weit mehr, als für Individuen; und da es einmal gelungen war, Napoleon zu stürzen: so blieb man auch in England bei diesem Ereignisse stehen, ohne auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, welche daraus hervorgehen konnten. Befreit von allen den Uebeln, welche das Continental-System auch über Großbritannien gebracht hatte, träumten die Bewohner desselben von einem langen Frieden, in welchem sich ihre Nationalschuld vermindern, die Einkommen-

steuer verschwinden, der Handel mehr als jemals blühen werde; als Unterpfand dieses Friedens betrachteten sie die Einigkeit der Monarchen, welche die Welt von dem korsischen Tyrannen befreit hatten, wobei denn der Gedanke vorherrschte: „England habe Europa gerettet, und das große Unternehmen gegen Napoleon sey nur gelungen, weil es den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit entsprochen habe, die, gleich dem Feuer der Vesta, in Großbritanniens Verfassung aufbewahrt würden.“

Während dies die Stimmung brittischer Patrioten war, verbreitete sich die Nachricht von der nahen Ankunft des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen auf den brittischen Inseln. Ein neuer Stoff für den National-Stolz! Mit desto größerer Ungeduld erwartete man den Abschluß des Pariser Friedens; und London füllte sich, nach und nach, so sehr, daß die unermeßliche Bevölkerung dieser Hauptstadt sich, wie man sagt, um 200,000 Menschen vermehrte. Ungefähr um eben die Zeit, wo Lord Castlereagh von der Ministerial-Parthei des Parliaments mit dem lautesten Beifall empfangen wurde (5 Jun.), langten Alexander der Erste und Friedrich Wilhelm der Dritte mit ihren zahlreichen Gefolgen in Boulogne an, auf dessen Höhe der Herzog von Clarence, ein Bruder des Prinzen-Regenten, mit einer prächtig ausgerüsteten Eskadre kreuzte. Am 6 Juni Vormittags,

tags, gingen die beiden Monarchen an Bord des für sie bestimmten Admiralschiffs Inpregnable, und um 6 Uhr Abends landeten sie in Dover, empfangen von Artillerie-Salven und dem Freudenrufe einer unermeßlichen Volksmenge, die ihnen entgegen gegangen war; empfangen, im Namen des Regenten, von den zu ihrer Aufwartung bestimmten Kammerherren, den Lords Yarmouth und Bentinck, und dem Grafen Roslyn.

Die meiste Last des jubelreichen Empfangs fiel auf den Feldmarschall Blücher, Fürsten von Wahlstatt, welcher, verherrlicht durch die Berichte brittischer Generale, wahrhaft bewunderungswürdig durch den jugendlichen Eifer, womit er, ein Greis von vier und siebzig Jahren, den Feldzug geleitet hatte, von den Britten mit einer Herzlichkeit empfangen wurde, als gehörte er zu den Helden ihrer Nation. Gleich bei seiner Ankunft in Dover wurde er, unter unaufhörlichem: Blücher auf immer! in das Schiffshotel, wo er mit den Souveränen übernachten sollte, gezogen, getragen. Männer und Frauen schüttelten ihm die Hand, umarmten und küßten ihn, baten ihn wohl gar um einen Streifen von seinem Ueberrock, den sie als Reliquie aufbewahren möchten, und belagerten und bedrängten ihn so, daß er unter Freudenthränen in die Worte ausbrach: „ich unterliege der Ehre, die mir erwiesen wird.“ Frauen

ersuchten ihn um eine Haarlocke; und als er ihnen seinen halbnackten Schädel zeigte, mit der Bemerkung: „daß, wenn er jeder Dame auch nur Ein Haar geben wollte, er ganz kahl davon gehen würde,“ begnügte man sich, seinen Knebelbart zu küssen, und schenkte man ihm Ringe und andere Kleinigkeiten zum Andenken. Die ganze Nacht vom 6 auf den 7 Juni wogte die Freude zu Dover auf und ab, ohne zum Stillstand zu kommen. Dasselbe frohe Getümmel nahm am folgenden Tage mit vermehrter Stärke aufs Neue seinen Anfang. Die Abreise der beiden Monarchen war auf 9 Uhr festgesetzt; der Weg, den sie bis London zurückzulegen hatten, betrug 72 englische oder 14 deutsche Meilen. Da diese lange Strecke mit Menschen bedeckt war, die durch den Ungestüm ihrer Neugierde sehr leicht beschwerlich fallen konnten: so zogen die Monarchen es vor, den Weg so unerkannt als möglich zurückzulegen; der Kaiser in dem Wagen seines Gesandten am großbritannischen Hofe, der König von Preußen in einer Postkutsche. Zu Cantonbery, der alten Kathedralkirche gegenüber, war für die Reisenden ein Frühstück bereitet; die Brücke bei Rochester über die Midway hatte man verziert, die Linienschiffe bei Chatham waren abgetakelt, auf dem ganzen Wege die Fenster mit russischen, preussischen, französischen und englischen Flaggen geschmückt.

So näherten sich die Monarchen der Hauptstadt des Reichs. In des Prinzen-Regenten eigenem Wagen, unter einer Bedeckung von Soldaten der Leibwache, legte der Fürst von Wahlstatt seinen Weg zurück; und als er in dem St. James-Park angelangt war, stand das Dragoner-Regiment der Garde zu Pferde für ihn in Parade, indeß das Volk die Lüfte mit seinem Hurrah erfüllte. Als nun die Postillone, dem erhaltenen Befehl zufolge, den Feldmarschall gerades Weges in den Pallast des Prinzen-Regenten fuhren, war der Wagen kaum durch das rechte Seitenthor des Hofes gegangen, als Reiter und Fußgänger so heftig nachstürzten, daß die Schildwachen umgerissen, und, im eigentlichsten Sinne des Worts, mit Füßen getreten wurden. Die Obersten Bloomfield und Congreve, Adjutanten des Prinzen-Regenten, gingen dem Feldmarschall mit entblößtem Haupte entgegen, halfen ihm aus dem Wagen, und führten ihn in die Zimmer des Prinzen-Regenten, der, um die Ungeduld des Volks zu befriedigen, mit jenem in die offene Colonnade vor dem Pallast trat, in welche sich nun so Viele, als der Platz fassen konnte, zu Fuß und sogar zu Pferde eindrängten. Hier steckte der Prinz-Regent mit eigener Hand, Angesichts aller Zuschauer, sein reich mit Edelgesteinen gefaßtes Bildniß, an einem blauen Bande, an die Brust des alten Feldmarschalls,

der sich vor ihm auf ein Knie niederließ und ihm im Aufstehen die Hand küßte. So wurde der Fürst von Wahlstatt, gleichsam als Repräsentant der verbündeten Souveräne, geehrt.

Unterdeß waren der Kaiser von Rußland und der König von Preußen in den für sie bestimmten Wohnungen angelangt; jener in Pulteney's Hotel, wo die Erbherzogin von Oldenburg, welche ihm vorangereiset war, ihn empfing; dieser in dem Hause des Herzogs von Clarence. Beide statteten dem Prinzen-Regenten unmittelbar nach ihrer Ankunft einen Besuch ab, bei welchem alles Ceremoniel vermieden wurde. Am folgenden Tage begab sich der Kaiser in einem Wagen des Prinzen-Regenten, von einer Ehrengarde begleitet, nach dem St. James-Pallast, wo er in den Staatszimmern des Herzogs von Cumberland die Huldigungen der vornehmsten Personen der Hauptstadt empfing; hier fand sich auch der Prinz-Regent ein, begleitet von dem Herzog von York, seinem Bruder, um dem Kaiser seinen Gegenbesuch zu machen. Dieselbe Aufmerksamkeit wurde dem Könige von Preußen erwiesen, der, umgeben von den Prinzen seines Hauses, in dem Pallaste des Herzogs von Clarence geblieben war. Am folgenden Tage speiseten beide Monarchen bei dem Prinzen-Regenten in Carleton-Hause an einer Tafel, an welcher, außer ih-

nen und den anwesenden Mitgliedern des großbritannischen Hauses, die Kronprinzen von Baiern und Würtemberg, der Erbprinz von Oranien, der Prinz Carl von Mecklenburg und der Fürst Radzivil Theil nahmen.

Von diesem Augenblick an wurde alles aufgeboten, was den befreundeten Monarchen den Aufenthalt in Großbritannien angenehm machen, oder ihnen für die Zukunft bleibende Erinnerungen gewähren konnte. Am 9ten erfolgte die Aufnahme des Königs von Preußen in den Orden des blauen Hosenbandes. An diesem Tage fanden sich die beiden Monarchen gegen 3 Uhr Nachmittags in Carleton-Hause ein; der König von Preußen in der Uniform der Garde, der Kaiser von Rußland, welcher bereits Ritter dieses Ordens war, in brittischer Uniform mit der Dekoration des Ordens. Der Prinz-Regent empfing sie unter dem Portal des Pallastes; und unmittelbar darauf wurde ein Kapitel gehalten. Der Wappenkönig führte die Ritter und Offiziere des Ordens in den Kapitelssaal. Hierauf trat der Prinz-Regent, den Kaiser von Rußland zur Rechten (beide in dem großen Ordens-Costum), in den Saal, und nahm seinen Platz in einem Sessel am Fuße des Throns. In einem ähnlichen Sessel ließ sich der Kaiser von Rußland zur Rechten des Prinzen-Regenten nieder; der Sessel zur Linken blieb offen für den König von Preu-

ßen. Jetzt verlaß der Bischof von Salisbury, als Kanzler des Ordens, ein Ordensstatut, Kraft dessen der König von Preußen zum Ordensritter erwählt und erklärt wurde; und, nachdem nun dieser Monarch von den Herzögen von York und Kent in das Kapitel eingeführt war, und durch den Prinz-Regenten die Weihe und die Umarmung erhalten hatte, nahm er auf dem für ihn bestimmten Sessel Platz. Es wurde alsdann ein neues Ordensstatut verlesen, wodurch der Kaiser von Oesterreich ebenfalls zum Ordensritter für erwählt und erklärt, zu gleicher Zeit aber von den Förmlichkeiten der Installation losgesprochen wurde. Durch ein drittes Statut, wurde auch die Wahl des Grafen von Liverpool und des Vicomte Castlereagh zu Ordensgliedern bekannt gemacht; und, sobald diese mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten als Ordensglieder investirt waren, las der Kanzler ein viertes Statut ab, nach welchem von jetzt an, die königlichen Prinzen allein ausgenommen, keine Mitglieder mehr in den Orden aufgenommen werden sollten, bis die Zahl der Ritter dieser Classe, gemäß den Ordensstatuten, bis auf 25 herabgeschmolzen seyn würde, und selbst alsdann nur für offen gewordene Plätze. Nach dem Schluß des Kapitels erwartete die Monarchen ein neues Schauspiel. Es wurde nämlich der Lord-Maire mit allen Offizianten und Mitgliedern

der Municipalität von London in alter Tracht vor den Thron des Prinzen-Regenten geführt, um seiner königlichen Hoheit eine Glückwünschungs-Adresse wegen der glücklichen Wiederherstellung des Friedens zu überreichen: einer von den merkwürdigsten Auftritten, theils vermöge der Freimüthigkeit, welche aus dem Maire und seinen Begleitern sprach, theils vermöge der Stellung, welche der Prinz-Regent ihnen gegenüber nahm, mit einem Worte: vermöge der kalten Verehrung, welche das Königthum in England findet. Dieselben Abgeordneten der Stadt verfügten sich, unmittelbar darauf, zu dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Preußen, um auch diesen beiden Monarchen für den Frieden zu danken und ihnen ihr Gefühl für die Ehre, welche Großbritannien durch ihren Besuch erhalte, an den Tag zu legen; und Beide, wiewohl solcher Auftritte ungewohnt, konnten nicht imhin, den Abgeordneten Verbindliches zu sagen.

Die Merkwürdigkeiten des brittischen Insel-Senats kennen zu lernen, war einer von den Hauptzwecken, welche die beiden Monarchen sich bei ihrer Ueberfahrt nach England vorgesetzt hatten. Sie nahmen also, nach und nach, die Paulskirche, den Tover, das Hospital von Chelsea, mehrere öffentliche und Privat-Musäen, den Hafen von London u. s. w. in Augenschein. Einer Par-

liaments-Sitzung beizuwohnen, war Etwas, das von ihnen nicht unterlassen werden konnte; wie hätten sie hierbei aber nicht getäuscht werden sollen, da das Spiel, welches hier zwischen der Repräsentation und Administration getrieben wird, für die meisten Britten selbst ein unauflösliches Räthsel ist und bleiben wird, bis der Erfolg über Großbritanniens Größe entschieden hat? Am 13ten besuchten die Monarchen das See-Arsenal zu Woolwich; sie bestiegen an der Westminster-Brücke die Jacht der Admiralität, fuhren, begleitet von Musik, unter die mit Zuschauern überdeckte große Brücke von London weg, wurden mit dem Donner der Kanonen in Woolwich empfangen, sahen hier, zu ihrem Erstaunen, 30,000 Kanonen aufgeschichtet, und kehrten dann zu Lande nach London zurück. Tages darauf reiseten sie nach Oxfort, wo man auf ihren Besuch vorbereitet war. Eine Scene ganz eigner Art erwartete sie hier. Denn am folgenden Tage (15 Juni) machten ihnen der Senat, die Professoren und die Lehrer dieser alten Universität, in alterthümlicher Tracht, ihre Aufwartung, und erbaten sich die Ehre, ihnen, als Ehrenmitgliedern, die Doctor-Würde ertheilen zu dürfen. Das Anerbieten wurde angenommen, und die Ceremonie ging im großen Collegium oder in dem sogenannten Senatssaal der vom König Alfred dem Großen gestifteten Universi-

tät vor sich. Der Kaiser von Rußland wurde in das Verzeichniß der Doctoren von Mertons-College, der König von Preußen in das Corpus-Christi, und der Prinz-Regent in das von Christchurch eingetragen. Der Kanzler, Lord Grenville, welcher den Souveränen ihre Diplome überreichte, schlug ein ähnliches für Lord Wellington vor; und, nachdem der Kaiser von Rußland und der König von Preußen ihre Einwillung gegeben hatten, wurde dieser Vorschlag allgemein angenommen. Auch der Fürst von Metternich, der Fürst Blücher von Wahlstatt und der Graf von Lieven, Gesandter des russischen Kaisers an dem Hofe von St. James, erhielten den Grad von Ehren-Doctoren. Nachdem allen diesen Personen auf dem Stadthause das Bürgerrecht von Oxford in goldenen Kapseln überreicht war, gingen sie gegen Abend nach London zurück.

Hier erwartete die Souveräne ein großes Fest, welches die Kaufmannschaft von London in dem Kauf-Gewand-Hause (merchant-taylors-hall) veranstaltet hatte. Es wurde den 17 Juni gegeben. Der Prinz-Regent nahm daran keinen Theil; seine Stelle vertrat der Herzog von York. Ihm zur Rechten saß der König von Preußen; ihm zur Linken der Kaiser von Rußland: Beide mit eigenen und englischen Orden angethan. Neben dem Kaiser saß die Herzogin von Oldenburg, und

dann kam eine lange Reihe von Prinzen, Ministern, Gesandten, Generalen. Wohl verdienten die Kaufleute des ersten Handelsstaats der Welt, Souveräne zu bewirthen. Um 8 Uhr Abends hob die Mittagstafel an; um 11 Uhr war sie beendigt. Gesundheiten, zum Wohl des russischen Kaisers, des Königs von Preußen, des Kaisers von Oesterreich und der verbündeten Generale ausgebracht, wurden durch Gesundheiten erwiedert, von welchen Lord Wellington und die brittische Armee, die Stadt London, der Herzog von York und Lord Castlereagh die Gegenstände waren.

Ein zweites Fest hatte die Stadt London veranstaltet. Es wurde den 18ten gegeben; und der Ort war Guildhall. Schon früh des Morgens waren die dahin führenden Straßen mit Sand bestreut, mit Schranken versehen, mit Militär besetzt. Es war der erste Parade-Aufzug nach Guildhall seit der Krönung Georgs des Dritten. Er setzte sich nach 4 Uhr in Bewegung. Voran ritt eine Abtheilung der blauen Dragoner-Garde. Dann kam der Wagen des Herzogs von York, mit welchem die beiden Söhne des Königs von Preußen fuhren. Diesem folgte, mit acht isabellfarbenen Pferden bespannt, der Wagen des Prinzen-Regenten, worin sich, außer ihm selbst, der König von Preußen befand; voran zwölf Stallbediente, die königlichen Herolde mit

ihren Wappenröcken, und die königlichen Freiwilligen von der Leibwache mit einer Abtheilung leichter Dragoner von dem Regimente des Prinzen. Bei Templebar hielten der Lord-Maire, die Sheriffs und Abgeordneten in ihrem ungeheuren Wagen, um den Zug in Empfang zu nehmen und sich an denselben anzuschließen. Sie empfingen den Prinzen-Regenten mit der üblichen Anrede. Jetzt setzte sich der Zug auf folgende Weise in Bewegung. Zuerst eine Abtheilung von Dragonern mit Trompeten und Pauken; dann der Staatswagen des Lords-Maire, in demselben sein Caplan; dann die Wagen der Aldermen, sämmtlich leer; dann die Marschälle des Maire und der Stadt, zu Fuße, paarweise; dann die Aldermen, zwanzig an der Zahl, zu Pferde, paarweise; dann der Lord-Maire, auf einem schönen Zelter, mit entblößtem Haupte, das Staatsschwerdt in der Hand; dann der Parade-Wagen des Prinzen-Regenten; endlich die übrigen Wagen. Guildhall selbst war prächtig verziert worden. Vor dem Haupteingange hatte man einen neuen Eingang gebaut, der mit grünem Tuche ausgeschlagen, mit Decken belegt, mit Kronleuchtern behangen war. Im zweiten Eingange (dem wirklichen) standen im Kreise ausländische Pflanzen, Stauden und Bäume amphitheatralisch aufgestellt, und abwechselnd von Lampen und Wandleuchtern erhellt. In

der Halle selbst waren die Wände mit Karmosintuch behangen. Um die Halle lief eine acht Fuß breite Gallerie, auf welcher die Damen als Zuschauerinnen sich eingefunden hatten. Am obersten Ende des Saals (dem für den Hof bestimmten Platze) erhob sich über dem erhöheten Boden ein prächtiger Thronhimmel von Karmosinsammet, reich mit goldenen Frangen und Quasten besetzt. Auf der Estrade standen drei Thronsessel, über welchen die Feder des Prinzen-Regenten, mit der Divise in deutscher Sprache: Ich diene, und die preußischen und russischen Adler angebracht waren. Diese Sessel waren für die drei Herrschaften bestimmt. Die Tafel, so wie die Schenktische rechts und links, waren aufs Reichlichste mit Gold- und Silbergeräth versehen; und zwischen den Aufsätzen hatte man kleine Fahnen aufgestellt, mit den Wappen des Prinzen-Regenten, der fremden Monarchen und anderer Fürsten. An dem entgegengesetzten Ende hing ein großer zusammengesetzter Spiegel, der das Ganze wiederholte und vervielfältigte. Drei andere Tafeln waren für die Gäste, die Aldermen, die Stadtbehörden, den Gemeinderath und andere. Ueber den Gallerieen für die Damen hatte man andere errichtet, auf welchen sich Musikchöre befanden. Allem Lichte von außen war der Zugang versperrt. Acht große Kronleuchter glänzten mitten im Saale. Die Kronleuchter auf

den verschiedenen Gallerieen und eine dreifache Reihe bunter Lampen erhellten den Saal, von dessen Decke herab die Stadtfahne mit mehreren Innungsfahnen weheten. Der Kingsbenchsaal war zum Versammlungsort eingerichtet.

Sobald nun der Kaiser von Rußland und seine Schwester, die Herzogin von Oldenburg, in dem sechsspännigen Wagen des Prinzen-Regenten angelangt waren, ging man zur Tafel. Englands herkömmliche Sitten wurden hierbei nicht vernachläßigt. Die ganze Tischgesellschaft folgte einem ungeheuren Rinderbraten, der auf einer Tragbahre rund um die Tafel getragen, und dann auf den Tisch gesetzt wurde, während das Orchester das National-Lied spielte: Der Rinderbraten von Alt-England rc. Erst nach Beendigung dieses Rundgesangs setzte sich die Gesellschaft zur Tafel: rechts neben dem Prinzen-Regenten der Kaiser von Rußland, links neben ihm der König von Preußen. Sobald der Prinz-Regent sich gesetzt hatte, stellte sich der Lord-Maire hinter seinen Stuhl. Der russische Kaiser und der König von Preußen wurden von Lords bedient. Die ausgesuchtesten Gerichte konnten allein zu einer Bewirthung passen, bei welcher alles darauf berechnet war, Englands Größe zur Schau zu tragen. Die Tafel dauerte

vier Stunden. Zum Abschiede ernannte der Prinz-Regent den Lord-Maire zum Baronet.

Noch andere Feste wurden den beiden Monarchen gegeben; aber die Beschreibung derselben würde ermüden. Ihr Aufenthalt in London dauerte bis zum 22 Juni. Vor ihrer Abreise aus England wohnten sie in Hydepark einer Cavallerie-Musterung und zu Portsmouth einer Musterung von 80 Kriegsschiffen bei, unter welchen 15 Linienschiffe und 15 Fregatten waren. Der Prinz-Regent, welcher nach Portsmouth vorangegangen war, wurde daselbst von dem Herzog von Clarence (dem Admiral der Flotte), von 89 Admiralen und See-Kapitänen, und 10,000 Mann See-Truppen empfangen. Am 23sten schiffte er sich mit dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Preußen, und deren zahlreichen Gefolge zu einer Lustfahrt nach der Rhede ein. Die Langböte der anwesenden Linienschiffe, 15 an der Zahl, jedes von dem Kapitän der Schiffe selbst geführt, eröffneten den Zug, und auf diese folgte die Admiralitäts-Barke, in welcher sich die Lords der Admiralität befanden. Der königliche Wimpel zeichnete die Barke aus, welche den Prinzen-Regenten und die Monarchen führte; und zu beiden Seiten derselben sah man zwei andere Barken, die, für die Umgebung der Monarchen bestimmt, mit gelben und weißen Flaggen geschmückt

waren, welche die Adler von Rußland und Preußen enthielten. Dann kamen eine Anzahl Böte von den verschiedenen Abtheilungen des Seewesens, jede mit dem Abzeichen des einzelnen Zweiges, zu welcher sie gehörte, übrigens mit den fremden und mit englischen Generalen, Marine- und anderen öffentlichen Beamten angefüllt; endlich eine zahllose Menge von zierlichen Privat-Barken oder Böten, die sich willkührlich dem Zuge anschlossen. Jene drei Barken, welche die brittische, russische und preußische Flagge führten, wurden von des Königs Fahrleuten gerudert. Die See war spiegelglatt; es rührte sich kein Lüftchen. So ging die Fahrt bis nach der, auf der äußersten Rede in Einer Linie vor Anker liegenden Flotte, an welche sich zur Rechten und Linken in Mondsform kleinere Fahrzeuge anschlossen. Die Monarchen fuhren die ganze Linie herunter, während jedes Schiff 42 Schüsse that. Auf dem Rückweg, die Fronte herauf, hielten die Barken bei dem Linienschiffe, auf welchem die Monarchen die Ueberfahrt nach Dover gemacht hatten. Hier wurden sie von dem Herzog von Clarence empfangen. Kaum waren sie durch eine grüne Treppe auf das Verdeck gelangt, als aus Tausenden von Booten der Ruf erscholl: Der Kaiser Alexander! Diesem zu genügen, zeigte sich der Kaiser oben an der Treppe des Verdecks. Dieselbe Scene

erneuerte sich mit Beziehung auf den König von Preußen, den Prinzen-Regenten, die Herzogin von Oldenburg, die Brüder des Prinzen-Regenten, den Fürsten Blücher von Wahlstatt und den Kosaken-Hetman Platow. Als diese und andere Präsentationen vorüber waren, gaben alle Schiffe zugleich eine Salve von 20 Schüssen. Unterdeß besichtigten die Fremden das Schiff in seinen verschiedenen Theilen, worüber ein großer Theil des Tages verstrich. Erst nach 6 Uhr verließen sie das Admiralschiff, und wurden, eben so wie sie gekommen waren, nach dem Lande zurückgebracht, wo sie sich Abends um 8 Uhr bei dem Prinzen-Regenten zur Tafel einfanden. Am folgenden Morgen stellten sich alle Fremden bei dem Kaiser Alexander ein, und nahmen, von dort aus, alle große Anstalten zum Bau, zur Wiederherstellung und Ausrüstung der Schiffe in Augenschein. Dann begab man sich noch einmal in dem bereits beschriebenen Zuge an Bord der Flotte, welche in einer Strecke von 8 englischen Meilen vor Anker lag. Diesmal hatten alle Schiffe die Segel aufgezogen, und steuerten, unter Abfeuerung der Begrüssungs-Salven, die Rhede hinab in die offene See hinaus; voran der Prinz-Regent mit dem Könige von Preußen, alle Admiralitäts-, Gouvernements- und Artillerie-Jachten hinterdrein, dann sämmtliche Linienschiffe und Fregatten, und

mehr als zweihundert Privat-Barken und Jachten, alle auf das Herrlichste geschmückt. Um 5 Uhr, als die ganze Flotte wohl drittehalb deutsche Meilen weit unterhalb der Rhede in der offenen See seyn mochte, ward das Zeichen zum Beilegen gegeben. Nur die Jacht, auf welcher sich der Prinz-Regent befand, blieb unter Segel und fuhr nach dem Admiralitäts-Schiffe hin, auf welchem sich der Kaiser von Rußland mit der Herzogin von Oldenburg vom ersten Anfange an befunden hatte. Es wurden Erfrischungen genommen. Nach Verlauf einer halben Stunde kehrten die Schiffe nach der Stelle zurück, wo sie am gestrigen Tage vor Anker gelegen hatten; unter stetem Feuern segelten sie eins vor dem andern vorbei, so daß dies die einzige Bewegung war, wonach die Fremden sich eine Anschauung von den Evolutionen zur See erwerben konnten. Der Anblick des Ganzen, das ewig wechselnde Gemälde, die Landschaft der Insel Wight, die vielfältig gegebenen und von anderen Schiffen wiederholten Signale machten die Unterhaltung des Tages aus. Um 8 Uhr hatte der Inpregnable seine Ankerstelle in der Linie erreicht; und nun stiegen die Herrschaften wieder in ihre Barke, und fuhren nach dem Lande zurück. Hier traf man Lord Wellington, der so eben aus Frankreich angelangt war.

Die beiden Monarchen verweilten mit ihrem Ge-

folge noch den folgenden Tag in Portsmouth, um einer Musterung von etwa siebentausend Mann beizuwohnen. Von dem Musterungsplatze fuhren sie nach Goodwood, wo der Herzog von Richmond sie mit einem Frühstück bewirthete. Das Mittagsmahl und Nachlager nahmen sie auf dem Landsitze des Grafen Egremont zu Pethworth. Von hier aus begaben sie sich nach Brighton. Der Prinz-Regent, welcher sie bis hieher begleitet hatte, trennte sich von ihnen, nachdem er die als Schiff ausgerüstete Barke Rodney dem Könige von Preußen geschenkt hatte. Auf der Fregatte la Magicienne segelte der Kaiser von Rußland nach dem holländischen Hafen Helvoetsluys. Der König von Preußen schiffte sich auf der Fregatte Jason nach Calais ein. Jener ging längs der Küste nach Petersburg zurück; dieser nahm seinen Weg über Paris und Neuchatel, wo er mehrere Tage verweilte, um diesen kleinen Staat, der durch die letzten Begebenheiten an ihn zurückgefallen war, eine neue Verfassung zu geben.

So verhielt es sich mit dieser Reise nach London. Noch lebte Georg der Dritte. Kurz vor der Ankunft der beiden Monarchen (4 Juni) hatte er sein 77stes Jahr angetreten; aber sein, seit mehr als zwanzig Jahren zerrütteter Gemüthszustand brachte es mit sich, daß er Besuche weder empfangen noch erwiedern konnte; in

diesem Zustande vielleicht die größte Merkwürdigkeit Großbritanniens, das, während der Regierung eines solchen Königs, in Kraft seiner Verfassung und einer daraus hervorgegangenen Macht der Dinge, zu einer Größe emporgestiegen war, welche der Persönlichkeit sehr wenig Spielraum ließ. Uebrigens wirkte der Aufenthalt der Monarchen in Großbritannien auf eine eigenthümliche Weise auf die Bewohner dieser Insel zurück. Hier, wo der Druck der Auflagen die größten Kraftanstrengungen für Diejenigen nothwendig macht, welche kein großes Vermögen besitzen; hier, wo nichts kostbarer ist, als die Zeit, geriethen viele Familien in die äußerste Verlegenheit, weil sie ihrer Neugierde Raum gaben und mehrere Tage nützlicher Beschäftigung aufopferten, um auswärtige Monarchen oder Generale zu sehen. Hinterher kamen zu den alten Lasten neue, indem die, durch den Aufenthalt der Fremden verursachten Kosten nur aus den Beiträgen der Nation bestritten werden konnten; und dem Herzog von York allein wurden für ein, dem Könige von Preußen gegebenes Mittagsmahl vom Parliament viertausend Pfd. Sterling bewilligt.

Nach der Ankunft des zum Herzoge ernannten Lord Wellington in London wetteiferten Parliament, Regierung und alle Classen der Nation, ihm den verdienten Tribut von Dankbarkeit und Bewunderung zu entrich-

ten. Am 23 Juni als Herzog in das Oberhaus eingeführt, wurde er von dem Sprecher desselben mit einer Lob- und Glückwünschungsrede empfangen. Wenig Tage darauf erschien er im Unterhause, um demselben seine Dankbarkeit für die Großmuth zu beweisen, womit seine Verdienste um das Vaterland anerkannt waren; denn das Unterhaus hatte ihm, statt der von dem Kanzler der Schatzkammer in Vorschlag gebrachten Ausstattung des Herzogs-Titels von 300,000 Pfd. Sterling, nicht weniger als 400,000 Pfd. bewilligt, um dafür ein angemessenes Grundeigenthum zu kaufen. Ein merkwürdiges Schicksal waltet darin über der brittischen Nation, daß sie, durch die Größe und die Beschaffenheit ihrer National-Schuld zum Kriege gezwungen, durch alles, was der Krieg mit sich bringt, dieselbe nur vermehren kann. Lord Wellington, so reichlich ausgestattet, begab sich, nach dem Wunsche der Regierung, als Botschafter nach Paris; ein Posten, auf welchem er bis zum Febr. des folgenden Jahres blieb, wo er den Lord Castlereagh auf dem Congresse zu Wien ablösete.

Jene vortheilhafte Lage, in welche Großbritannien theils durch den Pariser Frieden, theils durch die Huldigungen der ganzen europäischen Welt gesetzt war, wurde von dem Ministerium vortrefflich benutzt. Holland, das seine Wiederherstellung den Bemühungen der

brittischen Regierung, wo nicht ausschließend, doch zum größten Theile verdankte, mußte dieselbe durch die Abtretung des unschätzbaren Vorgebirgs der guten Hoffnung und der Colonieen Demerary, Essequebo und Berbice erkaufen; denn nur Surinam und die Inseln St. Eustach und Curacao wurden ihm zurückgegeben. Dabei unterhandelte Lord Clancarty, brittischer Botschafter im Haag, einen Handels-Tractat, von welchem sich zum Voraus annehmen ließ, daß er (wie es wirklich der Fall war) zum größten Vortheil Englands ausfallen und Holland aufs Neue in das Verhältniß der Schaluppe zum Kriegesschiff bringen würde. Territorial-Besitz sollte Holland entschädigen; denn noch immer war die Idee Großbritanniens, daß das von Frankreich losgerissene Belgien zu Holland geschlagen werden sollte. Von Seiten des Souveräns der Niederlande geschah, was geschehen mußte, um die politische Bande, durch welche Holland an England geknüpft war, zu mäßigen; sein Lieblingsgedanke in dieser Hinsicht war, jene Verhältnisse zurückzuführen, in welche Holland durch Wilhelm von Oranien mit Großbritannien getreten war. Aufs Wenigste konnte eine Vermählung des Erbprinzen mit der einzigen Tochter des Prinzen-Regenten von England als dem Hause Oranien vortheilhaft betrachtet werden. Doch ein solcher Entwurf scheiterte an dem

Eigensinn der jungen Prinzessin, die, wie man sagt, sich nicht entschließen konnte, England auch nur auf kurze Zeit zu verlassen, um in Holland zu leben. Unstreitig wirkten noch andere Triebfedern, um der Prinzessin von Wales eine Verbindung zu verleiden, für welche so Vieles sprach. Was darüber bekannt geworden ist, verdient, als unzulänglich bewahrheitet, hier keinen Raum.

Während Großbritanniens Verhältnisse zu den Staaten Deutschlands den Bestimmungen des Wiener Congresses überlassen wurden, schloß die brittische Regierung am 15 Juli ein Friedens- und Freundschaftsbündniß mit Spanien, in Folge dessen der spanische Botschafter in London, Herzog von Montelano, dem Prinzen-Regenten die Insignien des goldenen Vließes überreichte. Ob die Abtretung des spanischen Antheils an der Insel St. Domingo darin stipulirt war oder nicht, darüber wird die Zukunft entscheiden. Uebrigens waren Großbritanniens Verhältnisse zu Spanien seit der Rückkehr Ferdinands des Siebenten aufs Wesentlichste verändert. Alle die Nachgiebigkeiten, zu welchen sich die Regentschaft von Cadiz während des Krieges genöthigt gesehen hatte, waren zu Ende, weil sie es seyn mußten, wenn Spanien mit irgend einer Würde fortdauern sollte. Stolz und Eifersucht waren von Seiten der Spanier gleich wirksam, die Bande zu zerreißen, durch welche sie

bis zum Jahre 1814 an die Britten geknüpft gewesen waren; jener, um nicht das ganze Verdienst, aus welchem die Befreiung der pyrenäischen Halbinsel hervorgegangen war, an England abzutreten; diese in Beziehung auf die amerikanischen Colonieen, deren Rebellion, wie man allgemein annahm, durch Englands Handelspolitik unterstützt wurde, wiewohl das letztere keine hohe Wahrscheinlichkeit für sich hat, da England den ganzen spanischen Handel in Cadiz beherrschte.

Mit der ganzen europäischen Welt in Frieden, dachte die brittische Regierung nur an die Beilegung jenes Streites, in welcheu sie vor zwei Jahren mit den amerikanischen Freistaaten gerathen war. Doch sollte diese Beilegung nicht die Folge einer bloßen Unterhandlung seyn. Abgeschreckt durch die ersten unglücklichen Erfolge, hatte sich die Regierung der vereinigen Staaten seit dem Anfange des Jahres 1813 um einen Frieden bemüht; aber selbst die Verwendung des Kaisers von Rußland hatte nichts weiter bewirken können, als daß England in einen Friedens-Congreß zu Gent gewilligt hatte. Hier unterhandelten seit dem Pariser Tractat, von englischer Seite, Lord Gambier, Henry Goulburn und William Adams, von amerikanischer Seite der Schatzkammer-Sekretär Galatin und die Herren Bayard und Clay miteinander. Die Absicht

Großbritanniens bei dieser Unterhandlung aber war nur Zeitgewinn. So lange der Krieg mit Frankreich dauerte, konnte der Krieg mit den Freistaaten nicht mit Nachdruck geführt werden; und, um den Freistaaten noch einmal das Gefühl von Englands Macht und Herrlichkeit einzuimpfen, machten die brittischen Unterhändler die ausschweifendsten Forderungen. Diese bestanden darin: daß die amerikanischen Bürger von aller Theilnahme an den Fischereien längst der den Engländern gehörenden Küste von Nordamerika ausgeschlossen würden; daß England in den ausschließenden Besitz der Seen-Erie und Ontario gelangen sollte; daß endlich die Gränze des Ohio die der nordamerischen Freistaaten bilden, und den Indianern, oder sogenannten Wilden der Besitz ihres Gebiets und ihrer Jagden im Norden und Westen dieses Flusses gesichert werden müßte. Ein auf diese Bedingungen angenommener Friede würde England nicht bloß einen beträchtlichen Zuwachs von Nebenländern in Nordamerika, sondern auch eine Vormauer gegen jeden künftigen Angriff der vereinigten Staaten gewährt, und die Ausdehnungskraft der letzteren in jeder Beziehung beschränkt haben. Eben deswegen trugen diese Bedenken, ihn anzunehmen; was sie dabei aber nicht hätten vernachlässigen sollen — und was sie schwerlich vernachlässigt haben würden, wenn sie

von dem Gange der Begebenheiten nach der Eroberung von Paris theils früher, theils vollständiger unterrichtet gewesen wären — war die Herbeischaffung der nöthigen Vertheidigungsmittel gegen einen, in ihrem eigenen Lande ihnen bevorstehenden Angriff; denn schon vor dem Frieden von Paris traf England Anstalten zu einem solchen, theils von Gibraltar, theils von den französischen Küsten aus, wo seine Truppen versammelt waren.

Rache lag in den Planen der brittischen Regierung. Beleidigt durch die Kriegserklärung, womit die amerikanischen Freistaaten ihr im Jahre 1812 zuvorgekommen waren, fühlte sie sich erbittert durch den Gedanken, daß eben diese Freistaaten, nachdem sie, seit ungefähr 30 Jahren, aus dem Zustande brittischer Colonieen hervorgegangen waren, es jetzt schon wagten, den Ansprüchen des ehemaligen Mutterlandes auf Alleinherrschaft zur See Trotz zu bieten. Von den Ministerialblättern, diesen Organen der brittischen Regierung, behaupteten einige: man dürfe keinen Frieden mit Amerika schließen, bis es einen bedeutenden Theil seiner Besitzungen aufgeopfert, und die englische Seeherrschaft, in welcher das Recht durch die Macht unterstützt werde, anerkannt hätte. Andere gingen noch weiter, indem sie die Zerstörung der amerikanischen Seemacht verlangten, um die-

sen Staat auch für die Zukunft für England unschädlich zu machen; ja eins machte Cato's des Aelteren Ausspruch in Beziehung auf Karthago geltend, und trug auf eine gänzliche Auflösung der vereinigten Staaten an. Besser würdigte das Ministerium die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens. Indeß bestand es darauf: „daß Großbritanniens Verhältnisse mit Nordamerika kein Gegenstand der Verhandlungen des Wiener Congresses seyn sollte; und die Nachgiebigkeit der europäischen Mächte über diesen Punkt bewies hinlänglich, bis zu welchem Grade Großbritannien sein Ansehen gebracht hatte, und in welchem Lichte man die Oberherrschaft zur See betrachtete. Ein Amerikaner, welchen diese Nachgiebigkeit empörte, brachte zwar in Vorschlag, daß Europa, um wahrhaft frei zu werden, nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern die großen Armeen Frankreichs in Englands Linienschiffen versenken sollte; doch ein so gigantischer Vorschlag konnte nur wenig Eingang finden bei Nationen, welche durch ihre gegenseitigen Feindseligkeiten viel zu sehr beschäftigt waren, um des Abbruchs inne zu werden, welchen die Oberherrschaft zur See der Freiheit thut. In Großbritannien selbst erhob sich keine Stimme zum Vortheil der Amerikaner; es zeigte sich auch hier, daß die Gleichartigkeit des Ursprungs, der Sprache und der Sitten jede

Feindschaft unversöhnlicher macht; und tief schmerzten die Wunden, welche die verderbliche Thätigkeit der amerikanischen Kaper dem brittischen Handel geschlagen hatte. Ein Krieg in einer so weiten Entfernung mußte mit ungeheuren Kosten verbunden seyn; aber diese werden da am wenigsten gescheut, wo der Krieg ein Mittel ist, den Credit der Regierung in Gang zu erhalten.

Schon näherte sich die brittische Landungsflotte dem Gestade der amerikanischen Freistaaten. Die Landarmee, etwa 26,000 Mann stark, wurde von einer Seemacht unterstützt, deren Zweck die strengste Blokade und die Aufbringung aller Kriegs- und Handelsschiffe war. Alle angreifbaren Punkte wurden nach und nach beunruhigt. Die erste Landung geschah bei Richmont Courthouse in Virginien; die zweite bedrohete New-York; eine dritte wurde in der Nähe von Boston unternommen. Die vor New-London stationirte Escadre machte einen Angriff auf die daselbst befindlichen amerikanischen Schiffe, zerstörte 17 derselben, vernichtete eine reiche Baumwoll-Manufaktur, deren Werth auf eine halbe Million geschätzt wurde, und schleppte eine Anzahl der vornehmsten Einwohner mit sich, um als Geiseln aufbewahrt zu werden, bis die zur Zerstörung abgesendeten Böte zurückgekommen seyn würden. Dies war der erste Anfang der

Feindseligkeiten; dies die erste Probe, welche die Engländer von ihrer Gesinnung gegen die Amerikaner gaben. Der Hauptschlag sollte die Hauptstadt treffen; und er erfolgte auf eine Weise, welche dieselben Engländer, die in Europa für Vertreter des Rechts und der Menschlichkeit gelten wollen, in dem Lichte von Barbaren zeigte.

Zwischen Maryland und Virginien, fast in der Mitte der vereinigten Staaten, liegt die Grafschaft Columbia, von dem ersten Entdecker der westlichen Halbkugel also genannt. Sie gehört zu keinem von den Staaten, deren Verinigung den amerikanischen Freistaat ausmacht; sie gehört vielmehr der Gesammtheit dieser Staaten, und ist als das Territorium berechnet, auf welchem die allgemeine Regierung weilt. Der Hauptort dieser Grafschaft ist Washington, welches nach jener Revolution, worin die Staaten ihre Unabhängigkeit von England erkämpften, nach einem zwar großen, aber noch nicht vollkommen ausgeführten Plane erbaut wurde. Es wird die Bundesstadt genannt, weil hier das gesetzgebende Corps seine Sitzungen hält in einem Gebäude, welches, inmitten der Stadt gelegen, die Benennung des Capitols führt. An dem schiffbaren Fluß Potomack gelegen, ist Washington noch ein offener Ort, der, von überlegenen Kräften angegriffen, keines Widerstan-

des fähig ist. Einen solchen Angriff nun verabredeten der Vice-Admiral Sir A. Cochrane und der General-Major Roß, beide gleich sehr erbittert durch den Gedanken, daß Washington der Wohnsitz einer von Großbritannien unabhängig gewordenen Regierung sey. Auf dem rechten Ufer des Patuxent wurden die gegen Washington bestimmten Truppen gelandet; sie bestanden aus Landtruppen, welche mit einem Bataillon Seesoldaten und einem Detaschement Matrosen verstärkt waren. Den 21 August marschirten diese Truppen längs dem Strom nach Nottingham vor, indeß die bewaffneten Boote von der Flotte unter dem Befehle des Admirals Cockburn in eben dieser Richtung vorrückten, und die aus 17 Kanonen-Böten bestehende Flottille der Amerikaner vor sich her trieben. Tages darauf drangen die Landtruppen bis Malborough vor. Zu gleicher Zeit drängte Cockburn die feindliche Flottille so, daß dem Befehlshaber derselben nichts anderes übrig blieb, als sie in die Luft zu sprengen; von allen amerikanischen Kanonen-Böten fiel nur ein einziges in die Hände der Engländer, welche übrigens so glücklich waren, 17 mit Effecten aller Art beladenen Transportschiffe zu nehmen. Da, vermöge dieses Schlages, von Seiten der amerikanischen Seemacht nichts weiter zu besorgen, und folglich die Seiten der Landtruppen vollkommen gesichert waren:

so beschloß der General-Major Roß in Uebereinstimmung mit dem Admiral Cockburn, ohne weiteres Zögern, auf Washington loszugehen. Zu diesem Endzweck wurden noch Matrosen und Seesoldaten gelandet; und die gesammte Macht rückte am 23sten bis auf sechs englische Meilen gegen die Stadt vor, und brachte in dieser Entfernung von derselben die Nacht unter freiem Himmel zu; denn ungefähr eine englische Meile weiter, bei dem Dorfe Bladensburg, hatten sich die Amerikaner aufgestellt. Den nächsten Morgen kam es zu einen Angriff auf ihre Stellung. Unfähig, dieselbe zu vertheidigen, zogen sich die Amerikaner, nach kurzer Gegenwehr, mit Zurücklassung ihres Geschützes, auf Washington zurück, und gaben dadurch dem Präsidenten Maddison und dem gesammten Regierungs-Personal das Zeichen der Flucht. Noch am Abend desselben Tages rückten die Britten in die Hauptstadt ein. Und nun nahm die Zerstörung sogleich ihren Anfang, von den brittischen Befehlshabern um so eifriger betrieben, je weniger Ein Augenblick zu verlieren war. In Asche gelegt wurden: das Capitol, als Versammlungsort des Senats und der Repräsentanten; das Arsenal, die Werfte, das Schatzamt, das Kriegsamt, der Pallast des Präsidenten, die Reepschlägereien und die große Brücke über den Potomack. Hierüber verstrich der 25 Aug. Von 200 Kano-

nen, welche in der Hauptstadt gefunden wurden, konnte aus Mangel an Bespannung keine mitgenommen werden; allein man zerstörte sie, so gut es sich in der Eile thun ließ, so wie die Vorräthe an Munition und Flinten, welche die Amerikaner zurückgelassen hatten. Geängstigt von der Furcht, daß die Amerikaner eine größere Truppenmasse vereinigen könnten, verloren die brittischen Anführer keinen Augenblick, nach Malborough zurückzugehen, von wo sie den 29sten zu Benedict ankamen und sich den folgenden Tag wieder einschifften.

Während die Hauptstadt zugleich erobert und zerstört wurde, war die Seemacht unter dem Admiral Cochram nichts weniger als unthätig. Sie machte zwei Diversionen, die eine, unter dem Capitän Parker, gegen Baltimore; die andere, unter dem Capitän Gordon, den Potomack hinauf gegen das Fort Washington. Parker erreichte sein Vorhaben nur zum Theil, und wurde bei der Ausführung tödtlich verwundet. Dem Capitän Gordon hingegen gelang es, das Fort Washington in die Luft zu sprengen; und nicht zufrieden mit diesem Erfolge, benutzte er das Schrecken der Amerikaner, um von der Stadt Alexandria eine Capitulation zu erzwingen, nach welcher alle Schiffe nebst ihren Ladungen, und große Vorräthe von Tabak, Mehl u. s. w. in die Hände der Engländer fielen, und mit allen Gebäuden ein Raub

der Flammen wurden. Standhafter vertheidigte sich George-Town. Eine Expedition, welche von Halifax ausgelaufen war, landete ihr Truppen-Corps am Flusse Ponotscot, nahm alle amerikanischen Forts, welche an der Mündung dieses Flusses gelegen sind, nach kurzem Widerstande, und zwang die Amerikaner, die Fregatte Adams in die Luft zu sprengen.

Unterdeß war General-Major Roß bei Nord-Point auf der linken Seite des Patapsko, dreizehn Meilen von Baltimore, gelandet, um gegen diese Stadt dasselbe auszuführen, was gegen Washington so wundervoll gelungen war. Dies Unternehmen, welches Admiral Cochrane durch einen Angriff auf den Hafen von Baltimore unterstützen sollte, mißlang indeß auf eine ausgezeichnete Weise. Der Hafen war nämlich durch versenkte Schiffe, so wie durch Kanonenböte und Batterieen, so gedeckt, daß ihm nicht beizukommen war; und ähnliche Schwierigkeiten trafen General-Major Roß auf dem Marsche von Nordpoint nach Baltimore. Nur durch eine kleine, von den Flüssen Patapsko und Back eingeschlossene Halbinsel konnte er sich der Stadt nähern. Nun hatten sich die Amerikaner auf derselben zwar stark genug verschanzt, um den anrückenden Britten die Stirne bieten zu können; indem sie es aber nicht vortheilhaft fanden, den Kampf in einer so bedeutenden Entfernung

von

von Baltimore zur Entscheidung zu bringen, verließen sie die Halbinsel und zogen sich nicht weit davon in ein Gehölz zurück. Hier kam es zwischen ihnen und den Engländern zu einem Gefecht, worin General-Major Roß durch eine Kugel getödtet wurde, die, von einem Baum herab, ihm den Arm zerschmetterte, zwei Rippen zerschlug und im Rückgrat stecken blieb. Er sank in die Arme des Capitän Crofton, schickte sogleich nach dem Obersten Brooke, übertrug diesem den Oberbefehl, und starb unmittelbar darauf. Brooke führte seine Truppen durch das Gehölz gegen eine Stellung, welche die Amerikaner, eine deutsche Meile von Baltimore, genommen hatten. Schnell zum Angriff vorrückend, hatte er das Glück, seinen Gegner aus dieser Stellung zu vertreiben. Hier aber hatten die günstigen Erfolge ein Ende. Denn als die brittischen Truppen am 13 Sept. weiter vorrückten, machten sie sehr bald die Entdeckung, daß sie viel zu schwach waren, um in den Besitz von Baltimore zu gelangen. Diese Stadt ist nämlich ringsum mit Hügeln umgeben; und auf denselben hatten die Einwohner pallisadirte Verschanzungen angelegt, welche, als die Britten näher rückten, mit 15- bis 20,000 Mann besetzt waren, und eine zahlreiche Artillerie enthielten. Es würde Tollkühnheit gewesen seyn, diese Stellung anzugreifen. Indeß war Brooke so weit vorgedrungen,

daß auch der Rückzug gefährlich war; und so konnte er wohl auf den Gedanken gerathen, einen nächtlichen Angriff zu versuchen. Doch auch diesen gab er auf, als er von dem Admiral Cochrane die Nachricht erhalten hatte, daß die Mitwirkung der Seemacht gegen die Stadt und das Lager vor derselben unmöglich sey; und ohne im Mindesten verfolgt zu werden, zog er sich nach Nordpoint zurück. Als die Nachricht von dem Tode des Generals Roß in England anlangte, bedauerte man den Hintritt dieses entschlossenen Mannes so allgemein, daß das Parliament ihm ein Denkmahl in der St. Paulskirche votirte.

Aequinoctial-Stürme hemmten die ferneren Unternehmungen der Engländer. Der Schrecken, den sie in den vereinigten Staaten verbreitet hatten, war so groß, daß einzelne von ihnen, welche dem Kriege gegen Großbritannien nie günstig gewesen waren, sogar auf eine Trennung von den übrigen dachten. Auch hier zeigte sich also, daß die Angriffskraft der Republiken weit größer ist, als ihre Vertheidigungskraft, weil nach den ersten unglücklichen Erfolgen sogleich eine Muthlosigkeit eintritt, die ihren letzten Gruud in gegenseitigen Vorwürfen hat. Das Einzige, was bei diesen Unfällen den Präsidenten aufrecht erhalten konute, war, außer einer richtigen Beurtheilung des Interesses, das die brittische Regie-

rung hatte, diesem Kriege keine lange Dauer zu geben, die Vortheile, welche die amerikanischen Truppen in Canada davon getragen hatten. Hier hatte General Browe, auf die Nachricht von der nahen Ankunft der brittischen Verstärkungs-Truppen, den Entschluß gefaßt, die Forts am Ausflusse des Niagrara vor ihrer Landung in Besitz zu nehmen; und dieser Entschluß hatte zu einem zwar blutigen aber siegreichen Treffen geführt, in welchem der brittische General Riall nebst einem Adjutanten des Generals Drummond, zwanzig Offiziere, und mehr als 200 Soldaten zu Gefangenen gemacht waren. Von allen Gefechten war dies das mörderischte gewesen. Beiderseitige Armeen bedurften der Ruhe und Erholung. Diese dauerte bis zum 10 Sept., wo der amerikanische General Izard den Angriff des brittischen Befehlshabers Sir George Prevost auf Plattsburg so entschieden zurückschlug, daß die Engländer 3000 Mann verloren, und ihre ganze Flotte auf dem Chaplain-See vernichtet wurde. Welche Unfälle also auch die Amerikaner gelitten haben mochten: so war doch etwas da, was von ihrer Seite in die Wagschale gelegt werden konnte; und dauerte der Krieg fort, so war darauf zu rechnen, daß die Schonungslosigkeit, womit die Engländer zu Werke gingen, jenen kriegerischen Geist, der in früheren Zeiten zur Unabhängigkeit geführt hatte, wie-

der anfachen würde. Von allen Mitgliedern der Regierung war der Präsident Madison der Erste, der sich wieder in Washington einfand; und als bald darauf das gesetzgebende Corps zusammentrat, gewährten die Trümmer des Capitols und der übrigen öffentlichen Gebäude reichlichen Stoff zu begeisternden Reden, die nicht ohne Erfolg bleiben konnten.

In dieser Lage der Dinge wurde gegen das Ende des Jahrs ganz plötzlich zu Gent Friede zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten geschlossen. Schon im Monat Nov. hatten die Abgeordneten der letzteren die Ueberzeugung gewonnen, daß die brittische Regierung den Frieden wünsche. Neue Instructionen, welche seitdem das Schiff Fingal überbracht hatte, erleichterten, sagt man, das Friedensgeschäft. Zu einer Zeit, wo, der allergemeinsten Voraussetzung zufolge, der nordamerische Krieg neuen Umschwung erhalten mußte (20 Dec.), fand zwischen den brittischen und amerikanischen Bevollmächtigten zu Gent, auf die Einladung der ersteren, eine neue Zusammenkunft Statt; und, nachdem man sich hier ausführlicher, als bisher, besprochen hatte, vereinigte man sich eben so schnell, wie unerwartet, über die einzelnen Friedens-Artikel, welche schon am Weihnachtsabende von den Repräsentanten beider Nationen unterzeichnet wurden. Der Tractat

schwieg von Englands privativen Seerechten, so wie von den daraus hervorgegangenen Zwistigkeiten. Eben so wenig erwähnte er eines Ersatzes für weggenommene Schiffe. Jene Streitigkeiten in Ansehung der Gränzen und des gegenseitigen Gebiets sollten an Commissarien verwiesen werden, die auf beiden Seiten zu ernennen wären. Bis zur Entscheidung derselben sollte England in dem Besitz der Inseln bleiben, welche die Bay von Passamaquaddy enthält; übrigens aber die Zurückgabe aller gemachten Eroberungen erfolgen. Die Indianer sollten, als Verbündete Englands, in alle Rechte, Privilegien und Besitzungen wieder eintreten, welche ihnen vor dem Jahre 1812 eigen gewesen waren; der Negerhandel aber abgeschafft seyn. Der politische Freiheit und der Handelsthätigeit der vereinigten Staaten wurde auch nicht das kleinste Hinderniß in den Weg gelegt; und nicht einmal von der Abschließung eines Handels-Tractats war die Rede, so sehr zeichnete England die amerikanischen Freistaaten vor den Staaten Europa's aus.

Der Prinz-Regent von England ratificirte diesen Tractat, sobald derselbe in London angelangt war (28 Dec.). Ein Schnellsegler überbrachte ihn der Regierung der vereinigten Staaten. Doch ehe die Nachricht von dem abgeschlossenen Frieden in Amerika anlangen

konnte, waren die Britten zu neuen Unternehmungen übergegangen. Der Hauptgegenstand derselben war New-Orleans; die Hauptstadt Luisiana's, deren vortreffliche Lage am östlichen Ufer des Misisippi ein schnelles Aufblühen durch Handel und Gewerbe verspricht. Gegen diesen Punkt führte Admiral Cochrane eine 10,000 Mann starke Landungs-Expedition, welche am 13 Dec. bei der Insel Candelada vor Anker ging, und in den folgenden Tagen troß dem Widerstande, der von einer amerikanischen Flottille geleistet wurde, das feste Land betrat. Der brittische Vortrab, von dem General-Major Keane geführt, erschien den 23sten desselben Monats in der Nähe von New-Orleans, und drängte die amerikanischen Vorposten zurück. Am folgenden Tage übernahm Sir Edward Packenham, ein General, der sich auf der pyrenäischen Halbinsel mehr als einmal ausgezeichnet hatte, den Oberbefehl, und die Folge davon war, daß alle Vortruppen der Amerikaner sich bis auf 6 englische Meilen von New-Orleans zurückzogen. Hier stand der amerikanische General Jackson mit 12000 Mann in einer gutgewählten Stellung hinter einer Brustwehr von 1000 Schritten, den rechten Flügel an den Misisippi, den linken an ein dichtes Gehölz gelehnt, welches mit Scharfschützen angefüllt war. Ihn in dieser Stellung etwas anzuhaben, war nicht leicht. Den-

noch wollte General Packenham den Versuch machen. Er stellte sich an die Spitze der zum Angriff bestimmten Division, und drang auf die Amerikaner ein. Indeß, kaum hatte das Gefecht seinen Anfang genommen, als er, sammt den Generalen Gibbs und Keane von dem Kugelregel der Amerikaner zu Boden gestreckt wurde: er selbst todt, die beiden anderen verwundet. Der Fall dieser Anführer, und die Niederlage, welche 1200 Scharfschützen von Kentucki auf der einen, und die amerikanischen Fluß-Batterieen auf der anderen Seite anrichteten, hatten einen Rückzug zur Folge, der, von dem General Lambert angeordnet, allmählich bis Cuba ging, wo die Expedition sich noch im Febr. befand. Außer 18 schweren Kanonen, welche bei der Wiedereinschiffung zurückgelassen werden mußten, verloren die Engländer in diesem Treffen, nach amerikanischen Berichten, an Todten und Schwerverwundeten, 4000 Mann, während die Amerikaner, was kaum unglaublich ist, und nur durch überwiegende Vortheile der Stellung erklärbar wird, nicht mehr und nicht weniger als zehn Mann einbüßten. Dies war der letzte bedeutende Auftritt in diesem Kriege, wofern man nicht dahin rechnen will, daß am 15 Januar die amerikanische Fregatte, der Präsident, welche dem brittischen Handel großen Schaden

zugefügt hatte, von einer brittischen Eskadre genommen wurde.

Die Schnelligkeit, womit Großbritannien diesen Frieden schloß, noch mehr aber die scheinbare Großmuth, welche es dem amerikanischen Freistaat bewies, führten in der Zeit, wo dies geschah, Viele auf die Vermuthung, daß die Absicht der brittischen Regierung keine andere gewesen sey, als auf dem Wiener Congresse, der bereits im vollen Gange war, eine nachdrucksvollere Rolle zu spielen. Diese Vermuthung war indeß um so ungegründeter, da dem Einflusse Großbritanniens auf die Verhandlungen dieses Congresses nichts an seiner Fülle abging, sowohl in Rücksicht der deutschen als der europäischen Angelegenheiten. Richtiger unstreitig war die Voraussetzung Derer, welche annahmen, daß die brittische Regierung einen neuen Krieg auf dem festen Lande von Europa vorhersehe. Wenigstens wurde diese Voraussetzung durch die Begebenheiten in den ersten Monaten des folgenden Jahres gerechtfertigt; und in Großbritannien selbst war die Lage der Dinge von einer solchen Beschaffenheit, daß ein neuer Krieg nicht ausbleiben konnte.

Die ungeheure Größe der brittischen National-Schuld erforderte nämlich Anstrengungen, welche, ohne den Beistand eines neuen Krieges, ganz vergeblich gewe-

sen seyn würden. Schon seit mehreren Jahren hatte sich das brittische Volk eine außerordentliche Kriegs-Taxe von 20 Millionen gefallen lassen. Von dieser befreit zu werden, lag in den Wünschen aller Derer, die von ihrem täglichen Erwerbe zu den Staatslasten beitragen, ohne die Vortheile zu genießen, welche der Krieg Denjenigen gewährt, die auf ihn spekuliren. Da nun der Continental-Krieg durch den Pariser Vertrag beendigt schien: so wurden, in Hinsicht der Kriegstaxe, von der großen Mehrheit der Britten Forderungen gemacht, denen die Regierung sich um so weniger ganz versagen konnte, weil die Abschaffung jener Taxe bei mehr als einer Gelegenheit versprochen war, sobald der Krieg beendigt seyn würde. Indeß war die National-Schuld durch den Krieg so bedeutend gewachsen, daß die Regierung einer außerordentlichen Beisteuer von 20 Millionen Pfd. Sterl. mehr als jemals bedurfte; und da Friedens- und Kriegszustand von den Regierungen ganz anders beurtheilt werden, als von Regierten, und in der That in Beziehung auf England etwas ganz anderes sind, als in Beziehung auf jeden Continental-Staat: so war es wohl kein Wunder, wenn das brittische Ministerium, in der Voraussetzung eines bald möglichen neuen Krieges, sich den Vortheil einer Kriegs-Taxe von 20 Millionen noch länger vorbehalten wollte.

Unstreitig hing ein neues Gesetz, die Einfuhr des Getreides betreffend, welches gegen das Ende des Jahres 1814 und zu Anfange des folgenden die ganze brittische Nation beschäftigte, mit dem Kriegs- und Finanz-System der Regierung auf das Innigste zusammen. Umstände, welche ursprünglich nur für die Thätigkeit des Handels und der Manufakturen gewesen waren, hatten, nach und nach, auch den Preis des Getreides in die Höhe getrieben; und hierdurch waren die Steuern des Landmanns, so wie die Rente, welche der Pächter dem Eigenthümer zahlt, sehr beträchlich gestiegen. Jetzt nun behaupteten alle Die, welche in das ländliche Gewerbe verflochten waren: „daß der Preis des Getreides, wofern er dem Landmann seine Vorschüsse ersetzen sollte, sich zwischen 95 und 100 Shilling für den Quarter halten müsse, und daß es folglich nothwendig sey, die Einfuhr von dem Augenblick an zu verhindern, wo jenes unter diesen Preis herabzusinken drohe.“ Sie fügten hinzu: „daß, wenn die Gesetzgebung dieses Princip nicht heilige, es dem Pächter unmöglich seyn werde, dem Eigenthümer die Pacht, dem Staate die Steuern zu bezahlen;“ und, um ihrer Forderung noch mehr Nachdruck zu geben, machten sie nacheinander geltend: erstlich, „die größere Seltenheit des Korns, als Folge des nicht hin-

länglich aufgemunterten Ackerbaues; zweitens, die Unvermeidlichkeit eines noch höheren Preises, als der vorgeschlagene sey; drittens, die fortdauernde und zunehmende Abhängigkeit des brittischen Volks von dem Auslande." Es war demnach mit Großbritannien dahin gekommen, daß man in der allgemeinen Vertheurung der Dinge, durch unmäßige Steuern bewirkt, auch die Hervorbringung von Bedürfnissen erster Nothwendigkeit nicht länger von dem Marktpreise, so wie dieser durch die Concurrenz der Käufer und Verkäufer bestimmt wird, abhängig lassen konnte, sondern sie durch ein Maximum zum Vortheil der Verkäufer bestimmen mußte. Die Minister mußten von der unumgänglichen Nothwendigkeit dieser Maßregel sehr überzeugt seyn, weil sie die ersten Urheber der Kornbill waren, welche sie durch ein Parliaments-Glied, Namens Robinson, zuerst zum Vortraz bringen ließen. Nichts war indeß natürlicher, als daß der ganze Theil der Nation, welcher keinen Antheil an der ländlichen Production hatte, hierdurch in große Unruhe gerieth. Alle Fabrikanten, ohne Ausnahme, behaupteten, daß ein so gestellter Preis den Arbeitslohn bedeutend erhöhen, und ihnen folglich alle die Vortheile entziehen werde, die sie bisher theils auf einheimischen, theils auf fremden Märkten von ihrem Gewerbe gezogen

hätten. Diese Unruhe wurde nicht wenig vermehrt, als die Erörterungen über die Kornbill im Parliamente eine solche Wendung nahmen, daß man deutlich sehen konnte, wie viel der Regierung an der Durchtreibung eines solchen Gesetzes gelegen war. Es erschienen Bittschriften über Bittschriften, durch welche man eine so verderbliche Maßregel abzuwenden suchte; und nebenher erneuerten sich die Anträge auf eine Parliaments-Reform, weil man wohl einsah, daß ohne dieselbe in dem bisherigen Finanz-System keine Veränderung zu erwarten sey. Doch weder jene, noch diese, wurden berücksichtigt, und immer näher rückte der Tag, an welchem die Abstimmung über die Kornbill erfolgen mußte. Am 7 März nun, gerade um die Stunde, wo das Parliament sich zu versammeln pflegt, liefen mehrere Volkshaufen zusammen, deren Zahl mit jedem Augenblick wuchs. Was das Volk hierbei beabsichtigte, blieb nicht zweifelhaft; denn, ohne sich bei leeren Declamationen über die Kornbill aufzuhalten, schimpfte es nachdrücklich auf die Parliamentsglieder, welche am meisten für das neue Gesetz gesprochen hatten. Unter diesen Umständen wurden die Eingänge zu dem Parliaments-Hause stark mit Konstabeln besetzt, und jene Thüren, welche durch die Westminsterhalle zu dem Hause führen, verschlossen und be-

wacht. Auf diese Weise sicherte man freilich die Sitzung; zugleich aber blieb für die Parliaments-Glieder nur der bedeckte Eingang offen, welcher der Westminster-Abtei gegenüber liegt. Vor diesen nun stellte sich der Theil des Volks, der die Vorhalle und die Eingänge hatte verlassen müssen; und so wie die Glieder des Ober- und Unterhauses anlangten, wurden sie, je nachdem sie für oder wider die Kornbill gesprochen hatten, mit Schimpfreden oder mit Beifallsbezeigungen empfangen. Hierbei ließ man es eine Zeitlang bewenden; doch blieben Thätlichkeiten nicht aus. Man hielt die Wagen an, zwang die Parliamentsglieder zum Aussteigen, und ließ sie, mitten unter dem gährenden Haufen, unter Hohngelächter und Zischen, ihren Weg fortsetzen. Dies trieb man bald noch weiter. Herr Fitzgerald, Kanzler der irländischen Schatzkammer und einer von den Lieblingen des Prinzen-Regenten, mußte seinen Namen nennen, und sich darüber erklären, wie er zu stimmen gedächte. Ein noch schlimmeres Schicksal hatte Herr Cocker, Sekretär der Admiralität. Der Pöbel warf sich auf seinen Wagen; und da er seinen Namen nicht nennen wollte, so mißhandelte man ihn, und kündigte ihm sogar an, daß er, ohne sich namenkundig gemacht zu haben, nicht lebendig in das Haus kommen würde. Ihn rettete ein

Streit, der unter dem Pöbel selbst entstand; und, nachdem er im Parliamente angelangt war, bestimmten seine und der übrigen Mißhandelten Klagen den Sprecher, militärische Hülfe zu fordern. Als diese gegen 10 Uhr Abends anlangte, zerstreute sich zwar der Pöbel; doch nur, um andere Ausschweifungen zu begehen. Er strömte nämlich nach den Häusern Derer, die bei ihm in dem Verdachte standen, ausnehmende Begünstiger der Kornbill zu seyn. Dahin gehörte vor allen Herr Robinson, der die Kornbill hatte einbringen müssen; außerdem aber die Lords Darnley, Eldons und Ellenborough. Hier wurden alle nur ersinnliche Zerstörungen angerichtet, indem man Fenstern und Thüren einschlug und das Hausgeräth zertrümmerte. Auch diesem Unwesen mußte das Militär ein Ende machen. Unterdeß dauerten die Berathschlagungen des Parliaments über die Kornbill fort. Nichts erhielt dieselben so sehr im Gange, als die Gegenwart des Lords Castlereagh, der, als ein Mitglied der Oppositionsparthei die Besetzung der Eingänge mit Soldaten für constitutionswidrig erklärte, erst darauf aufmerksam machte, daß diese Soldaten unter dem Befehl einer Civil-Behörde ständen, und dann zur Fortsetzung der Berathschlagungen aufforderte, wäre es auch nur, um zu zeigen, daß das Parliament nicht durch den Pöbel geschreckt werden könne. Das Haus verwandelte

sich zuletzt in eine Commission, und Herrn Robinsons Antrag zur Bestimmung des Schatzpreises von 80 Schilling für den Quarter Waizen wurde mit 208 Stimmen gegen 77 bewilligt. Und so war denn eine Bill durchgetrieben, welche schwerlich eine andere Bestimmung hatte, als das bisherige Finanz-System auf den Fall zu stützen, daß die Kriegs-Taxen wegfallen müßten. Der Zufall wollte aber, daß das vom Parliament getriebene Gaukelspiel in eben dem Augenblick überflüssig wurde, wo es vollendet war; denn kaum war die Bill in eine sogenannte Resolution verwandelt worden, als sich in London die Nachricht verbreitete, daß Napoleon Buonaparte von Elba aus auf der französischen Südküste gelandet sey. Da diese Erscheinung einen neuen Krieg, und folglich auch die Fortdauer der Kriegs-Taxen in sich schloß: so konnte der Prinz-Regent, als Bestätiger oder Verwerfer der vom Parliament gefaßten Beschlüsse, sich auf der Stelle das Verdienst erwerben, zu sagen: „er habe nicht die Ueberzeugung, daß die Kornbill für jetzt zum Vortheil des Landes dienen werde." Kaum war der Krieg entschieden: so war von der Kornbill, womit man den, nicht in den Ackerbau verflochtenen Theil des Volks geängstigt hatte, nicht länger die Rede. Dagegen wurde die Fortdauer der Kriegs-Taxen von

dem Parliamente bewilligt, und so das Bedürfniß der Regierung für die nächste Zukunft sicher gestellt.

Welchen Antheil England an den deutschen Angelegenheiten und an den sämmtlichen Gegenständen des Wiener Congresses nahm, wird weiter unten erzählt werden. Im brittischen Ostindien hatten die Waffen einige Jahre geruht, als ein Erbfolgestreit sie aufs Neue in Bewegung setzte. Der Nabob von Oude hatte die Verfügung getroffen, daß sein zweiter Sohn ihm, mit Ausschliessung der Erstgebornen, in der Regierung folgen, und Erbe seiner auf 17 Millionen Pfd. Sterling berechneten Schätze werden sollte. Gewährleister dieser Anordnung war die ostindische Compagnie. Als nun nach dem Tode des Nabobs zwischen seinen beiden Söhnen ein Krieg entstand, brach Lord Moira, zeitiger General-Gouvernör von Ostindien, an der Spitze eines Heeres von Calcutta nach Oude auf, sich, den Verfügungen des Vaters gemäß, des jüngeren Sohnes gegen den älteren anzunehmen. Wie der Streit geschlichtet worden, ist unbekannt geblieben; daß aber der Schatz des alten Nabobs zur Bezahlung der Erbtheilungsgebühren verwendet wurde, versteht sich wohl von selbst. Aus diesem Kriege entwickelte sich ein zweiter gegen den Rajah von Napaul, dessen Beilegung einer späteren Periode angehört. Gleichzeitig gelang es den Engländern,

sich

sich das ganze Königreich Candy auf der Insel Ceylon zu unterwerfen, wo sich die Holländer mit dem Küstenbesitz begnügt hatten. So kam eine Vergrößerung zu der anderen; und das großbritannische Reich erhielt eine immer auffallendere Aehnlichkeit mit dem römischen, in Ansehung der Ungleichartigkeit seiner Bestandtheile sowohl, als der Unübersehbarkeit derselben.

Während sich Großbritannien in allen Weltgegenden vergrößerte, ging sein Bestreben dahin, die Verfassung der brittischen Inseln in ihrer Eigenthümlichkeit zu erhalten. Dennoch konnte es nicht vermeiden, wenigstens in Einer Angelegenheit mit den Staaten des festen Landes auf Eine Linie zu treten. Dies war die Erweiterung des Bath-Ordens. Die Schöpfung neuer Orden war seit ungefähr zehn Jahren zu einer ansteckenden Krankheit geworden, die sich nach und nach allen Souveränen mitgetheilt hatte; und nur England war auch in dieser Hinsicht seinem bisherigen Systeme getreu geblieben, nach welchem es nur drei Orden hatte, namentlich den des Hosenbandes, den Diestel- und den Bath-Orden. Nun entsagte es zwar diesem Systeme nicht durch die Schöpfung eines neuen Ordens, welche in Großbritannien bedeutende Schwierigkeiten gefunden haben würde; aber der Bath-Orden erhielt eine Erweiterung, welche darin bestand, daß an die Stelle der

Einen Classe, auf welche er sonst beschränkt war, drei traten, nämlich die der Ritter-Großkreuze, 72 an der Zahl, die der Commandeurs, deren Zahl fürs Erste auf 180 beschränkt wurde, und die der übrigen Ritter von unbestimmter Anzahl. Zum Großmeister des also ausgebildeten Ordens wurde der Herzog von York ernannt; und als Urheber der Neuerung nannte man den Staats-Sekretär des Kriegsdepartements, Grafen Bathurst. Die Absicht dieser Stiftung ging unstreitig auf die Belebung des militärischen Geistes. Eben deswegen mißfiel sie allen Altgläubigen in England, welche nicht unterließen, sie mit ihrem Spotte zu verfolgen, und die nachtheiligsten Folgen für die Constitution daraus herzuleiten.

Holland.

Zu einer Zeit, wo der Kampf der verbündeten Monarchen mit Napoleon noch nicht vollendet war, ihre Heere sich aber auf dem Zuge nach Paris befanden, erhielt Holland eine seiner neuen Bestimmung entsprechende Verfassung. Wenn dies auf der einen Seite voreilig war, so war es auf der andern um so leichter, da eine neunzehnjährige Einwirkung Frankreichs auf diesen Staat die Hindernisse der unumschränkteren Fürstenmacht aus dem Wege geräumt, und die Bürger desselben gegen Alles, was Verfassung genannt werden kann, gleichgültiger gemacht hatte. Der Sohn des letzten Erbstatthalters fand also keine Schwierigkeiten zu besiegen, als es darauf ankam, die Formen und Bedingungen festzusetzen, mit und unter welchen er regieren wollte.

Was ihm am meisten am Herzen lag, war die festere Gründung seines Hauses. Es wurde demnach festgestellt: daß die Souveränetät jener vereinigten Provinzen, die man die Niederlande nennt, dem Prinzen Wil-

helm Friedrich von Oranien-Nassau zum erblichen Besitz für ihn und seine Descendenten übertragen sey und bleibe, und zwar zunächst nach dem Rechte der Erstgeburt in dem Mannesstamme. Töchter sollten die Souveränetät nur auf den Fall erben, wenn kein männlicher Erbe vorhanden wäre. Hinterließe der gegenwärtige Fürst keine Nachkommen, weder männlichen noch weiblichen Geschlechts: so sollte die Souveränetät an seine Schwester, die verwittwete Prinzessin von Braunschweig-Lüneburg, oder deren Descendenten, und im Falle auch diese Prinzessin keine rechtmäßige Nachkommenschaft hätte, an den männlichen rechtmäßigen Erben der Prinzessin Caroline von Oranien, Gemahlin des verstorbenen Fürsten von Nassau-Weilburg, zurückfallen. Bei gänzlicher Ermangelung eines Erben sollte der Regent den Generalstaaten einen Nachfolger vorschlagen, und auf ihre Billigung die geschehene Wahl bekannt machen; im Falle aber der regierende Fürst bei seinen Lebzeiten nicht dafür gesorgt hätte, sollten die Generalstaaten einen Nachfolger ernennen. Die Civilliste des Souveräns der Niederlande wurde auf 1,500,000 Gulden, die des Erbprinzen auf 100,000 gesetzt. Mit dem Alter von achtzehn Jahren sollte der letztere volljährig seyn. Im Falle der Minderjährigkeit, und wenn der Vorgänger nicht im Voraus mit den Generalstaaten über die Vormundschaft

übereingekommen wäre, sollten diese für einen Vormund sorgen, so wie für einen Regenten während der Minderjährigkeit des souveränen Fürsten. Bei Uebernahme der Regierung sollte dieser schwören: „die Verfassung aufrecht zu erhalten, und mit der Unabhängigkeit des Staats die Freiheit und das Glück der Bürger mit aller seiner Macht zu beschützen;" und nach diesem Schwur sollten die Generalstaaten, und nach ihnen die Provinzialstaaten ihm den Eid der Treue leisten. Alle Souveränetäts-Handlungen sollten nur von dem Fürsten ausgeübt werden, und diese Handlungen die Ueberschrift führen: „der souveräne Fürst der vereinigten Niederlande, nach Anhörung des Staatsraths ꝛc." Zugleich sollte er das Recht haben, die Mitglieder des Staatsraths zu wählen und zu entlassen, die Minister zu ernennen, einen Rath für den Handel und die Colonieen einzusetzen, die oberste Leitung der Colonieen und aller Besitzungen des Staats außerhalb Europa ausschließlich zu besorgen, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Verträge zu ratificiren, über die Flotten und Armeen zu verfügen, Offiziere zu ernennen und zu entlassen, die Besoldung der Beamten zu regeln, Münzen zu schlagen und mit seinem Bildniß zu prägen, in den Adelsstand zu erheben und einen Ritterorden zu stiften, den Generalstaaten Gesetzesentwürfe vorzuschlagen, und die von

den Generalstaaten vorgeschlagenen zu genehmigen oder zu verwerfen, die Zwistigkeiten zwischen den Provinzen, wenn solche nicht gütlich beigelegt werden könnten, zu entscheiden; endlich zu begnadigen und zu dispensiren.

Auf diese Weise wurde der Theil der Regierung, welcher die Einheit darzustellen bestimmt ist, geordnet; und es läßt sich nicht verkennen, daß in dieser Anordnung alle die Fehler vermieden waren, welche die ehemalige Republik mit einem Statthalter in sich geschlossen hatte. Für die Anordnung desjenigen Theils, der die Gesellschaftlichkeit zu sichern bestimmt ist, ging man auf die alte Verfassung Hollands als auf Etwas zurück, das, wenn einmal die Souveränetät des Fürsten festgestellt war, derselben den mindesten Abbruch zu thun versprach. Das Volk der vereinigten Niederlande sollte bestehen aus den Bewohnern der neun Provinzen, welche das Gebiet der Niederlande in Europa bildeten, und dieses Volk durch die Generalstaaten repräsentirt werden. Diese nun sollten zusammengesetzt seyn aus 55 Mitgliedern, die von den Provinzial-Staaten nach folgendem Verhältnisse ernannt wären: sechs von Geldern, zwei und zwanzig von Holland, drei von Zeeland, eben so viel von Utrecht, fünf von Friesland, vier von Ober-Yssel, vier von Grönigen, sieben von Brabant, eins von Drenthe. Auf drei Jahre gewählt, sollten diese Mit-

glieder alle Jahre zu einem Drittel austreten, der souveräne Fürst aber das Recht haben, ein Gesetz vorzuschlagen, nach welchem den Adelichen einer jeden Provinz eine Anzahl von Stellen bei den Generalstaaten gesichert sey, so daß sie wenigstens den vierten Theil der Gesammtheit der Mitglieder ausmachten. Um wahlfähig zu seyn, sollte man volle 30 Jahr alt, in der Provinz, für welche man ernannt worden, ansäßig, und mit Niemand in der Versammlung näher als im dritten Grade verwandt seyn. Zugleich wurde festgesetzt, daß man, als Mitglied der Generalstaaten, weder Mitglied eines Tribunals, noch der Rechnungskammer seyn, noch irgend eine mit Verantwortlichkeit verbundene Stelle bekleiden könne, es sey im Militär- oder im Civil-Stande.

Dies also waren die Gesetze, welche der Regierung der Niederlande zum Grunde gelegt werden sollten. Von einer Vereinigung Belgiens mit Holland konnte um diese Zeit noch nicht die Rede seyn, wiewohl dieselbe von den verbündeten Mächten auf den Fall, daß der Feldzug einen glücklichen Ausgang nähme, beschlossen seyn mochte. Zur Annahme dieser Grundgesetze nun versammelte der Fürst vom Niederlande die Notablen seines Gebiets in Amsterdam; und hier war es, wo er ihnen am 28 März, in der sogenannten neuen Kirche,

nach einer von ihm selbst gehaltenen Anrede, den Constitutions-Entwurf mittheilte. Präsident der Versammlung war Herr Nagel tot Ampfen; ein alter Anhänger des Hauses Oranien. Bei der Abstimmung über die Annahme der Constitution fanden sich unter 600 Mitglieder nur 25, die einige Abänderungen wünschten. Zuletzt unterzeichneten Alle. So wurde die Acte zu dem Fürsten zurückgebracht, damit er sie als Staatsgesetz bekannt machen möchte; und gleich am folgenden Tage erschien der Fürst aufs Neue in der Versammlung, und legte den Eid ab: „daß er die Constitution gewissenhaft beobachten wollte." Hierauf nun erfolgte der Treu-Eid von Seiten aller Notablen; und so ward Friedrich Wilhelm rechtmäßiger Fürst vom Niederlande an eben dem Tage, wo Paris von den Heeren der Verbündeten erobert und Napoleons Herrschaft beendigt wurde.

In der nächstfolgenden Zeit ernannte der souveräne Fürst der Niederlande die Gouvernöre der verschiedenen Provinzen, den Vice-Präsidenten des Staatsraths und die Minister. Die erste Eröffnung der Sitzungen der Generalstaaten erfolgte den 2 Mai. Diese Generalstaaten bestanden aus lauter, von dem Fürsten selbst gewählten Mitgliedern, und ihre geringe Anzahl machte, daß alle Gegenwirkung vollends wegfiel. Eine ihrer wichtigsten Verhandlungen betraf die Finanzen, wobei

nichts so merkwürdig war, als die Erklärung des Finanzministers, daß die Ausgabe für das laufende Jahr 63½ Millionen erfordere, während die Einnahme nur 38½ Millionen betrage.

Der ganze niederländische Staat war um diese Zeit kaum noch etwas mehr, als ein bloßer Entwurf. Durch den Pariser Frieden rückte er seiner Ausbildung näher. Elemente der Kraft, welche er außerhalb Europa's einbüßte, fand er in Belgien wieder, so wie in dem, was von dem ehemaligen Deutschland ihm einverleibt wurde, damit er immer gleiches Interesse mit dem deutschen Bundesstaat haben möchte.

Den 21 Juli 1814 sanctionirte der Fürst der Niederlande die Grundlagen der Vereinigung der belgischen mit den vereinigten Provinzen in acht Artikeln. Den Oberbefehl über die brittisch-holländischen Truppen erhielt der Erbprinz. Dem Handel aufzuhelfen, wurde zu Amsterdam eine Bank der vereinigten Provinzen errichtet, deren Fond in einem Capital von 5 Millionen Gulden in 5000 Actien bestand. Jene zwei Drittel der holländischen Nationalschuld, welche Napoleon vernichtet hatte, sollten, nach einer Erklärung des souveränen Fürsten, nicht als vernichtet betrachtet werden, wiewohl die Verzinsung derselben noch ausgesetzt wurde. Die Preßfreiheit wurde zurückgegeben, und alle Censur mit

der Bedingung abgeschafft, daß Schriftsteller und Verleger verantwortlich bleiben, und jede Schrift ohne Angabe des Verfassers und Druckers, der Zeit, und des Orts der Ausgabe als ein Libell betrachtet werden sollte. Für die Universitäten wurde ein neuer Plan entworfen.

Dänemark, Norwegen und Schweden.

Wir fassen für die Periode, von welcher hier die Rede ist, die Geschichte dieser drei Königreiche zusammen, weil das Schicksal, welches Norwegen bevorstand, Ereignisse herbeiführte, die allen dreien gemein waren.

Was Dänemark von dem Augenblick an, wo Copenhagen von den Engländern bombardirt wurde, bis zum Abschluß des Tractats von Kiel, in welchem es Norwegen an Schweden abtrat, erfahren hatte, war vielleicht die natürliche Folge eines Systems, welches kleine Staaten am wenigsten durchzuführen im Stande sind; wir meinen hier das System der Neutralität, wenn eine ganze Welt in Aufruhr ist.

Die Abtretung Norwegens erfolgte unter Umständen, wo sie sich nicht vermeiden ließ, weil Frankreich in sich selbst beschäftigt, Rußland und England aber gleich sehr auf Schwedens Seite waren; jenes, um diesem Reiche einen Ersatz für das verlorne Finnland zu verschaffen; dieses, um wegen seines Verfahrens im

Jahre 1807 nicht Unrecht zu haben, und um Schweden zu belohnen für den Antheil, den es, nach dem Rückzuge der Franzosen aus Rußland, an dem deutschen Freiheitskriege genommen hatte.

Unmittelbar nach dem Abschlusse des Kieler Friedens entband der König von Dänemark seine norwegischen Unterthanen des ihm geschwornen Treu-Eides, und forderte sie auf, mit Ordnung und Ruhe zu einer Regierung überzugehen, welche sich anheischig gemacht habe, den Bewohnern Norwegens ihre Gesetze und Privilegien zu erhalten. Gouvernör und Statthalter in Norwegen war um diese Zeit der Prinz Christian Friedrich, ein Vaterbruderssohn des Königs von Dänemark, zugleich muthmaßlicher Erbe der dänischen Krone auf den Fall, daß Friedrich der Sechste ohne männliche Nachkommen stürbe; übrigens ein Prinz, der bei den Norwegern sehr beliebt war. Da man nun in Norwegen seit Jahr und Tag von dem Entwurfe Schwedens, die ganze skandinavische Halbinsel zu vereinigen, unterrichtet war: so hatte man auch schon den Fall erwogen, wo Dänemark durch die Ereignisse des Krieges zur Entsagung des ferneren Besitzes von Norwegen vermocht werden könnte, und für diesen Fall solche Entschlüsse gefaßt, welche für Schweden nichts weniger als günstig waren. Kaum war also der Prinz Christian Friedrich

von dem Inhalte des Kieler Friedens-Tractats unterrichtet, als er sich nach dem Landgute des Kammerherrn Carsten Anker begab, daselbst die vornehmsten Beamten vom Civil- und Militärstande versammelte, und ihnen die Frage vorlegte: „ob sie der Meinung wären, daß der Normann seine uralte Selbstständigkeit den Forderungen Schwedens aufopfern müsse?“ Jene verneinten dies nicht bloß, sondern baten auch den Prinzen, an der Spitze der Geschäfte zu bleiben, und sich vorläufig den Titel eines Prinzen-Regenten von Norwegen gefallen zu lassen.

Also aufgemuntert, suchte der Prinz die Liebe des Volks mehr als jemals zu gewinnen. Zu diesem Zwecke durchreisete er das ganze Königreich, sich erst nach der westlichen Gränze, dann nach Röraas, und zuletzt nach den Gebirgen jenseits Drontheim, der alten Hauptstadt des Nordens, wendend. Auf dieser Reise strömte ihm das Volk von allen Seiten entgegen; und da die Abtretung Norwegens an Schweden kein Geheimniß mehr war: so kam man ihm allenthalben mit der Betheurung zuvor, daß man für Alt-Norwegens Freiheit siegen oder sterben wollte, wenn der Prinz entschlossen wäre, den Kampf zu leiten. Am rührendsten war diese Betheurung in dem Guldbrandsthal, merkwürdig für den Norweger, weil in demselben einst ein Corps von funfzehn-

hundert Schotten, welche unter ihres Obersten Sinklär Führung um schwedischen Sold kämpften, unter den Streichen der Bergbewohner so zusammengeschmolzen war, daß auch nicht ein Einziger übrig blieb. Zum Denkmahl dieses grimmigen Kampfes ist eine Marmorsäule mit der Inschrift errichtet: „Wehe dem Normann, dem das Blut nicht heiß durch die Adern rollt, wenn seine Augen dies Denkmahl schauen." Als nun der Prinz in dem Guldbrandsthale angelangt war, stieg er bei dieser Marmorsäule aus seinem Wagen, und fragte das, auf seine Veranstaltung versammelte Volk: „ob es gleich den Altvorderen Blut und Leben für des Vaterlands heilige Sache zu opfern entschlossen sey?" Und ein tausendstimmiges Hurrah war die Antwort auf diese Frage; und unter dem Jubel des Volks zog der Prinz in Drontheim ein, wo er dieselben Betheuerungen erhielt, bis er sich nach Christiania zurück begab.

Unterdeß hatte der König von Schweden den General Grafen von Essen zum Gouvernör von Norwegen ernannt; und an der Spitze von ungefähr 10,000 Mann war Essen an die Gränzen vorgerückt, um das abgetretene Land in Besitz zu nehmen. Jetzt war das erste Zeichen einer widerwärtigen Gesinnung, die Weigerung der Festungs-Commandanten, die ihnen anvertrauten Festungen zu überliefern. Andere Beweise von dem

festen Entschüsse der Norweger, ihr Vaterland gegen Schwedens Forderungen zu vertheidigen, blieben nicht aus. Unverstellt dankten sie dem Könige von Dänemark für das Gute, das sie unter seiner Regierung genossen, erklärten jedoch zugleich, daß, wenn er auf die Würde eines Oberhaupts des Königreichs Norwegen Verzicht geleistet habe, daraus keinesweges folge, daß er berechtigt gewesen sey, über ein unabhängiges Königreich zu verfügen; nur ein Congreß könne über die Bedingungen berathschlagen, unter welchen man sich die Vereinigung mit Schweden gefallen lassen dürfe; und vor der feierlichen Gewährleistung derselben werde das schwedische Militär in keine norwegische Festung aufgenommen werden. Der Prinz Christian Friedrich blieb nicht hinter dieser Erklärung zurück. In einer Proclamation vom 10 Febr. machte er bekannt: „daß das norwegische Volk, seiner bisherigen Eide entbunden und dem vollen Rechte eines unabhängigen Volks zurückgegeben, fest entschlossen wäre, in keine Unterwerfung unter Schweden einzuwilligen, sondern seine Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten; und daß er, als nächster Erbe von Norwegens Thron, und von dem Volke der Normänner auf denselben berufen, es für seine Pflicht halte, mit seinem äußersten Vermögen für die Freiheit und Sicherheit dieses Volks zu wirken.“ Er bemerkte zugleich: „daß ausgewählte,

aufgeklärte Männer sich am 10 Apr. in Eichwold, Amts Aggershuus versammeln sollten, um eine Regierungsform festzusetzen, welche die Freiheit des Volks und das Interesse des Staats vollkommen und für beständig sichere." Durch eine zweite Proclamation machte er bekannt: „das norwegische Volk befinde sich in Frieden mit allen Mächten, die einzige ausgenommen, welche damit umgehe, die Selbstständigkeit der Normänner zu kränken; die Häfen des Königreichs wären den Kriegs- und Handelsschiffen aller übrigen Nationen geöffnet, und alle bisherigen Anordnungen wegen der Kaperei gänzlich aufgehoben." In einem besonderen Briefe an seinen Vetter, den König von Dänemark, entwickelte er die Gründe, die ihn zu einem solchen Verfahren vermocht hätten; und in einem offenen Briefe an die Geistlichkeit Norwegens forderte er dieselbe auf, die Gemeinden durch einen Schwur zur Vertheidigung des Reichs zu verpflichten.

Alle diese Schritte setzten den König von Dänemark in eine Verlegenheit, welche um so größer war, da er den Tractat von Kiel nur abgeschlossen hatte, um aus dem Zustande der Vereinzelung, in welche er durch die Begebenheiten des abgewichenen Jahres gerathen war, wieder hervorgehen, und nach und nach die alten Verhältnisse sowohl mit England als mit den

Mächten

Mächten des festen Landes wieder anknüpfen zu können. Schon war ein Tractat mit England abgeschlossen, worin dieses sich anheischig gemacht hatte, alle, den Dänen während des Krieges abgenommenen Besitzungen und Colonieen bis auf die Insel Helgoland zurückzugeben, den König für die Dauer des Krieges mit Frankreich durch Subsidien zu unterstützen, seine guten Dienste bei dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Preußen zur Wiederherstellung der alten Freundschaftsverhältnisse zu verwenden, und bei dem allgemeinen Frieden der Krone Dänemark sogar eine passende Entschädigung für Norwegen zu verschaffen. Alles dies, zusammen genommen mit einem Friedens-Tractat, der mit Rußland im Werke war, sprach Friedrich den Sechsten von jedem Verdachte einer Theilnahme an den Schritten des Prinzen Christian Friedrich los. Indeß ließ sich auf der anderen schwer begreifen, wie dieser Prinz aus eigenem Antriebe so handeln könne, da er, als nächster Thronerbe von Dänemark, vor allem die Pflicht trug, nicht das Beispiel des Ungehorsams und der Rebellion zu geben. Der Kronprinz von Schweden, welcher um diese Zeit an der Gränze von Frankreich stand, war vorzüglich geneigt, die Erscheinungen in Norwegen von dieser Seite aufzufassen; und da er kein Bedenken trug, sich in diesem Sinne zu erklären: so blieb

dem König von Dänemark nichts anderes übrig, als einerseits dem Kronprinzen die bündigsten Versicherungen zu geben, daß der Prinz Christian Friedrich aus eigenem Antriebe handle, und anderseits nicht bloß diesen Prinzen, sondern auch alle dänische Beamten sowohl vom Militär als vom Civil aus Norwegen abzurufen, und noch einmal auf die Uebergabe der norwegischen Festungen an Schweden zu dringen.

Doch der Prinz Christian Friedrich war allzu weit vorgegangen, als daß er noch hätte einlenken können. Die Unabhängigkeit des Königreichs war erklärt, ein norwegischer Regierungsrath errichtet, die ganze Bevölkerung durch einen Eid zur Vertheidigung des Landes vermocht, die Zusammenberufung eines Reichstags zu Eidswold auf den 10 Apr. geschehen; Wort und Ehre banden den Prinzen. Auf den 10 Apr. fiel die erste Osterfeier, und an ihm sollte der Prinz den Regenten-Eid ablegen und die Huldigung seiner Unterthanen empfangen. Schon beschäftigte man sich mit Entwerfung der Verfassungs-Urkunde. Bei den Verhandlungen, welche diese wichtige Arbeit veranlaßte, entstand die Frage: unter welchen Bedingungen man den Prinzen mit der höchsten Gewalt bekleiden sollte? Er selbst leitete sein Recht auf den norwegischen Thron von seiner Geburt her, und es fehlte unter seinen Anhängern nicht

an Personen, welche sehr geneigt waren, Erblichkeit und Unumschränkheit zu verwechseln, und ihm folglich die volle Souveränetät anzutragen. Doch die constitutionellen Ideen des Jahrhunderts waren mit allen ihren Gebrechen auch bis nach Norwegen gedrungen; und, indem die Lehre von der Theilung der Gewalten auch hier ihre Anhänger fand, vereinigten sich die angeblich besten Köpfe der Versammlung für eine solche Verfassung, in welcher der Fürst nichts weiter seyn soll, als das erste Werkzeug der Vollziehung von Gesetzen, an welchen er keinen Antheil hat. Kaum war noch ein Augenblick zu verlieren, wenn man über diesen Punkt die Genehmigung des Prinzen erhalten wollte; denn der 10 April war vor der Thüre. Unter diesen Umständen unternahm es der Professor Svertrup von der norwegischen Universität, den Prinzen von der Nothwendigkeit einer freien Verfassung, so wie auch davon zu überzeugen, daß die Ansprüche auf die höchste Gewalt sich nicht aus seiner Geburt, sondern aus dem Gesammtwillen des Volks herleiten ließen. Obgleich Anfangs von dieser Vorstellung überrascht, fand sich, wie man sagt, der Prinz sehr schnell in sein Schicksal, umarmte den Professor, und forderte ihn auf, das, was er ihm so eben vorgestellt habe, am folgenden Tage in der Versammlung zu entwickeln.

Grade um diese Zeit erfolgte in Frankreich jene große Umwälzung, durch welche Napoleons Herrschaft beendigt wurde: eine Umwälzung, welche der Prinz Christian Friedrich unstreitig für unmöglich gehalten hatte, weil er sich sonst minder rasch in ein Abentheuer geworfen haben würde, das durch Norwegens Kraft allein nicht zu einem glücklichen Ausgange hingeführt werden konnte. Gebunden durch sein Wort, und des Muths der Normänner gewiß, wagte er es, die an ihn abgeschickten Abgeordneten des Königs von Schweden auf eine Weise zu behandeln, welche dem Spott sehr nahe kam. Da sie nämlich zu einer Zeit angelangt waren, wo man sich zu Christiania mit der förmlichen Einführung der neuen Verfassung beschäftigte: so lud er sie zwar zur Tafel, vermied aber von Geschäften mit ihnen zu reden, und versicherte vorläufig, daß sie am folgenden Tage alles erfahren würden, was ihnen zu wissen nöthig sey. An diesem Tage nun — es war der 10 April — ertönten Kanonen und Glocken, und während Truppen und Bürger in den Straßen der Stadt paradirten, begab sich der Prinz in die Hauptkirche. Dahin folgte ihm die schwedischen Abgeordneten, begierig, zu erfahren, was der Prinz ihnen angedeutet hatte. Der Zufall aber wollte, daß sie in eben dem Augenblick in die Kirche traten, wo der Prinz an dem Altar niedergekniet war,

um seinen Eid als Regent abzulegen. Nach beendigter Feier fragte sie der Prinz, „ob sie in der Kirche gewesen wären?“ und als sie dies bejaheten, antwortete er: „sie wüßten nun alles, was sie von ihm erfahren könnten.“

Von jetzt an entsagte Schweden den Mitteln, durch welche es die Normänner für sich zu gewinnen gesucht hatte, und dachte nur auf Maßregeln, die Vereinigung zu erzwingen. Das Armee-Corps des Grafen von Essen wurde verstärkt, die Aufbringung aller norwegischen Schiffe befohlen, und eine strenge Blokade gegen alle Schiffe mit Korn, Lebensmitteln und Kriegsvorräthen angeordnet. Um die Normänner in einen Zustand zu versetzen, welcher ihnen die Vereinigung mit Schweden wünschenswerth machen möchte, suchte der Hof von Stockholm in London und Copenhagen ähnliche Verfügungen zu bewirken. Zwar that auch der Prinz Christian Friedrich alles, was in seinen Kräften stand, die Billigung der Engländer zu gewinnen; allein alles, was er erhielt, war der Beifall des brittischen Publikums, welches jeden Unabhängigkeits-Versuch, der Großbritannien nicht selbst trifft, zu loben pflegt. Die brittische Regierung blieb ihrem einmal gegebenen Versprechen treu; und der Conferenz-Rath Anker, welchen der Prinz als seinen Abgeordneten nach England gesendet

hatte, mußte unverrichteter Sache wieder abreisen. Die brittische Regierung ging sogar so weit, daß sie Linienschiffe absendete, um in Vereinigung mit russischen und schwedischen die norwegischen Küsten zu blokiren. Rußland, Oesterreich und Preußen erklärten sich zwar nicht öffentlich über diese wichtige Angelegenheit; aber jenes war durch die Verträge von Stockholm und Abo zu einer thätigen Unterstützung Schwedens verbunden, und weder Preußen noch Oesterreich konnten ganz hinter Rußland zurückbleiben. Eine gütliche Vermittelung schien den eben genannten Mächten noch immer den Vorzug zu verdienen.

Zu diesem Endzweck sendeten sie Commissarien nach Copenhagen: Rußland den General Orlow, Oesterreich den General Steigentesch, Preußen den Major Martens (denselben, der bei der Einnahme von Soissons bekannt wurde). Mit diesen vereinigten sich, englischer Seits Herr Forster, dänischer Seits der Oberst Lönberg und der Admiral Steenbille. Alle diese Personen begaben sich über Gothenburg nach Christiania, um den Prinzen Christian Friedrich zu einer freiwilligen Entsagung seiner Ansprüche zu bewegen. Dies geschah um die Zeit, wo der Kronprinz von Schweden mit seinem Heere aus Frankreich zurückgekommen war, und in Begriff stand, die

Unterwerfung der Normänner zu erzwingen. Die Commissarien übergaben dem Prinzen Christian Friedrich ein Schreiben des Königs von Dänemark, dessen Inhalt leicht zu errathen ist; zugleich bemüheten sie sich, einen Waffenstillstand einzuleiten. Doch diese Unterhandlungen zerschlugen sich, weil der Kronprinz von Schweden die ihm von der norwegischen Regierung vorgelegten Bedingungen verwarf, nach welchen unter andern die norwegischen Gränzfestungen bis zur Entscheidung des Reichstags von den Truppen der Verbündeten besetzt werden sollten.

Je näher der Augenblick der Entscheidung kam, desto ungewisser wurden die Normänner über den von ihnen zu fassenden Entschluß. Am Tage lag, daß sie den Kampf gegen Schweden nicht durchführen würden, wenn dieses von den sämmtlichen Mächten Europa's unterstützt war. Dazu kam, daß das Innere des Königreichs sich in einem Zustande befand, der weit davon entfernt war, anhaltende Kraftäußerungen zu gestatten. Die Erndte des vorigen Jahres war in einem so hohen Grade fehlgeschlagen, daß man den ganzen Winter hindurch mit dem Hunger gekämpft hatte, und daß nur ein Drittel des tragbaren Bodens hatte bestellt werden können; besonders war dies in Norden der Fall. Unter diesen Umständen mußte es erlaubt seyn, seine Meinung

frei zu äußern. Auf dem Reichstage zu Eidswold untersuchte der Regierungsrath Aal die Frage: ob Norwegen seine Selbstständigkeit zu behaupten versuchen sollte? aus dem dreifachen Gesichtspunkte des Friedens, des Kriegs mit Schweden und des mit Schweden und England zugleich; und er fand, daß die Selbstständigkeit im ersteren Fall keinen großen Gewinn darbiete; im zweiten Fall schwierig, im dritten aber ganz unmöglich sey. Schrecklich war das Gemälde, welches er von dem allgemeinen Elende des Landes, besonders von der traurigen Lage jener nackten und unfruchtbaren Küste entwarf, welche ihren ganzen Werth von dem Fischfang herleitet; und laut erklärte er den Wunsch, wo möglich mit Dänemark in Verbindung zu bleiben, wo nicht, sich in die Unterwerfung unter Carl dem Dreizehnten zu fügen. Er war aber nicht der Einzige, der also dachte. Einer von den entschiedensten Gegnern des Prinzen Christian Friedrich war der Graf von Wedel-Jarsberg, den Einige sogar auf den norwegischen Thron erheben wollten. Zwar lößeten sich diese Partheien ganz von selbst in der Uebereinstimmung des großen Haufens auf, der den Krieg aus Beweggründen wollte, welche von denen, welche dazu hätten antreiben sollen, ganz verschieden war; indeß ließ sich vorhersehen, daß diese Partheien nach den ersten Unfällen, welche die Normänner trafen, wieder

zum Vorschein kommen, und alsdann um so wirksamer seyn würden.

Abgemahnet von den sämmtlichen Mächten Europa's, gar nicht oder doch nur schwach unterstützt von dem einsichtsvolleren Theile der Normänner, nur emporgetragen von der Gunst einer Parthei, an welche sich der hülflose Theil des Volks anschloß, befand sich der Prinz Christian Friedrich in einer Lage, deren Mißlichkeit nicht zu verkennen war. Wie groß das Heer der Normänner war, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Man sprach von 60,000 Mann; aber die Armuth des Landes gestattete nicht, viele Krieger beisammen zu halten; und es mag nur allzu gegründet seyn, daß der Prinz sich aus demselben Grunde genöthigt sah, viele Freiwillige in ihre Heimath zurückzuschicken. Als solche, welche der Jagdfreiheit genießen, gute Schützen, waren die Normänner unstreitig ohne Ausnahme in einem Freiheitskriege zu gebrauchen; allein wie groß auch die Zahl dieser Schützen seyn mochte: so bildeten sie doch keine Armee, die sich der schwedischen mit Erfolg hätte entgegenstellen können.

Diese näherte sich bereits der Gränze Norwegens. Begleitet von seinem Sohne, brach der Kronprinz den 12 Jul. von Stockholm auf, um sich an ihre Spitze zu stellen. Ihm folgte sechs Tage darauf der König, um

sich über Uddewalla nach Stromstadt an Bord des Kriegsschiffs Gustav der Große zu begeben, und die Leitung der Flotte an der norwegischen Küste zu übernehmen. Am 17 Jul. erließ der Kronprinz eine Proclamation an seine Soldaten, worin er sie mit dem Zwecke dieses Krieges bekannt machte; zehn Tage darauf schritt er zur Eröffnung der Feindseligkeiten. Unterdeß hatten die Kriegs-Operationen bereits ihren Anfang genommen. Admiral Puke war nämlich gegen die bei den Heralöer befindliche norwegische Flotte gesegelt, um dieselbe zu überraschen. Dies war ihm freilich nicht gelungen, indem die norwegische Flotte sich noch zu rechter Zeit nach dem Archipelagus von Frederiksstad zurückgezogen hatte; doch da die Wallfischinseln hierüber in den Besitz der von dem General Mörner befehligten schwedischen Truppen gerathen waren, und Puke keine Schwierigkeiten fand, sich der Insel Krageröe zu bemächtigen, so kapitulirten Frederiksstad und Konstee auf die erste Aufforderung; und schon am 1 Aug. rückten die Schweden in beide Städte ein, wo sie hundert Kanonen fanden.

Es läßt sich behaupten, daß diese Bewegungen entscheidend waren. Denn von dem Augenblick an, wo es eine Vertheidigung Norwegens gegen die Angriffe der Schweden galt, war die Stellung am Glommen von den erfahrensten Offizieren für die beste erkannt worden;

und sie war es wirklich, wenn gleich unter der Bedingung, daß die Heralöer und die Festung Frederiksstad ihren rechten Flügel deckte. Da nun die Schweden nach der Eroberung dieser beiden Punkte die rechte Seite der Normänner in ihrer Stellung am Glommen umgehen konnten: so sah der Prinz Christian Friedrich, der am 4 Aug. den über Verby und Swinesund vorgerückten Truppen entgegen gegangen war, sich sogleich zum Rückzug über den Glommen genöthigt, und setzte dadurch den Kronprinzen in den Stand, sein Hauptquartier nach Westgaard zu verlegen, von wo aus er die Festung Frederikshall sogleich durch den General-Lieutenant Vegesack einschließen ließ. Indem aber zu gleicher Zeit der schwedische Feldmarschall von Essen mit dem zweiten Armee-Corps über die Gränze ging, und durch Verby Prestebakke, wo der Zugang im höchsten Grade schwierig ist, in Norwegen eindrang, war die Sache des Prinzen Christian Friedrich gänzlich verloren, und es kam jetzt nur noch darauf an, daß der Krieg nicht blutiger und zerstörender wurde, als es gerade nöthig war.

Der Kronprinz aber führte den Krieg in eben dem Geiste, durch welchen er sich im abgewichenen Jahre während seines Aufenthalts in Deutschland unter den Heerführern der Verbündeten so sehr ausgezeichnet hatte.

Nicht alles von der Gewalt der Waffen erwartend, nahm er seine Zuflucht zu der Ueberredung; und diese mußte sehr viel in einem Lande bewirken, wo man schon vor seiner Ankunft über die zu fassenden Entschlüsse so ungewiß gewesen war. Nicht genug also, daß er die strengste Mannszucht hielt und allenthalben, wo er erschien, den Glauben verbreitete, daß der Krieg nicht sowohl die Norweger im Allgemeinen, als vielmehr die Parthei des Prinzen gelte, richtete er auch alle seine übrigen Handlungen so ein, daß man Vertrauen zu ihm fassen mußte. Kriegsgefangene wurden auf der Stelle in ihre Heimath zurückgesendet; und anstatt harte Forderungen an den Landmann zu machen, beschenkte er denselben sogar mit Lebensmitteln, wenn er daran Mangel litt. Je weniger man sich die Schweden von dieser Seite gedacht hatte, desto größer war die Ueberraschung; und diese bewirkte, was in demselben Maaße schwerlich auf irgend einem anderen Wege zu bewirken war. Der Abfall von dem Prinzen Christian Friedrich nahm mit jedem Tage zu, und immer mehr entwickelte sich bei den Normännern der Gedanke, daß für sie nur in der Vereinigung mit Schweden Rettung zu finden sey.

Nach dem Rückzuge des Prinzen über den Glommen, konnte nur noch von Deckung der Hauptstadt

Christiania die Rede seyn. Doch die ersten widrigen Erfolge hatten bereits den Muth der norwegischen Soldaten geschwächt; und da die Schweden aus großen Entfernungen schossen und trafen: so richtete die Entdekkung, daß der schwedische Soldat mit besserem Pulver versehen sey, die Lust zum Widerstande vollends zu Grunde. Es kam hinzu, daß die freigelassenen Kriegsgefangenen die übertriebensten Gerüchte von der Unbesieglichkeit des Feindes vorbereiteten, und durch das, was ihre eigene Aufführung entschuldigen sollte, eine allgemeine Furcht in Gang brachten. Schon in den ersten Tagen des Aug. nahm eine, dem Vortheil des Prinzen entgegenwirkende Stimmung so überhand, daß kaum noch gegen dieselbe auszuhalten war. Er selbst konnte sich nicht länger verhehlen, daß seine Rolle beendet sey. Noch befand er sich in seinem Hauptquartier, als, von dem Kronprinzen abgesendet, zwei Normänner bei ihm erschienen und auf einen Waffenstillstand mit dem Versprechen antrugen, daß die schwedische Regierung die von der Reichsversammlung zu Eidswold am 7 Mai angenommene Verfassung genehmigen wolle. Der eine dieser Boten war der ehemalige Staatsrath Tank, der andere der Probst Hount. Was konnte der Prinz unter diesen Umständen thun? Alle Vorstellungen, durch welche man ihn bisher zur Niederlegung der Waffen

hatte bereden wollen, waren von ihm durch die Gegenvorstellung beseitigt worden, daß er nicht seine eigene Sache, sondern die der Normänner vertheidige, und daß er, ohne das in ihn gesetzte Vertrauen zu täuschen, nicht für sich handeln könnte. Jetzt war diese Ausflucht abgeschnitten; die Stunde der Entscheidung hatte geschlagen, und wünschte er auf eine ehrenvolle Weise aus dem Zusammenhang zu scheiden, in welchen das Schicksal ihn verwickelt hätte; so war kein Augenblick zu verlieren.

Der Prinz berief seinen Staatsrath von Christiania in sein Hauptquartier, und machte ihn mit dem Antrage des Kronprinzen von Schweden bekannt. In der Natur der Sache lag, daß die Frage, welche damit zusammenhing, von Militär-Personen entschieden werden mußte; denn die Lage der Armee war das, worauf man die meiste Rücksicht zu nehmen hatte, wenn es auf die Erhaltung der, mit einer freien Verfassung verbundenen Vortheile ankam, welche nothwendig verloren gingen, sobald man den Kronprinzen nöthigte, die Hauptstadt zu erobern. Der General-Major Seyerstedt und der Oberst Hegerman erhielten demnach Auftrag, über die Lage der Armee Bericht abzustatten; dieser aber fiel dahin aus: „daß, da die Ueberlegenheit des Feindes zur See nicht zu verkennen sey, und daher jede Stel-

lung der norwegischen Armee leicht umgangen werden könnte, nur die Hoffnung übrig bleibe, ihn von der Hauptstadt abzuhalten; daß aber auch diese Hoffnung als sehr gering betrachtet werden müsse, da der Feind bereits über den Glommen vorgedrungen sey." Eine solche Erklärung von Männern, in deren Einsichten die Nation und das Heer ein unbedingtes Vertrauen setzte, mußte auf die Meinung der Staatsräthe einen bedeutenden Einfluß haben. Vielleicht kam es nur darauf an, eine hinreichende Entschuldigung zu finden. Wie dem aber auch seyn möge: fast alle stimmten für die Annahme des Antrags, welchen der Kronprinz von Schweden hatte machen lassen. Dem Prinzen Christian Friedrich blieb nun nichts weiter übrig, als zu erklären: „daß er bereit sey, dem norwegischen Volke seine persönlichen Rechte aufzuopfern." Doch fügte er hinzu: „daß er die ihm anvertraute Gewalt nur in die Hände der Nation niederlegen könne, wozu die Zusammenberufung eines außerordentlichen Storthings nothwendig sey."

Die Ausflucht, welche in dieser Antwort lag, konnte dem Scharfblick des Kronprinzen nicht entgehen. Die Feindseligkeiten wurden also von ihm wieder angefangen, und mit so gutem Erfolge fortgesetzt, daß er sich Christiania immer mehr näherte. Sobald sich nun der

Oberstlieutenant Stabell, welcher den linken Flügel des norwegischen Heeres decken sollte, bei Feit und Bakier über den Glommen zurückgezogen hatte, und also auch von dieser Seite den Schweden keine Hindernisse im Wege standen, wurde die Frage: was zu thun sey? aufs Neue erörtert. Der General-Major Seyerstedt schilderte die Lage der Armee als rettungslos, wenn die Feindseligkeiten fortgesetzt würden; die Deputirten Aal, Christie und Rosenkilde aber, welche in England einen neuen Versuch gemacht hatten, das brittische Ministerium für Norwegens Sache zu gewinnen, kamen gerade in dieser Zeit mit der trostlosen Nachricht zurück, daß von dort keine Hülfe zu erwarten sey. Die Staatsräthe schwiegen, weil sie dem Prinzen nicht gerne sagen wollten, daß der Augenblick gekommen sey, wo seine Uebereilung wieder gut gemacht werden müsse. So bestürmt, entschloß sich der Prinz zur Entsagung der Krone von Norwegen, und schickte Abgeordnete in das Hauptquartier des Kronprinzen von Schweden.

Es wurde zu Moss den 14 Aug. eine Convention abgeschlossen, nach welcher die Gränzfestung Frederikshall mit Frederikssteen den Schweden überliefert wurde, die norwegische Armee sich auflösete, und der Prinz Christian Friedrich sich darauf beschränkte, die Stände Norwegens zu einem Reichstag zusammenzurufen, welcher zu Anfang

des

des Oct. zu Christiania gehalten werden sollte, und der König von Schweden die Verbindlichkeit übernahm, die zu Eidswold entworfene Constitution mit Vorbehalt solcher Abänderungen anzunehmen, welche die Vereinigung von Norwegen und Schweden erfordern würde. Zugleich wurde festgesetzt, daß nur die geworbenen Truppen der Normänner unter den Waffen bleiben, und von dem schwedischen Heere zwei Abtheilungen mit verhältnißmäßiger Artillerie und Reiterei in Norwegen verweilen sollten.

So wurde dieser Krieg beendigt. Der Prinz Christian Friedrich begab sich nach Ladejardsöen, in der Nähe von Christiania, von wo aus er sein Verfahren rechtfertigte und die norwegischen Stände zu einem Reichstag einlud. Der Storthing eröffnete seine Sitzung den 7 Oct.; und am 4 Nov wurde die Vereinigung mit Schweden beschlossen. An eben diesem Tage kam der Prinz Christian Friedrich zu Aarhuus in Jütland an, indeß in Norwegen eine Deputation von sieben Mitgliedern des Reichstags sich zu dem Kronprinzen von Schweden begab, um ihn nach der Hauptstadt des Landes einzuladen. Der Kronprinz, begleitet von seinem Sohne, hielt den 9 Nov seinen Einzug in Christiania, wo er feierlich empfangen wurde. Gleich am folgenden Tage begab er sich in das Storthing, und hielt eine Rede,

die sich durch die wiederholte Versicherung auszeichnete: „daß Schweden zufrieden mit den, ihm von der Natur angewiesenen Gränzen, und überzeugt, daß es außerhalb derselben kein wirkliches Gut gebe, nie einen Krieg beginnen, sondern das gute Vernehmen erhalten wolle, welches jetzt mit allen Mächten Statt finde." Hierauf legte das Storthing, auf die Aufforderung seines Präsidenten Christie, den Huldigungs-Eid ab, den bald darauf alle Collegia, Corporationen und das Militär wiederholten. Der Kronprinz setzte die neue Regierung ein, an deren Spitze der Feldmarschall Graf von Essen mit einem Staatsrath kam, dessen Mitglieder den Titel Excellenz führen sollten. Am 29 Nov. kehrte der Kronprinz über Kongsvinger und Carlstadt nach Schweden zurück, welchem durch ihn gelungen war, wonach seine Könige längst gestrebt hatten, um der Abhängigkeit zu entgehen, worin sie, so lange Norwegen und Dänemark vereinigt waren, von diesem Königreich standen.

Die glückliche Folge dieser Umwälzung war, daß Norwegen eine Verfassung erhielt, die, wenn sie gehörig durchgeführt wird, die Bewohner dieses Landes in einen beneidenswerthen Zustand versetzen muß: eine Verfassung, welche eben deswegen genauer gekannt zu werden verdient. Nach ihr ist das Königreich Norwegen als ein freies, selbstständiges, untheilbares und unab-

hängiges Reich gedacht, das mit Schweden unter Einem Könige vereinigt ist. Der Evangelisch-Lutherische Cultus ist der des Staats, und alle Einwohner, die sich zu demselben bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in demselben zu erziehen. Jesuiten und Mönche werden nicht geduldet; und den Juden ist der Zugang in's Reich verschlossen. Die ausübende Macht ist bei dem Könige, der sich stets zu dem Evangelisch-Lutherischen Cultus bekennen muß. Des Königs Person ist heilig, und alle Verantwortlichkeit liegt seinen Räthen ob. Die Erbfolge ist lineal und agnatisch, nach der von Schwedens Reichsständen beschlossenen und vom Könige angenommenen Erbfolge-Ordnung. Ist kein zur Erbfolge berechtigter Prinz vorhanden: so kann der König einen Nachfolger Norwegens Storthing vorschlagen, welcher, gemeinschaftlich mit Schwedens Ständen, aus seiner Mitte eine Commission wählt, die das Recht hat, die Wahl zu bestimmen, falls der Vorschlag des Königs nicht durch Stimmenmehrheit von den Repräsentanten jedes Volks besonders genehmigt wird. Das Volljährigkeits-Alter des Königs ist durch ein Gesetz bestimmt, und sobald er als volljährig die Regierung antritt, legt er vor dem Storthing folgenden Eid ab: „Ich gelobe und schwöre, das Königreich Norwegen, in Uebereinstimmung mit dessen Verfassung und Gesetzen, zu regieren,

so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort." In der Kirche zu Drontheim geschieht die Krönung und Salbung des Königs mit Ceremonieen, die er selbst festsetzt. Stehen nicht wichtige Hindernisse entgegen: so hält sich der König jedes Jahr einige Zeit in Norwegen auf. Der König selbst wählt einen Rath aus norwegischen Bürgern, welche nicht jünger als 30 Jahre sind; und dieser Rath besteht aus wenigstens Einem Staatsminister und sieben anderen Mitgliedern. Auf gleiche Weise bestellt der König einen Vice-König oder Statthalter, die in seiner Abwesenheit die Regierung in seinem Namen und an seiner Statt führen; Vice-König aber kann nur der Kronprinz oder dessen Sohn, wenn er das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, werden. Bei dem Könige verbleiben während seines Aufenthalts in Schweden der norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsraths, welche jährlich wechseln. Der König ordnet allen öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst, alle Zusammenkünfte und Versammlungen wegen Religions-Sachen an; er kann ferner Anordnungen geben und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizei betreffen, nur dürfen diese nicht der Verfassung und den von dem Storthing gegebenen Gesetzen widerstreiten; er läßt ferner die von dem Storthing aufgelegten Schatzungen und

Abgaben eintreiben; aber die norwegische Staatskasse bleibt in Norwegen, und ihre Einkünfte werden allein zu den Bedürfnissen Norwegens verwendet. Staatseigenthum und Regalien müssen von dem Könige auf die vom Storthing bestimmte, und für das Gemeinwesen nützlichste Art verwendet werden. Der König hat das Recht, im Staatsrath Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil des höchsten Gerichts gesprochen und dessen Bedenken eingezogen ist. Er erwählt und bestellt, nachdem er seinen norwegischen Staatsrath vernommen, alle Kirchen-, Civil- und Militär-Beamten, und diese schwören der Verfassung und dem Könige Gehorsam und Treue. Kein Kirchen- oder Staatsbeamter kann, ohne vorhergegangenes Urtheil, von dem Könige verabschiedet werden; und die Verabschiedeten genießen zwei Drittheile ihres vorhergehabten Gehalts, bis das Storthing über ihre Person entschieden hat. Zur Belohnung für ausgezeichnete Verdienste darf der König Orden ertheilen, aber keinen Rang und keinen Titel, den das Amt nicht mit sich führt. Es dürfen keine persönliche oder gemischte, erbliche Vorrechte irgend Jemand für die Zukunft verliehen werden. Seinen Hofstaat und seine Hofbediente wählt und verabschiedet der König nach eigenem Gutbefinden. Der König hat zwar den Oberbefehl über des Reiches Land- und Seemacht; aber diese

können ohne die Einwilligung des Storthings weder vermehrt noch vermindert werden, und so wenig sie zum Dienst fremder Mächte überlassen werden können, eben so wenig darf das Kriegsvolk einer Macht, mit Ausnahme der Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall, ohne die Einwilligung des Storthings, in das Reich gezogen werden. Der König hat das Recht, die Truppen zusammenzuberufen, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu schicken und anzunehmen; will er aber Krieg ankündigen, so muß er der Regierung in Norwegen seine Gedanken mittheilen, und ihr Bedenken einholen, zugleich mit einem vollständigen Berichte über den Zustand des Reichs in Hinsicht seiner Finanzen und seiner Vertheidigungsmittel, worauf er verpflichtet ist, den norwegischen Staatsminister und die norwegischen, so wie die schwedischen Staatsräthe, zu einem außerordentlichen Staatsrath zu berufen, und die Gründe und Umstände festzusetzen, die in diesem Falle in Erwägung gezogen werden müssen. Im Staatsrath kann kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht über die halbe Zahl der Mitglieder gegenwärtig ist. Im Staatsrath selbst wird über die von ihm verhandelten Sachen ein Protokoll geführt, und jedes Mitglied desselben hat die Verpflichtung, seine Meinung mit Freimüthigkeit zu sagen.

Alle vom Könige ausgefertigte Befehle (mit Ausnahme der militärischen Commando-Sachen) werden von dem norwegischen Minister contrasignirt; und alle Beschlüsse, welche die Regierung von Norwegen während der Abwesenheit des Königs faßt, werden in dessen Namen ausgefertigt und von dem Vice-König oder Statthalter, und vom Staatsrath unterzeichnet, gegengezeichnet aber von dem, der die Sache vorträgt. Der Thronerbe von Norwegen führt, wenn er der Sohn des regierenden Königs ist, den Titel Kronprinz, und, sobald er sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat, ist er berechtigt, Sitz im Staatsrathe zu nehmen, doch ohne Stimme und Verantwortung. Ohne die Erlaubniß des Königs darf sich kein Prinz vom Geblüt vermählen; und handelt er gegen dies Gesetz, so verwirkt er die Krone Norwegens. Stirbt der König, und ist der Thronfolger noch unmündig: so treten der norwegische und der schwedische Staatsrath zusammen, um gemeinschaftlich die Einberufung zum Storthing in Norwegen und zum Reichstag in Schweden auszufertigen; und bis die Repräsentanten beider Reiche versammelt sind, und eine Regierung während der Minderjährigkeit angeordnet haben, steht ein, von einer gleichen Anzahl norwegischer und schwedischer Mitglieder zusammengesetzter Staatsrath der Verwaltung der Reiche unter Beobachtung ihrer gegenseitigen

Grundgesetze vor, und den Vorsitz führt ein norwegischer oder schwedischer Staatsminister, je nachdem das Loos entschieden hat. Die, welche in diesem Falle der Regierung vorstehen, schwören vor dem norwegischen Storthing den Eid des Königs, entweder mündlich, wenn das Storthing versammelt ist, oder schriftlich, wenn dies nicht der Fall ist. Sobald ihre Staatsverwaltung aufhört, legen sie vor dem Könige und dem Storthing Rechenschaft von derselben ab. Ist der männliche Königsstamm ausgestorben und kein Thronfolger erwählt: so tritt, bis zur Erwählung eines neuen Königsgeschlechts, dieselbe Verwaltungsweise ein.

Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch das Storthing (Volks-Repräsentation) aus. Dieser besteht aus zwei Abtheilungen, einem Lagthing und einem Odelsthing. Stimmberechtigt sind nur norwegische Bürger, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben, im Lande fünf Jahre wohnhaft gewesen sind, sich daselbst aufgehalten haben, und 1) entweder Beamte sind oder gewesen sind; 2) Landbesitz haben, oder länger als fünf Jahre matrikulirtes Land gebaut haben; 3) Bürger in den Handelsstädten sind, oder in einer Kauf- oder Landstadt einen Grundbesitz haben, dessen Werth wenigstens 300 Thaler beträgt. Ueber alle stimmberechtigte Einwohner führt in der Kaufstadt der Magistrat, in jedem Kirch-

spiel der Vogt oder Prediger das Register; und jeder muß, ehe er in dasselbe aufgenommen wird, öffentlich zu Gericht der Verfassung Treue schwören. Aufgeschoben wird das Stimmrecht wegen gerichtlicher Anklage eines Verbrechens, wegen Unmündigkeit und Bankerot, bis die Gläubiger volle Bezahlung erhalten haben, den Fall ausgenommen, wo der Bankerot unverschuldet ist; verloren wird es durch Verurtheilung zum Zuchthaus, zur Karre und zu jeder entehrenden Strafe; ferner durch Eintritt in die Dienste einer fremden Macht, ohne Einwilligung der Regierung; ferner durch Erwerbung des Bürgerrechts in einem fremden Staate; endlich, wenn man überführt wird, Stimmen erkauft, seine eigene verkauft, oder in mehr als einer Versammlung gestimmt zu haben. Die Wahlversammlungen werden jedes dritte Jahr gehalten, und müssen vor Ausgange des December-Monats beendigt seyn. Der Versammlungsort ist auf dem Lande die Hauptkirche des Kirchspiels, in den Kaufstädten die Kirche oder das Rathhaus. Die Abgebung der Stimmen geschieht nach dem Register der Mannszahl. Streitigkeiten über das Stimmrecht werden von den Leitern der Versammlung (auf dem Lande von dem Prediger und seinen Gehülfen, in den Städten von den Magisträten und Vorstehern) entschieden. Ehe die Wahlen beginnen, wird die Constituton verlesen. In den

Städten wird für jede 50 stimmberechtigte Einwohner ein Wahlmann ernannt. Diese Wahlmänner versammeln sich, innerhalb acht Tagen, auf der von der Obrigkeit dazu bestimmten Stelle, und ernennen entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten in ihrem Wahl-Distrikt ein Viertheil ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Storthing zu erscheinen, so daß 3 bis 6 einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchste Zahl ist, die ein Ort senden kann. In jedem Kirchspiel auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner in Verhältniß ihrer Anzahl die Wahlmänner dergestalt, daß bis 100 einen wählen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei, und so weiter in dem nämlichen Verhältnisse. Diese Wahlmänner versammeln sich hierauf innerhalb eines Monats auf einer, vom Amtmann dazu bestimmten Stelle, und ernennen dann entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten im Amt, ein Zehntheil ihrer eigenen Zahl, um auf dem Storthing zu erscheinen, so daß 5 bis 14 einen wählen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und drüber vier, welches die größte Anzahl ist. Wenn auf dem nächsten Storthing befunden wird, daß die Repräsentanten der Kaufstädte mehr oder weniger als ein Drittel von den Repräsentanten des Reichs ausmachten: so ver-

ändert das Storthing diese Bestimmungen für die Zukunft so, daß die Repräsentanten der Kaufstädte sich zu denen des Landes wie eins zu zwei verhalten, und daß die Gesammtzahl nicht unter 75 und nicht über 100 ist. Niemand kann zum Präsidenten gewählt werden, der nicht 30 Jahr alt ist, und sich seit 10 Jahren im Reiche aufgehalten hat. Mitglieder des Staatsraths, Beamte, die bei dessen Comtoiren angesetzt sind, Hofbediente und Pensionisten des Hofes sind, unfähig, eine Repräsentanten-Stelle zu bekleiden. Nur Hindernisse, welche von den Wahlmännern als gesetzlich anerkannt werden, können von der Annahme der Wahl lossprechen; doch ist man nicht verbunden, die Wahl anzunehmen, wenn man zwei auf einander folgende Male als Repräsentant auf einem ordentlichen Storthing erschienen ist. Mit einer von der Obrigkeit ausgefertigten Vollmacht erscheint man auf dem Storthing. Jeder Repräsentant ist zur Vergütung seiner Reisekosten nach und von dem Storthing, und seines Unterhalts während der Zeit, wo er dem Storthing beiwohnt, aus der Staatskasse berechtigt; zugleich ist er, während dieser Zeit, von aller persönlichen Haft befreit, wofern er nicht in öffentlichen Verbrechen betroffen wird. Die auf diese Weise erwählten Repräsentanten machen das Storthing des Königreichs aus. Dieses wird in der Regel jedes dritte Jahr in

der Hauptstadt den ersten Werkeltag im Februar-Monat eröffnet. In außerordentlichen Fällen hat der König das Recht, nicht nur außer der gewöhnlichen Zeit, sondern auch an einen anderen Ort zusammenzuberufen; solche Fälle sind ein feindlicher Einfall, eine ansteckende Krankheit. Ein solches außerordentliches Storthing kann von dem Könige, wenn er es für gut befindet, aufgehoben werden. Die Mitglieder des Storthings fungiren als solche, während dreier auf einander folgender Jahre, sowohl bei dem außerordentlichen, als dem ordentlichen Storthing, welches inzwischen gehalten wird. Kein Storthing kann gehalten werden, wenn nicht zwei Drittheile seiner Mitglieder gegenwärtig sind. Die Verhandlungen desselben eröffnet der König, oder Der, den er dazu bestellt hat, durch eine Rede, worin er dasselbe von dem Zustande des Reichs und den Gegenständen unterrichtet, worauf er besonders die Aufmerksamkeit des Storthings hinzuleiten wünscht. Das Storthing erwählt unter seinen Mitgliedern ein Viertheil, welches das Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertheile bilden das Odelsthing. Jedes Thing hält seine Versammlungen abgesondert, und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Sekretär. Es kommt dem Storthing zu: 1) Gesetze zu geben und aufzuheben, Schatzungen, Abgaben und Zoll, so wie andere öffentliche Lasten, aufzu-

legen, welche jedoch nicht länger gelten, als bis 1 Jul. des Jahres, da das neue ordentliche Storthing versammelt ist; 2) Anleihen auf den Credit des Reichs zu eröffnen; 3) die Aufsicht über das Geldwesen des Reichs zu führen; 4) die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldsummen zu bewilligen; 5) zu bestimmen, wie viel dem Könige und dem Vice-Könige jährlich für ihren Hofstaat ausgezahlt werden soll, und die Appanage der königlichen Familie festzusetzen, welche jedoch nicht in festem Eigenthum bestehen darf; 6) sich das in Norwegen vorhandene Regierungsprotokoll und alle öffentliche Berichte und Papiere (mit Ausnahme der militärischen Commando-Sachen) vorlegen zu lassen; 7) sich die Bündnisse und Tractaten mittheilen zu lassen, die der König für den Staat mit fremden Mächten eingegangen ist, wiewohl mit Ausnahme der geheimen Artikel, die jedoch den öffentlichen nicht widerstreiten dürfen; 8) jeden aufzufordern, vor den Storthing zu erscheinen, mit Ausnahme des Königs und der königlichen Familie, zu welcher jedoch die königlichen Prinzen nicht gerechnet werden, wenn sie andere Aemter als das des Vice-Königs bekleiden; 9) die inzwischen bestandenen Gagen- und Pensionslisten zu revidiren und darin die Veränderungen vorzunehmen, die für nöthig gefunden werden; 10) fünf Revisoren zu ernennen, welche jährlich die

Rechnungen des Staats durchsehen, und Auszüge aus denselben durch den Druck bekannt machen sollen; 11) Fremde zu naturalisiren. Jedes Gesetz muß auf dem Odelsthing entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath zuerst vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag daselbst angenommen: so wird er an das Lagthing gesendet, welches ihn entweder genehmigt oder verwirft, in welchem letzteren Falle es ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückschickt. Diese werden von dem Odelsthing in Erwägung gezogen, welches entweder den Gesetzesvorschlag hinlegt, oder ihn wiederum mit oder ohne Veränderung an das Lagthing sendet. Ist ein Vorschlag vom Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt, und von diesem zum zweiten Male mit einer Zurückweisung zurückgesendet: so tritt das ganze Storthing zusammen, und dann wird mit zwei Drittheilen seiner Stimmen über den Vorschlag entschieden. Zwischen jeder solchen Berathschlagung müssen jedoch wenigstens drei Tage verfließen. Hat ein vom Odelsthing vorgeschlagener Beschluß den Beifall des Lagthing oder des versammelten Storthing erhalten: so wird er durch eine Deputation an den König gesendet, wenn er gegenwärtig ist, oder, im entgegengesetzten Fall, an den Vice-König oder an die norwegische Regierung, mit dem Antrag auf Ertheilung der

königlichen Sanction. Billigt der König den Beschluß, so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch er Gesetz wird. Genehmigt er ihn nicht: so sendet er ihn an das Odelsthing mit der Erklärung zurück, daß er es zur Zeit nicht dienlich findet, den Beschluß zu sanctioniren. In diesem Falle darf der Beschluß nicht mehr von dem alsdann versammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden. Dieser kann sich auf dieselbe Weise benehmen, wenn das nächste ordentliche Storthing denselben Beschluß aufs Neue vorschlägt. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, von dem dritten ordentlichen Storthing wiederum auf beiden Thingen unverändert angenommen, und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß Se. Majestät einem, von dem Storthing nach reiflicher Ueberlegung für nützlich erkannten Beschlusse ihre Sanction nicht verweigern möchten: so wird er Gesetz, wenn auch des Königs Sanction nicht erfolgt, ehe das Storthing sich trennt. Das Storthing bleibt so lange versammelt, als es will, doch nicht über drei Monate, ohne des Königs Erlaubniß. Wenn es vom Könige aufgehoben wird, nachdem es seine Verrichtungen beendigt hat, oder die bestimmte Zeit versammelt gewesen ist: so ertheilt der König sogleich seine Resolution auf die bereits vorher nicht abgemachten Beschlüsse, indem er sie entweder bestätigt

oder verwirft; und alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden als von ihm verworfen betrachtet. Alle Gesetze werden in der norwegischen Sprache und in des Königs Namen unter dem Siegel des norwegischen Reichs bekannt gemacht; die allein ausgenommen, welche nicht die Sanction des Königs erhalten haben. Nicht erforderlich ist diese: 1) zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch es sich, als Storthing, nach der Constitution versammelt erklärt; 2) wodurch es seine Polizei ausübet; 3) wodurch es die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft; 4) wodurch es Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten verwirft oder bestätigt; 5) wodurch es Fremde naturalisirt; 6) auch nicht zu dem Beschluß, wodurch das Odelsthing den Staatsrath oder Andere unter Verantwortung setzt. Das Storthing wird bei offenen Thüren gehalten, und seine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht außer in Fällen, wo das Gegentheil durch Stimmmehrheit beschlossen wird. Der Verrätherei gegen das Vaterland macht sich Jeder schuldig, der einem Befehle gehorcht, welcher darauf abzweckt, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören.

Die Mitglieder des Lagthings machen zugleich mit dem höchsten Gericht das Reichsgericht aus, welches in erster und letzter Instanz über Sachen urtheilt, die

wegen

wegen Amtsverbrechen gegen die Mitglieder des Staatsraths oder des höchsten Gerichts von dem Odelsthing eingeleitet worden sind. Im Reichsgericht hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz. Der Beklagte kann, ohne deshalb irgend eine Ursach anzugeben, von den Mitgliedern des Reichsgerichts bis zu einem Drittel perhorresciren, doch so, daß das Gericht nicht weniger als funfzehn Personen ausmacht. In letzter Instanz urtheilt das höchste Gericht; es darf aber aus nicht weniger Mitgliedern bestehen, als dem Justitiarius und sechs Beisitzern. In Friedenszeiten ist das höchste Gericht nebst zwei, von dem Könige dazu verordneten Offizieren die zweite und letzte Instanz in allen den Kriegsgerichtssachen, welche entweder den Verlust des Lebens oder der Ehre, oder eine Freiheitsberaubung auf länger als drei Monate betreffen. Von den Urtheilen des höchsten Gerichts findet in keinem Falle eine Berufung Statt; noch können sie einer Revision unterzogen werden. Vor einem Alter von 30 Jahren kann Niemand zum Mitglied des höchsten Gerichts bestellt werden.

Zu Staatsämtern können nur norwegische Bürger gelangen. Norwegen haftet für seine, aber nicht für eine andere National-Schuld. Niemand darf daselbst

gerichtet werden, als nach dem Gesetz; niemand bestraft, als nach Urtheil. Mit den Sporteln, die an Bediente des Gerichts erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatskasse verbunden seyn. Keiner kann eingezogen und gefangen gehalten werden, außer in den, von dem Gesetz bestimmten Fällen. Die Regierung ist nicht berechtigt, die militärische Macht gegen Mitglieder des Staats anzuwenden, außer in den von dem Gesetz bestimmten Fällen, es wäre denn, daß eine Versammlung die Ruhe störte und sich nicht augenblicklich trennte, nachdem die den Aufruhr betreffenden Artikel des Landesgesetzes das dritte Mal laut von der Civil-Obrigkeit verlesen worden sind. Es findet Druckfreiheit Statt, und Niemand kann wegen einer Druckschrift gestraft werden, wofern er nicht vorsetzlich und offenbar Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, Sittlichkeit oder der constitutionellen Gewalten an den Tag gelegt, oder falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen Jemand vorgebracht hat. Freimüthige Aeußerungen über die Verwaltung des Staats oder irgend einen anderen Gegenstand sind einem Jeden erlaubt. Haus-Inquisitionen dürfen nur in Criminal-Fällen Statt finden. Eigenthum und Grundbesitz können in keinem Falle verwirkt werden. Wird bewegliches

oder unbewegliches Gut zum öffentlichen Gebrauch hergegeben, so gebürt ihm voller Ersatz aus der Staats-Casse. In Zukunft sollen keine Grafschaften, Baronien, Stammhäuser und Fideicommisse errichtet werden. Jeder Bürger des Staats ist im Allgemeinen gleich verpflichtet, auf eine Zeitlang sein Vaterland zu vertheidigen, ohne Hinsicht auf Geburt und Vermögen; ein näheres Gesetz über diesen Gegenstand giebt das Storthing. Norwegen behält seine eigene Bank und sein eigenes Münzwesen; so auch seine eigene Kauffahrtheiflagge.

Dies waren die Gesetze, welche Norwegen, nach seiner Trennung von Dänemark, sich selbst gab; dies die Bedingungen, unter welchen es sich mit Schweden vereinigte. Carl der Dreizehnte nahm sie an, mit Vorbehalt des constitutionellen Rechts der schwedischen Reichsstände in denjenigen Stücken, welche Veränderungen oder Modifikationen in der Regierungsform des schwedischen Reichs in sich schließen. Nie, dies läßt sich mit voller Ueberzeugung sagen, kam die Vereinigung zweier Reiche auf eine edelere Weise zu Stande.

So wie für Schweden die Vereinigung mit Norwegen in dieser Periode das bedeutendste Schicksal war, eben so war die Trennung von Norwegen für Dänemark ein unersetzlicher Verlust; um so unersetzlicher, weil dies

Königreich in allen seinen Theilen gelitten hatte und beinahe gänzlich zu Grunde gerichtet war. Nicht genug, daß Copenhagen im Jahre 1807 bombardirt worden war, hatten seitdem die Franzosen über Jahr und Tag in den südlichen Provinzen Dänemarks gehauset; der Krieg mit England hatte den Stillstand des Handels und der Gewerbe nach sich gezogen; und, mitten in dem größten Verfall der Staatsmünze, war das Königreich 1813 mit einem neuen Krieg überzogen worden, der besonders Holstein verheert hatte. Hier hatten epidemische Krankheiten die Zahl der Bewohner sehr bedeutend vermindert, als eine Viehseuche ausbrach, die vom December bis zum März 1814 anhielt, viele tausend Stück wegraffte, und so dem Ackerbau in seinen Grundlagen schadete. Daher geschah es, daß, selbst nach aufgehobener Handelssperre, der Cours sich nicht verbesserte. Was die Regierung auch thun mochte, den Staatsübeln zu begegnen: die Wunden, welche dem Staate geschlagen waren, ließen sich nur allmählig heilen. Seine Verhältnisse mit den Mächten des festen Landes desto wirksamer wieder herzustellen, und alles, was ihm, als Entschädigung für so große Verluste, außer Schwedisch-Pommern und der Insel Rügen (welche noch immer in dem Besitze Schwedens geblieben waren) zu

Theil werden konnte, auf dem kürzesten Wege zu erhalten, entschloß Friedrich der Sechste sich, dem Wiener Congreß in eigener Person beizuwohnen. Und hier werden wir ihn wieder finden, sobald wir in unserer Erzählung weit genug vorgerückt seyn werden, um Deutschlands Angelegenheiten umfassen zu können.

Die Schweiz.

Von allen Verfassungen, die es geben kann, ist die sogenannte Bundesverfassung die allerschlechteste, weil sie die Central-Gewalt ausschließt, ohne welche sich keine regelmäßige, ihrer ewigen Bestimmung entsprechende Regierung bilden läßt. Ganz vergeblich macht man die Forderung: „daß ein, alles Kleine dem Großen, ein sich selbst und alles Einzelne der gemeinen Eidgenossenschaft freudig aufopfernder Sinn die Central-Gewalt bilde und ersetze.“ Läge dies in der Natur der Dinge: so würde kein Grund vorhanden seyn, eine andere Regierung zu bilden, als die der Bundesstaaten zu seyn pflegt; so würden alle Reiche Bundesstaaten seyn. Ein Bundesstaat entsteht nothwendig da, wo die Theile, welche ein Ganzes ausmachen sollen, sich allzu sehr abstoßen, um unter einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung vereinigt werden zu können; allein in sich selbst ist ein Bundesstaat nie etwas mehr, als ein politischer Embryo, der für seine Fortdauer nur in sofern eine Ge-

währleistung hat, als er sich mit Erfolg gegen den äußeren Feind vertheidigt; denn auf sich selbst zurückgeführt, bekämpft er sich nothwendig. Was ihm fehlt, um einer anhaltenden Ruhe zu genießen (die Central-Gewalt), das findet er in der Regel im Auslande, es stelle sich nun dar in der Gestalt eines Feindes, der alles gegen sich vereinigt, oder eines Protectors, der den Bundesstaat benutzt.

Vor der französischen Revolution war die Schweiz herabgesunken zu einer gemeinschaftlichen Macht, welche sich dadurch erhielt, daß sie sich des Zuwachses ihrer Bevölkerung, Jahr aus Jahr ein, an alle die europäischen Mächte entledigte, die ein Interesse hatten, sich mit demselben zu befassen; ihr ganzes Glück beruhete während dieser Periode auf ihrem Verhältnisse zu dem vielgestaltigen Deutschland, zu welchem sie ursprünglich gehörte, und von welchem sie sich nie ganz losgesagt hatte. Nach dem ersten Einwirken der französischen Revolution auf die Schweiz entstand in den Bewohnern der verschiedenen Cantone das Bedürfniß, sich zu einer besseren Verfassung zu erheben, als die bisherige Bundesverfassung gewesen war. Indeß blieb dies Bedürfniß unbefriedigt, theils vermöge der Ansprüche, welche die einzelnen Cantone machten, theils vermöge der Einmischung auswärtiger Mächte. Am Tage lag, daß die

Gewohnheiten, welche die alte Föderativ-Verfassung zurückgelassen hatte, nur sehr allmählich ausgetilgt werden konnten. Dies erkennend und benutzend, warf sich Napoleon Buonaparte im Jahre 1803 zum Gesetzgeber für die Schweiz auf. Die Verfassung, welche er ihren Bewohnern gab, hatte das Eigenthümliche, daß, indem sie jedem der neunzehn Cantone, welche die Schweiz ausmachen sollten, seine Gesetzgebung erhielt, alle Cantone in eine gewisse politische Verbindung gebracht wurden, die durch die sogenannte Tagsatzung erhalten werden sollte. Die Tagsatzung sollte in den sechs Cantonen: Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Lucern gehalten werden, und Ein Jahr in jedem dieser Cantone bleiben. Dirigirend wurde der Canton genannt, wo sie gerade ihren Sitz hatte; und die erste Magistratsperson dieses Cantons stellte den Landamman der Schweiz vor. Als Ausüber der Majestätsrechte der neuen helvetischen Republik waren die Tagsatzungen gedacht, welche jedes Jahr den 1 Jun. in einem von den eben genannten Cantonen zusammentraten. War diese Verfassung nicht besser, als die, welche ihr vorangegangen war: so war sie wenigstens nicht schlechter; und sondert man das, was sie begleitete, von dem, was von ihr ausging: so kommt man leicht auf den Gedanken, es sey im Jahre 1803 für die Schweiz alles geschehen, was möglicher

Weise geschehen konnte, wenn sie fortdauernd einen besonderen Staat bilden sollte. Nicht in der Verfassung — wie so oft behauptet ist — sondern in den allgemeinen Umständen, worin sich Europa von dieser Zeit an befand, lag die Ursache, daß die Schweiz sich ausschließend an Frankreich anschmiegte; sie hatte in Deutschland ihre Stütze verloren, und die Wirkung dieses Verlustes war freilich, daß Napoleon, indem er den Titel eines Vermittlers der Schweiz annahm, sich als ihren Gebieter, ja als ihren Tyrannen betrug.

Unstreitig lag es am Schlusse des Jahres 1813 nicht in dem Interesse der gegen Frankreich verbündeten Souveräne, den Schweizern die Neutralität zu bewilligen, um welche sie baten. Indeß entstand aus dieser Versagung die Auflösung der bisherigen Verfassung, an deren Stelle eine andere treten mußte, während bekanntlich die Zurückführung des Alten in der Regel mit noch weit größeren Schwierigkeiten verbunden ist, als die Schöpfung des Neuen. Das Versprechen einer vollkommenen Unabhängigkeit, welches die Schweizer auf den Fall erhielten, daß sie mit den Verbündeten gemeinschaftliche Sache machen wollten, war in sich selbst auch wohl unerfüllbar, indem die alte Föderativ-Verfassung das größte Hinderniß der Unabhängigkeit in sich schloß. Auch hatten die Verbündeten kaum

ihren Zweck erreicht, als sich die Schweizer bereits in Partheien theilten. In die heftigsten Streitigkeiten gerieth der Canton Bern mit den Cantonen Aargau und Waadt; im Oberamt Interlaken warde ein Aufruhr nur durch militärische Gewalt vereitelt; und in Solothurn kam es zu einem Aufstande, der nur durch den Dazwischentritt von 150 Mann Berner Truppen gedämpft werden konnte. Solcher Auftritte müde, gaben Oesterreich, Rußland und England den Schweizern ihr Mißfallen über die unter ihnen fortdauernde Unfriedlichkeit zu erkennen, indem sie hinzufügten: „sie hätten gefochten, um die Schweiz von einem drückenden Joche zu befreien, und wolle diese ihre Bestimmung erfüllen, so müsse sie einen vereinigten Bundesstaat ohne Trennung der Glieder ausmachen:" Diese Erklärung der Verbündeten bewirkte, daß die in Zürich versammelte Tagsatzung sich über eine Föderal-Bundesacte vereinigte, welche den 8 September 1814 einstimmig angenommen, und von diesem Zeitpunkt an in Ausübung gebracht wurde. Nach Annahme der Bundes-Acte ernannte die Tagsatzung die Deputirten, welche für den Schweizerbund in Wien auftreten sollten, namentlich die Bürgermeister von Reinhard, Wieland und Montenach. Die Privatforderungen und gegenseitigen Ansprüche der Cantone blieben ausgesetzt und wurden

einem schiedsrichterlichen Ausschusse überlassen. Solche Forderungen machte Bern auf das Waadtland und Aargau geltend; Uri auf das Livinerthal; Glarus auf Sargans; Schwyz mit Glarus auf Utznach, Gaster und Wesen; Zug auf einige freie Aemter; und die meisten von diesen Cantonen schickten noch besondere Bevollmächtigte nach Wien, um ihren Particular-Vortheil wahrnehmen zu lassen. Genf, von Frankreich losgerissen, mit der Schweiz vereinigt, und zu einem besonderen Canton erhoben, hatte ebenfalls seinen Abgeordneten zu Wien. Die merkwürdigste Erscheinung in der Schweizer-Welt aber war, daß das von dem Könige von Preußen wieder in Besitz genommene Fürstenthum Neufchatel nebst Valengin, in den Schweizerbund aufgenommen wurde.

Italien.

Die italiänische Halbinsel, welche wir in der Einleitung dieses Buchs nur in Beziehung auf den Pabst, als Vertreter des göttlichen Gesetzes, berührt haben, bot während dieser Periode die allermannichfaltigsten Erscheinungen dar. Sie war aufs Neue in mehrere Staaten zerfallen, welche, ungleich an Gesetzen wie an Sitten, sich untereinander nur bekämpfen konnten. Dazu kam, daß die französische Revolution in allen, ohne Ausnahme, solche Keime abgesetzt hatte, die sich am sichersten durch den Widerspruch entwickeln, worin sie zu dem Alterthümlichen stehen. Nicht allen Italiänern waren die Folgen, welche die Eroberung von Paris und der Sturz des französischen Kaisers für die Halbinsel hatte, angenehm; denn Viele von ihnen hatten die Idee der Einheit Italiens mit einer Leidenschaft aufgefaßt, welche allen Hindernissen Trotz bot. Am meisten war dies der Fall bei den Carbonari, d. h. bei jenen Freimaurern, die, weil sie sich in ihrer

ittlichen Existenz bedroht sahen, eine politische Richtung nahmen, welche ihnen, ihrem Wesen nach, hätte fremd bleiben sollen. Voll Leidenschaft für die Maurerei, hatten die Franzosen die Italiäner mit dieser Mummerei angesteckt; und was in seinem ersten Anfange unstreitig nichts weiter gewesen war, als eine Belustigung der Einbildungskraft und der Gefühle, war nach und nach zu einer ernsthaften Angelegenheit geworden, bei welcher man sich über das Bestehende hinaussetzte, um einen Zustand herbeizuführen, welcher selbstgeschaffenen Idealen entsprach. Denn Verbindungen dieser Art sind immer nur so lange unschuldig, als das politische System Stärke genug hat, sie in den nöthigen Gränzen zu halten; und da, wo das letztere anfängt zu wanken, können sie die damit verbundenen Uebel nur verschlimmern.

Indem wir uns vornehmen, die italiänischen Staaten der Reihe nach durchzugehen, um das Merkwürdigste von dem, was sich in jedem einzelnen begab, nach unserer Kenntniß davon mitzutheilen, machen wir den Anfang mit Savoyen.

Victor Emanuel nahm, seit seiner Zurückkunft von Sardinien, gegen alles, was sich während seiner Abwesenheit in Savoyen und Piemont zugetragen hatte, eine solche Stellung, als ob er seine Staaten nie verlassen hätte. Was Napoleon geschaffen hatte, sollte

nicht länger bestehen; ob es gut sey, oder schlecht, davon war gar nicht die Rede; genug, daß es von einer verhaßten Person herrührte, und mit einer verabscheueten Revolution in Verbindung stand. Bei der Wiederherstellung des Alten faßte Victor Emanuel aber nichts so sehr ins Auge, als das Kirchenthümliche; hierin seinem älteren Bruder ähnlich, der die Krone niedergelegt hatte, um seiner Neigung für kirchliche Contemplation desto ungestörter folgen zu können. Man sah also den König von Sardinien dem Pabste Schritt vor Schritt folgen, gerade als ob das beste politische System nichts, die Kirche hingegen Alles wirke. Eine der ersten Regierungshandlungen Victor Emanuels war daher ein nachdrückliches Verbot wider jede Art von Gewerben und Geschäften an Sonn- und Festtagen: ein Verbot, von welchem nur Barbiere und Haarkräusler ausgenommen waren. Zu gleicher Zeit setzte der König die alten Feiertage wieder ein, die doch in zu großer Menge der Sittlichkeit schaden und dem National-Erwerbe Abbruch thun. Hiermit nicht zufrieden, ließ er in Turin, wie in seinem ganzen Domän, alle Freimaurer-Logen schließen; und da der Pabst die Juden in ihre alte Gasse zurückgedrängt hatte: so stellte auch Victor Emanuel die alten strengen Verordnungen gegen diese Classe der Ge-

sellschaft wieder her, unbekümmert um die Folgen, welche ein solches Verfahren für ihre Sittlichkeit haben mußte. Von allen Monarchen Europa's war er der Erste, der sich auf die Verwendung des Pabstes der Jesuiten annahm, und diesen Orden in seine Staaten zurückrief. Bei dem allen verlor Victor Emanuel seine politische Bestimmung nicht aus den Augen. Damit Savoyen, so wie ehemals, die Vormauer Italiens gegen Frankreich bleiben möchte, wurden, außer den Garden und der Artillerie, neun Regimenter Fußvolk und Reiterei errichtet. Denselben politischen Ideen, welche ihn von Sardinien zurückgerufen hatten, verdankte Victor Emanuel als eine Entschädigung für das, was durch den Pariser Tractat von Savoyen an Frankreich abgetreten war, die Erwerbung des genuesischen Freistaats. Durch diese Erwerbung vermehrte er die Bevölkerung seiner Continental-Staaten um 4- bis 500,000 Menschen. Nichts entschied darüber so sehr, als das Interesse der Engländer. Wäre Genua ein Freistaat geblieben: so würde es nach seinen eigenen Einsichten über sein Handels-Interesse verfügt haben. Als Theil einer Monarchie hingegen, mußte es den Bestimmungen folgen, die ihm von der Regierung gegeben wurden; und da ein solches Verhältniß den Wünschen

der Engländer am meisten entspricht: so war es wohl kein Wunder, daß das Wort, welches Lord Bentinck nach seinem ersten Einrücken den Genuesern gegeben hatte, um sie zum Abfall von Frankreich zu bewegen, wieder zurückgenommen wurde. Genua war von diesem Augenblick an ein Einwirkungspunkt für die Engländer auf Nord-Italien, und bei weitem mehr in ihrem Besitze, als in dem des Königs von Sardinien.

Begünstigt und begünstigend, fand Victor Emanuel seinen Gegensatz in Joachim den Ersten, König von Neapel. Dieser König hatte vergessen, daß es nie erlaubt ist, sich von seinem Ursprung zu trennen. Der Leichtsinn, womit er Buonaparte's Sache aufgegeben hatte, mochte bei ihm weniger auf schlechter Gesinnung, als auf Mangel an Erfahrung in dem Wirkungskreise beruhn, in welchen er unvorbereitet gerathen war: aber auch so sollte er nur allzu bald die Entdeckung machen, daß, nach Buonaparte's Sturze, in der europäischen Welt kein Stützpunkt für ihn zu finden war. Nur allzu schnell entwickelte sich sein Schicksal; und, obgleich wir erst weiter unten den Ausgang desselben erzählen können: so wird es doch hier nicht am unrechten Orte seyn, vorläufig anzugeben, auf welchem Wege Joachim Murat auf den neapolitanischen Thron gelangte, und durch welche

Eigen-

Eigenschaften des Geistes und des Herzens er die Möglichkeit gewann, sich auf demselben zu behaupten.

Joachim Murat, in dem Departement des Lot geboren, war der Sohn eines Gastwirths von Cahors. Sein Vater bestimmte ihn zum geistlichen Stande; aber seine Neigungen entsprachen demselben so wenig, daß er schon in einem Alter von vierzehn Jahren in das väterliche Haus zurückkehrte. Von jetzt an verrichtete er Aufwärterdienste. Dieser Lebensart beim Eintritt in das männliche Alter überdrüssig, ließ er sich in dem Ardennen-Regiment anwerben, welches damals in einer von den Seestädten des südlichen Frankreichs in Garnison lag. Durch seinen Leichtsinn verdarb er seine Verhältnisse in diesem Regimente so, daß er sich nur durch eine Entweichung retten konnte. Paris nahm ihn auf. Hier kehrte er Anfangs zum Aufwärterdienst zurück, fand aber bald darauf eine Stelle in der constitutionellen Leibwache Ludwigs des Sechzehnten. Nach der Auflösung dieses Corps wurde er als Unter-Lieutenant in dem zwölften Jäger-Regimente angestellt; und da in jenen Zeiten die vornehmste Classe am häufigsten aus Frankreich auswanderte, die Offizierstellen aber nicht unbesetzt bleiben konnten: so hatte Murat das Glück, in dieser Periode zum Oberst-Lieutenant befördert zu werden, ohne daß noch etwas anderes für ihn gespro-

chen hätte, als das Verdienst, ein leidenschaftlicher Jacobiner zu seyn. Als solchen zeigte er sich besonders bei Marats Ermordung durch Charlotte Corday, indem er bei dem National-Convent um die Erlaubniß anhielt, seinen Namen in Marat verwandeln zu dürfen. Ob er dieselbe erhielt, ist ungewiß; außer allem Zweifel aber liegt, daß er, nach Robespierre's Sturze, gleichzeitig mit Napoleon Buonaparte entsetzt wurde. Erst nach der Verwandlung der Convents-Regierung in eine Directorial-Regierung wurde er aufs Neue bei der Westpyrenäen-Armee angestellt, mit welcher er im Jahre 1796 nach Italien versetzt wurde, wo Buonaparte so eben seine Rolle zu spielen angefangen hatte. Murat zeichnete sich sehr bald durch seine Tapferkeit aus; und Buonaparte, der ihn bemerkte, nahm ihn in die Zahl seiner Adjutanten auf, und machte ihn bald darauf zum Brigade-General. Als solcher hatte er durch einen entscheidenden Angriff an der Spitze des 21sten Jäger-Regiments seinen Antheil an dem Siege bei Mondovi. Unmittelbar darauf gebrauchte ihn Buonaparte als Unterhändler in Turin und Genua: eine Verrichtung, welche sehr geringe Talente voraussetzte, da in diesen Zeiten alle Unterhandlungen, besonders aber die mit kleineren Staaten, höchst vereinfacht waren und kaum noch etwas anderes erforderten, als die Fähigkeit, den

Befehl des Oberfeldherrn bekannt zu machen. Durch ihn ließ Buonaparte auch ein und zwanzig, den Oesterreichern und Sarden abgenommene Fahnen nach Paris überbringen, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf ihn zu richten. In der Expedition von Livorno zeichnete sich Murat, welcher damals den Vortrab des Generals Vaubois befehligte, bei dem Uebergang über den Mincio und bei dem Angriff auf das verschanzte Lager von Mantua aus. Er versuchte hierauf den General Wurmser auf dessen Rückzuge abzuschneiden; allein, nachdem er mehrere feindliche Corps geworfen hatte, wurde er übermannt und verwundet

Unter solchen Waffenthaten verstrichen die Jahre 1796 und 97; und als Murat im folgenden Jahre unter Berthier zu Rom befehligte, und die Bewohner des Kirchenstaats sich gegen die französische Tyrannei empörten, war es Murat, der die Einwohner von Albano und Castella zum Gehorsam zwang, wobei er besonders gegen die Geistlichkeit wüthete. Voll Ehrgeiz und voll Liebe für Abenteuer, begleitete er Buonaparte'n auf dessen Zuge nach Aegypten, wo er zurückblieb, als der Obergeneral nach Syrien vorging und an der Belagerung von St. Jean d'Acre scheiterte. Murat hatte inzwischen sowohl mit Arabern als mit ägyptischen Rebellen manchen harten Kampf bestanden; als aber Buonaparte

an dem Erfolge seines Unternehmens verzweifelte, das Ober-Commando an Kleber abgab und nach Frankreich zurückging, gehörte Murat zu den Vertrauten, welche ihn begleiteten. Er war um diese Zeit zu dem Range eines Divisions-Generals aufgestiegen. Als solcher drang er, nach Buonaparte's Ankunft in Paris, an der Spitze von sechzig Grenadieren, in den Saal der Fünfhundert, lösete diese Körperschaft auf, beförderte auf diese Weise die Verwandlung der Directorial-Regierung in eine Consular-Regierung, und erhielt zur Belohnung für seine Verdienste nicht nur eine von den Schwestern des ersten Consuls zur Ehe, sondern auch das Commando der Consular-Garde.

In einem Alter von 32 Jahren war der Sohn eines Gastwirths von Cahors der Schwager der ersten Magistratsperson von Frankreich geworden; und diese Verbindung schloß, wie sich leicht denken läßt, neue Beförderungen, und überhaupt eine Bestimmung in sich, die in dem damaligen Zustande von Europa nur zu dem Höchsten in der Gesellschaft führen konnte. Beim Wiederausbruch des Krieges hatte Murat den Vortrab der Reserve zu befehligen; und an der Spitze seiner Division drang er in Vercelli ein, bemächtigte sich der daselbst befindlichen Magazine, ging alsdann über die Sesia, zog sich nach Novarro, und nahm eine Stellung

längs dem rechten Ufer des Tecino. Hierauf wurde der Uebergang über diesen Fluß erzwungen, und Murats Division war die erste, welche vor den Thoren von Mailand ankam. Kaum hatte er die Schlüssel der Stadt empfangen, als er die Citadelle einschließen ließ, bei Nocetto über den Po ging, Piacenza einnahm, und sich der feindlichen Magazine bemächtigte. In der Schlacht von Marengo befehligte er die gesammte Reiterei der Franzosen; und in sofern diese in derselben siegten, trug er durch seine Entschlossenheit zu diesem Siege bei. Dafür wurde er von der französischen Regierung mit einem Ehrensäbel beschenkt.

Noch hatte er nicht eine Armee befehligt, als er im Jahre 1801 das Commando über jenes Beobachtungsheer erhielt, das sich gegen Ancona in Marsch setzte, theils um die durch den Waffenstillstands-Tractat von Treviso abgetretenen Gegenden zu besetzen, theils um dem Pabste zum Besitz seiner Staaten zu verhelfen. Das Schicksal hatte also den General Murat zum Beschützer des Pabstes gemacht, nachdem er, einige Jahre früher, der Verfolger desselben gewesen war. Nach dem Frieden, der um eben diese Zeit mit Ferdinand dem Vierten, König von Neapel, geschlossen wurde, forderte Murat die neapolitanischen Flüchtlinge auf, in ihre Heimath zurückzukehren. Er regierte hierauf die cisal-

pinische Republik, wohnte der Consulta von Lyon bei, und installirte im Jahre 1802 die neuen Behörden zu Mailand. Einen kostbaren Säbel, den die provisorische Regierung ihm anbot, lehnte er ab, damit, wie er sagte, der Werth desselben den Bedürfnissen der Armee zu Gute kommen möchte. Als er bald darauf nach Frankreich zurückkam, präsidirte er dem Wahl-Collegium des Departements vom Lot, worin er geboren war, und trat darauf, wiewohl auf eine kurze Zeit, in den gesetzgebenden Rath. Je näher die Zeit rückte, wo die Verwandlung der lebenswierigen Consular-Würde in eine erbliche Kaiserwürde erfolgen sollte, desto höher stieg Murat empor. Im Jan. 1804 zum Gouvernör von Paris ernannt, wurde er im Mai desselben Jahres, mit vielen anderen Generalen, zum Reichsmarschall erhoben; und im Febr. 1805 beförderte ihn der Kaiser der Franzosen zur Würde eines französischen Prinzen, mit dem Titel eines Reichs-Großadmirals. Das große Band der Ehrenlegion folgte dieser Auszeichnung, und nicht lange darauf schmückten den französischen Prinzen preußische und baierische Orden.

In dem Kriege von 1805 befehligte Murat aufs Neue die französische Reiterei: er ging mit der Reserve bei Kehl über den Rhein, besetzte die Ausgänge des Schwarzwaldes, zog sich über München nach Ulm, und

verfolgte den Erzherzog Ferdinand auf dessen Rückzug nach Böhmen. Aufs Neue vereinigt mit der Armee, vertrieb er die Russen über St. Pölten, hielt am 11 November seinen Einzug in Wien, bemächtigte sich, unter Vorspiegelung eines Waffenstillstandes, der großen Donau-Brücke, und schlug darauf die Russen bei Hollabrunn. In der Schlacht bei Austerlitz leistete er große Dienste; und da der Krieg mit ihr beendigt war, so benutzte Napoleon Preußens Verlegenheit zu mehreren Abtretungen, die, auf dem Wege des Austausches, zu der Bildung eines Großherzogthums für Murat führten. Derselbe Mann, der, so lange er im Hause seines Vaters verweilte, die Trinkgelder der Reisenden angenommen hatte, erhielt von jetzt an den Titel eines Großherzogs von Berg, weil Napoleon, um sich selbst zu heben, vor allen Dingen seine ersten Werkzeuge mit Glanz umgeben mußte.

Jene Veränderung, welche im Sommer des Jahres 1806 in Deutschland vorging, indem das morsche Gebäude, das man bis dahin die deutsche Verfassung genannt hatte, plötzlich zusammenstürzte, und durch einen Rheinbund unter Frankreichs Protectorat ersetzt wurde — diese Veränderung versprach dem neuen Großherzog noch andere Auszeichnungen. In dem Kriege mit Preußen, welcher die nächste Folge davon war, erzwang Mu-

rat, in Vereinigung mit dem Prinzen von Ponte-Corvo, die Capitulation von Prenzlow und von Lübeck; und späterhin hatte er seinen Antheil an den Schlachten von Pultusk und Eilau, so wie an der bei Friedland. Nach dem Frieden bei Tilsit nahm der Großherzog Besitz von seinem deutschen Herzogthum; doch nur auf kurze Zeit. In Napoleons Kopfe waltete damals die Idee eines Föderativ-Systemes vor; und so wie er seine Brüder Joseph und Ludwig bereits zu Anfang des Jahres 1806 zu Königen von Neapel und Holland gemacht, und, durch den Tilsiter Tractat dazu berechtigt, das Königreich Westphalen für seinen jüngsten Bruder Hieronymus errichtet hatte: so dachte er, von jetzt an, nur an die Vertreibung des Hauses Bourbon aus Spanien, um auch diesen Thron mit einem Gliede seiner Familie zu besetzen. Vorangegangen war die Vertreibung des Hauses Braganza, zurückgeschickt die Königin von Hetrurien nach Spanien, als gleich in den ersten Monaten des Jahres 1808 die Anstalten gegen die spanischen Bourbons getroffen wurden. Der Großherzog von Berg, zum Lieutenant des Kaisers in Spanien ernannt, leitete die Begebenheiten, welche sich mit der Versetzung der Dynastie Bourbon nach Frankreich endigten; und, sobald der bisherige König von Neapel auf den spanischen Thron berufen war, fiel der neapolitanische dem Groß-

herzog von Berg zu, der von Stund' an sein Großherzogthum an den französischen Kaiser zurückgab, und nach Neapel ging. Und so hatte in einer Welt, welche wesentlich durch das Gesetz der Erblichkeit besteht, der Sohn eines Gastwirths von Cahors eine Stufe erstiegen, die, wo nicht außerhalb des Kreises seiner Wünsche, doch gewiß außerhalb des seiner kühnsten Erwartungen lag.

Beschäftigt mit der Vertheidigung des Königreichs Neapel gegen die vereinigten Angriffe der Engländer und Sicilianer, konnte Murat keinen Antheil nehmen an dem Kriege, der im Jahre 1809 gegen Oesterreich geführt wurde und sich nach wenigen Monaten mit dem Frieden von Wien endigte. Ein Landungsversuch, den er auf Sicilien zu machen gedachte, scheiterte, entweder weil Wind und Strömung entgegen waren, oder weil die Hülfe der französischen Flotte ausgeblieben war; und Murat konnte sich glücklich schätzen, am diesseitigen Ufer geblieben zu seyn: denn alles, was die Küste von Sicilien erreichte, gerieth in Gefangenschaft. Das Jahr 1811 verstrich unter Anstalten zum russischen Kriege. Als dieser im folgenden Jahre ausbrach, war Murats Bestimmung, die Reiterei des unermeßlichen Heeres zu befehligen, das gegen Rußland geführt wurde. Die Ereignisse dieses Feldzugs sind in diesem Werke

beschrieben; mit ihnen Murats Theilnahme an denselben. Nach seiner Abreise von Posen zu Anfang des Jahres 1813 war unstreitig sein fester Entschluß, seinen Schwager nicht länger in Eroberungs-Unternehmungen zu unterstützen; doch, da Oesterreich seine Anträge verwarf, so ließ er sich, nach der Schlacht bei Bautzen, noch einmal bereden, Napoleons Schicksal zu theilen. So erschien er aufs Neue in Sachsen, wo sein Antheil an dem Siege der Franzosen bei Dresden nicht gering war. Die Schlacht bei Leipzig sagte ihm zuerst, daß die Stütze, die er in Napoleon besaß, nicht unerschütterlich sey; was sie ihm aber nicht gesagt zu haben scheint, ist, daß, wer gehalten seyn will, auch von seiner Seite halten muß. Zwar läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, wie er, nach seiner Zurückkunft in Neapel, sich die Zukunft berechnet habe; doch glaubte er schwerlich an Napoleons Sturz, als er 1814 seine Anträge bei Oesterreich erneuerte, und diesmal Eingang fand. Sein Betragen war, von jetzt an, das eines Mannes, der, weil er Entscheidung fürchtet, diese auf alle Weise zu verhindern sucht. Je mehr dem Emporkömmling alle europäische Politik ein Geheimniß war, desto weniger hatte er im Cabinet den Muth, den er auf dem Schlachtfelde bewies; desto mehr war er sogar zu Mißgriffen geneigt. Als Napoleons Sturz gegen alle seine Erwartungen

erfolgte, und alle seine Verhältnisse dadurch verändert wurden: da sah er zuerst ein, nicht bloß, welches gefährliche Spiel er gespielt hatte, sondern auch, wie wahrscheinlich alles für ihn verloren war. Es war nicht leicht, dem Einflusse der französischen Regierung zu widerstehen; es war aber noch weniger leicht, den Strom der öffentlichen Meinung aufzuhalten, und sich durch alle Klippen durchzuwinden, welche das an und für sich morsche Fahrzeug bedroheten. Alle Reue kam zu spät; und es galt einen Muth und eine Geistesgegenwart, wie sie nur Auserwählten zu Theil werden.

Die Rückkehr des Pabstes in den Kirchenstaat mußte dem Könige von Neapel aus mehr als Einem Grunde unangenehm seyn; besonders aber, weil die Sicherheit seiner Regierung bisher auf dem Umstande beruhet hatte, daß der Kirchenstaat in den Händen des französischen Kaisers nach den allgemeinen Gesetzen des französischen Reiches regiert wurde, dieser Umstand aber von jetzt an wegfiel. Da es nicht in seiner Macht stand, jene Rückkehr zu hintertreiben, so suchte er dieselbe in ein Verdienst für sich zu verwandeln. Er kündigte also, von Bologna aus, den Römern an, wie sehr er diese Rückkehr betreibe. „Es scheine, schrieb er, als wolle der Himmel die Empfindungen der Zuneigung begünstigen, welche ihn an die Römer seit jener Zeit geknüpft hätten, wo

er durch den Krieg zum erstenmale in ihre Mauern wäre geführt worden; es scheine, als ob die Gottheit das Gute, das er zu thun im Stande gewesen, vergelten wolle, indem sie ihn gewählt, den Römern ein so merkwürdiges und glückliches Ereigniß zu verkündigen. Mehr als Freund, denn als Eroberer, habe er ihr Land besetzt: er gebrauche sein Recht nur, ihr Schicksal zu erleichtern; und trotz den Anforderungen des Krieges seyen die öffentlichen Auflagen durch ihn vermindert worden. Alles, was er für sie gethan, alles, was er für sie habe thun wollen, möchten sie in ihrem Andenken bewahren. Die Freundschaft des heil. Vaters und die Nachbarschaft der Staaten, ließen ihn hoffen, daß er ihnen noch mehr Beweise seiner Zuneigung werde geben können. Doch, wie auch die Umstände seyn möchten, so werde ihm jede Gelegenheit, Sr. Heiligkeit Beweise tiefer Ehrfurcht, den Bewohnern der römischen Staaten Proben seiner Freundschaft zu geben, willkommen seyn."

Bei dem allen wollte König Joachim den Kirchenstaat nur so zurückgeben, wie Pius der Siebente ihn in den letzten Zeiten besessen hatte. Was früher davon abgerissen war, sollte zum Königreich Neapel geschlagen werden und eine Belohnung für das Verdienst, zu Napoleons Sturze beigetragen zu haben, abgeben. Es

kam demnach auf nichts Geringeres an, als auf eine Einverleibung der Departements Tronto, Metauro und Musone in das Königreich von Neapel. In wiefern König Joachim von den Verbündeten zu einer solchen Forderung berechtigt war, ist ungewiß: genug, daß er sie nicht gemacht haben würde, wenn er seine politische Lage besser ins Auge gefaßt hätte. Sehr bestimmt bezeichnete er den Metauro als die Gränze, welche, bis auf weitere Bestimmungen (unter welchen er unstreitig die des Wiener Congresses verstand), das Königreich Neapel von den Besitzungen des Pabstes trennen würde. Dies aber hieß, den heiligen Vater auf das Empfindlichste beleidigen: denn, was es auch mit der Frömmigkeit eines Pabstes auf sich haben mag, so reicht sie nie an die Resignation, womit man den Verlust von weltlichen Machtmitteln erträgt; und der Vortheil des heil. Petrus ist ein allzu guter Vorwand, als daß man von demselben nicht Gebrauch machen sollte. Zwar sah sich der Pabst außer Stande, jene Departements an der Spitze einer Armee wiederzuerobern; allein, wenn die öffentliche Meinung bereits angefangen hatte, sich gegen den König von Neapel zu erklären: so verstärkte Pius der Siebente dieselbe durch alles, was die Vorenthaltung der genannten Departements in das Licht der Usurpation und Tyrannei stellen konnte.

In diesen Departements waren Unruhen entstanden, welche der neapolitanische General-Commandant nur durch Errichtung von Militär-Commissionen hatte dämpfen können. Diesen Umstand benutzte die römische Regierung zu einer Erklärung, welche dem König von Neapel nur allzu nachtheilig werden mußte. „Es sey, sagte sie, seit einiger Zeit Mode geworden, die treuesten Unterthanen Aufrührer zu nennen; so habe der Tyrann, welcher mit der Eroberung Spaniens umgegangen wäre, die edlen, tapferen Spanier Empörer und Straßenräuber genannt, als sie sich gegen ihn bewaffnet hätten. Jetzt, wo sein Joch zum Besten der Menschheit abgeschüttelt sey, dürfe eine solche Revolutions- und Tyrannen-Sprache nicht länger geführt werden. Mit der Herrschaft des Usurpators müsse auch die Usurpation aufhören. Was die drei Departements betreffe, welche dem heil. Vater im Jahre 1808 entrissen worden: so seyen sie weder durch einen Tractat abgetreten, noch neuerdings durch einen Tractat übertragen worden; und solche Provinzen behalten wollen, sey eben so ungerecht, als sie genommen zu haben. Daraus folge, daß die Einwohner, welche Ergebenheit gegen ihre rechtmäßige Regierung bewiesen hätten, nicht als Uebelgesinnte oder als Aufrührer, sondern nur als gute Unterthanen betrachtet werden könnten. Die Mark Ankona und die

benachbarten Gegenden gehörten dem Pabste eben so zu, wie Rom und das Littorale. Sie müßten also wieder in den Besitz Sr. Heiligkeit kommen; und dies Gebiet dem Pabste vorenthalten, ohne daß man den geringsten rechtmäßigen Grund dazu habe, sey eine Handlung der Ehrsucht und Tyrannei, welche dem Betragen des letzten Despoten völlig entspreche, wahrscheinlich aber nicht länger dauern werde, als seine Ungerechtigkeit: denn die hohen verbündeten Mächte wollten Gerechtigkeit, und duldeten keine Räubereien, wie sie in der Zeit der schändlichsten aller Tyranneien vorgefallen wären."

Eine solche Sprache kündigte Verhältnisse an, welche, selbst wenn sie nicht Statt fanden, dem König Joachim in der Meinung seiner Unterthanen leicht gefährlich werden konnten. Ohne alle Berechtigung von Seiten der Verbündeten behauptete er sich nicht in dem Besitz der genannten Departements; denn, da sie sich in dem Tractat von Fontainebleau anheischig gemacht hatten, dem Prinzen Eugen Beauharnois eine Entschädigung, sey es in Deutschland oder in Italien, zu verschaffen: so mußte ihnen daran gelegen seyn, daß es auf der italiänischen Halbinsel vacante Ländereien gab. Unglücklicher Weise aber fiel der Haß, den eine solche Maßregel in sich schloß, auf den König von Neapel

zurück. Um nun den Wirkungen desselben in Beziehung auf die Neapolitaner zu begegnen, that Joachim, was in seinen Kräften stand: er legte den Beinamen Napoleon ab; er hob das Conscriptions-Gesetz auf; er verhieß eine Constitution, und verordnete vorläufig, daß die Staatsämter in seinem Königreiche nur neapolitanischen Bürgern anvertraut werden sollten; er ging sogar auf den Volksaberglauben ein, und wohnte Processionen bei. Doch seinem Wunsche, sich auf dem neapolitanischen Thron zu behaupten, wirkte nichts so sehr entgegen, als das Interesse des Hauses Bourbon in Frankreich, das, nach seiner Wiederherstellung, sogleich darauf bedacht war, wie es sich in seiner alten Ausbreitung behaupten wollte. In Paris erschienen mehrere Schriften, worin geradezu behauptet wurde: der Sturz Buonaparte's könne nur durch die Wiederherstellung der rechtmäßigen Dynastie auf den neapolitanischen Thron vollendet werden; und in dem Prinzen von Benevent, Ludwigs des Achtzehnten Cabinetsminister, hatte Joachim einen thätigen Feind, von welchem sich annehmen ließ, daß er alles aufbieten werde, dem König von Neapel bei den Verbündeten auf dem Wiener Congreß zu schaden. Selbst in Großbritannien hatte Joachim keine Freunde; denn als im Parliamente die Rede auf die mit ihm abgeschlossenen Tractaten kam, läugneten die

Mini-

Minister das Daseyn derselben, und versicherten, daß Großbritannien sich unter sehr kritischen Umständen nur dem Interesse des Hauses Oesterreich gefügt habe. In der That beruhete die ganze Haltung, welche König Joachim in der europäischen Welt hatte, nur auf dem am 11 Jan. mit Oesterreich abgeschlossenen Tractat; und dieser würde schwerlich zu Stande gekommen seyn, wenn man um die Zeit, wo er abgeschlossen wurde, an die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines Sturzes der Dynastie Buonaparte geglaubt hätte. Nachdem nun, wie es zu geschehen pflegt, im Gange der Begebenheiten bei weitem mehr geleistet worden war, als man erwartet hatte, wurde dem Könige von Neapel nichts so gefährlich, als der Begriff von Rechtmäßigkeit, wie er sich aus der Wiederherstellung der Bourbons auf den französischen Thron entwickelte: ein Begriff, der sich für ihn in einen bösen Dämon verwandelte. Um sich zu behaupten, blieb ihm nichts anderes übrig, als die wiederholte Versicherung, daß seine Verhältnisse zu den europäischen Mächten die besten von der Welt wären; aber eine solche Versicherung findet niemals Glauben, weil sie Umstände voraussetzt, welche das Gegentheil aussagen. Joachims entschiedenster Feind war und blieb der Pabst, der, indem er die Bourbons so geneigt sah, alle seine Forderungen zu befriedigen, ihr Interesse

zu dem seinigen machte. Nachgiebig gegen England — sogar bis zu einer förmlichen Entsagung seiner Ansprüche auf die Bestätigung katholischer Bischofswahlen — war der heilige Vater desto eifriger darauf bedacht, seine kirchliche Herrschaft im südwestlichen Europa desto fester zu gründen, wobei ihm nichts so hinderlich war, als die Nachbarschaft eines Monarchen, der, als Ausgeburt der französischen Revolution, dieselbe sogar gegen seinen Willen vertheidigen mußte. Wir werden weiter unten sehen, wie alle Bemühungen Joachims, sich auf dem neapolitanischen Thron zu behaupten, vergeblich sind, und wie er, von seiner Verzweiflung getrieben, unter nicht ganz unvortheilhaften Umständen, sich, mit den Waffen in der Hand, eine Bahn zu brechen versucht, die er aufgeben muß, weil er nicht unterstützt wird; wir werden alsdann sehen, wie er sich erst nach Frankreich rettet, und sich dann in das Abenteuer wirft, bis er auf der Küste von Calabrien seinen Tod findet.

Um das Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes von Italien zu vollenden, wollen wir nur noch bemerken, daß der Großherzog von Toskana mit der Geräuschlosigkeit regierte, welche der Umsichtigkeit und Güte entspricht; und daß Oesterreich im Besitz des nördlichen Italiens das Glück hatte, alle Versuche der Car-

bonari, Italien zur Einheit zu erheben, in der Geburt zu ersticken, welches dadurch geschah, daß die Hauptverschwornen (die Generale Lecchi und Demetri mit mehreren Andern) verhaftet wurden. Parma, Piacenza und Guastalla wurden von dem Grafen Marescalchi für die Erzherzogin Maria Luisa, Gemahlin des Kaisers Napoleon, in Besitz genommen, welche im Spätjahr eine Reise nach Italien machte. Modena war an das Haus Este zurückgefallen. Im Venetianischen rechneten Einige auf die Wiederherstellung der Republik: sie gingen von dem Gedanken aus, daß alles, was in Folge der französischen Revolution geschehen sey, rückgängig werden müsse, damit der alte gesellschaftliche Zustand von Europa wieder zum Vorschein kommen möge. Die ehemalige Sieben-Inseln-Republik wurde vorläufig dem Schutze der Engländer anvertraut, die, nachdem sie sich schon früher in den Besitz der übrigen Inseln gesetzt hatten, jetzt auch Corfu erhielten, und auf Cattaro spekulirten, um daraus ein zweites Gibraltar in Beziehung auf die österreichischen Staaten zu machen. Ferdinand der Vierte versammelte indeß zu Palermo ein Parliament. Die Eröffnung desselben geschah den 10 Juli durch eine Rede, welche der König durch einen Protonotarius ablesen ließ. Es folgten, nach brittischer Sitte, Dankadressen von den beiden

Kammern; und schon schickte man sich zu Berathschlagungen an, als plötzlich, fünf Tage nach dem ersten Zusammentritte des Parliaments, eine Auflösung desselben unter dem Vorwande erfolgte, daß Palermo, Syracus und gegen 80 andere Orte keine Repräsentanten gesendet hätten. Die Auflösung geschah durch den Fürsten di Trabia, welcher den auseinander gehenden Mitgliedern das Versprechen gab, daß der König dem Verlangen nach einer auf die Gesetze der Vorfahren gegründeten, jedoch dem Geiste der Zeit angepaßten Staatsform möglichst bald genügen werde.

Allen diesen Auftritten und Erscheinungen sah Napoleon Buonaparte, von Elba aus, mit der geheimen Freude zu, die der ungestillte Ehrgeiz empfindet, wenn er sich neue Bahnen bereitet sieht. Seit dem 3 Mai war er auf Elba angelangt; und folgsam hatten ihm die Bewohner dieser Insel in den nächsten Tagen gehuldigt. Durch seine gegenwärtige Lage zu einer Unthätigkeit verdammt, welche um so peinigender für ihn seyn mußte, je größer und anregender sein früherer Wirkungskreis gewesen war, gab er sich zwar Anfangs das Ansehn, als könne er die Rolle eines Diokles durchführen: er traf daher Anstalten zum Aufbau neuer Wohnungen, zu besserer Benutzung des Bodens seiner Insel, zur Versorgung der Hauptstadt Porto Ferrajo mit

frischem Wasser. Doch die Sehnsucht nach der von ihm verlassenen Welt gewann sehr bald die Oberhand. Von seinen Anverwandten war die Prinzessin Borghese die Erste, die ihn in seinem Exil besuchte. Bald folgte seine Mutter. Mehr, als alles, weckte die Ankunft desjenigen Theils seiner alten Leibwache, der ihm von den Verbündeten war bewilligt worden, die Erinnerungen an genossene Größe. Militär-Schauspiele, sonst im Großen ausgeführt, wurden im Kleinen wiederholt, und unterhielten das Bild des Krieges, sowohl in ihm, als in den Gefährten seines Unglücks, die, von langer Weile und von Sehnsucht nach Frankreich gepeinigt, zu jedem Unternehmen aufgelegt waren. Neue Stacheln fügte die Neugierde D e r e r hinzu, für welche Napoleon zu einer Merkwürdigkeit geworden war, die man gesehen haben mußte, wenn man ruhig sterben wollte. Viele Mißvergnügte vertauschten das feste Land gegen Elba, wo sie Dienste fanden und sich, in Ermangelung des Besseren, an Hoffnungen weideten. Jene Wendung, welche die Dinge in Frankreich genommen hatten, trug nicht wenig dazu bei, daß Bande wieder angeknüpft wurden, welche man als für immer zerrissen betrachten zu können wünschte; Napoleon, zwischen Frankreich und Italien hingestellt, wurde sehr bald ein Stützpunkt für alle Diejenigen, die sich in beiden Ländern für gekränkt und zurück-

gesetzt hielten, oder beides wirklich waren. Die Engländer, welche ihn hätten bewachen können, gaben ihm nur Beweise von Theilnahme, sogar von Bewunderung; Lord Bentinck, Lord Douglas, Herr Sylverthorp und unzählige Andere besuchten ihn in seiner Einsamkeit, und Einige von ihnen trieben die Abgötterei so weit, daß sie nach Corsika gingen, um das Haus zu sehen, wo er geboren war. Den König von Neapel trieb die Noth zu einer Aussöhnung mit ihm; und, obwohl er sich das Ansehn gab, als ob er keinen anderen Vortheil kenne, als den der Verbündeten: so fühlte er seine Verlassenheit und Vereinzelung doch so lebhaft, daß er nichts sehnlicher wünschen mußte, als eine neue Umwälzung der Dinge, durch welche er allein bestehen konnte. Unter solchen Umständen wurde eine Landung in Frankreich nur durch die französischen Schiffe verhindert, welche den Auftrag hatten, vor Elba zu kreuzen. Allein so wie der Partheigeist in Frankreich alle Befehle des Königs lähmte, so konnte er nur allzu leicht auch diejenigen lähmen, welche sich auf Napoleons Bewachung bezogen. Nichts war einem kecken Unternehmen günstiger, als die Sicherheit, womit die Bourbons in Frankreich lebten: eine Sicherheit, welche auf den Beweisen von Anhänglichkeit und Treue beruhete, womit sie täglich von ihren Freunden, vor-

züglich aber von ihren geheimen Feinden, überschüttet wurden. Sie konnten nicht glauben, daß Napoleon, trotz seiner feierlichen Entsagung, und trotz den Hindernissen, die ihn, ihrer Meinung nach, sowohl in Frankreich als im übrigen Europa bedroheten, etwas gegen sie unternehmen werde; und, indem sie die Kühnheit eines Abenteurers an der Denkungsart rechtmäßiger Souveräne abmaßen, wird ihnen sogar, wiewohl ohne hinlänglichen Beweis, vorgeworfen, daß sie die Bedingungen zu erfüllen, vernachlässigten, welche ihnen durch den Tractat von Fontainebleau aufgelegt waren.

Deutschland und der Wiener Congreß.

In Deutschland war die Verwirrung kaum geringer, als auf der italiänischen Halbinsel. Die französische Revolution hatte nicht auf das Land der alten Germanen zurückwirken können, ohne jenes gothische Gebäude, das man die deutsche Verfassung nannte, erst zu erschüttern, und zuletzt gänzlich umzustürzen. Durch den Verlust des linken Rheinufers waren die drei geistlichen Kurfürstenthümer verschwunden, und dadurch ein Riß bewirkt worden, welcher nicht ohne große Folgen bleiben konnte. Zwar dauerten die weltlichen Kurfürsten fort; allein sie waren, als solche, ohne alle Bestimmung, ja man könnte sagen: ohne allen Sinn, weil es an dem Gegensatze fehlte, der ihnen in den geistlichen Kurfürsten eine Bedeutung gegeben hatte. Pabst und Kaiser verloren hierdurch gleichviel für ihre Autorität; und die Schöpfung eines Fürsten Primas von Deutschland (diese Ausgeburt des Lüneviller Friedens) konnte nichts ersetzen: einmal, weil sie sich auf ein Reich bezog, dessen

größere Hälfte protestantisch war; zweitens, weil selbst in den katholischen Staaten Deutschlands der politische Geist den Ausschlag über den kirchlichen zu geben angefangen hatte; drittens endlich, weil der Pabst unter den politischen Stürmen, welche ganz Europa bewegten, nur eine erbettelte Existenz haben konnte. Nach welchen widersinnigen Grundsätzen auch von jeher Deutschlands politisches Gebäude aufgeführt seyn mochte: so hatte sich doch der Verfall der Central-Gewalt, sofern diese durch einen Kaiser gebildet werden sollte, nie auffallender gezeigt. Wie schwach es um Deutschlands Einheit stand, dies offenbarte sich am Schlusse des Jahres 1805, wo, nach dem Frieden von Presburg, die Verwandlung zweier Kurfürsten in Könige durch einen Mann, der für einen Usurpator galt, alle Verhältnisse plötzlich veränderte. Sollten die deutschen Fürsten in Kraft der ihnen zugestandenen Souveränetät das Recht haben, mit dem Auslande gemeinschaftliche Sache gegen das Oberhaupt des deutschen Reichs zu machen: so konnte es keinen deutschen Kaiser mehr geben. Die Entstehung des Rheinbundes war die unabtreibliche Folge dieses unnatürlichen Systems, in welchem der Fürst Primas sogleich die Bestimmung erhielt, Deutschlands Fürsten die Befehle ihres Beschützers bekannt zu machen. Revolutionen mußten von jetzt an auf Revolutionen fol-

gen. Da die kleineren Staaten Deutschlands nur auf Kosten der größeren begünstigt werden konnten, wenn das Protectorat fortdauern sollte: so blieb nichts anderes übrig, als Oesterreich und Preußen unablässig zu bedrohen und so lange zu vermindern, bis sie aus dem Zusammenhange der Dinge verschwanden. In sich selbst war also der sogenannte Rheinbund nichts weiter, als eine gegen Deutschland gerichtete Kraft, die, so lange sie vorhielt, eine Veränderung nach der anderen bewirken mußte, bis von dem alten gesellschaftlichen Zustande in Deutschland keine Spur mehr übrig geblieben war; selbst mit dem besten Willen, eine gewisse Ordnung in Deutschland aufrecht zu erhalten, hatte der französische Kaiser dies nicht in seiner Gewalt, vermöge des Widerspruchs, worin Deutschlands Fürsten als Souveräne, welche, in Beziehung auf ihn, nur Präfecten seyn sollten, mit sich selbst standen. Als die Bande der Verfassung aufgelöst waren, galten die Bande der Verwandtschaft für nichts, und die den deutschen Vielherrschern angeborne Vergrößerungssucht fand Vorwand oder Entschuldigung in dem gebietenden Willen des Beschützers, welchen man so bereitwillig war, unwiderstehlich zu nennen. Die Deutschen selbst (abgesehen von ihren Fürsten) wurden für nichts gerechnet, und galten für eine Heerde von Schafen, welche bald so, bald so zu ver-

theilen, dem Vortheil des Oberhirten entspricht. Mehr, als jemals, war Deutschland ein kleines Europa, in welchem der Bürgerkrieg nur dadurch verhindert wurde, daß der Beschützer, indem er mit eiserner Hand über die Kräfte der einzelnen Staaten waltete, den Fürsten erlaubte, alles auszutilgen, was ihre Unumschränktheit verhindern konnte; denn diese war das Gängelband, an welchem er sie zu seinen Zwecken leitete.

So standen die Sachen bis zum Jahre 1813. Der Feldzug dieses Jahres, durch den Ausgang, welchen er in der Schlacht bei Leipzig gewann, so glorreich für die Verbündeten, vermehrte die Verwirrung. Das Königreich Sachsen blieb in den Händen der Russen, die es nach ihren Grundsätzen verwalteten, während der König in halber Gefangenschaft zu Berlin lebte. Der Großherzog von Frankfurt hatte die Insignien der herzoglichen Würde niedergelegt, sein Herzogthum verlassen, und sich nach Constanz begeben. Ein ähnliches Schicksal war über die Fürsten von Isenburg und Leyen, als entschlossene Anhänger des französischen Kaisers, gekommen. Jene Bestandtheile, welche das Königreich Westphalen ausmachten, waren zwar zu ihren alten Besitzern zurückgekehrt; aber zwei von diesen (Hessenkassel und Braunschweig) fanden, indem sie in ihre Staaten zurückkehrten, nicht die Haltung wieder, die ihnen ehe-

mals die deutsche Verfassung gegeben hatte. Das Herzogthum Berg, gegen Ansbach eingetauscht, und durch Bestandtheile des preußischen Westphalens vergrößert, war als ledig zu betrachten. Baiern und Würtemberg standen da als Staaten, die, nachdem ihren Fürsten die königliche Würde zu Theil geworden war, alles verabscheuten, was einer Unterordnung ähnlich sieht; um so eifersüchtiger, je neuer ihnen die von Napoleon ertheilte Königswürde war. Baden war sehr geneigt, sich eben so zu empfinden. Jenseits des Rheines waren seit dem Frieden von Paris Eroberungen gemacht worden, über deren Benutzung und Vertheilung man noch nicht mit sich einig war. Alle kleinere Fürsten sehnten sich nach einem Oberhaupte zurück, nicht sowohl aus Liebe für eine bessere Ordnung der Dinge, als weil sie nur in dem Daseyn eines Oberhauptes eine Bedeutung wiederfinden konnten. Was sie begehrten, wurde von den größeren Fürsten verabscheut, die, wenn es eine Central-Gewalt gab, ihren Untergang in derselben zu finden befürchten mußten. Die Erfahrungen, welche das Haus Oesterreich seit Jahrhunderten gemacht hatte, konnten ihm keine Lüsternheit nach dem Wiederbesitz der deutschen Kaiserwürde einflößen; sie mußten dasselbe vielmehr davon zurückschrecken. Diese Kaiserwürde auf ein anderes Haus überzutragen, wurde als abgeschmackt em-

pfunden; und wirklich würde eine solche Uebertragung abgeschmackt gewesen seyn. Es mußte unter diesen Umständen nothwendig die Frage entstehen: was aus Deutschland werden sollte. Von einer Verfassung, wie sie jedem großen Reiche zukommt, von der Feststellung einer Centralgewalt, dieser ersten Grundlage für alle Einheit, konnte nicht die Rede seyn; denn ihr widerstrebten die stärksten Interessen. Deutschland die Gestalt eines Bundesstaates zu geben, schien die einzige Auskunft; aber was ist ein Bundesstaat, der aus und durch sich selbst bestehen will? Dies war die Lage der Dinge, dies die Ungewißheit der Stimmung, nach dem Frieden von Paris. Das für Deutschland zu lösende Problem war aber um so verwickelter, je mehr damit außerhalb Deutschlands in Verbindung stand. Vor allen Dingen mußte Polens und Italiens Schicksal entschieden werden; und je verschiedener hierüber die Ansichten waren, desto mehr wurde Deutschlands Angelegenheit zu einer Angelegenheit von ganz Europa. Mehr als jemals offenbarte sich, daß Deutschland, im Herzen dieses Erdtheils gelegen, seinen Vortheil nur in sofern begründen kann, als er dem Vortheile aller europäischen Mächte entspricht; und wenn es von Neuem der Raub fremder Interessen wurde, so geschah darin nichts,

wozu der Grund nicht seit Jahrhunderten gelegt gewesen wäre.

Der Wiener Congreß, welcher, der ersten Anordnung zufolge, den 1 Sept. Statt finden sollte, war bis zum 1 Oct. verschoben worden. Gegen diese Zeit strebte man aus allen Staaten nach Wien hin, welches auf diese Weise der Mittelpunkt der europäischen Welt wurde. Die Hauptpersonen des Congresses waren die drei Souveräne, welche den Krieg gegen Napoleon persönlich geleitet hatten: der Kaiser von Rußland, der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen. Außer ihnen erschienen drei andere Könige auf dem Congresse, namentlich der König von Dänemark, der König von Baiern und der König von Würtemberg; späterhin auch der König von Sachsen, doch so, daß er nicht zu Wien selbst auftrat, sondern von Presburg aus seine Angelegenheiten betrieb. Schwerlich fehlte irgend ein Fürst des ehemaligen deutschen Reichs, wenn er die Aussicht hatte, durch seine persönliche Gegenwart Vortheile zu gewinnen. Dabei gab es nie eine glänzendere Versammlung von Bevollmächtigten. In der ersten Reihe standen die der acht Höfe, welche den pariser Friedensschluß unterzeichnet hatten; für Oesterreich der Fürst von Metternich und der Freiherr von Wessenberg; für Rußland der Graf Rasumowsky, Graf Sta-

ckelberg und Graf Nesselrode, Staats-Sekretär für die auswärtigen Geschäfte; für Frankreich der Fürst von Talleyrand, der Herzog von Dalberg, der Graf la Tour du Pin, der Graf Alexis Noailles; für England Lord Castlereagh (in der Folge abgelöset durch den Herzog von Wellington), Lord Clancarty, Lord Stewart, ein Bruder Lord Castlereagh's; für Preußen der Staatskanzler Fürst von Hardenberg und der Freiherr von Humboldt; für Schweden Graf Löwenhielm; für Spanien der Ritter Labrador, Staatsrath im Departement der auswärtigen Geschäfte; für Portugal Graf Palmella Souza-Holstein, Graf Saldanha da Gama und der Ritter Lobo de Silveira. Der päbstliche Legat auf dem Congresse war der Cardinal Consalvi. Die Könige von Neapel und Sicilien hatten zu Wien nur Agenten. Der Souverän der Niederlande wurde durch den Baron von Spaen repräsentirt. Baierns Bevollmächtigter war der in den Fürstenstand erhobene Feldmarschall Wrede; Hannover wurde durch den Grafen Münster und den Grafen Hardenberg vertreten; Würtembergs Angelegenheiten führten unter der unmittelbaren Aufsicht des Königs der Graf Winzingerode und der Freiherr von Linden. Jeder deutsche Fürst (die ganz kleinen etwa ausgenommen) hatte seinen besonderen Bevollmächtigten; eben so die freien und Hanse-Städte. Damit nun Keinem der Antheil

entzogen werde, welchen er an dem Ergebniß des Wiener Congresses hatte, wollen wir nicht vergessen, die Namen der einzelnen Bevollmächtigten deutscher Fürsten und Städte hieher zu setzen. Für Kurhessen war es der Graf von Keller als erster, der Graf F. von Lepell als zweiter Bevollmächtigter; für das Großherzogthum Hessen der Freiherr von Türkheim; für das herzogliche Gesammthaus Anhalt der Herr von Wolframsdorf; für Braunschweig der Herr von Schmidt-Phiseldeck; für Lippe-Detmold Herr Hellwing; für Mecklenburg-Schwerin der Freiherr von Plessen; für Mecklenburg-Strelitz der Herr von Oerzen; für das Haus Nassau die Freiherren von Gagern und von Marschall; für das Gesammthaus der Fürsten von Reuß Herr von Wiese; für Sachsen-Weimar der Herr von Gersdorf; für Sachsen-Gotha der Herr von Minckwitz; für Sachsen-Meinungen der Herr von Erffa; für Sachsen-Hildburghausen der Herr von Baumbach; für Sachsen-Coburg-Saalfeld der Baron Fischler von Treuberg; für Schaumburg-Lippe und Waldeck der Herr von Berg; für Schwarzburg-Sondershausen der Herr von Weise; für Schwarzburg Rudolstadt der Herr von Kettelhodt; für die Städte Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt die Herren Gries, Schmidt, Hach und Danz. Alle diese Bevollmächtigte der deutschen Fürsten und Städte bildeten

auf dem Congreß eine Art von Körperschaft, die ein Gesammt-Interesse vertheidigte. Es ist leicht zu erachten, daß sich an diese Gesandtschaften ein Heer von Personen anschloß, durch welche zum Theil der Glanz, zum Theil die Arbeit derselben bestritten wurde. Die Sache der deutschen Reichsritterschaft fand einen rüstigen Verfechter in einem Herrn von Gärtner, der, um es ehrlich mit seinen Committenten zu meinen, weder von Deutschlands, noch von Europa's Bedürfnissen, am wenigsten aber von dem Verhältnisse, worin beide zu einander stehen, einen deutlichen Begriff haben durfte.

Ein Chaos von Interessen war zu ordnen. Da sich nun vorhersehen ließ, daß, wenn Jeder, wie es zu geschehen pflegt, seine Angelegenheit zu der ersten und wichtigsten zu machen berechtigt wäre, man entweder nie endigen, oder wenigstens sehr viel Zeit gebrauchen würde: so gerieth man sehr bald auf den Gedanken, die Geschäfte selbst zu ordnen. Zu diesem Endzweck theilte man sie wesentlich in europäische und deutsche. Als Centralpunkt der Geschäftsleitung ordnete man einen Rath, welcher aus den Bevollmächtigten derjenigen Mächte bestand, welche den Tractat von Paris unterzeichnet hatten; und die Minister, welche diesen Rath bildeten, übertrugen dem Fürsten von Metternich den Vorsitz in ihren Versammlungen. Die deutschen Ange-

legenheiten, sofern es auf eine neue Verfassung ankam, sollten in einem besonderen Rathe verhandelt werden, welcher aus den Bevollmächtigten Oesterreichs, Preußens, Baierns, Hannovers und Würtembergs bestände. Es waren demnach fortdauernd zwei Räthe versammelt: ein europäischer und ein deutscher. Die Hauptgegenstände für den ersteren waren: 1) Polens Wiederherstellung, ganz oder zum Theil, als unabhängigen Staats; 2) das Schicksal des Königreichs Sachsen und verschiedener anderer deutschen Staaten; 3) Belgiens Bestimmung und Begränzung; 4) Italiens Schicksal; 5) Spaniens Ansprüche auf die Herzogthümer Parma und Piacenza; 6) die von Portugal an Spanien begehrte Zurückgabe der Festung Olivenza; 7) die Organisation der Schweiz, als neutralen Bundesstaats; 8) die Abschaffung des Negerhandels, mit großem Eifer von England betrieben; 9) Maßregeln gegen die Seeräubereien der Barbaresken. Die Gegenstände für den letzteren waren: 1) die Verfassung, welche Deutschland im Großen zu Theil werden sollte, da man ch sinicht verhehlen konnte, daß die alte aufgelöst war und sich nicht wieder herstellen ließ; 2) die Einführung einer sogenannten landständischen Verfassung in allen deutschen Staaten ohne Ausnahme, als erste Grundlage einer deutschen Nationalität. Der Gedanke war, Deutschland durch die

ihm zugedachte Verfassung zu einem politischen Körper zu machen, welcher, festgegründet in sich selbst, und vollständig ausgebildet für innere und äußere Zwecke, durch seine Lage in der Mitte der civilisirten Welt, der Schlußstein eines politischen Gebäudes werde, das den sämmtlichen europäischen Staaten eine dauerhafte Garantie ihrer Sicherheit und Ruhe darbieten solle. Nie, man kann es mit Ueberzeugung und Wahrheit sagen, war ein der europäischen Menschheit würdigerer Gedanke gefaßt worden. Deutschland, als das Untergestell aller europäischen Politik gedacht, konnte nicht verbessert und veredelt werden, ohne daß die ganze europäische Welt dadurch gewann. Ob das, was man vorhatte, durchzuführen sey, darüber mußte freilich der Versuch entscheiden; und nur allzu oft im Leben wird der Zweck durch eben die Mittel zerstört, durch welche man ihn zu erreichen gedenkt.

Bald nach ihrem Zusammentreffen in Wien machten die Bevollmächtigten, welche den pariser Tractat unterzeichnet hatten, bekannt, „daß, nachdem sie reiflich über ihre Lage und über die ihnen obliegenden Pflichten nachgedacht hätten, sie die letzteren nur dann erfüllen zu können glaubten, wenn sie zwischen den Bevollmächtigten sämmlicher Höfe freie und vertrauliche Erörterungen einleiteten, und daß, zu einem solchen Endzweck,

eine allgemeine Zusammenberufung der Bevollmächtigten bis auf den Zeitpunkt verschoben werden müsse, wo die von ihnen zu entscheidenden Fragen den Grad der Reife gewonnen hätten, ohne welchen ein mit den Grundsätzen des Völkerrechts, den Stipulationen des pariser Friedens und den gerechten Erwartungen der Zeitgenossen möglichst übereinstimmendes Resultat nicht erreicht werde." Die förmliche Eröffnung des Congresses wurde demnach bis zum 1 Nov. ausgesetzt, indem die bevollmächtigten Minister in der Hoffnung lebten, daß die, in der Zwischenzeit vorzunehmenden Arbeiten zur Berichtigung der Ideen, zur Ausgleichung der Ansichten und zur Beförderung des großen Werks, welches der Gegenstand ihrer gemeinschaftlichen Sendung war, wesentlich beitragen sollten. Indem sie sich so erklärten, dachten sie sich die Schwierigkeiten, auf welche sie stoßen würden, unstreitig geringer, als sie in sich selbst waren. Ihr Wunsch war, den Congreß in möglichst kurzer Zeit zu beendigen; ihre Voraussetzung, daß die letzten Monate des Jahres 1814 dazu ausreichen würden. Diese Erwartung wurde nicht erfüllt.

Welche Rolle Frankreich auf dem Congresse zu spielen gedachte: dies zeigte sich, sobald jene Erklärung der bevollmächtigten Minister in Frankreich bekannt geworden war. Ein Commentar über dieselbe, in den Mo-

niteur vom 22 Oct. eingerückt, kündigte die Denkungsart seines Cabinets nur allzu bestimmt an. „Jene Erklärung, hieß es, sey die erste Gewährleistung des Geistes der Weisheit, welcher die Arbeiten der versammelten Bevollmächtigten leiten werde: denn nur aus der Reiflichkeit der Rathschläge und aus dem Schweigen aller Leidenschaften könne die schützende Autorität der, in dem letzten Tractate von Paris angerufenen und anerkannten, Grundsätze des Völkerrechts hervorgehen. Es werde demnach die große Erwartung der Zeitgenossen befriedigt werden: denn mit Sicherheit könne man von den bevorstehenden Unterhandlungen ein Resultat erwarten, welches Allem entspräche, was das Völkerrecht und das allgemeine Gerechtigkeitsgesetz der Nationen gegen einander vorschrieben. Zu einer Zeit, wo die größten Mächte sich vereinigt hätten, um in die gegenseitigen Beziehungen der Staaten die Achtung für Eigenthum und die Sicherheit der Thronen zurückzuführen, könne man nur politische Verhandlungen erwarten, welche diesen Charakter der Billigkeit in sich schlößen. Europa nehme diese glücklichen Vorzeichen an; und Frankreich, ohne im Mindesten eifersüchtig zu seyn auf die Vortheile, welche andere Staaten vernünftiger Weise gewärtigen könnten, wolle nur zur Feststellung eines gerechten Gleichgewichts beitragen. Da es alle Bestandtheile der

Kraft und des Glücks in sich trage, so suche es dergleichen nicht jenseits seiner Gränzen. Es verschließe sein Ohr allen Einflisterungen, welche auf Zurückführung der Systeme bloßer Convenienz abzweckten; und, seine Rolle, welche ihm vordem die Achtung und Erkenntlichkeit aller Nationen gesichert hätten, wieder aufnehmend, strebe es nach keinem anderen Ruhme, als nach dem, dessen Gewährleistung auf der Vereinigung der Stärke mit der Mäßigung und Gerechtigkeit beruhe. Nur die Stütze des Schwachen, nur der Vertheidiger des Unterdrückten wolle es seyn." War (was sich schwerlich voraussetzen ließ) durch die Rückkehr der alten Dynastie nicht eine eben so plötzliche als gänzliche Sinnesänderung der Franzosen bewirkt worden: so konnte diese gleisnerische Sprache niemand täuschen; und was Frankreich mit derselben beabsichtigte, zeigte sich nur allzubald.

Die Lage der europäischen Staaten, in Ansehung des Besitzstandes, war um die Zeit, wo der Congreß zusammentrat, folgende. Portugal und Spanien waren in ihre alten Gränzen zurückgetreten. Den Gebietsumfang Frankreichs hatte der pariser Tractat bestimmt. Oesterreich hatte sich der illyrischen Provinzen, des Herzogthums Venedig und der Lombardei bemächtigt; und der Großherzog von Würzburg, ein Bruder des Kaisers von Oesterreich, war in den Besitz des Toskanischen zurück-

getreten. Rußland hatte das Herzogthum Warschau vorläufig an sich genommen, und begehrte die Zurückgabe alles dessen, was ehemals der Republik Polen angehört hatte. Großbritannien machte das, was es durch den pariser Tractat auf Kosten Frankreichs genommen hatte, eben so wenig zum Gegenstand von Erörterungen, als das Vorgebirge der guten Hoffnung und die Insel Helgoland, in deren Besitz es durch den Revolutionskrieg gekommen war. Baiern sogar war dem Beispiele von Oesterreich, Rußland und Großbritannien gefolgt, indem es sich ohne Zeitverlust des Würzburgischen bemächtigt hatte, welches ihm theils als eine Belohnung für seinen Beitritt zu der großen Allianz im Jahre 1813, theils als eine Entschädigung für seinen Antheil an Tyrol versprochen war. Preußen hatte sich nach der Schlacht bei Leipzig und dem Rückzuge der Franzosen über den Rhein nur derjenigen Provinzen wieder bemächtigt, die es vor und seit dem Frieden von Tilsit theils an den König von Westphalen, theils an den König von Sachsen in dem Raume von der Elbe nach dem Rhein hin hatte abtreten müssen; seine fränkischen Staaten befanden sich noch in den Händen des Königs von Baiern, welchem der Kaiser von Oesterreich in dem vierten Artikel des Allianz-Tractats von Ried eine volle Entschädigung für alle die Abtretungen ver-

sprochen hatte, die er zur Sicherung einer beiden Staaten angemessenen Militär-Linie an Oesterreich machen würde. Gebührte ihm Entschädigung für das, was er seit 1806 eingebüßt hatte, so gebührte ihm auch Belohnung für seine Verdienste um die Befreiung Europa's: Verdienste, welche gar nicht verkannt werden konnten.

Der Maßstab für diese Entschädigungen und Belohnungen konnte schwerlich ein anderer seyn, als der Territorial-Umfang und die Bevölkerung, welche dem Königreiche vor dem Kriege von 1806 eigen gewesen waren. Ein Hauptpunkt hierbei aber war, daß, da der Kaiser von Rußland die Idee einer Wiederherstellung Polens rastlos verfolgte, und durch keine Vorstellungen davon abzubringen war, jenes Süd-Preußen, welches seit dem Jahre 1807 die Benennung eines Herzogthums Warschau erhalten hatte, nicht an Preußen zurückfallen konnte. Was auch jenseits des Rheins dem Könige von Preußen zu Theil werden mochte: so standen diese Provinzen mit den übrigen Bestandtheilen seines Reichs nur in einer schwachen Verbindung, und konnten, vermöge ihrer Nachbarschaft von Frankreich, mehr in dem Lichte einer Last betrachtet werden. Unter solchen Umständen blieb schwerlich etwas anderes übrig, als das Königreich Sachsen zu Preußen zu schlagen. Sofern dies wirklich geschah, gab es in Deutschland eine Dyna-

stie und ein Königreich weniger: ein Verlust, welchen Deutschland bei der Fülle seiner Dynastieen und unabhängigen Staaten nicht empfunden haben würde, während eine solche Anordnung zu einer ausgezeichneten Wohlthat für Europa geworden seyn würde, dessen Zwietracht durch nichts so sehr genährt wird, als durch die Vielherrschaft Deutschlands. Nach allen bisherigen Begriffen von Gleichgewicht war diese Vereinigung sogar nothwendig: denn, wenn die Wiederherstellung Polens gelang, ja wenn Rußland seine Kraft auch nur durch das Herzogthum Warschau vermehrte: so lag nichts näher als die Verstärkung Preußens durch Sachsen, wofern Deutschland irgend ein Unterpfand für seine Ruhe und ungestörte Fortdauer gewinnen sollte. Für den König von Sachsen waren mehrere Entschädigungen denkbar, wenn man nicht die volle Strenge des Rechts an ihm, als Napoleons treuestem Anhänger, ausüben wollte; und das sächsische Haus hatte sich um so weniger zu beklagen, da Friedrich August keine Leibeserben männlichen Geschlechts hatte, auf welche sein Königreich forterben konnte.

Dies alles sprach für eine Vereinigung Sachsens mit Preußen; und man konnte noch hinzufügen, daß die Bewohner des ersteren Königreichs, als solche, welche Sprache, Kirchenthum und Beschäftigung mit den Preu-

ßen gemein haben, übrigens von diesen immer abhängig gewesen sind, an dem ihnen bevorstehenden Schicksal nichts zu bejammern hatten. Während des Krieges waren die bündigsten Verheißungen hierüber gegeben worden; und, im Vertrauen auf dieselben, war Preußen auf dem Congreß erschienen. Rußland hatte sein Wort gegeben, weil es nur unter dieser Bedingung das Herzogthum Warschau erwerben konnte; nicht minder Oesterreich, weil es sehr wohl fühlte, wie viel es den Anstrengungen Preußens in Hinsicht seiner Vergrößerungen in Italien verdankte; endlich auch England, welches gegen Veränderungen, die der Besitzstand auf dem Festlande erleidet, gleichgültiger ist. Das Gehässige einer gewaltsamen Aneignung von sich abzuwenden, hatte Preußen die Verwaltung des Königreichs Sachsen während des Krieges den Russen überlassen. Indeß war der Augenblick gekommen, wo das Schicksal dieses Königreichs entschieden werden mußte. Den 27 Oct. legte der russische Gouvernör, Fürst Repnin, in Folge einer zwischen Rußland und Preußen geschlossenen Uebereinkunft, welcher Oesterreich und England beigetreten waren, die Verwaltung in die Hände preußischer Commissarien nieder, und zeigte den sächsischen Behörden vorläufig an, daß die Vereinigung Sachsens mit Preußen nächstens auf eine noch förmlichere und feierlichere Weise werde bekannt

gemacht werden. Unmittelbar darauf nahmen die preußischen Bevollmächtigten provisorischen Besitz von dem Königreiche Sachsen; und zu Dresden ließ sich eine Regierungs-Commission nieder, welche die sämmtlichen Verwaltungszweige umfaßte. Niemand, oder doch nur Wenige, zweifelten an der Vereinigung der Sachsen mit den Preußen. Zwar protestirte der König von Sachsen in der Nähe von Berlin auf einem Landsitze, Friedrichsfelde genannt, gegen die Besitznahme seines Königreichs, von welcher er behauptete, daß sie dem großen Zwecke des so glücklich beendigten Krieges, der Erhaltung und Befestigung der rechtmäßigen Throne, schnurstracks entgegen laufe; zwar behauptete er, daß dem Königreiche Sachsen die Erhaltung seiner Integrität auf das Bestimmteste versprochen sey, und daß sich die Erhaltung seines Regentenstammes davon nicht trennen lasse: allein, ganz abgesehen von der Ungunst, in welche Friedrich August durch seine starre Anhänglichkeit an Napoleon gerathen war, schienen jetzt höhere Interessen entscheiden zu müssen, als die einer einzelnen Dynastie; und, von Rußland, Oesterreich und England unterstützt, konnte der König von Preußen eines glücklichen Ausganges um so sicherer seyn, weil er sich anheischig gemacht hatte, Sachsen seinen übrigen Staaten nicht als eine Provinz einzuverleiben, sondern es mit

denselben unter der Benennung eines „Königreichs Sachsen" zu vereinigen, und an seiner Verfassung, bis zum Daseyn einer deutschen Constitution, nicht das Mindeste zu verändern.

Der Lärm, welchen die Besitznahme Sachsens durch Preußen hervorbrachte, ließ auf keinen glücklichen Ausgang des ganzen Handels schließen. Er ging von Personen aus, welche, in ihren Privilegien bedroht, die Vereinigung dadurch abzuwenden suchten, daß sie Preußens Politik verläumdeten und als besonders gefährlich für Oesterreich darstelleten. Wie groß auch die Beschränktheit war, welche aus diesen Reden hervorleuchtete, so gaben sie doch Gelegenheit, wahrzunehmen, in welchem Lichte Preußens Verdienste um Deutschland betrachtet wurden, und wie wenig man geneigt war, ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wenn es darauf ankam, Deutschlands Vielherrschaft zu retten. Die Produkte sächsischer Schriftsteller waren zwar etwas, worüber man um so leichter hinwegkommen konnte, da es nicht an Köpfen fehlte, welche sich Preußens annahmen; kaum aber war der Lärm allgemeiner geworden, als die französische Gesandtschaft zu Wien sich des Königs von Sachsen in einer Denkschrift annahm, und den Gesichtspunkt, aus welchem die Vereinigung Sachsens mit Preußen betrachtet seyn wollte, mit solcher Geschicklich-

keit verrückte, daß es, von jetzt an, kaum noch möglich war, klar in die Sache zu sehen.

Es kam darauf an, daß entschieden wurde, welche Folgen es für Deutschland und für ganz Europa haben würde, wenn zwei Millionen Menschen, welche bisher ihren eigenen Fürsten gehabt hatten, unter den unmittelbaren Schutz einer größeren Macht kämen, welche wahrlich nicht dafür bekannt war, ihren Unterthanen von irgend einer Seite her Gewalt anzuthun. Diese Frage nun beantwortete Frankreich, wo nicht mit aller Feindseligkeit eines Beleidigten, der nicht vergessen konnte, wie viel Abbruch ihm durch den Abfall Preußens geschehen war, doch mit aller der Hinterlist, womit es sich immer des gesellschaftlichen Zustandes von Deutschland angenommen hatte, um seine eigene Stärke auf die Schwäche dieses Reichs zu gründen. „Die Frage über das Schicksal Sachsens und seines Souveräns, meinte es, könne aus dem doppelten Gesichtspunkt des Rechts und der Nützlichkeit angeschaut werden. Man rede von dem Königreiche als von einem vakanten Lande, von dem Könige als von einem Verbrecher, der höchstens Gnade zu erwarten habe. Dieser König aber habe nicht abgedankt; und wenn er seine Rechte verloren habe, so müsse man eins von beiden annehmen, nämlich entweder, daß Eroberung ihn um dieselben ge-

bracht, oder daß ein Rechtsurtheil ihn derselben beraubt habe. Als der Unterdrücker Europa's über das von ihm eroberte Hannover verfügt, habe England, anstatt die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung anzuerkennen, derjenigen Macht den Krieg erklärt, die es von jenem anzunehmen sich gefallen lassen hätte; und als, um Repressalien zu üben, England Guadelupe an Schweden abgetreten, habe derselbe Unterdrücker Europa's von seiner Seite die Lehre verworfen, daß die Eroberung an und für sich die Souveränetät rauben könne. England und sein Feind hätten also gleich sehr diese Lehre verworfen; und durch eine bloße Eroberung habe das Königreich Sachsen nicht vakant werden können. Zuverlässig sey der König von Sachsen nicht gerichtet worden; man habe ihn weder vorgefordert, noch verhört, und er befinde sich demnach in dem Zustande eines Angeklagten, d. h. in einem Zustande, worin man nicht das Recht verliere, für unschuldig gehalten zu werden, bis die Verurtheilung erfolgt sey. Müsse der König von Sachsen gerichtet werden, so entstehe die Frage: durch Wen? Etwa durch seine Ankläger? etwa durch Die, welche sich durch sein Land zu bereichern gedächten? etwa durch Die, deren Politik jene Nothwendigkeit geschaffen habe, welche ihn losspreche von allen den Fehlern, die er habe begehen können? Solle er von Sachsen

gerichtet werden? Aber Sachsen wünsche ihn inbrünstig zurück. Von Deutschland? Aber Deutschland verlange vor allen Dingen, ihn in seine Rechte wieder hergestellt zu sehen. Von dem Congresse? Wer von den Ministern, welche ihn bilden sollten, habe einen solchen Auftrag erhalten? Und wozu alle diese Fragen? Brauche man den Souveränen Europa's zu sagen, daß Könige keinen anderen Richter haben, als den, der das Recht richtet? Und brauche man zu fürchten, daß aus dem Munde der Minister dieser Souveräne andere Maximen hervorgehen würden? Der König von Sachsen sey nicht gerichtet worden, weil er nicht gerichtet werden könne. Wie sollte er also verurtheilt seyn? Doch, selbst zugegeben, daß er es seyn könne, daß er es wirklich sey: nach welchen Rechtsgrundsätzen werde die gegen ihn ausgesprochene Strafe auch auf die Prinzen seines Geschlechts ausgedehnt, und auf die herzogliche Linie, welche in den Reihen der Verbündeten gefochten, ihr Blut vergossen, alles für die gemeinschaftliche Sache aufgeopfert habe? Sollte die, von aufgeklärten Nationen aus ihren Strafgesetzbüchern verbannte Confiskation in das allgemeine Recht Europa's eingeführt werden? Sollte die Confiskation eines Königreichs minder gehässig seyn, als die einer bloßen Strohhütte? Carl der Fünfte habe nach der Verurtheilung Johann Friedrichs,

der sein Vasall gewesen, das Kurfürstenthum nicht auf ein fremdes Haus übergetragen; und würde das vereinigte Europa, wenn es über Friedrich August richten könnte, minder gerecht seyn, als Carl der Fünfte es gewesen? Könnte es den verbündeten Mächten, als Wiederherstellern von Europa, einfallen, den Beispielen zu folgen, welche die Regierung Carls des Fünften darbiete? In allen Dingen müsse man die Folgen erwägen, welche sie haben könnten. Handeln, als ob die Eroberung die Souveränetät gewähre, dies heiße, das Staatsrecht von Europa vernichten, und den ganzen Welttheil unter die vollziehende Macht der Willkühr stellen. Sich als Richter eines Souveräns betragen, heiße alle Umwälzungen billigen; heiße, Jemand, der nicht einmal gerichtet werden könne, für verurtheilt halten; heiße, die ersten Grundsätze der Gerechtigkeit und der Vernunft selbst unter die Füße treten. Und Wem werde das, was man in Beziehung auf Sachsen vorhabe, nützlich werden? Etwa Preußen? Zwei Millionen Unterthanen, welche sich vielleicht erst nach einem Jahrhundert mit der neuen Dynastie befreunden, sich für unterdrückt halten, und jedes Mittel, aus dieser Unterdrükkung hervorzugehen, mit Freuden ergreifen würden, könnten für Preußen nur ein Gegenstand der Verlegenheit, der Unruhe und der Gefahr seyn. Anstatt also

Preußen

Preußen zu verstärken, werde man es nur schwächen. Welches Recht habe übrigens Preußen, sich die Güter seiner Nachbarn anzueignen? Habe man denn vergessen, welchen Schutz es Deutschland in den Unterhandlungen von Basel, von Rastadt, von Regensburg und 1805 zu Wien gewährt hätte? Würde Deutschland Vortheil davon ziehen? Um Deutschlands Angelegenheiten zu kennen, müsse man seine Wünsche befragen. Seine Fürsten wären gewiß nicht zweifelhaft darüber, was sie wünschen oder fürchten sollten; alle aber, einen einzigen ausgenommen, meinten, es sey um Deutschland geschehen, wenn Sachsen aufgeopfert werde. Deutschlands innere Lage sey übrigens eins von den stärksten Hindernissen für die Vereinigung Sachsens mit Preußen. Ueberall glühe das Feuer unter der Asche, und jene Vereinigung werde zu einem Funken werden, der alles in Flammen setze. Und, wenn dies geschähe, würde Frankreich wohl ruhiger Zuschauer der bürgerlichen Zwietracht bleiben? Es sey vielmehr zu glauben, daß es dieselbe benutzen werde; und daran werde es vielleicht wohlthun. Und welchen Vortheil werde England von der Vereinigung Sachsens mit Preußen ziehen? Der Markt von Leipzig werde ihm verschlossen werden. Ein Vorwand, wie der, daß Preußen, durch Sachsen verstärkt, eine desto stärkere Schutzwehr gegen Rußland abgeben werde, sey beinahe

lächerlich. Die Souveräne von Rußland und Preußen seyen durch Bande vereinigt, welche vorhalten würden, so lange sie lebten. Keiner von beiden habe Ursache, den anderen zu fürchten; und wenn nach ihrem Tode Preußen sich auf Rußland stützte, um in Deutschland eine größere Ausdehnung zu gewinnen — wie würden alsdann Diejenigen urtheilen, welche gegenwärtig zu dem eben genannten Zwecke für eine Vereinigung Sachsens mit Preußen wären? Oesterreichs und Preußens Einigkeit sey nothwendig für die Ruhe und Sicherheit Deutschlands; aber die Art und Weise, wie man mit Sachsen umzuspringen gedenke, werde die so eben unterdrückte Nebenbuhlerei aufs Neue in Gang bringen."

So erklärte sich die französische Gesandtschaft über den vorliegenden Gegenstand; so regte sie, gleich nach ihrem Eintritt in Wien, alle Antipathieen an; so suchte sie, unter dem Deckmantel der Freundschaft, Unpartheilichkeit und Weisheit, Frankreichs verloren gegangenes Uebergewicht wieder herzustellen. In Paris selbst blieb man nicht hinter diesen Erklärungen zurück. Der Moniteur, noch immer das Amtsblatt, wiederholte sie unter anderen Wendungen; und wenig fehlte daran, daß er nicht dieselbe Sprache führte, welche ihm unter Napoleon eigen gewesen war. Zum mindesten behielt er seine alten Kunstgriffe bei. In einem, von Bamberg

datirten, Artikel stellte er die Vereinigung Sachsens mit Preußen als etwas dar, das großen Schwierigkeiten unterworfen sey, und fügte alsdann hinzu: „daß, wenn der Congreß zu Wien geneigt seyn sollte, die Ruhe Europa's von Neuem bloszustellen, die Vorsehung, mitten im Schooße des Unglücks und der Ergebung, wenigstens Einen Souverän vor der allgemeinen Ansteckung bewahrt habe; und daß dieser Souverän, seinen Rechten zurückgegeben, der Ehrsucht wie der Rache fremd, und immer nur darauf bedacht, wie er die Maximen der Großmuth und Mäßigung auf seine Regierung anwenden wolle, vielleicht allein berechtigt sey, über den König von Sachsen zu richten. Ludwig der Achtzehnte aber spreche diesen König los, nicht vermöge irgend eines Eigennutzes der Politik, sondern vermöge seiner Grundsätze, von welchen zu wünschen wäre, daß sie in Europa Allgemeinheit gewönnen.“ So nahm sich Ludwig der Achtzehnte eines Monarchen an, der (dies läßt sich nicht läugnen) alles, was in seinen Kräften stand, gethan hatte, um die Rückkehr der Bourbons nach Frankreich zu verhindern; und so ward eben dieser Ludwig der Achtzehnte einem anderen Monarchen hinderlich, der vielleicht nur allzu gültige Ansprüche auf seine Dankbarkeit hatte. Doch hier entschieden andere Dinge; und, indem die Sache des Königs von Sachsen

in Frankreich so warme Vertheidiger fand, waltete schwerlich der Wunsch vor, diesen Monarchen vor einer Ungerechtigkeit zu bewahren; vielmehr entschied das Verlangen, sich in den neuen Händeln geltend zu machen, und die deutsche Vielherrschaft, diese erste Grundlage für Frankreichs relative Stärke, aus allen Kräften zu vertheidigen.

Kaum aber war in Frankreich das Zeichen zur Vertheidigung des Königs von Sachsen gegeben, als derselbe Gegenstand auch in Großbritannien die Gemüther zu beschäftigen begann. Die Oppositions-Parthei des Parliaments, immer bereit, sich geltend zu machen und auf Volksvorurtheile einzugehen, forderte von den Ministern eine Erklärung über die Frage: ob wirklich eine Uebereinkunft vorhanden sey, durch welche Sachsens Vereinigung mit Preußen von England genehmigt werde. Die Art und Weise, wie man sich über die Sache selbst erklärte, bewies, daß man in seinen Urtheilen über dieselbe gemeinen Rechtsbegriffen folgte, deren Anwendung auf politische Verhältnisse mit so großen Schwierigkeiten verbunden ist; am meisten aber interessirte die brittische Handelswelt der Markt von Leipzig, den sie nicht verlieren wollte. Die Antwort der Minister war ausweichend, und blieb es, bis die Dinge in Wien eine solche Wendung genommen hatten, daß sie mit Wahrheit sagen konnten, es

sey gar nicht mehr die Rede von einer Vereinigung Sachsens mit Preußen. Indeß war der Lärm, welchen die Oppositions-Parthei gemacht hatte, immer in sofern zum Vortheile des Königs von Sachsen gewesen, als brittische Minister gern einlenken, wenn es darauf ankommt, Vorwürfen zu entgehen, die ihnen von ihren Gegnern gemacht werden können.

Oesterreich scheint sich in dieser Angelegenheit ziemlich neutral verhalten zu haben. Wir lassen es dahin gestellt, ob es, im Fall einer Vereinigung Sachsens mit Preußen, nur die Bedingung gemacht habe, daß Dresden nicht befestigt werde. Gleichgültig konnte ihm die Sache selbst nicht seyn, theils vermöge der Verwandtschafts-Verhältnisse, worin es zu dem sächsischen Hause stand, theils vermöge der Idee des russischen Kaisers, Polen wieder herzustellen: eine Idee, welcher sich Oesterreich versagen mußte, wenn es Gallizien retten wollte, zu dessen Erhaltung es in jeder Beziehung aufgefordert war.

Welche Schwierigkeiten sich auch der Vereinigung Sachsens mit Preußen entgegenstellen mochten: der Knoten mußte auf irgend eine Weise gelöst werden. Ganz konnte man Rußland mit seinen Forderungen nicht zurückweisen; denn sie folgten aus dem bedeutenden Antheile, welchen es an dem letzten Kriege genommen

hatte. War aber dies der Fall, und mußte Preußen Verzicht leißen auf das, was ihm aus der letzten Theilung Polens zugefallen war: so mußte es dafür entschädigt werden. Nun gab es zwar jenseit des Rheins hinreichende Entschädigungsmittel; allein mit diesen konnte sich Preußen nicht geradezu befassen, weil sie, von dem Körper der Monarchie allzu weit entlegen, eine Verbindlichkeit aufbürdeten, welche schwerlich zu erfüllen war, wenn Preußen sie allein tragen sollte, nämlich die, ganz Deutschland gegen Frankreich zu beschützen. Ungemeine Combinationen waren erforderlich, um hier das rechte Mittel zu finden. Ehe sie gemacht wurden, war der Congreß im Begriff, unverrichteter Sache auseinander zu gehen. Fest entschlossen, Gallizien zu behaupten, setzte der österreichische Hof den russischen Kaiser in eine solche Verlegenheit, daß er seinen Bruder, den Großfürsten Constantin, nach Warschau sendete, um den Polen, sowohl dieses Herzogthums als der übrigen Provinzen, seinen Willen in Ansehung der Wiederherstellung ihrer Unabhängigkeit bekannt zu machen. Der französischen Gesandtschaft wurde, so viel wir wissen, von den verbündeten Souveränen die Weisung ertheilt, daß sie ihre Sprache in Angelegenheiten, welche Deutschland beträfen, mäßigen möchte, wofern sie der Kränkung entgehen wollte, ihre Reisepässe zu erhalten. So trat ein

augenblicklicher Stillstand in die Unterhandlung, welcher unstreitig nicht wenig dazu beitrug, daß Alle zur Besinnung kamen. Unterdessen hatten sich in dem zweiten Rathe, welcher Deutschlands Constitutions-Angelegenheiten bearbeitete, die Dinge auch genug entwickelt, daß man mit großer Bestimmtheit vorhersehen konnte, wie viel in dieser Hinsicht möglich seyn würde, und wie viel nicht; und da die Berathschlagungen über Deutschlands künftige constitutionelle Gestalt einen nur allzu großen Einfluß auf die letzten Maßregeln in Beziehung auf Sachsen hatten: so ist es Zeit, mit vorläufiger Uebergehung vieler anderen Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit des großen europäischen Raths in Anspruch nahmen, von diesem zu reden.

Die Verfassung, welche man Deutschland zu geben gedachte, sollte im Wesentlichen eine Bundesverfassung seyn, sich in Hinsicht der Wirkungen, welche diese mit sich führt, aber dadurch von ihr unterscheiden, daß sie die, jedem Staatskörper so nothwendige Central-Gewalt nicht gänzlich ausschlösse, sondern sie nur dem Unabhängigkeits-Geiste der deutschen Fürsten anpaßte. In diesem Gedanken, dem verständigsten und liberalsten, welcher unter den obwaltenden Umständen gefaßt werden konnte, waren Oesterreich und Preußen einverstanden, und gemeinschaftlich wollten sie die Central-Ge-

walt von Deutschland bilden. Mehrere Constitutions-Entwürfe waren zu diesem Zweck gemacht worden. Derjenige von diesen Entwürfen, über welchen Oesterreich, Preußen und Hannover einverstanden waren, rührte von dem preußischen Bevollmächtigten, Freiherrn von Humboldt her, und war folgenden Inhalts.

„Die Staaten Deutschlands (mit Inbegriff Oesterreichs und Preußens für ihre deutschen Länder) vereinigen sich zu einem Bunde, welcher die Benennung des deutschen Bundes führt; und jeder Eintretende leistet Verzicht auf das Recht, sich ohne Zustimmung der Uebrigen davon zu trennen. Der Zweck dieses Bundes ist die Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit, und die innere Schonung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Classe der Nation. Indem die Bundesglieder zur Erreichung dieses Zwecks zusammentreten, behalten sie, alle und jede, den vollen und freien Genuß ihrer Regierungsrechte, in so weit dieselben nicht durch den so eben angegebenen Zweck beschränkt, und diese Beschränkungen in der Bundes Urkunde namentlich ausgedrückt sind. Der Zweck des Bundes wird erreicht: 1) durch die mit einer Eintheilung Deutschlands in eine Anzahl von Kreisen verbundene Anordnung einer Bundesversammlung, welche aus einem Rath der Kreisobersten und einem Rath der übrigen Stände besteht; 2) durch den Ein-

fluß, welcher jedem Kreisobersten nach dem Inhalte der Bundesurkunde und unter der Aufsicht der Bundesversammlung über die Stände seines Kreises anvertraut wird. Im Rath der Kreisobersten erscheinen: Oesterreich mit zwei, Preußen mit zwei, Baiern mit einer, Hannover mit einer, Würtemberg mit einer Stimme. Er ist ununterbrochen in derselben Stadt versammelt, entscheidet nach der Mehrheit der Stimmen, und es werden so viel Kreise gebildet, als Stimmen in dessen Rathe sind. Ihm gebührt, a) ausschließlich und allein, die Leitung der ausübenden Gewalt des Bundes, die Vertretung desselben, so fern er als ein Ganzes gegen auswärtige Mächte entscheiden muß, die Entscheidung über Krieg und Frieden; b) zugleich mit dem Fürsten- und Ständerathe, die Besorgung derjenigen Gegenstände, welche den Wirkungskreis dieses letzten ausmachen. Der Rath der Stände besteht: 1) aus einer Anzahl fürstlicher Häuser, den Kreisobersten mit eingerechnet, mit Virilstimmen, die Häuser selbst gewählt nach dem Alter der Fürstenwürde, dem Glanze der Geschlechter und der Volksmenge, dergestalt, daß, außer allen altfürstlichen Häusern, einige neufürstliche in dem Rathe sitzen, wiewohl nur solche, deren Länder eine Bevölkerung von 200,000 Seelen haben; 2) aus den übrigen fürstlichen Häusern und den freien Städten mit Curiat-

Stimmen. Diesem Rathe gebührt, jedoch nur zugleich mit dem Rathe der Kreisobersten, und zwar so, daß beide in abgesonderten Kammern rathschlagen, die gesetzgebende Gewalt des Bundes, und er beschäftigt sich daher hauptsächlich mit allgemeinen, auf die innere Wohlfahrt gerichteten Anordnungen. Nur einmal versammelt er sich alljährlich, und bleibt nur bis zur Erledigung der jedesmal vorliegenden Geschäfte beisammen. Die Kreisobersten sind in ihren Rechten vollkommen gleich; nur führt Oesterreich in beiden Räthen der Bundesversammlung das Geschäfts-Directorium, worunter jedoch bloß eine formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen ist. Den Kreisobersten steht das Geschäft zu: 1) die Bundesvertretung und die Bundesbeschlüsse aufrecht zu erhalten; 2) die Kreisversammlungen zu leiten; 3) die höchste Aufsicht über das Kriegswesen des Kreises auszuüben; 4) mit ihren Gerichten die letzte Instanz für diejenigen Kreisstände zu bilden, welche nach dem Bundesvertrag nicht selbst eine höchste Instanz haben sollen. Ihr Verhältniß zu den einzelnen Kreisständen wird verschieden bestimmt, je nach der größeren oder geringeren Beträchtlichkeit derselben, wozu die obige Eintheilung der mit Viril- und Curiat-Stimmen Begabten zur Anleitung dienen kann. Die Rechte, welche den Kreisobersten nach dem Bundesvertrag zustehen,

üben dieselben nicht vermöge einer eigenen, mit ihrer Eigenschaft als Landesherrn verbundenen Gewalt, da vielmehr in dieser Hinsicht alle übrigen deutschen Stände gleiche Rechte mit ihnen haben, sondern als Beauftragte des Bundes, und vermöge des ihnen von demselben übertragenen Amtes, aus. Um zu verhindern, daß nicht ein einzelner Bundesstaat die äußere Sicherheit Deutschlands in Gefahr bringen könne, verpflichtet sich Jeder, welcher außerhalb Deutschlands keine Länder besitzet, keine Kriege für sich mit auswärtigen Mächten zu führen, noch an denselben Theil zu nehmen, auch ohne Vorbehalt der Zustimmung des Bundes keine darauf Bezug habende Bündnisse, noch Subsidien- oder andere, die Ueberlassung von Truppen betreffende Verträge einzugehen. Wenn erstere Staaten, welche auch außerhalb Deutschlands Länder besitzen, in Kriege mit anderen Mächten verwickelt werden: so bleibt es der Berathung des Bundes überlassen, auf den Vorschlag des kriegführenden Theils daran Theil zu nehmen, oder nicht. Die deutschen Fürsten begeben sich gleichfalls des Rechts der Bekriegung untereinander, und unterwerfen ihre Streitigkeiten (nur sofern sie nicht durch Austragal-Instanz beizulegen sind) der zugleich von dem Rath der Kreisobersten und einem Bundesgericht zu erlassenden richterlichen Entscheidung. Dieses Bundesgericht spricht

auch über Klagen, welche über Verletzung des Bundesvertrages in einzelnen Ländern bei demselben erhoben werden. Der Bundesvertrag setzet die Nothwendigkeit einer ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest, und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte, überläßt es übrigens den einzelnen Staaten, ihren Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine, der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben. Der Bundesvertrag bestimmt gewisse Rechte, welche jeder Deutsche, wie z. B. das der Auswanderung unter gewissen Beschränkungen, der Annahme von Kriegs- oder bürgerlichen Diensten in anderen deutschen Staaten, ungekränkt genießen soll. Dabei aber bleibt Oesterreich und Preußen die Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse in Hinsicht ihres größeren Umfanges und ihrer Zusammensetzung aus Ländern, die nicht zum Bunde gehören, unbenommen."

Man muß gestehen, daß dieser Entwurf Ideen enthielt, die, wenn Deutschland einmal als ein Reich gedacht werden muß, das sich mit keiner Central-Gewalt verträgt, den größten Beifall verdienten; der bloße Gedanke, Deutschland, allen seinen, die Einheit zerstörenden Elementen zum Trotz, zur Einheit hinzuführen, setzte einen nicht geringen Grad von Scharfsinn und politi-

scher Weisheit voraus. Hannover, wiewohl es sich gleich in den ersten Tagen des Congresses zu einem Königreich erhoben hatte, billigte diese Anordnungen. Nicht so Baiern und Würtemberg. In beiden war durch den Königstitel, welche ihre Souveräne seit etwa acht Jahren angenommen hatten, eine Denkungsart geweckt worden, die sich mit keiner Unterordnung vertrug. Als es den 16 Oct. zu den ersten Berathschlagungen über die vorgelegten Punkte kommen sollte, erhob sich zwischen Würtemberg und Hannover sogleich ein Streit um den Vorrang; und als dieser Streit mehr beseitigt als geschlichtet war, traten Baiern und Würtemberg sogleich mit Ausstellungen hervor, welche auf kein vortheilhaftes Ergebniß der ersten Berathschlagungen hindeuteten. Anstößig waren ihnen die zwei Stimmen, welche Oesterreich und Preußen als Kreisobersten voraus haben sollten: denn sie sahen darin, im Falle daß Oesterreich und Preußen einstimmig wären, ein Uebergewicht, welches ihnen keine andere Wahl ließ, als zu gehorchen. Nicht minder anstößig war ihnen, daß sie das Recht verlieren sollten, sich mit auswärtigen Mächten zu verbünden; denn dieses Recht erschien ihnen als der wesentlichste Vorzug der Königswürde. Anstößig war ihnen endlich, daß sie Landständen Rechte einräumen sollten, von welchen sie glaubten, daß sie nur auf Kosten der königlichen

Autorität bewilligt werden könnten. Ueber die Verwerfung dieser drei Punkte waren beide einverstanden; sie konnten es aber schwerlich seyn, ohne die Idee eines Bundesstaates, der mit einiger Regelmäßigkeit verwaltet werden soll, zu bekämpfen und zu zerstören.

Baiern, im Gefühl der Rolle, welche es seit dem Jahre 1806 in Deutschland gespielt hatte, drang auf die Gleichheit der Stimmen im Rathe der Kreisobersten. Im Allgemeinen erklärte es sich dahin, daß es dem Bunde nur beitrete, weil dies allgemein gewünscht werde, keinesweges aus einem besonderen Interesse; denn alle die Vortheile, welche der Bund ihm zu gewähren verspreche, könne es durch besondere Allianzen erhalten. Der Bundesrath dürfe vielleicht nicht Rücksicht darauf nehmen, was Oesterreich und Preußen zur Vertheidigung der Unabhängigkeit des deutschen Bundes mehr oder weniger beitragen wollten. Nach Oesterreich und Preußen aber sey Baiern der mächtigste Staat; und wollte man das Maximum, was dieser zur Vertheidigung beitragen könne, auch als Maßstab ansehen, wonach Oesterreich und Preußen mit ihren Staatskräften dazu beitragen sollten: so würde, da die beiden letzteren Staaten so weit rückwärts liegende Provinzen hätten, daß der deutsche Bundesstaat diese nicht als vervollständigende Theile seines Körpers betrachten könne,

auch der Grund zu einer, von jenen beiden Höfen gewünschten Mehrheit der Stimmen wegfallen, wenn auch die übrigen beiden Mitglieder des Bundes, ihrer geringeren Streitkräfte ungeachtet, gleiche Stimmen erhielten. Wäre der Satz richtig, daß Preußen und Oesterreich wegen ihrer größeren Volksmenge zwei Stimmen haben müßten: so würde auch Baiern ihn gegen die übrigen zwei Mitstände in Anspruch nehmen, und folglich eine Stimme vor ihnen voraus verlangen dürfen. Leicht könne aus jenem Artikel des Entwurfs, welcher von der Leitung der ausübenden Gewalt des Bundes und von der Vertretung desselben handle, die Auslegung hergeleitet werden, daß die den Ausschuß und Bundesrath bildenden Könige sich des Rechts begeben müßten, Gesandte an fremde Höfe zu ernennen; allein dies Recht, welches den königlichen Rechten anhange, könne nicht aufgegeben werden. In Ansehung des Punkts, welcher den Rath der Stände betreffe, müsse sich Baiern freilich nähere Aufklärung ausbitten; doch bemerke es vorläufig, daß es sich auch hierin auf den letzten Besitzstand und die desfalls abgeschlossenen Allianz-Verträge berufe, und von dem Stande der Dinge, wie sie damals gewesen und noch jetzt seyen, nicht zurücktreten könne. Ein ausschließliches Directorium bei dem Bundesrathe dürfte nicht dem Zweck eines freien und gleichen Ver-

hältnisses entsprechen, und ein alle Jahre abwechselndes Directorium vorzuziehen seyn. Uebrigens habe Se. Majestät der König von Baiern schon früher beschlossen, Ihren Staaten eine, Ihrer Würde, Ihren äußeren und inneren Verhältnissen angemessene Verfassung zu geben, und halte es daher nicht für zweckmäßig, über das Maximum oder Minimum der, dem einen oder dem anderen Stande zu ertheilenden Rechte, den künftigen Bundesrath aussprechen zu lassen.

So Baiern.

Nicht ganz von demselben, aber doch von einem nicht viel besseren Geiste des Widerspruchs wurde Würtemberg getrieben. Es erkannte, daß Deutschland, im Mittelpunkte von Europa gelegen, vermöge dieser Lage berufen sey, das Gleichgewicht und, mit demselben, die Ruhe dieses Erdtheils zu erhalten, und daß, um diesen erhabenen, für die Menschheit wohlthätigen Beruf zu erfüllen, die Kraft der mächtigeren deutschen Souveräne, so viel wie möglich, vereinigt werden müsse; aber, indem es die Eintheilung Deutschlands in Kreise, die Aufstellung von Kreis-Directoren und die eines Ober-Directoriums billigte, zitterte sein König für die Erhaltung seiner Souveränetät. In seinen Bemerkungen zu dem ihm mitgetheilten Entwurfe verlangte er zunächst, daß Oesterreichs und Preußens Theilnahme

an

an dem deutschen Bunde durch die Bezeichnung der dazu bestimmten Staaten genau ausgedrückt werde. Dabei meinte er: die innere Sicherheit der verfassungsmäßigen Rechte jeder Classe, dieser zweite Zweck des Bundes, bedürfe einer ausführlicheren Erklärung, damit man genau wisse, ob und in wiefern dieser zweite Zweck mit dem ersten und Hauptzweck in Verbindung komme. Unstreitig sollten unter Regierungs-Rechten Souveränetäts-Rechte verstanden werden; allein beide seyen verschieden, und die ersteren nur allein als ein Ausfluß der letzteren zu betrachten. Der Ausdruck Oberherrschaft, Unabhängigkeit werde bestimmter seyn; auf jeden Fall aber müsse bemerkt werden, daß unter dem gewählten Ausdruck die sonst mit dem Worte Souveränetäts-Rechte bezeichneten Rechte verstanden würden, indem Se. königliche Majestät sich vollkommen überzeugt hielten, daß an keine Schmälerung oder Beschränkung der allerhöchst Ihnen zugestandenen, auf Tractaten und Anerkenntnissen beruhenden Souveränetäts-Rechte gedacht werde *).

---

*) Der Nachdruck, womit der König von Würtemberg auf Souveränetät drang, die er mit Uneingeschränktheit verwechselte, hatte seinen Grund unstreitig in den Verhältnissen, welche der, ihm von Napoleon bewilligte, Königstitel herbeizuführen nicht verfehlen konnte. Der Fürst von Metternich erklärte sich über diesen Gegenstand in der Conferenz

Gegen den Regreß an den Bund sey nichts einzuwenden, wenn nur nicht durch die in den folgenden Artikeln festgesetzte Ungleichheit der Stimmen manche Bedenklichkeiten in der Anwendung entständen. Oesterreich und Preußen wären ja für die größere Ausdehnung von Staaten, womit sie an dem Bunde und dessen Lasten Theil nähmen, auch dadurch entschädigt, daß sie, als größere Staaten, leichter und öfter in den Fall kämen, die übrigen Bundesstaaten zur Theilnahme an einem sie betreffenden Kriege zu veranlassen. In sofern nun möchte es kaum ganz befriedigend seyn, dem aus Verdoppelung ihrer Stimme entstehenden Mißverhältniß dadurch zu begegnen, daß sie am Bunde nur mit einer, den übrigen gleichkommenden Volkszahl Theil nähmen, und dafür auch nur einfache Stimme führten. Wenn indeß gegen die Zahl der Kreise zu **sieben**, und ihre Vertheilung unter die fünf angesehensten Souveräne

---

vom 20 Oct. „Allerdings, sagte dieser Staatsmann zu dem Baron von Linden, als Bevollmächtigten des Königs von Würtemberg, bedarf es einer Festsetzung der Rechte der Unterthanen in den deutschen Staaten. Die Bedrükkungen in den letzten Zeiten haben sie nothwendig gemacht.“ Er führte hierauf einige Fälle von schreiender Bedrückung an, welche ihn selbst, als ehemaligen Reichsritter, getroffen hatten.

nichts eingewendet werde: so scheine doch die beständige Anwendung einer gedoppelten Abstimmung bei Oesterreich und Preußen für die mit einzelnen Stimmen begabten Baiern, Würtemberg und Hannover zu einer so nachtheiligen Stimmenmehrheit und daraus entstehenden Nachsetzung und Unterordnung führen zu müssen, daß man zu dem Wunsche berechtigt sey, diesem Uebelstande selbst für bloß mögliche Fälle abzuhelfen. Als Auskunftsmittel sey vielleicht anzunehmen, wenn in allen den Fällen, wo Oesterreich und Preußen auf der einen Seite und die übrigen auf der andern dissentirend befunden würden, letztere zusammen eine überzählige Stimme erhielten. In Hinsicht des Raths der Stände scheine, rücksichtlich alter und neuer Häuser, die Bevölkerung von 200,000 Seelen zu gering angenommen, und solche wenigstens auf 300,000 zu setzen zu seyn. Im Directorio erfordere die Billigkeit einen Turnus. Die Selbstständigkeit der Staaten könne nicht beeinträchtigt werden, wenn die Souveräne in ihren Befugnissen nicht hinter den ehemaligen Kurfürsten zurückstehen sollten; und in Ansehung der Theilnahme an auswärtigen Kriegen müßte wol bedungen werden, daß außerhalb der Gränzen des Bundesstaats keine Theilnahme zugemuthet werden sollte. Gegen Austregal-Gerichte sey nichts einzuwenden; aber ein Tribunal für Souveräne werde den

Reichshofrath oder das Kammergericht wieder herbeiführen. Wenn die allgemeine Verbindlichkeit, jedem Bundesstaate eine förmliche Verfassung zu geben, anerkannt werden dürfte: so könnte doch die Bestimmung eines Minimums, als die Rechte jedes Landesherrn kränkend, nicht zugelassen werden. In einem Staatsvertrage könne nicht von den Verhältnissen einzelner Unterthanen gegen ihre respective Staaten die Rede seyn.

Indem Baiern und Würtemberg diese Sprache führten, war darauf zu rechnen, daß die organische Gesetzgebung des ehemaligen deutschen Reichs größere Schwierigkeiten finden würde, als welche man bei dem ersten Zusammentritt vorausgesehen hatte. Auf keinen Fall ließ sich absehen, wie irgend eine Central-Gewalt gebildet werden sollte, wenn Baiern und Würtemberg sich derjenigen widersetzten, welche Preußen und Oesterreich gemeinschaftlich zu bilden gedachten. In der Conferenz der Bevollmächtigten vom 22 Oct. erklärte der Fürst Wrede im Namen des baierischen Hofes aufs Neue: „daß eine Verzichtleistung auf das Recht der freien Verträge mit auswärtigen Mächten zum Vortheil des deutschen Bundes von seinem Hofe weder rechtmäßig gefordert, noch von demselben bewilligt werden könne.“ Vergebens wiederholte der Fürst von Metternich die in der vorigen Conferenz gemachte Bemerkung: „daß, da

der Zweck der gegenwärtigen Versammlung die Schließung eines Bundes sey, dieser aber nicht bestehen könne, wofern nicht eine Beschränkung eingeführt werde, wodurch die einzelnen Glieder verhindert würden, die Gesellschaft in Gefahr zu setzen, Der, welcher, wie Baiern, den Zweck wolle, die dazu nöthigen Mittel nicht versagen könne." Bereitwillig gab Baierns Bevollmächtigter zu, daß der Bund durch Baierns Forderung gefährdet werde; er meinte aber zugleich, „daß Kriege denkbar wären, in welchen dies nicht der Fall sey; und wenn Preußen und Oesterreich, vermöge ihres großen Einflusses auf den Bund, diesen in Kriege verwickeln könnten: so sey es nothwendig, daß Baiern durch die Befugniß, sich für den einen oder den anderen Theil zu erklären, den Einfluß auf die Führung eines solchen Krieges erschwere; übrigens fehle es an hinreichenden Gründen, um von Seiten Baierns diesem Rechte zu entsagen, während Oesterreich und Preußen dasselbe ungeschmälert zu besitzen verlangten." Hieraus ging auf das Bestimmteste hervor, daß Baiern, indem es dem deutschen Bunde beitrat, als deutscher Binnenstaat die Vorrechte einer europäischen Macht zu retten gedachte: eine Anmaßung, welche dem Wesen und Begriff eines Bundes gleich sehr widersprach. Oesterreich und Preußen trieben die Gefälligkeit so weit, daß sie sich allen den

Beschränkungen unterwarfen, welche den Mitgliedern des Bundes die aus diesen Beschränkungen hervorgehenden Vortheile einleuchtender machen konnten; sie erklärten nämlich: „daß sie nicht nur nie eine Verbindung mit einer auswärtigen Macht schließen wollten, welche die Bekriegung des einen oder des anderen deutschen Staats zum Zweck habe, sondern auch in Ansehung aller Kriege, welche von ihnen, als Oesterreich und Preußen, würden geführt werden, sich in die Kategorie jeder auswärtigen Macht stellen wollten, so daß es dem Bunde frei stehen sollte, an einem solchen Kriege Theil zu nehmen, oder nicht." Allein die Ansicht, welche Baiern einmal von seiner Bestimmung gefaßt hatte, war nicht auszutilgen; und, indem Würtembergs Politik über diesen Punkt ein treuer Nachhall der baierischen war, ließ sich um so weniger etwas ausrichten.

Eben so wenig war es möglich, sich über die Prärogative zu einigen, welche Oesterreich und Preußen in Ansehung des Stimmrechts verlangten. Graf Münster, Hannovers Bevollmächtigter, sprach für die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung, und erinnerte in Ansehung des von Baiern begehrten größeren Stimmrechts, daß es bei Beurtheilung des Einflusses, welcher jedem einzelnen Mitgliede einzuräumen sey, nicht bloß auf die Volkszahl, sondern auch auf andere Dinge ankomme, und daß,

in Beziehung auf Hannover, dessen Verhältniß mit Großbritannien in Anschlag zu bringen sey: ein Verhältniß, welches in allen den Fällen, wo der Bund es mit auswärtigen Mächten zu thun habe, nothwendig dessen Gewicht vermehre. Zugleich erklärten Oesterreich und Preußen, daß sie, zum Beweise, wie wenig es ihre Absicht sey, die für sie vorgeschlagenen zwei Stimmen zur Bewirkung einer beständigen Majorität zu benutzen, zur Einstimmung in den von Würtemberg herrührenden Vorschlag bereit seyen, nach welchem in allen den Fällen, wo die übrigen Kreis-Obersten einstimmig einer anderen Meinung seyn würden, als Oesterreich und Preußen, diese drei Stimmen hinreichen sollten, um einen Beschluß per majora zu verhindern; sie brachten sogar in Antrag, daß, in einem solchen Falle, zwei andere deutsche Fürstenhäuser, z. B. Baden und Hessen, zugezogen werden könnten. Allein die Eifersucht Baierns und Würtembergs war einmal im Gange; ihre Bevollmächtigten gaben nicht nach, und die Verhandlung über diesen Gegenstand endigte sich damit, daß beide sich mit dem Mangel an Instructionen für den vorliegenden Fall entschuldigten.

Wie nun die Frage über die Zahl der Stimmen im Kreis-Obersten-Rathe in genauer Verbindung stand mit der Zahl und Bestimmung der Kreise; so wurde

von neuem die Frage erörtert: ob überall Kreise in Deutschland zu errichten seyen, oder ob und wie, auf eine andere Weise, der beabsichtigte Zweck durch Errichtung eines Directorialraths, und allenfalls durch eine bloße Bildung von Militär- und Justiz-Kreisen, erreicht werden könne, ohne diese Eintheilung auf die Administration zu erstrecken. Diese Erörterung berührte Baiern und Würtemberg auf eine ganz verschiedene Weise: Baiern, sofern es ihm gleichgültig seyn konnte, ob es Kreise gab oder nicht, da einmal das ganze Königreich als Ein Kreis gedacht war; Würtemberg hingegen gewann an Ansehn durch die Eintheilung in Kreise, weil sie nicht verfehlen konnte, ihm einen großen Einfluß auf alle die Staaten zu verschaffen, welche, nebst ihm selbst, den schwäbischen Kreis zu bilden, bestimmt waren. Beide hatten also nichts gegen die Bildung der Kreise; nur bestand der Fürst von Wrede darauf, daß deren nicht sieben, sondern fünf gebildet werden müßten, zu welchem Zweck er den Kreis von Hannover durch den Beitritt mehrerer Staaten im Norden von Deutschland zu demselben so vergrößert zu sehen wünschte, daß ein richtiges Verhältniß herauskäme. Welches er, wie er sagte, nicht aus dem besonderen Interesse Baierns, sondern um der allgemeinen Sache willen, anführe.

Unter Vorbehalt der ferneren Berathung über die bisher erörterten Gegenstände schritt man in der Conferenz vom 26 Oct. zur Beantwortung der Frage: „ob es überall nothwendig sey, zwei Kammern, nämlich die des Kreis-Obersten-Raths und die der übrigen Stände, zu errichten.“ Da diese Frage einmüthig dahin beantwortet wurde, daß eine zweite Kammer zu errichten sey; so war die zweite Frage zu erörtern: Wem in der zweiten Kammer ein Stimmrecht einzuräumen sey, da Fürsten und Städte in derselben eine Stelle haben sollten. Leichter vereinigt man sich über das, was Andere angeht, als über das, was uns selbst betrifft. In Ansehung der Fürsten wurde beliebt, daß alle Die, welche noch jetzt in dem Besitz von Regierungsrechten wären, und einzeln eine Bevölkerung von 100,000 Seelen und darüber aufzuweisen hätten, eine Virilstimme im Fürstenrathe führen sollten; und eben so sollten auch diejenigen Häuser, die zwar nicht einzeln, aber doch durch Zusammenzählung der Glieder einer Familie dieselbe Bevölkerung zusammenbrächten, zu einer gemeinschaftlichen Virilstimme berechtigt seyn. In Ansehung der Städte, insbesondere Hamburgs, Bremens und Lübecks, ward der Antrag dahin gerichtet, daß sie eine oder zwei Curiat-Stimmen in der zweiten Kammer haben sollten; doch wurde hierüber nichts entschieden, weil

die Bevollmächtigten Baierns und Würtembergs bemerkten, daß zur Zeit der Ausdruck: „freie Städte,“ in Ermangelung einer officiellen Bekanntmachung, nicht anerkannt werden könne. Es kam hierauf die Frage in Berathung: „ob und wie der Rath der Kreis-Obersten an der gesetzgebenden Gewalt Theil haben, oder ob diese der zweiten Kammer allein zustehen sollte:“ Diese Frage spaltete sich bald in mehrere; nämlich: 1) ob der Rath der Kreis-Obersten auch über die zu entwerfenden Gesetze einen sogenannten Beschluß fassen, und außerdem an den Beschlüssen der zweiten Kammer durch seine Stimmen in derselben Antheil nehmen; oder 2) ob der Rath der Kreis-Obersten, der beständig versammelt sey, nur den Entwurf zu den Gesetzen zu machen, und ihn der zweiten Kammer zur Erörterung und zum Beschluß zu übergeben habe, ohne daß dadurch den Mitgliedern der letzteren das Recht benommen werde, auch ihrerseits Gesetzesvorschläge zu machen; 3) ob der, von der zweiten Kammer zu entwerfende Gesetzesbeschluß noch erst der Sanction der Kreis-Obersten bedürfe. Fragen dieser Art, wie angemessen sie auch der Idee eines Bundesstaates seyn mögen, führen in ein Labyrinth, aus welchem man sich nicht leicht wieder herausfindet. Der Fürst Metternich that daher den Vorschlag, daß man die Erörterung derselben aufschieben möchte; und die An-

wesenden nahmen diesen Vorschlag bereitwillig an. Es war gewiß ein großes Unglück für das deutsche Reich, daß es, nach einer so langen Dauer, sich über die Bedingungen seiner Fortdauer so martern mußte. Einverständniß gab es nur über einzelne außerwesentliche Dinge, wenn diese von einer Beschaffenheit waren, daß sie der Eitelkeit oder dem Stolze Baierns und Würtembergs schmeichelten. So fand der Vorschlag der preußischen Bevollmächtigten, daß man die Benennung des Kreis-Obersten-Raths in die eines Raths der Könige verwandeln möchte, ungetheilten Beifall, nur daß der Fürst Metternich bemerkte, es werde fürs Erste noch angemessener seyn, diesen Rath den Ersten zu nennen. In der Hauptsache rückte man nicht von der Stelle; und gerade als ob Deutschland von je her bestimmt gewesen sey, zu keiner angemessenen Verfassung zu gelangen, erklärten sich selbst Diejenigen, die für eine solche am meisten hätten gestimmt seyn sollen, am entschiedensten dagegen.

Am meisten erschwerte Baierns Politik den Fortgang der Unterhandlungen. Sein Bevollmächtigter wiederholte bei jeder Gelegenheit, daß Baiern dem Bunde nur beitrete, weil dies allgemein gewünscht werde, keinesweges aber, weil der Bund ihm für seine Erhaltung nothwendig sey. Wie erwiesen falsch auch eine solche

Behauptung seyn mochte, so fiel sie deswegen nicht weniger lästig. Aus Nachgiebigkeit gegen so viel Anmaßung, wurden verschiedene Fassungen des vorläufigen Constitutions-Entwurfs versucht; aber der Stein des Anstoßes war und blieb, daß Baiern sich unterordnen sollte. Es zeigte sich bei dieser Gelegenheit, was sich bei so vielen anderen gezeigt hatte, wo es darauf ankam, Deutschland zu einer haltbaren Verfassung zu verhelfen: nämlich, daß man den politischen Baumeistern keine Gewalt gestatten wollte über die Materialien, aus welchen das Gebäude aufgeführt werden mußte. Der Stolz der deutschen Fürsten versagte sich jeder Unterordnung; und doch wird es immer unmöglich seyn, ohne Unterordnung eine nur einigermaßen regelmäßige Regierung zu bilden.

Die Berathschlagungen der fünf deutschen Höfe, welche die Commission für Deutschlands Angelegenheiten bildeten, hatten vom 14 Oct. bis zum 16 Nov. gedauert, als plötzlich ein Stillstand in dieselben kam, dessen Ursache nicht schwer zu errathen ist. Allen, von Preußen und Oesterreich gemachten Vorschlägen hatte bisher der Gedanke zum Grunde gelegen, daß Sachsen aus der Reihe der unabhängigen Staaten verschwinden und, wo nicht ein unmittelbarer Bestandtheil von Preußen, doch ein bloßer Nebenstaat für das letztere König-

reich werden sollte. Ganz anders kamen die Sachen zu stehen, wenn man annehmen mußte, daß Sachsen seine Unabhängigkeit retten werde; denn in dieser Voraussetzung mußte der Bundesvertrag eine ganz andere Gestalt bekommen. Da nun die sächsische Dynastie, sowohl im Auslande als in Deutschland selbst, Freunde gefunden hatte, denen Alles an der Erhaltung des Königreichs Sachsen gelegen war; da folglich das, was über das Schicksal dieses Königreichs früher zwischen Rußland, Oesterreich, Großbritannien und Preußen verabredet und festgestellt war, nicht leicht zur Vollziehung gebracht werden konnte: so löseten sich auch die bisher in Ansehung des deutschen Bundes gemachten Vorschläge so lange in ein leeres Nichts auf, als noch nicht entschieden war, was aus Sachsen werden würde. Daher also der Stillstand, welcher um die Mitte des Novembers in die Verhandlungen über Deutschlands Verfassung kam. Zu glauben ist, daß der Eigensinn, welchen Baiern in diese Verhandlungen brachte, sich mit auf den Wunsch stützte, den König von Sachsen, welcher ein Schwager des Königs von Baiern war, in sein Erbkönigreich zurückzuführen; wenigstens wird das Betragen des Fürsten Wrede dadurch erklärlicher, indem Baiern, um seines eigenen Vortheils willen, alle Ursache hatte, es mit Preußen zu halten, vorzüglich um in dem Besitze von Ansbach und

Baireuth zu bleiben, zu deren Zurückgabe es, nach dem Inhalte des pariser Friedens, leicht genöthigt werden konnte. Es kam freilich nicht sowohl auf eine Gefälligkeit gegen Preußen, als auf eine Beherzigung des allgemeinen deutschen, vielleicht sogar des europäischen Interesse an; allein welcher deutsche Fürst hat nicht von je her seinen Staat als die Achse betrachtet, um welchen sich die Interessen Europa's drehen sollen! Baiern durfte um so kecker seyn, weil es in Frankreich, und selbst in Großbritannien, einen Stützpunkt gefunden hatte.

Nach den Absichten der fünf constituirenden Höfe sollten die Bevollmächtigten der übrigen deutschen Fürsten und Städte nicht eher in die Berathschlagungen gezogen werden, als bis man sich über die Grundlagen der deutschen Verfassung geeinigt haben würde; und diese Absichten waren gerechtfertigt theils dadurch, daß eine größere Zahl von Berathschlagenden dem Zwecke hinderlich geworden seyn würde, theils auch dadurch, daß die Fürsten und Städte sich, durch ihre mit den Verbündeten geschlossenen Verträge, zum Voraus denjenigen Bestimmungen unterworfen hatten, welche die zur Erhaltung der deutschen Freiheit definitiv festzusetzende Ordnung der Dinge erfordern würde. Hiernach lag es außer allem Zweifel, daß ihnen kein Recht zu-

stand, den Berathschlagungen der constituirenden Versammlung beizuwohnen. Einen ganzen Monat hatten sie sich in ihr Schicksal gefunden. Sobald aber bemerklich wurde, welchen Schwierigkeiten die Feststellung der Grundlagen ausgesezt war, begannen sie unruhig zu werden. Schon seit dem 15 Oct. hatte sich der Großherzog von Baden darüber beklagt, daß man ihn und seinen Bevollmächtigten von dem Ausschusse ausgeschlossen hatte, und auf der einen Seite den Flächeninhalt und die Seelenzahl seines Großherzogthums, auf der andern die Aufopferungen geltend gemacht, womit er zur Erreichung des großen Zwecks deutscher Unabhängigkeit und Freiheit beigetragen; aber, wie es scheint, war es dem Fürsten Metternich gelungen, den Großherzog über diese Zurücksetzung zu beruhigen. Da nun seitdem nichts geschehen war, was auf eine baldige Beendigung der großen Angelegenheit hindeutete: so glaubten die Bevollmächtigten der kleineren Fürsten und der Städte, nachdem sie ihre Vollmachten seit den ersten Tagen des Novembers übergeben hatten, nicht länger schweigen zu dürfen; und, neun und zwanzig an der Zahl, vereinigten sie sich zu einer Note, in welcher sie, zu den Verhandlungen über Deutschlands künftige Verfassung gezogen zu werden, zu eben der Zeit verlangten, wo diese Verhandlungen zum Stillstand gekommen waren.

Sie sagten: „nach dem 6ten Artikel des pariser Tractats sollten die deutschen Staaten unabhängig seyn und durch ein föderatives Band vereinigt werden. Nun hätten zwar ihre Committenten, wie andere mit ihnen in gleichem Verhältnisse stehende Staaten, mit Recht erwarten können, zu den Verhandlungen, die künftige Verfassung und Vereinigung des deutschen Vaterlandes betreffend, gezogen zu werden; dies aber sey bisher nicht geschehen, und, außer den als Paciscenten bei dem pariser Frieden aufgetretenen Mächten, Oesterreich und Preußen, schienen einige, in ähnlicher Kategorie mit mehreren nicht Eingeladenen stehende deutsche Höfe als Repräsentanten für die Mehrheit ihrer übrigen deutschen Mitstaaten auftreten zu wollen. In dieser Lage der wichtigsten Angelegenheiten Deutschlands seyen sie, nach angekündigter Eröffnung des Congresses und geschehener Ueberreichung ihrer Vollmachten, es der Würde ihrer Committenten, wie den Pflichten gegen das deutsche Vaterland und gegen die ihnen vertrauten Millionen, schuldig, nicht länger zu schweigen. Die Souveränetät der deutschen Staaten sey von den hohen Verbündeten anerkannt und garantirt worden; und wenn dagegen in den, von den meisten deutschen Fürsten abgeschlossenen Accessions-Verträgen versprochen worden, daß sie den Maßregeln beipflichten wollten, welche zur

Behaup-

Behauptung der Unabhängigkeit von Deutschland für nöthig würden erachtet werden: so liege in diesem Versprechen doch kein Verzicht auf das Recht, zur Anordnung jener Maßregeln mitzuwirken; denn darüber, daß das Urtheil über die Frage, „welche Maßregeln zu jenem höchsten Endzweck nothwendig seyen," ausschließlich und entscheidend von einigen deutschen Mächten, und von der Minderzahl der Interessenten, ausgesprochen werden sollte, beobachteten die Accessions-Verträge ein gänzliches Stillschweigen, und ließen demnach die ursprünglich gleiche Befugniß aller in den Gesellschaftsvertrag des deutschen Staatenbundes eintretenden Interessenten, ihre freie Stimme zu den organischen Gesetzen der einzugehenden Staatengesellschaft abzugeben, unangetastet bestehen. Gestützt auf diese Verträge, würden sie der Theilnahme an der Constituirung des Bundes nie entsagen. Sie müßten vielmehr darauf bestehen, daß dies allen deutschen Volksstämmen zustehende Recht auch von den Regierungen aller, nach billig festzusetzenden Normen, ausgeübt werde. Dagegen würden sie es mit Dank erkennen, wenn Oesterreich und Preußen ihnen die auf der Grundlage gleicher Rechte und einer vollständigen Repräsentation aller Bundesglieder beruhenden Vorschläge über die künftige Verfassung, und die, zur Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und

der Deutschen nothwendig scheinenden Maßregeln zur freien Berathung und Beschlußnahme mittheilen wollten. Ihre Bereitwilligkeit, sich zum Besten des Ganzen den für Alle verbindlich geachteten Beschränkungen ihrer Souveränetät, sowohl im Innern ihrer Staaten, als in dem Verhältniß zu Auswärtigen, zu unterwerfen, liege außer Zweifel. Namentlich seyen sie damit einverstanden, daß aller und jeder Willkühr, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Staaten durch die Einführung landständiger Verfassungen, vorgebeugt, und daß den Ständen das Recht der Bewilligung und Regulirung sämmtlicher Abgaben, das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden Landesgesetzen, das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken, endlich das Recht der Beschwerdeführung bei sich ergebenden Mißbräuchen aller Art eingeräumt werden solle. Eben so sey es ihr Wunsch, daß der Gang der Gerechtigkeitspflege in jeder Beziehung als unabhängig von der Willkühr erscheine, und insbesondere jede Classe unter ihren ordentlichen Richter gestellt bleibe oder werde. Endlich hielten sie sich von der nothwendigen Darstellung eines Oberhaupts des Bundes überzeugt, welches, als erster Repräsentant der deutschen Nation, ein Gegenstand allgemeiner Ehrfurcht sey."

So lauteten die Wünsche der Fürsten und Städte. Man denke sich nun die Berathschlagungen über Deutschlands organische Gesetzgebung erweitert durch mehr als neun und zwanzig Bevollmächtigte (denn ihre Zahl vermehrte sich sehr bald durch den Beitritt der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen, so wie auch durch den des Herzogs von Oldenburg) — und beurtheile, welches das Resultat dieser Berathschlagungen werden konnte! Fürsten, welche, an Rechten gleich, eine Verfassung entwerfen, die alle Unterordnung ausschließt, weil die Souveränetät sich mit keiner Unterordnung verträgt: dies in seiner Art ganz einzige Schauspiel, das eine Gesellschaft von Göttern darstellt, welche demokratisch existiren wollen, würde sich in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert erneuert haben, wenn besondere Umstände es nicht verhindert hätten. Die Note der Bevollmächtigten war an die Fürsten von Metternich und von Hardenberg, und an den Grafen von Münster gerichtet. Nur der letztere beantwortete sie, wiewohl ohne sich auf noch etwas Anderes einzulassen, als auf den von den Bevollmächtigten geäußerten Wunsch einer Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde, deren Unmöglichkeit er ihnen dadurch zu beweisen suchte, daß er anführte: „wenn von den Mitteln die Rede sey, welche man einem

künftigen Kaiser zur Behauptung seiner Rechte anvertrauen wolle: so müsse wohl erwogen werden, daß die Kaiserwürde, wenn ihr eine permanente Reichs-Armee fehlte, ohne Kraft und Einfluß bleiben würde." Eine Bemerkung, welche nur allzu gegründet war, und über das Abenteuerliche des deutschen Kaiserthums in allen Zeiten Aufschluß gegeben haben würde, wenn es nicht zum Wesen der Deutschen gehörte, in politischen Dingen das Unmögliche zu fordern, Zweck und Mittel zu vermengen, und den ersteren in der Regel auf Kosten der letzteren zu wollen.

Eben deswegen beruhigten sich die Bevollmächtigten der kleineren deutschen Fürsten nicht bei dieser Antwort; unstreitig dachten sie mehr an den Glanz, der ihren Committenten durch die Rückkehr der Kaiserwürde zu Theil ward, als an den Abbruch, den diese durch die Souveränetäts-Rechte der Fürsten litt. Am thätigsten war der seit der Schlacht von Leipzig in seinen Staat zurückgekehrte Herzog von Braunschweig um die Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde bemüht; wie es scheinen wollte, weniger aus Liebe für das Haus Oesterreich, als aus Haß gegen Preußen. Er ließ durch seinen Bevollmächtigten, den Geheimenrath Schmidt, genannt Phiseldeck, bemerklich machen, daß, wenn es sich um die Attributionen eines Bundeshauptes han-

le, folgende als wesentlich vorausgesetzt werden müßten: 1) die Aufsicht über die Beobachtung der Beschlüsse des Bundes und deren Vollstreckung, ohne Ansehn der Person; 2) die Aufsicht über die Justiz-Verfassung und besonders die richterliche Behörde, welche im Namen des Bundeshauptes spreche, mit der Befugniß zur Ernennung der Personen, und zur Vollstreckung der Erkenntnisse, wo solches nöthig seyn sollte; 3) der Vorsitz in der Bundesversammlung, welche besonders über Krieg und Frieden und Bündnisse beschließe, auswärtig aber besonders durch das Bundeshaupt repräsentirt werde; 4) die Direction der Reichsbewaffnung und Anführung im Reichskriege. Gleiche Sprache führten die Bevollmächtigten der übrigen kleinen Fürsten. „Betrachte man, sagten sie, wie es die erklärte Absicht aller Theile sey, die deutsche Nation als ein einig vereintes Ganze: so werde deren Gesammtwille auf dem Bundestage ausgesprochen, und durch die kaiserliche, demnächst näher zu bestimmende, Sanction allgemeines Gesetz, dessen Ausführung dem Kaiser obliege. Zu diesem Behuf werde ihm die gesetzmäßige Verfügung über die, aus den Contingenten der Bundesglieder bestehende Bundes-Armee anvertraut, theils um selbige nach außen dahin, wo Gefahr drohe, zu leiten, theils aber auch, um damit auf dem gesetzmäßigen Wege Ordnung im Innern zu

erhalten, und den Beschlüssen des Bundes, so wie den Erkenntnissen der oberrichterlichen Behörde, Kraft und Nachdruck zu geben. Eine solche Verfügung über die Bundes-Armee dürfte zu gegründeten Besorgnissen möglichen Mißbrauchs um so weniger Veranlassung geben, da durch die Bundes-Acte selbst die Ausübung dieser Befugnisse an constitutionelle Formen gebunden, und daneben den mächtigern Bundesstaaten das nöthige Gleichgewicht eingeräumt werden könnte. Nach Theorie und Geschichte könne kein bedeutender Staatenbund ohne ein Oberhaupt dauernd geknüpft werden." Für Bevollmächtigte, welche so reden konnten, war die Geschichte des deutschen Reichs, ihrem wahren Inhalte nach, gar nicht vorhandeu; am wenigsten aber hatten sie die Fähigkeit, zu fassen, was Deutschlands Verhältnisse zu Europa auf der einen, und die Verhältnisse der deutschen Fürsten zu einander auf der anderen Seite, in der Zeit mit sich brachten. Das Haus Oesterreich konnte sich zwar geschmeichelt fühlen durch solche Beweise von Anhänglichkeit und Vertrauen; da es aber die deutsche Kaiserkrone während der letzten 150 Jahre als einen nicht blos unnützen, sondern auch höchst beschwerlichen Zierath kennen gelernt hatte: so konnte es wenig geneigt seyn, sich dieselbe aufs Neue anschwatzen zu lassen. Die Art und Weise, wie im Jahre 1806

diese Würde zu Grabe getragen war, mußte entscheiden; und so lange das Interesse der deutschen Nation noch mit dem der deutschen Fürsten verwechselt wird, kann man zwar Versuche aller Art machen, Deutschland eine naturgemäßere Verfassung zu geben, als es bisher gehabt hat: aber von diesen Versuchen wird kein einziger gelingen — aus keinem anderen, als dem sehr einfachen Grunde, daß die Elemente eines politischen Systems nicht von einer solchen Beschaffenheit seyn dürfen, daß sie das System bekämpfen. Man kann zugeben, daß es in dieser Hinsicht um Deutschland nie schlechter gestanden hat, als in der gegenwärtigen Periode; allein man muß den Muth um so weniger verlieren, da das Uebermaß des Bösen der Anfang des Guten zu seyn pflegt.

Da die Vereinigung Sachsens mit Preußen, und der Versuch, Deutschland eine haltbare Bundesverfassung zu geben, gleich sehr und gewissermaßen an denselben Klippen gescheitert waren: so mußte man darauf bedacht seyn, solche Auswege zu finden, welche eben so sehr zu einer Entschädigung Preußens, als zu einer Sicherstellung Deutschlands gegen neue Angriffe von Westen her führten. Ehe wir aber erzählen, was in dieser doppelten Hinsicht geleistet wurde, wird es nöthig

seyn, der übrigen Aufgaben zu erwähnen, welche sich dem Congresse darboten.

Im Großen hatte man von dem Congresse die Vorstellung, daß er keinen anderen Beruf habe, als alles, während des Laufes der französischen Revolution geschehene Unrecht wieder gut zu machen. Dabei glaubten Viele, es sey, wo nicht leicht, doch nicht unmöglich, einen verschwundenen Gesellschaftszustand wieder herzustellen in Kraft von bloßen Gesetzen, welche zu diesem Endzweck gegeben würden. Ohne in Betrachtung zu ziehen, daß der Zustand Europa's, so wie er im Jahre 1789 existirte, selbst das Ergebniß der mannichfaltigsten Umwälzungen war, verlangten sie die Zurückführung dieses Zustandes, dem sie beinahe eine ausschließende Rechtmäßigkeit zuschrieben. Alles also, was sich in den letzten fünf und zwanzig Jahren gebildet hatte, sollte als etwas betrachtet werden, das keine Ansprüche auf Fortdauer machen dürfe. Allzu einsichtsvoll waren die zu Wien versammelten Souveräne und deren Bevollmächtigte, um auf solche Forderungen einzugehen; allein es ist deswegen nicht minder gewiß, daß sie durch dieselben in mannichfaltige Verlegenheit gesetzt wurden.

Kaum hatten die Berathschlagungen des Congresses ihren Anfang genommen, als der ehemalige König von

Schweden, Gustav der Vierte Adolph, den versammelten Souveränen die Angelegenheiten seines Sohnes empfahl. Seine Bittschrift, ohne Bezeichnung des Aufenthalts vom Nov. 1814 datirt, und mit Gustav Adolph, Herzog von Holstein-Eutin unterzeichnet, wurde in Form einer Erklärung von dem brittischen Admiral Sir Sidney Smith übergeben. Er sagte darin: „er sey im Jahre 1809 das Opfer einer Revolution geworden, in welcher die schwedische Nation geglaubt habe, ihren König ihren politischen Interessen aufopfern zu müssen. Zwar sey seine Abdankung die Folge davon gewesen; und als Gefangener habe er diese Abdankung mit eigener Hand geschrieben und unterzeichnet, auch erklärt, daß diese Handlung freiwillig sey. Allein, unfähig über seine Pflichten zu tergiversiren, erkläre er, daß er nicht, wie man im Publikum verbreiten gewollt, auch im Namen seines Sohnes abgedankt habe. Dazu sey er nicht berechtigt gewesen; dies habe er also auch nicht thun können, ohne sich zu entehren. Er hoffe, daß sein Sohn Gustav am Tage seiner Volljährigkeit sich auf eine, seines Vaters und der schwedischen Nation, die ihn von dem schwedischen Throne ausgeschlossen, würdige Weise auszusprechen wissen werde." Gustav der Vierte Adolph machte also den Grundsatz der Rechtmäßigkeit gegen den Kronprinzen von Schweden geltend, dem es so eben

gelungen war, Norwegen mit Schweden zu vereinigen. Der Congreß, wie sehr er jenes Princip ehren mochte, konnte nichts für den ehemaligen König von Schweden oder dessen Sohn thun; und Gustav der Vierte trat bald darauf eine Reise nach Jerusalem an. Unterrichtet von des Königs Schritte bei dem Congreß, faßte der schwedische Reichstag einen Beschluß, vermöge dessen das beträchtliche Vermögen sequestrirt wurde, welches Gustav Adolph aus dem Nachlasse seiner Mutter, einer dänischen Prinzessin, zu fordern hatte. Zu stolz, um die ihm in einer früheren Periode von dem Reichstage bewilligte Pension anzunehmen, sah sich dieser König von jetzt an dahin zurückgebracht, daß er seinen Aufwand aus dem, von seinem Vater ererbten Vermögen bestreiten mußte.

Neben dem ehemaligen Könige von Schweden nahm eine ehemalige Königin die Gerechtigkeitsliebe des Congresses in Anspruch. Dies war die Königin von Hetrurien, Tochter Carls des Vierten von Spanien, Wittwe Ludwigs des Ersten Königs von Hetrurien. Stifter dieses Königreichs war Napoleon Buonaparte zu einer Zeit geworden, wo er, um zugleich Parma zu erwerben und sich den spanischen Hof zu verbinden, das Großherzogthum Toskana in ein Königreich verwandelt und es dem Herzoge von Parma geschenkt hatte. Die Königin von

Hetrurien war nach dem, im Jahre 1803 erfolgten Tode ihres Gemahls, als Vormund ihres dreijährigen Sohnes, in dem Besitz des hetrurischen Thrones geblieben, bis Napoleon 1807, um strengere Maßregeln gegen den brittischen Handel nehmen zu können, für gut befunden hatte, sie mit dem Versprechen nach Spanien zurückzusenden, daß sie ihre Entschädigung in Portugal finden sollte. Wirklich war um diese Zeit mit dem Könige von Spanien ein Tractat geschlossen worden, in welchem festgestellt war, welchen Theil des Königreichs Portugal die Königin von Hetrurien und ihr Sohn erhalten sollten. Allein die Wendung, welche die Dinge auf der pyrenäischen Halbinsel genommen hatten, noch weit mehr aber der Gedanke des französischen Kaisers, die ganze Familie der spanischen Bourbons in den Privatstand zu versetzen, hatte nicht nur die Entschädigung der Königin von Hetrurien verhindert, sondern sie auch, wie den ganzen Ueberrest ihrer Familie, nach Frankreich gebracht. Hier war sie ganz vernachlässigt worden; und, empört von der nicht bloß ungerechten, sondern selbst grausamen Behandlung der französischen Regierung, hatte sie den Entschluß gefaßt, nach England überzugehen. Schon war sie im Begriff gewesen, diesen Entschluß auszuführen, als die Entdeckung ihres Vorhabens einigen ihrer Vertrauten das Leben, ihr selbst die Freiheit geko-

stet hatte. Auf Befehl des französischen Kaisers in ein römisches Kloster gesperrt, war sie, geschieden von der Welt, in demselben geblieben, bis der König von Neapel, nach seinem Abfall von Napoleon, sie wieder in Freiheit gesetzt hatte. Ein Privatmann hatte ihr seitdem eine mäßige Summe vorgestreckt, damit sie ihrer Würde und ihrem Range gemäßer leben könnte. Dies waren bisher die Schicksale dieser Königin gewesen. In Rom lebend, setzte sie für sich und ihren Sohn den Titel fort, den sie Napoleon verdankte, ohne im Mindesten die Mittel zu besitzen, welche einen solchen Titel allein Achtung verschaffen können. Für sie sprachen Abkunft, Jugend, Wittwenstand; und wenn jemals ein Individuum berechtigt war, sich über ein hartes Schicksal zu beklagen, so war sie es. Indeß hatte der Congreß keine Königreiche zu verschenken. Ihre Ansprüche auf Entschädigung wurden aufs Wärmste von den Bevollmächtigten Frankreichs und Spaniens vertreten; doch über Parma hatte der Tractat von Fontainebleau, über Toskana die Besitzergreifung des Großherzogs von Würzburg entschieden. Was geschehen seyn würde, wenn Paris nicht wäre erobert worden, und wenn Spanien nicht der Gegenstand einer sechsjährigen Zerstörung gewesen wäre, steht freilich dahin; aber so wie die Sachen einmal lagen, konnte man die Bourbons auf das Glück

zurückführen, welches sie durch den Ausgang des großen Kampfes mit Napoleon gehabt hatten, und ihnen die Sorge für einen Nebenzweig ihrer Familie überlassen; und zu einem solchen Verfahren war man sogar dadurch verbunden, daß die Sicherheit Deutschlands, wie die des ganzen Europa, hauptsächlich von den Besitzungen des Hauses Oesterreich in Italien abhing. Wir werden weiter unten sehen, was für die Königin von Hetrurien geschah.

Was den Pabst betrifft, so waren seine Forderungen an den Congreß doppelter Art: denn die eine bezog sich auf die Zurückstellung alles dessen, was im Laufe der französischen Revolution von dem Kirchenstaate abgerissen war; die andere auf eine Verbesserung des Zustandes der Kirche. Sein Bevollmächtigter war der Cardinal-Legat Consalvi, welcher seit der Eroberung von Paris kaum aus der Umgebung der verbündeten Monarchen gewichen war und sie sogar nach Großbritannien hin begleitet hatte. Der Pabst forderte nicht nur alles zurück, was er an Napoleon seit dem Jahre 1797 verloren hatte, sondern auch Avignon und Venaissin. Ueber diese Bestandtheile des Kirchenstaats hatte freilich bereits der pariser Tractat vom 30 Mai entschieden, so daß von ihnen nicht länger die Rede seyn konnte; aber nur desto eifriger drang der Cardinal-Legat

auf die Zurückgabe der Marken und der Herzogthümer Camerino, Benevento und Ponte-Corvo. So groß nun auch die Bereitwilligkeit der Verbündeten war, die billigen Wünsche des Pabstes in dieser Hinsicht zu erfüllen; so entstand doch eine nicht geringe Schwierigkeit durch den Tractat mit dem Könige von Neapel: ein Tractat, der diesem Monarchen für seinen Abfall von Napoleon einen Bevölkerungs-Zuwachs von 400,000 Seelen sicherte, welcher nur auf Kosten des Pabstes erworben werden konnte. Diese Schwierigkeit verschwand durch die nächstfolgenden Begebenheiten, welche die Verbündeten der Mühe überhoben, dem Könige von Neapel Wort zu halten; und so geschah es, daß der Pabst in Hinsicht auf das Weltliche zuletzt zufrieden gestellt werden konnte. Desto weniger war dies in Hinsicht des Geistlichen der Fall. Was der heil. Vater am eifrigsten wünschte, war die Wiederherstellung der drei geistlichen Kurfürstenthümer: denn für einen Pabst giebt es keine Fortschritte des menschlichen Geistes, und jede Entwickelung, welche seiner Autorität hinderlich ist, kann von ihm nur in dem Lichte der Gottlosigkeit betrachtet werden. Doch es konnte den zu Wien versammelten Souveränen nicht einfallen, auf einen solchen Vorschlag einzugehen: einmal, weil sie ihrem eigenen Ansehn vergeben haben würden, was sie dem h. Vater zur Verstär-

kung des seinigen bewilligt hätten; zweitens, weil gerade die Ausstattung der ehemaligen geistlichen Kurfürsten zur Sicherstellung Deutschlands gegen alle Angriffe von Westen her benutzt werden sollten. Ein großer Vortheil für sie war, daß, da Pius der Siebente sich die Nichtwiederherstellung der geistlichen Kurfürstenthümer hatte gefallen lassen, um den päbstlichen Thron besteigen zu können, man ihn durch Zurückweisung auf frühere Tractaten in den Gränzen der Mäßigung erhalten konnte. Im Geheimen war der Cardinal-Legat Consalvi sehr geschäftig, den Jesuiten-Orden zu empfehlen; aber, von Oesterreich und Preußen mit diesen Empfehlungen zurückgewiesen, verlor er nach und nach den Muth, zu glauben, daß die Welt im neunzehnten Jahrhunderte von Rom aus regiert werden könne. Durch mehrere Erscheinungen, welche den Krieg von 1813 begleiteten, war Pius der Siebente verführt worden, die Emporbringung des Kirchenthums für den Gegenstand der großen Anstrengungen zu halten, die sich mit der Eroberung von Paris geendigt hatten; allein wenn irgend etwas im Stande war, ihn zu enttäuschen, so war es der kosmokratische Geist, in welchem der Congreß waltete: ein Geist, der sich besonders in dem Bestreben offenbarte, durch Verbesserung der Verfassungen — nicht etwa die Religion, sondern das Kirchenthum als Stütze über-

flüssiger zu machen. Noch suchte sich der römische Stuhl dadurch zu retten, daß er beide für eins und dasselbe nahm. Aber die Zeiten waren vorüber, wo er dadurch täuschen konnte; und wie sanft der Protestantismus auch im Verlaufe der Zeit geworden seyn mochte, so war er doch nie bestimmter und entschlossener, weil er nie durch einen höhern Cultur-Grad getragen war. Darum zeigte die zunächst folgende Zeit, daß Pius der Siebente sich in seinen Voraussetzungen geirrt, und in der Wiederherstellung der Jesuiten, der übrigen Mönchsorden und Feudalrechte, lauter Maßregeln ergriffen hatte, die er hinterher nur bereuen konnte.

Kaum war der Congreß eröffnet worden, so machten die verbündeten Souveräne die Entdeckung, daß sie in dem Tractat von Fontainebleau, zu Gunsten Napoleons, über ein Land verfügt hatten, das einem italiänischen Prinzen zugehörte. Dies war der Prinz Louis Buoncompagni Ludovisi, welcher bewies, daß seine Familie seit zwei Jahrhunderten in dem ununterbrochenen Besitz von Piombino und der Insel Elba gewesen, und daß er derselben auf eine unverantwortliche Weise durch Napoleon Buonaparte beraubt worden sey. Nämlich im Jahre 1624, unter der Regierung des Kaisers Ferdinand des Zweiten, habe die kaiserliche Kammer alle Prätendenten von der Nachfolge in dem, bis dahin von

der

der Familie Appiani besessenen Fürstenthume Piombino ausgeschlossen, der Kaiser aber aus einem Billigkeitsgefühl einen Agnaten jener Familie mit der Verbindlichkeit ernannt, achtmalhunderttausend Floren für die Erneuerung der Subinvestitur zu zahlen. Da nun diese Obliegenheit nicht erfüllt worden trotz allen Fristen, welche der Kaiser gewährt: so habe Se. Majestät dem Don Nicolaus Ludovisi, Herzoge von Venosa und Neffen des Pabstes Gregorius des Funfzehnten, das Fürstenthum Piombino für den erhöheten Preis von einer Million und funfzigtausend Floren abgetreten; und, nachdem diese, für jene Zeiten sehr große Summe bezahlt worden, habe der Graf von Monterey, Vice-König von Neapel, welchem der Kaiser die zu diesem Endzweck nöthigen Vollmachten verliehen, den Prinzen Ludovisi, im Namen des Königs Philipp des Vierten und dessen Nachfolger, auf ewige Zeiten mit allen Rechten und Privilegien subinvestirt, und in den Besitz des Fürstenthums Piombino und der Insel Elba gesetzt, wiewohl mit der Verbindlichkeit, eine Garnison Sr Katholischen Majestät, als befreundet, in Elba zuzulassen. Hieraus nun sey klar, daß dem gegenwärtigen Prinzen Ludovisi, als Abkömmlinge von jenem, welcher zuerst im Jahre 1634 mit dem Fürstenthum Piombino und der Insel Elba bekleidet worden, dies Fürstenthum zukomme. Als

die neapolitanische Krone von der spanischen getrennt worden, seyen die Rechte der letzteren im Jahre 1759 auf Ferdinand den Vierten, König von Neapel, übergegangen; und dieser Monarch habe, während seiner langen Regierung, nur das Suzeränetäts-Recht ausgeübt, zu Piombino und Porto-Longone eine Garnison auf seine Kosten zu halten. Doch nun sey die Zeit eingetreten, wo die heiligsten Ansprüche, die ältesten Besitzthümer, vor einem System der Macht und Gewalt hätten verschwinden müssen. In dem Tractat von Florenz (1801) habe Ferdinand sich genöthigt gesehen, allen seinen Rechten auf Porto-Longone und Piombino, zum Vortheile Frankreichs, zu entsagen: Rechte übrigens, welche nur die Suzeränetät ausgedrückt hätten. Auf keine Weise sey es dem Könige von Neapel eingefallen, das Total der Insel Elba an Frankreich abzutreten; dies bewiesen sogar die Ausdrücke des Tractats. Gleichwohl habe der erste Consul die Familie Ludovisi aller wohlerworbenen Souveränetäts-Rechte beraubt, und sich sogar ihres Eigenthums und ihrer Privat-Einkünfte bemächtigt. Die Ungerechtigkeit dieses Verfahres zu beweisen, würde überflüssig seyn. Alle Verwendungen des Hofes von Neapel seyen vergeblich gewesen; und ein Senatus-Consult vom 8 März 1805 habe das Fürstenthum Piombino der ältesten Schwester Napoleons, trotz allen Protestationen

des rechtmäßigen Fürsten, zugewendet. Hätten die verbündeten Souveräne von den heiligen Rechten des Prinzen Ludovisi Kenntniß gehabt: so würde Gerechtigkeitsliebe sie abgehalten haben, die Insel Elba mit allen Souveränetäts- und Eigenthumsrechten in dem Tractat von Fontainebleau an Napoleon auf Lebenszeit abzutreten. Der Fürst von Piombino würde den hochherzigen Souverän, welchen die Mächte nach Toskana zurückgeführt hätten, durch die Voraussetzung zu beleidigen glauben, daß er ihm sein Eigenthum auf dem festen Lande nehmen wolle. In Hinsicht der Insel Elba habe er die Souveränetät der Großherzoge von Toskana über Porto-Ferrajo nie verkannt; aber diese Souveränetät erstrecke sich nur über die eben genannte Stadt und einen Umfang von zwei italiänischen Meilen, und rühre von dem am 29 Mai 1557 zwischen Philipp dem Zweiten, Könige von Spanien, und Jacob Appiani, Herrn von Piombino abgeschlossenen, und durch Cosmus den Zweiten, Großherzog von Toskana, bestätigten Tractat her. Uebrigens glaube der Prinz, daß, um den mächtigen Beistand der erhabenen Monarchen und durch denselben das Fürstenthum Piombino und die Insel Elba zu gewinnen, nichts weiter erforderlich sey, als ihnen die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche und Forderungen nachgewiesen zu haben: denn daran knüpfe sich ganz von

selbst die Idee einer billigen Entschädigung für gehabte Verluste." So lautete die Deduction des Prinzen Ludovisi; und nach ihr war nichts klarer, als daß die verbündeten Souveräne zum Nachtheil eines Dritten über einen Erdfleck verfügt hatten, der ihnen in keiner Beziehung gehörte. Wie groß ihre Verlegenheit darüber war, läßt sich nicht sagen. Nach wenigen Monaten traten Begebenheiten ein, welche es ihnen möglich machten, den Prinzen Ludovisi in seine alten Rechte wieder einzusetzen.

Der Malteser-Orden, so viel von ihm noch übrig war, blieb mit seinen Ansprüchen auf Wiederherstellung nicht zurück. Aus einer, von dem Balli Miari und dem Comthur Berlinghi unterzeichneten Denkschrift, welche dem Congreß übergeben wurde, ging hervor, daß der Orden, nach seiner Verbannung aus Malta, noch immer existirte; daß, seit dem Tode Pauls des Ersten, Kaisers von Rußland, dessen Nachfolger seinen Einfluß angewendet hatte, dem Orden ein Haupt, einen von den sämmtlichen Mächten Europa's anerkannten Großmeister, zu verschaffen; daß Johann Baptist Tommasi von Pius dem Siebenten zum Großmeister ernannt, und von allen europäischen Mächten anerkannt worden war; daß er seinen Wohnsitz in Sicilien aufgeschlagen, und den Ordensrath und das Kloster wieder hergestellt hatte,

auch mit allen Prioreien, die französischen allein ausgenommen, in Verbindung getreten war; daß, nach seinem Hintritt im Jahre 1805, der Staatsrath des Ordens sogleich einen Statthalter des Magisteriums gewählt, und, da die im Kloster befindlichen Ritter nicht zahlreich genug gewesen waren, um zu einer, von den Statuten des Ordens vorgeschriebenen Großmeister-Wahl zu schreiten, die Bestätigung seiner Wahl dem Pabste anheim gestellt; daß Pius der Siebente, ohne das Verfahren des Ordens in anderer Hinsicht zu mißbilligen, diese Wahl nicht bestätigt hatte, und daß, dem gemäß, die Zügel der Ordensregierung in den Händen des Statthalters des Magisteriums und des heil. Raths zurückgeblieben waren: eine vorläufige Maßregel, welche man allen Mächten und allen Prioreien bekannt gemacht hatte. Dies waren die Schicksale des Ordens seit seiner Vertreibung von Malta im Jahre 1798. In der Denkschrift selbst wurde geltend gemacht, daß der Orden, während der sieben Jahrhunderte seines Daseyns, keinen Augenblick aufgehört habe, die Hauptzwecke seiner nützlichen Einrichtung zu erfüllen, und sich um Europa verdient zu machen. Wollten also die versammelten Souveräne dem Orden einen angemessenen Wohnsitz anweisen, ihm den besten Theil seiner Güter zurückgeben und ihn, wenigstens in den ersten Jahren mit den, zur

Bekämpfung der Seeräuber erforderlichen Mitteln versehen: so sey nichts gewisser, als daß er noch immer dieselben Dienste leisten werde, durch welche er sich früher ausgezeichnet habe. Die Urheber der Denkschrift meinten sogar, diese Dienste könnten noch beträchtlicher werden, da die Seeräuberei zu keiner Zeit mit größerer Frechheit getrieben worden, als in der gegenwärtigen. Sie machten zugleich aufmerksam darauf, daß der Orden eine Pflanzschule der Schifffahrt und militärischen Tapferkeit, und gewissermaßen der Brennpunkt des europäischen, den Monarchieen so nothwendigen, Adels sey. Religionskriege zu führen, liege freilich nicht mehr in der Bestimmung des Ordens, nachdem alle Umstände sich so wesentlich verändert hätten; aber, den Handel und die Schifffahrt beschützend, werde er sich hinlänglich verdient machen, wenn er die Fesseln der in Sklaverei seufzenden Christen zerbreche und andere vor demselben Schicksal bewahre. Nach Aufzählung dessen, was ihm in Sicilien und Sardinien geblieben, im Kirchenstaate und in den Herzogthümern Parma und Piacenza zurückgegeben, in Böhmen aufbewahrt, im Venetianischen und in der Lombardei zuständig, in Spanien und Portugal unverloren, in Frankreich, wenn gleich veräußert, durch die Großmuth Ludwigs des Achtzehnten zurückzugeben war, forderte der Orden den Kaiser von Rußland, den

König von England und die Könige von Preußen, von Schweden, von Dänemark und von Baiern auf, sich seiner noch weiter anzunehmen. Als Ort des Aufenthalts, wofern Malta dem Orden nicht zurückgegeben werden sollte, verlangte er, wo möglich im Mittelpunkte des mittelländischen Meeres, eine Insel, versehen mit einem Hafen, der alle Arten von Fahrzeugen bergen könnte, versehen zugleich mit einem Arsenal und Lazareth, versehen endlich mit einer, dem Orden angemessenen Wohnung; er nannte dies eine Ausstattung, welche den Orden der Nothwendigkeit überhebe, bei Legung der ersten Grundsteine einer nützlichen Wirksamkeit alle seine Mittel zu erschöpfen. Allein ein Orden, der seine Bestimmung überlebt hatte; ein Orden, der nur noch als Trümmer dastand; ein Orden, dessen meiste Güter in Italien, Frankreich und Deutschland theils verkauft, theils verschenkt waren; ein Orden endlich, der in mehr als Einer Hinsicht mit dem Geiste des Jahrhunderts in directem Widerspruche stand, konnte mit seinen Forderungen nur wenig Eingang finden. Von Malta wollte sich Großbritannien nicht trennen wegen der großen Vortheile, die es ihm im mittelländischen Meere darbot; für Malta aber gab es schwerlich einen Ersatz, da es für die Bekämpfung der Seeräuber am besten gelegen ist; und Corfu würde nicht dasselbe geleistet haben.

wenn es auch nicht England's Absicht gewesen wäre, sich des Protectorats über die sogenannte Sieben-Inseln-Republik zu bemächtigen. Ueberhaupt aber mußten gegen die Seeräuber des mittelländischen Meeres ganz andere Maßregeln genommen werden, als von der Wiederherstellung eines Ordens ausgehen konnten, der ihnen selbst in seiner schönsten Blüthe nur geringen Abbruch gethan hatte. Aus allen diesen Gründen ging der Congreß nicht auf die Forderungen des Malteser-Ordens ein.

Während der Congreß die Angelegenheiten eines in der Geschichte Europa's nicht unberühmten Ordens fallen ließ, beschäftigte er sich mit einer die ganze Menschheit angehenden Frage. Diese war von Großbritannien in Gang gebracht worden, und betraf die definitive Abschaffung des Negerhandels. Einverstanden war man über die Abscheulichkeit dieses Handels, der seit Jahrhunderten in Afrika Kriege veranlaßt hatte, bei welchen man keinen anderen Zweck verfolgte, als Gefangene zu machen, die man den Europäern als Sklaven verkaufen könnte. Nur in Ansehung der Zeit, innerhalb deren die Abschaffung dieses Handels erfolgen könne, theilten sich die Meinungen; denn während Großbritannien auf eine augenblickliche Abschaffung drang, machten alle die Mächte, deren Colonial-System auf die Einfuhr von

Negern gegründet war, den Umstand geltend, daß sie, so zu sagen, zwischen zwei Ungerechtigkeiten gestellt würden, von welchen sich die eine auf die Bewohner von Afrika, die andere auf ihre eigenen Unterthanen bezöge, sofern diese, in den Colonieen ansässig, durch eine schnelle Aenderung in den verschiedenen Zweigen ihres Betriebes beeinträchtigt zu werden Gefahr liefen. Nichts konnte an und für sich vernünftiger seyn, als dieser Einwand, bei welchem es nur darauf ankam, die Abschaffung des Negerhandels so allmählich einzuleiten, daß sie ganz unschädlich wurde. In Großbritannien selbst hatten die Verhandlungen über die Abschaffung des Negerhandels beinahe zwanzig Jahre gedauert, ehe diese im Jahre 1807 wirklich erfolgt war. Seit dieser Zeit hatte England nicht aufgehört, diesen Theil seiner Gesetzgebung allen übrigen Mächten aufzudringen; und, um seinen Zweck desto sicherer zu erreichen, hatte es seit dem Jahre 1810 sogar angefangen, an der afrikanischen Küste eine Polizei zu üben, welche auf eine nur allzu positive Störung des Negerhandels abzweckte. Dieser ungemeine Eifer setzte es dem, vielleicht nicht ganz ungegründeten Verdachte aus, daß es ihm weniger darum zu thun sey, die Zahl der Abscheulichkeiten um Eine zu vermindern, als der Wiederherstellung der nichtbrittischen Colonieen unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen. Es

war daher sehr natürlich, daß man die brittischen Bevollmächtigten auf dem Congresse fragte: „warum denn England, wenn es so viel Erbarmen mit den Negern hätte, so gleichgültig und unempfindlich gegen alle die Unglücklichen bliebe, welche, von Jahr zu Jahr, als Christensklaven in die Hände der Algierer und Tunesen fielen: eine Zahl, die im gegenwärtigen Augenblick sich auf nicht weniger als 40,000 belaufe!" Den meisten Widerstand, sofern von einer augenblicklichen Abschaffung des Negerhandels die Rede war, leisteten der Graf Palmella und der Ritter Labrador, jener als Bevollmächtigter Portugals, dieser als Bevollmächtigter Spaniens; sie kamen immer auf den Grundsatz zurück: die Mächte ohne Colonieen könnten nicht für unpartheiisch in einer Sache gelten, die sie in ihren Folgen nicht übersähen. Obwohl nun Lord Castlereagh seinen Triumph darein gesetzt hatte, die gänzliche Abschaffung des Negerhandels auf dem Congresse bewirkt zu haben; so mußte er nach fünf, diesem Gegenstande gewidmeten Sitzungen doch mit dem Ergebniß zufrieden seyn, „daß die Bestimmung des Zeitraums, wo der Negerhandel gänzlich aufhören sollte, ein Gegenstand der Unterhandlung zwischen den Mächten bleibe: wohl verstanden, daß man nichts vernachlässigen wolle, den Gang derselben zu sichern und zu beschleunigen." Hierüber wurde den 8 Febr. eine förmliche

Erklärung aufgesetzt; und mit derselben reisete Lord Castlereagh nach England zurück.

Zahllos könnte man die Menge der Reclamationen nennen, welche von Deutschland her den Congreß bestürmten. Sie waren theils in dem Reichs-Deputationsschluß von 1803, theils in der Rheinbunds-Acte von 1806, theils in den späteren Begebenheiten gegründet. Die Erinnerung an alle die Veränderungen, welche Deutschlands politisches System durch den Revolutions-Krieg erfahren hatte, war bei weitem nicht so abgestorben, daß Die, welche unter diesen Veränderungen gelitten hatten, nicht hätten in den vorigen Zustand zurückstreben sollen. Wiederum wollten Die, welche bei eben diesen Veränderungen gewonnen hatten, die errungenen Vortheile nicht fahren lassen. Die einen vertheidigten, was die anderen verwerfen zu müssen glaubten; alle aber nahmen die Gerechtigkeitsliebe der verbündeten Monarchen in Anspruch, ohne daß weder von den Wirkungen der alten Ordnung der Dinge, noch von dem, was aus Deutschland werden sollte, die Rede war.

Vor allem verlangte die katholische Kirche Deutschlands in ihren vorigen Zustand zurückzutreten. Auf dem Congresse erschien eine Deputation derselben, welche aus dem Freiherrn von Wambold, Dechanten von Worms, aus Johann Helfferich, Präbendar der Dom-

kirche zu Speier, und aus dem Syndikus Schies bestand. Sie überreichten dem Congresse eine Darstellung des Zustandes der katholischen Kirche in Deutschland, die sie entgütert und verwaiset nannten. Wie hätten sie wohl umhin gekonnt, gleich im Eingange diese Kirche als einen ergänzenden Theil von Deutschlands beglückender Verfassung darzustellen! „Mit der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich habe Deutschland alle seine vorzüglichsten Erzbisthümer und Bisthümer, seine Domkapitel und Collegiatstifter, Abteien und wohlthätigsten Institute zerfallen gesehen; und von allem diesem Vermögen sey der so gut fundirten Kirche nichts übrig geblieben, als eine Almosenspende zum kärglichen Unterhalt für ihre noch vorhandenen Diener. Gegenwärtig aber hätten die gesegneten Waffen der Verbündeten die linke Rheinseite dem Vaterlande wieder gegeben, und dadurch die proclamirte Ursache der Verweltlichung der geistlichen Staaten aufgehoben. Alle geistliche Fürstenthümer könnten demnach vor dem unpartheiischen Tribunal der Gerechtigkeit auf die Wiederherstellung ihres vorigen Zustandes, ihrer Dignitäten und Rechte, den gültigsten Anspruch machen; um so mehr, weil es der Weisheit erleuchteter Staatsmänner nicht entgehen könne, daß der wohlthätigen Religion der Besitz von großen Mitteln nie nothwendiger gewesen sey, um das

entartete Zeitalter zur Ehrfurcht gegen die Regenten und zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückzuführen. Was die Kirche zurückverlange, sey ihr nicht von einer weltlichen Gewalt, sondern von Gott selbst mit dem ausschließenden Befehl übertragen worden: die Kirche Gottes zu regieren. Sie fordere demnach ein Eigenthum zurück, auf welches sie nie Verzicht leisten dürfe; und wenn Reclamationen jedem Privat-Manne erlaubt wären — um wie viel mehr der ehrwürdigen Mutter, die ihr Vermögen nur zur Beglückung der Menschen anwende! Gerade um eine so erhabene Bestimmung zu erfüllen, fordere sie zurück: 1) alle ihre noch nicht veräußerten Besitzungen; 2) die veräußerten, so weit sie nach bestehenden Rechtsgrundsätzen einlösbar wären; 3) in Ansehung des Restes ihres Eigenthums vertraue sie auf die Gerechtigkeit der höchsten Regenten, daß der zureichende Ersatz, durch angemessene Entschädigungen in unbeweglichen Besitzthümern, wenigstens in so weit werde geleistet werden, als er zur Fundation der Bisthümer, ihrer Capitel, Seminarien, Pfarreien und übrigen Institutionen nothwendig und erforderlich sey. Was die Kirche hier zurückfordere, sey ihr Eigenthum. Die gegenwärtigen Besitzer könnten sich in ihrem Gewissen nicht für rechtmäßig halten; und was nach dem Rechtsgrundsatze der vollen Wiedererstattung von dem Tribunal einer rück-

sichtslosen Gerechtigkeit zurückgegeben werden müsse, das könne nur von dem milden Geiste gemäßigt werden, der zum Wesen der Kirche gehöre." So die katholische Kirche, ohne zu erwägen, daß durch sie und ihr Unvermögen, Deutschland zu beschützen, so viel Ungemach über das deutsche Reich gekommen war.

Eine Deputation von deutschen Standesherren, an deren Spitze eine Frau, nämlich die Fürstin-Vormünderin von Fürstenberg, stand, verlangte den Antheil zurück, welchen sie vor dem Jahre 1806 an Deutschlands Verfassung gehabt hatten. Heraustreten wollten sie aus der Unterordnung, wozu sie durch die Rheinbundes-Acte verurtheilt waren: aus einer Lage, welche um so schmerzlicher für sie war, weil sie in ihren ehemaligen Mitständen Souveräne ehren sollten. Jene politischen Rechte wiederzuerhalten, wendete sich die Deputation an den Kaiser von Oesterreich, als ob dieser niemals aufgehört hätte, deutscher Kaiser zu seyn; und die Fürstin-Sprecherin rühmte die Treue, womit sie an Deutschlands Verfassung und an dem erlauchten Kaiserhause gehangen: eine Treue, um derentwillen sie von ihren angebornen Rechten, von dem wohlerworbenen Erbe ihrer Ahnen, ja sogar von ihrem Eigenthum entfernt, und in einen weit schlimmeren Zustand versetzt worden, als der letzte von ihren ehemaligen Unterthanen. Die Ant-

wort des Kaisers von Oesterreich war den Umständen entsprechend, in welchen er sich gerade befand, kein positives Versprechen geben zu können. Gleiche Klagen führten die fürstlichen Gesammthäuser Solms und Wied, welche die Rheinbunds-Acte ihren ehemaligen Mitständen Hessen, und sogar Nassau, untergeordnet hatte. Beide Gesammthäuser verlangten, in ihre ehemalige Unabhängigkeit wieder eingesetzt zu werden; wobei sie nichts so sehr verabscheueten, als die Anmaßung, womit Nassau sie zu bloßen Landesständen habe herabdrücken wollen.

Im Namen der ehemaligen reichsunmittelbaren, durch die rheinische Bundes-Acte in sogenannte Standesherrlichkeit zurückgesetzten Fürsten und Grafen, trat ein gewisser Herr von Gärtner auf; und da Massen der Einbildungskraft am meisten gebieten, so machte er sich zum Repräsentanten von mehr als einer Million, deren Rechte nicht verkannt werden könnten. Wenige auf dem Congresse machten größeren Lärm, als dieser Herr von Gärtner, der freilich durch Geschwätzigkeit ersetzen mußte, was der von ihm vertheidigten Sache an Güte abging. „Die Vorrechte, welche seine Mandanten in Anspruch nähmen, erhielten, wie er meinte, durch den 6ten Artikel des pariser Friedens einen unverkennbaren Nachdruck; denn in jenem Artikel sey nicht die Rede von den Souveränen des Rheinbundes, als welcher

bereits aufgelöst gewesen sey, sondern von den Staaten Deutschlands, als zu einem Bunde zu vereinigen. Dahin aber gehörten seine Mandanten zum Theil mit weit größerem Rechte, sowohl der Seelenzahl als dem Alter und dem Glanze ihrer Häuser nach, als mehrere Mitglieder des Bundes. Die allerfesteste Beruhigung aber gewährten die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts; denn gerade aus diesen folge mit der höchsten Evidenz, daß geschlossene Verträge keinesweges zum Nachtheile eines Dritten, welcher darüber weder gehört worden, noch darein gewilligt habe, gereichen könnten. Ohne Zweifel in diesem Sinne hätten die verbündeten Souveräne den, zu Frankfurt abgeschlossenen Accessionsverträgen, die Klausel: „zum Wohle Deutschlands," beizufügen geruht. Seine Mandanten protestirten demnach gegen die Oberherrschaft, welche die Souveräne des Rheinbundes noch ferner über sie auszuüben gedächten; und wenn den Souveränen des Rheinbundes bei den Berathschlagungen über Deutschlands künftige Verfassung eine Mitwirkung gestattet wäre, so glaubten seine hohen Herren Mandanten, daß ihnen eine gleiche Befugniß nicht versagt werden dürfe, da sie von gleichem Hochgefühl für das Wohl des deutschen Vaterlandes beseelt gewesen wären."

Bedenkt

Bedenkt man, daß die, von dem Congresse zu lösende, Hauptaufgabe keine andere war, als die künftige Ruhe Europa's durch eine gute organische Gesetzgebung für Deutschland zu sichern: so begreift man das Beschwerliche dieser Forderungen, die, als kindisch, belächelt, aber, als unbesonnen, nicht zurückgewiesen werden konnten, weil eine gute Verfassung nicht den Wünschen Aller entgegen seyn darf.

Es blieb aber nicht hierbei. Der Mißverstand reichte so weit, daß man es versuchte, eine Versammlung von Gesetzgebern in einen Gerichtshof, in eine Art von Reichskammergericht, zu verwandeln. In weitläuftigen Deductionen trugen betheiligte Fürsten, Grafen und Freiherren ihre Klagen vor. Die Bevollmächtigten des Kurfürsten von Hessen forderten die vier hanauischen Aemter zurück, welche Napoleon an Hessen-Darmstadt gegeben hatte, und protestirten gegen die Abtretung des übrigen hanau-münzenbergischen Landes an Baiern. Das herzoglich-arembergische Haus, welches für das, was es während des Revolutions-Krieges in Frankreich und Brabant eingebüßt hatte, im Jahre 1803 durch das zum ehemaligen Fürstenthum Münster gehörige Amt Meppen, und durch die kurköllnische Grafschaft Recklingen entschädigt worden war, in der Folge aber diese gegen eine Erbrente von 240,702 Fr. an den französi-

schen Kaiser abgetreten hatte, verlangte Wiedereinsetzung in die Landeshoheit über das ehemalige Fürstenthum Aremberg, mit Beibehaltung der in Meppen und Recklinghausen gelegenen Domänen; auf jeden Fall die ihm verheißene Erbrente. Das Haus Stollberg machte Forderungen geltend, die sich zum Theil auf Beeinträchtigungen der nächsten Vergangenheit, zum Theil aber auch auf solche bezogen, welche schon seit dem sechzehnten Jahrhundert gedauert hatten: es verlangte für die dreißigtausend Gulden, welche der Reichsdeputations-Hauptschluß ihm für seine Ansprüche auf die Grafschaft Rochefort und Königstein angewiesen hatte, nicht bloß eine Anweisung auf den Rückstand jener Rente, von welcher nur der Betrag eines halben Jahres ausgezahlt war, sondern auch eine Verwandlung derselben in Grundeigenthum, und eine dem Verluste angemessene Vermehrung des Entschädigungs-Betrages. Der Graf Bentink, Herr von In- und Kniphausen, um nicht länger als Unterthan des Herzogs von Oldenburg betrachtet zu werden, verlangte, sich an die 32 vereinigten unabhängigen Fürsten und Städte anschliessen zu dürfen. Der preußische General-Lieutenant von der Knesebeck erinnerte an die Ansprüche seiner Familie auf die derselben, erst von dem Bisthum Lüttich, dann von Frankreich, vorenthaltene Grafschaft Horn-Weerdt am linken Ufer der

Maas, zwischen dem ehemaligen Hochstift Lüttich und den Herzogthümern Geldern und Brabant. Der vormalige Reichs-Erbmarschall, Graf zu Pappenheim, bat um Wiederherstellung seines Erbamts, auf jeden Fall um einen billigen Ersatz für die von ihm und seinen Vorfahren im Dienste des deutschen Reichs gemachten nothwendigen Verwendungen.

In beinahe unmittelbarem Widerspruch mit diesen Forderungen standen die, welche von Personen gemacht wurden, die durch die Umwälzung des Jahres 1813 den Kürzeren gezogen hatten. Solche waren die Finanzminister des ehemaligen Königs von Westphalen und des ehemaligen Großherzogs von Frankfurt: Männer, welche die Vortheile zu retten wünschten, welche sie sich auf ihren Posten erworben hatten. Wir erwähnen ihrer in diesem Zusammenhange bloß, um sagen zu können, daß sie dieselbe Gerechtigkeitsliebe der verbündeten Souveräne in Anspruch nahmen, von welcher die Uebrigen nur die Wiederherstellung des alten gesellschaftlichen Zustandes von Deutschland erwarteten.

Beinahe Niemand forderte eine bessere Ordnung der Dinge, als die vor dem Jahre 1806 bestandene gewesen war, wofern man dahin nicht eine Deputation der deutschen Buchhändler rechnen will, welche bei dem Congreß auf Abstellung des Nachdrucks antrug: eine Ab-

stellung, welche immer nur in sofern erfolgen konnte,
als eine wesentliche Veränderung in Deutschlands Ver-
fassung vorging; wesentlich besonders dadurch, daß
sie den kleineren Fürsten eine Souveränetät nahm, die
für sie nur ein Gegenstand des Mißbrauchs seyn konnte.
Vielleicht muß man dahin auch die Versuche rechnen,
welche die jüdischen Einwohner von Hamburg, Bremen
und Lübeck durch einen Abgeordneten, Namens Buch-
holz, machten, um ihren bürgerlichen Zustand zu ver-
bessern: Versuche, welche um so mehr Eingang finden
mußten, da in den preußischen und österreichischen Staa-
ten bereits bedeutende Vorschritte zu diesem Endzweck
gemacht waren.

Wie konnte, unter solchen Umständen, der Congreß
sich mit der Hoffnung schmeicheln, Deutschlands Ange-
legenheiten so zu ordnen, daß die Ruhe Europa's gesi-
chert bliebe! Es lag am Tage, daß durch die Umwälzung,
welche Deutschland in den letzten zwanzig Jahren erlit-
ten hatte, auf der einen Seite zu viel, auf der ande-
ren zu wenig bewirkt worden war; zu viel, sofern an
die Zurückführung der alten Ordnung der Dinge nicht
zu denken war; zu wenig, sofern die Geister nur allzu
abgeneigt waren, sich eine bessere gefallen zu lassen,
welche nur dadurch zum Vorschein kommen konnte, daß
man Deutschland weniger nach den individuellen Be-

dürfnissen Derer, welche darin bisher Macht geübt hatten, als nach den Bedürfnissen des ganzen europäischen Staaten-Systems, auffaßte.

Durch den doppelten Streit, welcher sich über die Wiederherstellung Polens und über die Vereinigung Sachsens mit Preußen erhoben hatte, waren, wie wir gesehen haben, die ersten constitutiven Ideen über Deutschland in den Hintergrund gestellt worden. So wie jener Sturm sich allmählich legte, traten sie allmählich wieder in den Vordergrund; doch nur, um noch einmal beseitigt zu werden.

Die Hartnäckigkeit nämlich, womit die sächsische Dynastie theils von Frankreich, theils von England, theils endlich von einzelnen deutschen Mächten vertheidigt wurde, war von Rußland und Preußen nicht zu besiegen. Hieraus folgte Nachgiebigkeit. Zwar bot Preußen, ehe es sich dazu bequemte, noch einmal alle Vernunftgründe auf, welche gegen eine Zerstückelung Sachsens sprachen; und eine Schrift, betitelt: Preußen und Sachsen, wird die Politik des berliner Hofes künftig gegen den Vorwurf gemeiner Begehrlichkeit am besten vertheidigen; denn in dieser Schrift wurden die Folgen einer Zerstückelung Sachsens auf das Bestimmteste vorhergesagt. Allein in Deutschland kommt es, vermöge des Geistes des Territorial-Familienwesens, bei weitem

mehr auf die Erhaltung einer Dynastie, als auf das Schicksal Derer an, welche ihr untergeordnet sind. Lebt, wie dies in Deutschland auf eine unverkennbare Weise der Fall ist, eine größere Anzahl von unabhängigen Fürsten unter mancherlei Zusammenstößen in einem gegebenen Raume: so ist die natürliche Folge davon die, daß sie die Verkleinerungen, welche den Einen oder den Anderen unter ihnen treffen, eben so sehr billigen, als sie mit scheelen Augen auf die Vergrößerungen hinsehen, die Ihresgleichen zu Theil werden; denn es schmeichelt der Eigenliebe der Kleineren eben so sehr, in dem Verkleinerten einen Gleichen zu haben, als es den Größeren wohlthut, sich über ihn erheben zu können. Aus diesem Grunde wollten alle Fürsten Deutschlands die sächsische Dynastie erhalten wissen; keiner von ihnen aber hatte etwas Wesentliches dagegen einzuwenden, daß das Königreich Sachsen die Hälfte seines Gebiets verlieren sollte, und das preußische Cabinet war das einzige, das ein solches Verfahren mißbilligte wegen der Folgen, die daraus für Sachsens Bewohner hervorgehen mußten. Sobald man sich nun darüber vereinigt hatte, daß Rußland den wesentlichsten Theil des Herzogthums Warschau zu einem Königreiche erheben, Preußen aber theils zur Entschädigung für verlorne Provinzen, theils zu seiner Verstärkung, außer anderen Erwerbungen, auch

einen großen Theil von Sachsen mit sich vereinigen sollte: so wurde der König von Sachsen aufgefordert, seinen Aufenthalt in Friedrichsfelde aufzugeben und nach Presburg zu kommen, um bei den letzten Entscheidungen über sein Königreich, wo nicht gegenwärtig, doch in der Nähe zu seyn. Er langte daselbst den 4 März an, d. h. zu einer Zeit, wo alles im Reinen war.

Nach wiederholten Verwendungen, Protestationen, Erörterungen gegenseitiger Ansprüche, Beschränkungen und theilweisen Entsagungen war es endlich im Laufe des Februars 1815, vier Monate nach jener ersten Entscheidung, welche ganz Sachsen dem Zepter Friedrich Wilhelms des Dritten unterworfen hatte, zu einer näheren Bestimmung dessen gekommen, was künftig als Bestandtheil des Königreichs Sachsen betrachtet werden sollte. Dieses Königreich wurde auf eine Weise beschnitten, daß es die Gestalt eines stumpfwinkeligen Dreiecks erhielt, dessen Grundlinie von Seidenburg in der Lausitz über die Elbe, längs der böhmischen Gränze bis zur fränkischen, der stumpfe Winkel aber etwas über Leipzig hinausging. Der ganze Neustädter Kreis, das Chursächsische Henneberg und die sächsischen Einschließungen oder Enclaven würden theils zu einer besseren Verbindung der Mark mit Schlesien, theils zur Sicherstellung der märkischen Gränze von Berlin und Potsdam verwendet. Durch

die abgeschnittenen Theile, welche die Benennung des merseburgischen, des naumburgischen, des weißenfelsischen und des thüringischen Gebiets führen, wurde der Saalkreis mit Nordhausen und Mühlhausen und dem Eichsfeld vereinigt; die im westphälischen Frieden von Magdeburg abgerissenen und mit Sachsen vereinigten Aemter Querfurt, Dame und Jüterbock, so wie die ganze Grafschaft Mansfeld, Eisleben und Wittenberg, wurden jetzt zu Preußen geschlagen. So endigte sich dieser große Prozeß, bei welchem nichts so merkwürdig war, als daß gerade die Macht, welche durch Sachsen vergrößert werden sollte, die einzige war, welche sich der Bewohner dieses Landes annahm. Der König von Sachsen verlor auf diese Weise etwas mehr, als die Hälfte seines Territoriums, und etwas weniger, als die Hälfte seiner Bevölkerung, und kam folglich mit den Königen von Würtemberg und Hannover auf gleiche Linie.

Von seinen ehemaligen Besitzungen in Polen erhielt Preußen das westliche Preußen und den Netzdistrict in den Gränzen zurück, welche beide von 1772 bis zum Tilsiter Frieden gehabt hatten; außerdem aber die Städte Danzig und Thorn, von welchen jene schon am Schlusse des Jahres 1813 in seinen Händen war, und diese von Rußland im October 1815 zurückgegeben wurde; endlich von dem ehemaligen Herzogthum Warschau den

Theil, welchen die Gewässer längs der Linie von dem polnisch gebliebenen Städtchen Wilczin, an der Gränze des Netzdistricts, über Povidz, Schlupce, Peisern, Kalisch, Grabow, bis in der Nähe der schlesischen Gränze bei dem Städtchen Pitschen abschneiden, so daß die Woiwodschaften Posen und Gnesen ganz, und von den Woiwodschaften Kalisch und Siradien der am linken Ufer der Prosna liegende Theil an Preußen fielen, und die Warte, von ihrem Einfluß in die Prosna an, Preußisch wurde.

In Westphalen erhielt Preußen zu seinen alten Besitzungen das Großherzogthum Berg mit den darin liegenden, vormals kurköllnischen Besitzungen, das Herzogthum Westphalen, wofür Hessendarmstadt auf dem linken Rheinufer entschädigt werden sollte, Corvey, Dortmund und die alten Erbländer des Prinzen von Oranien, Diez, Hadamar, Beilstein, Dillenburg und Siegen.

Endlich vereinigte Preußen, auf dem linken Rheinufer, mit seinen ehemaligen Ländern Cleve, Geldern und Meurs, einen Landstrich, der es, mit Ausnahme des hessischen Antheils bei Rheinfels, zum Herrn des ganzen Rheinstroms von der holländischen Gränze an bis nahe an Mainz machte. Die Maas mit beiden Ufern verblieb Holland und Belgien; aber eine halbe Meile von diesem Strome wurde die preußische Gränze von Genepp

nach Sittard hinauf gezogen, und folgte dann der Gränze zwischen dem Herzogthum Limburg und Jülich, bis in die Gegend von Aachen, welche Stadt preußisch wurde. Auf dieser Seite sollten die Cantons Eupen, Malmedy und St. Veith, im vormaligen Wälderdepartement, die Gränze bilden; hiernächst die Saar bis Conz. Von da sollte sie quer über den Hundsrück bis an die Glan Lautereck gegenüber, gehen, dem Laufe der Glan und Nahe, Meisenheim und Kreuznach vorbei, folgen, und sich bei Bingen am Rhein endigen. An diesem Strome erwarb Preußen also das Herzogthum Jülich bis auf einen unbedeutenden Theil, fast die ganzen Kurfürstenthümer Kölln und Trier, letzteres auf beiden Seiten der Mosel; und im Süden dieses Flusses beträchtliche Theile des alten mainzischen Gebiets. Das Ganze erhielt die Benennung des Großherzogthums vom Niederrhein, und zum Schutze desselben waren Mainz (vorläufig noch zu einer Bundesfestung bestimmt) und Luxemburg, als Vormauer, Wesel, Jülich und Ehrenbreitstein als anderweitige Schutzwehren gedacht.

Ansbach und Baireuth blieben bei Baiern. Das ehemalige Bisthum Hildesheim war schon seit 1813 an Hannover abgetreten. Hinzu kamen Ostfriesland mit Emden, ein Distriet von 22000 Einwohnern im nördlichen Theile von Lingen und Münster, und die ehema-

lige Reichsstadt Goslar. Dafür aber erhielt Preußen das Lauenburgische, welches in der Folge wieder an Dänemark abgetreten wurde, um Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen zu erwerben, und auf diese Weise die ganze pommersche Küste zu vereinigen.

Der König von Preußen fügte seinen übrigen Titeln die eines Großherzogs vom Niederrhein, eines Großherzogs von Posen, und eines Herzogs von Sachsen hinzu. Die preußische Monarchie reichte also von den Gränzen Rußlands bis zu den Gränzen Frankreichs; freilich besser in sich selbst zusammenhangend, als ehemals, aber doch zu schmal, um der großen Bestimmung genügen zu können, welche sie hatte, eine Schutzwehr sowohl gegen Rußland als gegen Frankreich zu bilden. Das ganze politische System Preußens war durch diese Erwerbungen von Grundaus verändert; und wiewohl sich die Erscheinungen in der europäischen Welt durchaus nicht bestimmen lassen, so war doch vorherzusehen, daß Deutschland sich mehr als jemals an Preußen, so wie dies an Deutschland, anschließen werde: denn hierin lag das einzige Mittel zur Erfüllung einer so großen Bestimmung, wie die von Preußen übernommene war.

Jetzt war auch das Haupthinderniß einer Bundesverfassung für Deutschland aus dem Wege geräumt; wenigstens durfte man annehmen, daß durch die Auf-

stellung Preußens und Oesterreichs auf dem linken Rhein-Ufer der widerstrebende Geist Baierns und Würtembergs besänftigt seyn würde. Voll Ungeduld, das Schicksal Deutschlands entschieden zu sehen, hatten die Bevollmächtigten der auf die Zahl von 34 angelaufenen, unabhängigen deutschen Fürsten und Städte, in einer Erinnerungs-Note an die Fürsten von Hardenberg und Metternich den Wunsch geäußert, „daß der deutsche Congreß, mit Zuziehung aller Theile des künftigen Ganzen, baldigst möge eröffnet werden;" und sie hatten diesmal eine Antwort erhalten, wie sie ihrem brennenden Verlangen entsprach. Indeß waren durch die Beibehaltung eines besonderen Königreichs Sachsen alle die Ideen abgeändert worden, welche man früher in Beziehung auf Deutschlands künftige Verfassung gehabt hatte. Die preußischen Bevollmächtigten hatten zwei Plane ausgearbeitet, von welchen der eine mit, der andere ohne Kreiseintheilung gedacht war; und die vorläufigen Berathschlagungen über dieselben dauerten noch fort, als etwas geschah, das, von Vielen geahnet, von Niemand verhindert, den Angelegenheiten des Congresses eine ganz neue Wendung geben mußte, bei welcher es nicht fehlen konnte, daß die Unterhandlungen über Deutschlands Verfassung von neuem in den Hintergrund traten. Dies war Napoleon Buonaparte's Wiederer-

scheinung in Frankreich unter Umständen, welche ihm nur allzu günstig waren.

Zehn Monate hatte der ehemalige Kaiser der Franzosen auf der, zwischen Italien und Frankreich liegenden Insel Elba zugebracht, als er, aufgemuntert von den vielen Mißvergnügten Frankreichs und Italiens, den Entschluß faßte, sich aufs Neue in den Besitz des französischen Thrones zu setzen, und seine Rolle in Europa zum zweitenmale zu beginnen. Für die Ausführung eines solchen Unternehmens war ihm nichts so günstig, als der Umstand, daß der mit seiner Bewachung beauftragte brittische Oberst Campbell, anstatt auf Elba zu verweilen, sich nach Livorno begeben, und daß auch die, zur Verhinderung seiner Entfernung von Elba bestimmte brittische Seemacht sich zurückgezogen hatte. Eine Flottille, welche aus der Brigg Inconstant und fünf Transportschiffen zusammengesetzt war, stand zur Verfügung Napoleons. Am 25 Februar ahneten seine Soldaten noch nicht, was er vorhatte: aber gleich am folgenden Tage wurde der Befehl zur Einschiffung gegeben; und während des frohen Getümmels, das dieser Befehl verursachte, riefen die Mutter und die Schwester des Kaisers aus ihren Fenstern: „Paris oder Tod!" Um 4 Uhr Nachmittags war alles am Bord, zusammen 1140 Mann, unter welchen 400 von der alten Garde, zwei-

hundert Mann Infanterie, hundert polnische Lanzenreiter und zweihundert Mann leichter Truppen waren; was an der obigen Zahl noch fehlte, wurde durch Corsen und Elbaer vollständig gemacht. Um fünf Uhr begab sich der Kaiser mit den Grafen Bertrand und Drouot, mit den Generalen Cambrone, Molet, Raoul, Jerzmanowsky und anderen Offizieren auf die Brigg. Der Himmel war heiter, Napoleon still und fröhlich; das am Ufer versammelte Volk wünschte Glück zur Fahrt; ein Kanonenschuß gab das Zeichen, und mit dem Ausruf: „Paris oder Tod!" ging man unter Segel. Eine eintretende Windstille täuschte die Hoffnung, daß man das Cap St. Andreas noch während der Nacht werde umsegeln können; und schon wollten die Seeleute, aus Furcht vor den Britten, nach Porto-Ferrajo zurückkehren, als Napoleon die Fortsetzung der Fahrt befahl. Weder Engländer noch Franzosen hielten ihn auf. Nicht lange nachher stieß man auf die Brigg Zephir, von dem französischen Capitän Andrieu befehligt; aber auch diese störte die Fahrt nicht. Der Anblick eines Linienschiffs von 74 Kanonen flößte einige Besorgniß ein, die indeß von dem Augenblick an verschwand, wo man jenes nach Sardinien segeln sah. Kurz, nach einer dreitägigen Fahrt ging die Flottille am 1 März in dem Golf von Juan vor Anker.

Die Landung geschah ohne Zeitverlust. Als Napoleon das Schiff verließ, warf er die Cokarde der Insel Elba von sich, und steckte die dreifarbige an. Diesem Beispiele folgten die Soldaten mit dem Rufe: „Es lebe der Kaiser! Es lebe Frankreich!" So betrat man das feste Land, und Napoleon entsendete sogleich einen Hauptmann der Leibwache mit 25 Mann, um sich der Küstenbatterie, wenn es eine solche gäbe, zu bemächtigen. Dieser Hauptmann begab sich auf der Stelle nach Antibes, in der Ueberzeugung, daß es ihm leicht seyn werde, das daselbst befindliche Bataillon für den Kaiser zu gewinnen; allein man ließ die Zugbrücke hinter ihm nieder und machte ihn zum Gefangenen. Wie ärgerlich auch dieser Vorfall seyn mochte, so durfte man seiner doch nicht achten. Die Einwohner von Cannes nahmen die Abenteurer um so freudiger auf, je mehr sie davon überrascht waren, daß nicht Seeräuber, sondern Franzosen, das feste Land betreten hatten. Nach kurzer Rast brach Napoleon noch in der nächsten Nacht nach Grasse auf. Hier ließ er die mitgebrachten Kanonen zurück, entweder weil es an Bespannung fehlte, oder weil der Marsch durch Gebirge sich nicht mit der Fortschaffung des schweren Geschützes vertrug. Von Grasse führte die Bahn über St. Vallier, über das Dorf Cerenon, und von da über Barême nach Digne, wo Napoleon am 4ten einen kurzen

Halt machte. Mehr als einmal war er, der mit den Uebrigen zu Fuße ging, gestolpert und gefallen: zum Gelächter seiner Soldaten, welche, von Elba her, ihn in ihrer Sprache Hans vom Degen zu nennen pflegten, und der Meinung waren, daß er nicht eher stolpern dürfe, als bis er Hans von Paris geworden sey. General Cambrone, welcher mit vierzig Grenadieren den Vortrab bildete, bemächtigte sich am 5ten der Brücke und des festen Platzes von Sisteron, während Napoleon zu Gap übernachtete.

Bisher war man auf keine Hindernisse gestoßen. Diese aber konnten nicht länger ausbleiben, da, auf Betrieb des ersten französischen Bevollmächtigten bei dem Congresse zu Wien, in diesem Theile Frankreichs zwischen 25 bis 30,000 Mann versammelt waren, welche die Bestimmung hatten, den Oesterreichern in Italien, wo nicht Verdacht, doch Achtung einzuflößen. Während Napoleon am 6ten zu Gorp übernachtete, drang General Cambrone mit seinem kleinen Vortrab bis nach Mure vor. Hier stieß er auf den Vortrab einer 6000 Mann starken Division, welche, auf die Nachricht von seinem Marsche, aus Grenoble ausgerückt war, um sich seinem weiteren Vorrücken zu widersetzen. Vergeblich verlangte Cambrone, sich mit den befehlführenden Offizieren des Vortrabs zu besprechen; er erhielt eine abschlä-

abschlägige Antwort. Indeß zog sich der Vortrab der Division von Grenoble auf anderthalb deutsche Meilen zurück, und nahm zwischen Seen eine Stellung in der Nähe eines Dorfes. Hiervon unterrichtet, begab Napoleon sich an Ort und Stelle; und, nachdem er durch den Schwadron-Chef Raoul einen zweiten vergeblichen Versuch zu einer Einverständigung gemacht hatte, stellte er sich selbst an die Spitze einiger Grenadiere, welche das Gewehr unter den Arm nehmen mußten, und ging auf den Vortrab mit den Worten zu: „Hier bin ich, euer Kaiser; und wenn Jemand unter euch mich tödten will, so mag er es thun." Die Antwort war: „Es lebe der Kaiser!" Und in demselben Augenblick wurde die weiße Cocarde mit der dreifarbigen vertauscht, und das gewonnene Regiment verlangte, zuerst gegen die Division marschiren zu dürfen, welche Grenoble deckte. So kam man unter Freudensbezeugungen, welche das Landvolk verstärkte, anderthalb deutsche Meilen von Grenoble bei Vizilles an.

Unterdeß hatte sich die zahlreiche Garnison von Grenoble durch zwei Linien-Regimenter vermehrt welche von Chambery gekommen waren; zugleich durch das vierte Husaren-Regiment, von Vienne aus. Oberst des siebenten Linien-Regiments war Heinrich von Labedoyere, ein junger Mann, der, voll von dem Geiste seiner

Profession, eine abgöttische Verehrung für Napoleon in sich trug; sein Regiment theilte seine Gesinnungen. Bald kam es zwischen ihm und den Bürgern von Grenoble zu Erklärungen über das, was unter so dringenden Umständen geschehen müsse; und, indem die Leidenschaft über alle Betrachtungen den Ausschlag gab, ging Labedoyere mit seinem Regiment zu Napoleon über. Ihm folgte das vierte Husaren-Regiment; und in Grenoble blieben nur das 11te Linien-Regiment, zwei Bataillone des 5ten, das 3te Regiment vom Genie, und das 4te Artillerie-Regiment (dasselbe, bei welchem Napoleon ehedem als Hauptmann gestanden hatte) zurück. Zwar wurden die Stadtthore verschlossen, und General Marchand nahm die Schlüssel an sich; aber es war vorherzusehen, daß kein ernstlicher Widerstand Statt finden werde. Wirklich waren die polnischen Lanzreiter kaum durch die Vorstadt bis zu dem Thore von Bonne vorgedrungen, als der Abfall an Napoleon allgemein wurde. Die Zimmerleute der Regimenter stürzten das Thor nieder; bei Fackelschein ging man dem Kaiser entgegen; begrüßt und begrüßend, begab sich dieser, anstatt das ihm angetragene Präfectur-Gebäude zu seinem Aufenthalt zu wählen, in den Gasthof der drei Delphine zu einem seiner ehemaligen Vertrauten, Namens la Barre, welcher Besitzer dieses Gasthofes geworden war; und hier

war es, wo die Einwohner von Grenoble ihm, statt der Stadtschlüssel, die Trümmer des eingestürzten Thores überreichten. Die größte Schwierigkeit war jetzt überwunden; und Napoleon, im Besitze einer zuverlässigen Armee, konnte darauf rechnen, daß er in Kurzem wieder Herr von Frankreich seyn werde.

Ein so großes Ereigniß zu beschleunigen, verbreitete er zwei, während der Ueberfahrt entworfene, zu Digne gedruckte Proclamationen, von welchen die eine an die französische Armee, die andere an das französische Volk gerichtet war. In jener wurde das Ergebniß des vorjährigen Feldzugs der Verrätherei der Marschälle Augereau und Marmont zur Last gelegt; alles Uebrige zweckte auf eine Verunglimpfung der Bourbons ab, welche, von den Armeen des Auslandes zurückgeführt, nur darauf sönnen, die französische Armee zu verunehren, und welche, von dieser verlassen, dahin zurückkehren würden, wo sie seit neunzehn Jahren regiert zu haben vorgäben. In dieser hieß es: „Frankreich, mit seinen neuen Institutionen und seinem neuen Ruhme, könne nicht von einer Dynastie regiert werden, die sich auf ein zertrümmertes Recht, nämlich auf das Feudalrecht, stütze. Sollte dies fortdauern, so würde, wie die äußere, so die innere Sicherheit der Franzosen auf immer verloren gehen. In seinem Exil habe ihr Kaiser ihre Klagen vernom-

men; zugleich ihre Wünsche. Sie hätten die Regierung ihrer Wahl, als die einzig rechtmäßige, zurückgefordert; sie hätten ihm den Vorwurf gemacht, daß er seiner Ruhe den Vortheil des Vaterlandes aufopfere. Wohlan, er sey da, um Rechte zurückzufordern, welche die ihrigen wären. Was seit der Einnahme von Paris Einzelne gethan, gesagt, geschrieben hätten: er wolle davon keine Kenntniß nehmen, und Dienste, welche dieselben Personen ihm früher geleistet hätten, nicht in Vergessenheit stellen; denn es gebe Ereignisse, welche über die menschliche Kraft hinausreichten. Uebrigens habe es nie eine auch noch so kleine Nation gegeben, die nicht das Recht gehabt, sich einem, von dem augenblicklich siegreichen Feinde eingesetzten, Fürsten zu entziehen. Als Carl der Siebente nach Paris zurückgekehrt wäre, hätte er — nicht dem Prinzen-Regenten von England, sondern nur der Tapferkeit seiner Braven die Behauptung seines Thrones verdankt. Und eben so werde auch er sich glücklich schätzen, alles nur dem französischen Volke und den Tapferen im französischen Heere zu verdanken zu haben." Neben diesen Proclamationen, welche von Napoleon ausgingen, wurden noch andere verbreitet, worin die Offiziere und Soldaten seiner Leibwache das französische Heer aufforderten, „gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu machen, sowohl um den

verlornen Ruhm des Vaterlandes wieder herzustellen, als um jene vierhundert Millionen außerordentlicher Domänen, welche das Erbtheil der Armee gewesen, zu retten."

Die Nachricht von Napoleons Landung bei Cannes erreichte den Pallast der Tuilerieen erst den 5 März. Welchen Eindruck sie machte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Als sie sich am folgenden Tage in der Hauptstadt verbreitete, wollten Viele nicht an die Thatsache glauben; denn sie sahen darin ein Abenteuer, das nur verspottet zu werden verdiente. So wie die Glaubwürdigkeit durch die Einzelheiten, welche man der Erzählung beifügte, zunahm, fehlte wenig daran, daß man vom Erstaunen nicht zu einer ausgelassenen Freude überging: denn man fand nichts leichter, als den Thronräuber zu erdrücken; und, indem man sich verbarg, daß es Umstände giebt, wo sich mit kleinen Mitteln Großes bewirken läßt, blieb man um so ruhiger. Ludwig der Achtzehnte erhielt unter diesen Umständen sehr viele Beweise von Treue und Anhänglichkeit, doch nicht von seinem Militär, außer in sofern die Marschälle eilten, jeden Verdacht einer Theilnahme an dieser Verschwörung von sich abzuwälzen. Die beiden Kammern des Parlements waren um diese Zeit prorogirt. Der König, fest entschlossen, in seiner gegenwärtigen Lage keine

andere Autorität auszuüben, als welche die Constitution ihm gab, rief die beiden Kammern zusammen, um mit ihnen die zu ergreifenden Maßregeln zu verabreden. In der Kammer der Pairs erschien der Kanzler; in der Kammer der Deputirten der Minister des Innern. Beide waren aufrichtig genug, um einzugestehen, daß von dem Ministerium Fehler begangen seyn könnten; aber sie fügten hinzu, daß unter so gebietenden Umständen, wie die gegenwärtigen, davon nicht die Rede seyn müsse. Die Kammern empfanden dies sehr wohl; und wie groß auch die Verschiedenheit der Meinungen in ihnen seyn mochte, so trugen sie doch kein Bedenken, ein Gesetz zu genehmigen, wodurch Napoleon für einen Verräther und Rebellen erklärt wurde, weil er mit bewaffneter Hand in das Var-Departement eingedrungen war, und wodurch zugleich alle Gouvernöre und Befehlshaber die Berechtigung erhielten, auf ihn Jagd zu machen, ihn zu verhaften, und unverzüglich vor ein Kriegsgericht zu stellen; ihn, wie seine Anhänger.

Dies geschah um eben die Zeit, wo Napoleon sich, emporgetragen von der Gunst eines rebellischen Militärs, in Grenoble befand, und auf die Fortsetzung seines Marsches nach Lyon dachte. Die Entfernung beider Städte von einander beträgt dreizehn deutsche Meilen. Es kam von Seiten des Hofes auf einen Versuch an,

den Frechen an dem Uebergang über den Rhone zu verhindern. Zu diesem Endzweck begaben sich der Graf von Artois und der Herzog von Orleans nach Lyon. Sie waren von dem Marschall Macdonald begleitet, welcher die Truppen unter ihnen anführen sollte. Die Garnison von Lyon bestand aus dem 24sten Infanterie-Regiment und aus dem 15ten Dragoner-Regiment, zu welchen das 20ste von Montbrisson aus gestoßen war. Diese Macht war mehr als hinreichend, um Napoleon in seinem Laufe zu hemmen. Doch weder das Militär, noch die Bürgerschaft bezeigten die mindeste Lust, sich den Bourbons aufzuopfern: jenes nicht, weil es noch immer an dem Kaiser hing; diese nicht, weil er ihre zerstörten Werkstätte wieder errichtet und ihren Handel begünstigt hatte. Kaum hatte der Graf von Artois angefangen, die Soldaten zu einem tapferen Widerstand aufzumuntern, als einer von ihnen erwiederte: „der Prinz sey in Irrthum; kein Soldat bekämpfe seinen Vater; man könne nur rufen: es lebe der Kaiser!" Sogleich stimmten die übrigen in diesen Ruf ein; und die Prinzen begriffen, daß ihnen nichts anderes übrig bleibe, als nach Paris zurückzugehen. Begleitet von einem Gendarmen, traten sie ihre Rückreise an. Marschall Macdonald blieb zwar zurück, um das Aeußerste zu versuchen; er sprach von Ehre, von Treue, um die

Soldaten an die Fahnen des Königs zu fesseln. Allein man erwiederte ihm: „der König sey der Armee fremd; wer ihm geschworen, müsse ihm unstreitig treu bleiben; aber in diesem Falle befinde sich nicht der Soldat, der, durch Verrätherei von seinem Feldherrn getrennt, sich glücklich schätze, sich wieder mit ihm vereinigen zu können." So blieb dem Marschall nichts anderes übrig, als Lyon zu verlassen und den Prinzen zu folgen. Dasselbe thaten der Gouvernör von Lyon, Graf von Damas, und der Präfect, Herr von Chabrol. Die ganze Garnison von Lyon ging zu Napoleon über, welcher am Abend des 11 März unter dem lautesten Jubel seinen Einzug in die zweite Hauptstadt Frankreichs hielt.

Unterdeß hatte im Norden Frankreichs der General Lefebvre-Desnouettes einen Versuch gemacht, Napoleons Unternehmen durch eine Diversion gegen Paris zu unterstützen. Sein Plan war, sich des Zeughauses von la Fere zu bemächtigen und über Noyon nach der Hauptstadt vorzudringen. Mehrere Regimenter seiner Division ließen sich dazu bereit finden; aber das Unternehmen auf la Fere mißlang durch den Widerstand des General Majors Lions; und hierdurch zur Besinnung gebracht, trennten sich mehrere Oberoffiziere von Lefebvre-Desnouettes, der auf solche Weise genöthigt war, sein Vorhaben aufzugeben.

Napoleon benutzte die errungenen Vortheile, um sich der Gesammtheit der Franzosen aufs Neue als Kaiser zu offenbaren. In einer Reihe von Decreten, welche sämmtlich vom 13 März datirt sind, stellte er die Unentsetzbarkeit der Richter wieder her; entfernte er aus der Land- und See-Armee alle Generale, welche seit dem 1 April 1814 in beiden angestellt waren; brachte er die dreifarbige Fahne und Cocarde an die Stelle der weißen; verbannte er die Leibwache der Schweizer; legte er Beschlag auf alle Güter und Einkünfte der Bourbons, so wie auf alle Güter der Ausgewanderten, welche bis dahin der Ehrenlegion, den Wohlthätigkeits-Anstalten, den Gemeinden und der Tilgungs-Casse angehört hatten; verbannte er aus dem Reiche alle seit dem 1 Jan. 1814 dahin zurückgekehrten Ausgewanderten; nahm er alle, seit seiner Entfernung geschehenen Beförderungen in der Ehrenlegion zurück; hob er die beiden Kammern des Parlements als solche auf, deren meiste Mitglieder die Rückkehr der Feudal-Rechte wünschten oder betrieben; stellte er endlich den französischen Adel in den Gränzen einer bloßen Titulatur, mit Aufhebung des Unterschiedes zwischen altem und neuem Adel, wieder her. In allen diesen Dingen als Dictator handelnd, legte er es bloß darauf an, die Bourbons eben so zu schrecken,

als die Gunst der großen Mehrheit der Franzosen zu gewinnen.

Sein Endzweck wurde vollkommen erreicht. Die Städte Macon, Chalons, Dijon, Tournus, beinahe ganz Burgund, erklärten sich für ihn; und in Paris gewannen die Dinge eine immer ernsthaftere Gestalt. Das Militär fuhr fort in seinem kalten Schweigen; aber desto ungeduldiger erwartete es den Augenblick, wo es Napoleon würde entgegen ziehen können. Den ganzen Winter hatte man in den Casernen von einem Vater-Veilchen gesprochen, welcher nächstens kommen würde; jetzt war er zur Freude aller Soldaten da. Vergeblich bemühete sich der Hof, ihre Gunst zu gewinnen. Der Herzog von Berry besuchte in dieser Zeit die Casernen; und, um den Soldaten seine Theilnahme zu beweisen, kostete er die Suppe, die zum Abendessen dient. Die Absicht dieser Herablassung konnte nicht zweifelhaft seyn; aber voll Geistesgegenwart sagte ein alter Grenadier, welcher Zeuge derselben war, mit soldatischem Witze: „Prinz, Sie kommen zu spät; die Suppe ist schon kalt.“ Verlassen vom Militär, mußte der Hof auf seine Rettung denken. Fest entschlossen, nichts zu übereilen, zögerte der König noch; doch die Umstände wurden mit jedem Augenblicke dringender, und die Gefahr wuchs

mit jeder Minute. Ein merkwürdiger Umstand trug dazu bei.

Nach Napoleons Landung bei Cannes von seinen Gütern in der Nähe von Orleans nach Paris berufen, war der Marschall Ney, Fürst von der Moskwa, am 9 März vor Ludwig dem Achtzehnten erschienen, und hatte von dem Monarchen den Befehl über eine Armee erhalten, die sich zu Lons-le-Saulnier versammeln sollte. Dem Vertrauen, das Ludwig in ihn setzte, entsprechend, war der Marschall auf der Stelle zur Erfüllung seiner Bestimmung abgereiset, nicht ohne sich anheischig gemacht zu haben, sein Aeußerstes für die Sache der Bourbons zu thun, und Napoleon lebendig oder todt in ihre Hände zu liefern; das letztere mit soldatischer Prahlerei, welche einem, aus den Hefen des Volks hervorgegangenen General nur allzu natürlich war. Als Ney am 12ten zu Lons-le-Saulnier ankommt, findet er die Stimmung der Soldaten anders, als er sie erwartet hat. Ein Theil der Offiziere ist ernst und kalt, und deutlich ist in ihren Mienen die Festigkeit ihres Entschlusses ausgedrückt. Ein anderer Theil, unruhig und bekümmert, schwankt zwischen Neigung und Pflicht. Sehr wenige sind zur Treue entschlossen. Ney versammelt sie, und spricht mit ihnen über die Lage der Dinge, und wie viel Unglück über Frankreich kommen wer-

de, wofern Napoleon in seinem Unternehmen nicht scheitere. „Außerdem, sagt er, ist die erste Pflicht des Soldaten, gehorsam zu seyn. Ja, erwiedert man ihm; aber Wem? Doch dem anerkannten General, dem rechtmäßigen Fürsten, dem, der seine Würde der freien Wahl des Volks verdankt. Gehorchen wir also dem Kaiser Napoleon, der im Namen der Freiheit und des Sieges befiehlt.“ Ney zieht sich bestürzt zurück. Jetzt zum ersten Male fühlt er, daß er, ein Zögling der Revolution, aus seiner Rolle gefallen ist, und schämt sich seiner selbst. In dieser Stimmung finden ihn Napoleons heimliche Boten, welche ihm Briefe von dem General Bertrand überbringen. Er lieset, und findet zu seinem Erstaunen, daß Napoleon bei seinem Unternehmen in Einverständniß mit Oesterreich handelt; daß England dasselbe begünstigt; daß der König von Neapel im Begriff steht, ihm die Hand zu reichen; daß Rußland und Preußen unter diesen Umständen nichts vermögen. Zu gleicher Zeit macht der Briefsteller ihn aufmerksam auf die Nichtigkeit der Stellung, worin sich seine Armee befindet, und auf den unfehlbaren Erfolg des großen Unternehmens, von welchem die Wiederherstellung des französischen Ruhms der Zweck ist. Was soll der Marschall thun? Sein Herz schwillt von tausend Erinnerungen, die ihn an Napoleon fesseln; und, indem er

sich sagt, daß, bei der Vergänglichkeit der Personen, man in der des Regenten nur dem Vaterlande schwören könne, wird er nur allzu geneigt, Denjenigen zu folgen, die er am vorigen Tage mit sich fortzureißen gesucht hat. Alles wird ihm dadurch erleichtert, daß General Bertrand ihm eine Proclamation an seine Soldaten zusendet, die er nur zu unterzeichnen braucht. Sein Gewissen zu retten, schreibt er an Napoleon zurück: „daß er zwar nicht gekommen sey, sich an ihn anzuschließen, daß er sich ihm aber ergebe, wofern Napoleon ihm schwören wolle, alles Unglück, das er über Frankreich gebracht, wieder gut zu machen, und die Waffen nur zur Vertheidigung der Gränzen Frankreichs zu führen und allen Eroberungen zu entsagen." Mit diesen Gesinnungen macht er die ihm zugesendete Proclamation bekannt; und, während er für seine Person zurückbleibt, eilt seine Armee, sich an Napoleon anzuschließen.

Der Abfall des Marschalls Ney und der ihm anvertrauten Armee verschlimmerte die Lage der Bourbons nicht wenig. Ehe man davon zu Paris unterrichtet seyn konnte, wünschte der König, ein sehr allgemeines Vorurtheil zu widerlegen, vermöge dessen man glaubte, die Prinzen seines Hauses seyen Feinde der von ihm gegebenen Constitution, und warteten nur auf seinen Hintritt, um die alte Ordnung der Dinge zurückzufüh-

ren. Zu diesem Endzweck versammelte er das Parlement in dem Local der Deputirten-Kammer. Umgeben von den Prinzen, so viele deren in Paris gegenwärtig waren, umgeben zugleich von den Großbeamten der Krone, eröffnete er am 16ten die Sitzung durch eine Rede, worin er sagte: „in diesem Augenblick der Krise, wo der Staatsfeind in den einen Theil seines Königreichs eingedrungen sey und die Freiheit des anderen bedrohe, sey er gekommen, jene Bande, welche die Kraft des Staats ausmachten, noch enger zu knüpfen. Seitdem er sein Vaterland wieder gesehen und es mit den fremden Mächten ausgesöhnt, habe er rastlos an dem Glücke seines Volks gearbeitet, und die rührendsten Beweise der Liebe und Anhänglichkeit erhalten. Könne er, im sechzigsten Lebensjahre, seine Laufbahn schöner schließen, als wenn er für die Vertheidigung dieses Volkes sterbe? Er fürchte nichts für sich; desto mehr für Frankreich. Der, welcher die Fackel des Bürgerkrieges entzündet, bringe auch die Geißel des auswärtigen Krieges; auf jeden Fall komme er, Frankreich in ein eisernes Joch zu schmieden und jenes Verfassungsgesetz zu vernichten, das die Franzosen der Rückkehr des alten Herrscherstammes verdankten. Als König wolle er ihnen nicht vorenthalten, daß er alle Ansprüche von Ruhm auf dieses Gesetz gründe.“ „Ich schwöre — fuhr der König

fort — daß ich fest entschlossen bin, es aufrecht zu erhalten. Versammeln wir uns denn um diese Urkunde! Sie sey unser heiliges Panier! Die Enkel des Vierten Heinrichs reihen sich zuerst um sie; dann alle Franzosen! Und möge endlich die Mitwirkung beider Kammern der Autorität alle Kraft geben, deren sie bedarf! Dieser wahrhaft nationale Krieg beweise dann, durch seinen glücklichen Ausgang, was ein großes Volk vermag, das vereinigt ist durch die Liebe zu seinem Könige und zu dem Grundgesetz des Staats!" Als der König zu reden aufgehört hatte, ertönte der Saal von den Zurufungen: „Heil dem König! Sterben für den König! Der König im Leben und im Tode!" Und diese Aufwallungen ließen nicht eher nach, als bis der Graf von Artois sich dem Könige näherte und in die Worte ausbrach: „Erlauben Sie, Sire, daß heute, wenn gleich gegen die Ordnung, meine und Ihres Hauses Stimme hier vernommen und kund werde. Wir schwören bei der Ehre, zu leben und zu sterben in der Treue für den König und für die Verfassungs-Urkunde, welche das Glück der Franzosen sichert." Der König reichte dem Grafen von Artois die Hand, welche dieser mit Innigkeit küßte. Dann schloß der König ihn in seine Arme, und beendigte so eine Scene, welche unstreitig auf ganz Frankreich berechnet war, aber in dem gegenwärtigen Zustande

der Dinge nur eine geringe Wirkung hervorbringen konnte.

Vielleicht schmeichelte sich der Hof noch mit einigen Hoffnungen; allein diese verschwanden gänzlich, als man den Abfall des Marschalls Ney erfuhr. Auf den Beistand der Linientruppen war von jetzt an nicht mehr zu rechnen; und welches auch der gute Wille der National-Garden seyn mochte, so war doch von ihnen anzunehmen, daß sie sich in keinen Kampf mit der Armee einlassen würden: ein Opfer, das man, ohne grausam zu werden, nicht einmal verlangen konnte. Napoleon selbst näherte sich der Hauptstadt mit jedem Tage. Sein Weg ging über Villefranche, Macon, Tournus und Chalons. Den 15ten übernachtete er zu Autun, von wo er sich nach Avalon begab. Vermanson und Auxerre sahen ihn den 17ten. Der Abfall von den Bourbons vermehrte sich mit jedem Augenblick. Eine Abtheilung der Leibwache war ausgesendet, die Brücke von Montereau entweder abzubrechen oder in die Luft zu sprengen; aber die bloße Erscheinung des sechsten Husaren-Regiments reichte hin, sie in die Flucht zu treiben. Schon bestand Napoleons Armee aus vier Divisionen, welche nach Paris geführt zu werden verlangten; und von der östlichen Gränze aus hatte sich die alte Leibwache in Bewegung gesetzt, um sich mit ihrem Chef von

neuem

neuem zu verbinden. Entgegenstellen konnte man diesen Kräften nichts, was zuverlässig gewesen wäre. In der Kammer der Deputirten wurden am 1 ten noch mehrere Vorschläge gemacht, welche auf die Rettung der Bourbons abzweckten; dahin gehörte, daß das Drittel der Unterlieutenants-Stellen für die Unteroffiziere der Armee aufbehalten, und keine Gehalts-Verkürzung anders als in Folge eines förmlichen Gesetzes Statt finden sollte. Doch diese, wie so viele andere Vorschläge kamen zu spät, und es kam jetzt mehr darauf an, wie sich die königliche Familie mit Erfolg retten, als wie sie sich behaupten sollte. Das Armee-Corps, welches zur Deckung von Paris bestimmt war, machte unter der Leitung des Herzogs von Berri und des Marschalls Macdonald eine ungewisse Bewegung nach der andern; am meisten aber zeigte sich die Verlegenheit der Regierung in den vortheilhaften Gerüchten, welche zu einer Zeit ausgesprengt wurden, wo bereits alles verloren war, und man sich selbst nicht länger über die zu ergreifende Parthei täuschen konnte.

Es scheint, daß in der Nacht vom 18 zum 19 März ein allgemeiner Rath gehalten wurde, welchem die Prinzen, die Minister und Generale beiwohnten, und daß man sich in demselben darüber einverständigte, daß jeder Versuch, die Hauptstadt gegen einen Angriff von Napoleon zu

vertheidigen, vergeblich sey. Gleich am Morgen erschien ein königlicher Befehl, durch welchen die Sitzung der Pairs und der Deputirten geschlossen, zugleich aber angezeigt wurde, daß man den Ort bezeichnen werde, wo beide sich wieder versammeln sollten. Es lag also am Tage, daß der König Paris verlassen wollte; dies lag besonders darin am Tage, daß er im Eingange zu jenem Befehl den Beistand der treuen Pariser ablehnte, um die Unfälle des Krieges von ihren Mauern abzuwenden.

Der 19te verstrich, was Paris betrifft, in einem seltsamen Wechsel von Furcht und Hoffnung, Schmerz und Freude. Selbst die entschiedensten Anhänger Napoleons waren ihrer Sache nicht so gewiß, daß sie hervorzutreten gewagt hätten. Napoleon selbst war auf einem Marsch nach Fontainebleau begriffen, und rechnete darauf, am Abend des nächstfolgenden Tages in Paris einzutreffen. Der König, begleitet von seinem Bruder und dessen einem Sohne, so wie von dem Herzog von Orleans, verließ die Hauptstadt in der Nacht vom 19ten auf d. 20sten, beinahe um eben die Zeit, wo Napoleon in Fontainebleau eintraf. Schon des Morgens um 7 Uhr war dieser von der Abreise des Königs benachrichtet. Alle seine Anhänger in den höheren Ständen fuhren ihm entgegen, um ihn zu bewillkommen. Schon geschahen in seinem Namen Absetzungen; zum

wenigsten bemächtigte sich der verdrängte General-Postmeister la Valette des Postwesens aufs Neue. In anderer Hinsicht litten die öffentlichen Geschäfte keine Unterbrechung. Auf den öffentlichen Plätzen und auf den Straßen wogte es auf und ab, und während Einige: „Es lebe der König!" riefen, riefen Andere: „Es lebe der Kaiser!" Um 2 Uhr Nachmittags wurde auf den Befehl des Generals Excelman die dreifarbige Fahne auf dem Schlosse der Tuilerieen entfaltet; und auf diesen Anblick veränderten die vierzehn Legionen der National-Garde sogleich ihre Cocarde, und gaben dadurch der ganzen Bevölkerung von Paris das Zeichen zu einer gleichen Umwandelung. Mit Ungeduld erwartete man von jetzt an die Ankunft Napoleons. General Lemarrois, sein ehemaliger Adjutant, hatte ihm einen mit Sechsen bespannten Staatswagen entgegengesendet, damit es seinem Einzuge nicht an Glanz fehlen möchte. Doch Napoleon verschmähete jede Auszeichnung, weil er es für sicherer hielt, auf einer unscheinbaren Kalesche durch Paris zu fahren. Je mehr die Nacht sich näherte, desto mehr wuchs das Getümmel. Jene Armee, welche der Herzog von Berri befehligen sollte, ging ihm bis an das Thor entgegen, durch welches er kommen mußte; und, welches auch immer die Gefühle der Besonneren seyn mochte: — unendlich war die Freude über

seine Ankunft, als er zwischen 8 und 9 Uhr Abends wirklich anlangte. Den größten Lärm verursachte die Unzahl der auf halben Sold gesetzten Offiziere; sie nannten ihn Vater Veilchen, überschütteten ihn mit anderen Liebkosungen, drängten sich, als er in den Tuilerieen angelangt war, mit so viel Ungestüm zu ihm, daß er Mühe hatte, die Treppen hinauf zu kommen; und, um ihm einen noch auffallenderen Beweis ihres Eifers und ihrer Anhänglichkeit zu geben, freilagerten sie die nächste Nacht auf dem Carroussel-Platze.

So verhielt es sich mit Napoleons Rückkehr, welche die zusammengesetzte Wirkung des unbefriedigten Ehrgeizes der Einen, und der Verwilderung der Anderen war. Inzwischen begab sich Ludwig der Achtzehnte nach Lille, mit der Absicht, diese Festung, so wie die übrigen Festungen der Nordgränze, zu behaupten, und von hier aus, in Verbindung mit der Vendee, wohin sich der Herzog von Bourbon begeben hatte, und dem südlichen Frankreich, wohin der Herzog von Angouleme gegangen war, sein Königreich gegen den Usurpator zu vertheidigen, bis die Hülfe des Auslands ihn auf den Thron seiner Väter zurückführen würde. Diese Absicht blieb unerreicht; denn kaum war der König in Lille angelangt, als der rebellische Geist des Militärs ihn aus dieser Festung wieder vertrieb, und ihm keine andere

Wahl ließ, als über die Gränze seines Königreichs hinaus zu gehen und sich zu Gent niederzulassen, wo er bis zur nächsten entscheidenden Schlacht verweilte.

Ein so wichtiges Ereigniß wie Napoleons Rückkehr nach Paris, konnte nicht ohne Einfluß auf alle europäische Angelegenheiten bleiben. Der Wiener Congreß, welcher sich nur in Folge des pariser Tractats vom 30 Mai hatte versammeln können, sah sich dadurch, wie in seiner Berechtigung, so in seiner ganzen Wirksamkeit unterbrochen. Eben deswegen war der erste Eindruck, welchen die Nachricht von Napoleons Landung bei Cannes machte, eben so befremdend, als lähmend. Indeß dauerte dies nicht lange. Ein Glück war es, daß man sich über einen der Hauptpunkte, namentlich über das künftige Schicksal von Sachsen und Polen, bereits geeinigt hatte. Um so leichter konnte man sich jetzt über die Frage verständigen: was zu thun sey. Diese Frage wurde, wie billig, in dem Rath für die europäische Angelegenheiten entschieden. Den 5 März hatte Lord Wellington, welcher von Paris aus an Lord Castlereagh's Stelle bei dem Congreß getreten war, über Italien die erste Nachricht von Napoleons Entweichung von Elba und von seiner Landung im südlichen Frankreich erhalten; und schon den 13 März, d. h. zu einer Zeit, wo Napoleon so eben Lyon verlassen hatte, traten jene sieben Mächte, welche den pariser

Tractat unterzeichnet hatten, mit einer Erklärung gegen ihn auf, welche über ihre Entschlossenheit, ihn nicht länger in Europa zu dulden, keinen Zweifel übrig ließ. Sie sagten: „er habe durch seinen Einfall in Frankreich mit bewaffneter Hand den einzigen rechtmäßigen Titel zerstört, an welchen sein Daseyn wäre geknüpft worden; er habe folglich durch seine Rückkehr sich selbst des Schutzes der Gesetze beraubt, und vor der ganzen Welt bekundet, daß in Beziehung auf ihn weder an Frieden, noch an Waffenstillstand zu denken sey. Wiewohl sich nun voraussetzen lasse, daß Frankreich, wenn es sich an seinen rechtmäßigen Souverän anschließe, diesen letzten Versuch eines verbrecherischen und ohnmächtigen Wahnsinns zu Schanden machen werde: so wären doch alle Souveräne Europa's auf den Fall, daß irgend eine Gefahr aus diesem Versuche hervorgehen sollte, bereit, dem Könige von Frankreich oder der französischen Nation, so bald es gefordert werde, die nöthige Hülfe zu leisten, um die öffentliche Ruhe wieder herzustellen. Und dem zufolge erklärten sie, daß Napoleon Buonaparte sich außer allen bürgerlichen und gesellschaftlichen Beziehungen befinde, und, als Feind und Störer der öffentlichen Ruhe, sich selbst der öffentlichen Rache preis gegeben habe. Fest entschlossen, den pariser Tractat und die in demselben sanctionirten Verfügungen aufrecht zu

erhalten, würden sie alle ihre Mittel anwenden, den allgemeinen Frieden, diesen Wunsch Europa's, dies Ziel aller ihrer Bemühungen, nicht stören zu lassen." Bei seiner Landung in Cannes hatte Napoleon den Congreß aufgelöst genannt; bei seiner Ankunft in Paris wurde er mit dieser Erklärung des Congresses empfangen, welche ihm die Aussicht auf einen Krieg mit dem gesammten Europa eröffnete: eine Aussicht, welche für ihn um so schrecklicher seyn mußte, je weniger er darauf vorbereitet war, einen solchen Krieg zu bestehen. Ludwig der Achtzehnte erhielt die Erklärung des Congresses, als er sich eben vor den Thoren von Lille befand.

Wir übergehen hier alles mit Stillschweigen, was sich auf den nächsten Krieg bezieht; und obgleich die Tendenz des Congresses in dieser Periode eine doppelte war, nämlich eine kriegerische und eine friedliche, so verfolgen wir doch nur die letztere, indem wir uns mit der allgemeinen Erwähnung begnügen, daß die verbündeten Mächte den Tractat von Chaumont erneuerten, um wegen der Stellung, die sie gegen Frankreich zu nehmen gesonnen waren, keinen Zweifel übrig zu lassen.

Um die Angelegenheiten des Congresses zu einen schnelleren Abschluß zu bringen, bedurfte es nur eines solchen Antriebes, wie Napoleons Wiedererscheinung auf

dem Festlande von Europa war; denn sie führte die Einigkeit zurück, welche bis dahin mehr als Einmal gewankt hatte; sie gab die Bereitwilligkeit zu Aufopferungen, die, wie ungern sie auch gemacht werden mochten, unter den obwaltenden Umständen unvermeidlich geworden waren. Die französischen Bevollmächtigten wurden kleinlaut; und auch hierdurch war sehr viel gewonnen.

Jetzt erfolgte eine Vereinbarung zwischen Rußland und Oesterreich wegen des Königreichs Polen, an dessen Wiederherstellung dem Kaiser Alexander so viel gelegen war. Rußland gab an Oesterreich alles zurück, was in Kraft des Wiener Tractats von 1809 von Ost-Gallizien abgerissen war, namentlich die Kreise von Zloozow, Brzezain, Tarnopol und Zaleczyk, so daß die Gränzen von dieser Seite so wieder hergestellt wurden, wie sie vor dem ebengenannten Tractate gewesen waren. Die Stadt Krakau und deren Gebiet wurde auf ewige Zeiten unter den Schutz von Rußland, Oesterreich und Preußen, als eine freie Stadt, gestellt; und die ebengenannten Mächte verpflichteten sich, zu jeder Zeit die Neutralität dieser Stadt zu respectiren und respectiren zu lassen, wenn gleich unter der Bedingung, daß sie Flüchtlingen und Verbrechern keinen Zufluchtsort gewähre. Oesterreich trat in den ausschließenden Besitz der Salzwerke von Wieliczka zurück, den es im Jahre

1809 verloren hatte. Nur was in diesem Jahre von West-Gallizien zu dem Herzogthum Warschau geschlagen war, verblieb demselben. Der Thalweg der Weichsel sollte Gallizien von dem Gebiete der freien Stadt Krakau trennen, und eben so die Gränze bilden zwischen Gallizien und dem Theile des Herzogthums Warschau, welcher mit den Staaten des russischen Kaisers bis zu den Umgebungen der Stadt Zawichost vereinigt zu werden bestimmt war. So ward das Herzogthum Warschau, mit Abrechnung dessen, was davon an Preußen zurückfiel, zu einem Königreich Polen bestimmt.

Nach Süden hin vergrößerte sich Oesterreich, indem es zurücktrat in den Besitz alles dessen, was es durch die Tractaten von Campo Formio, von Lüneville, von Preßburg und von Wien im Süden abgetreten hatte. Es erhielt ganz Istrien, Dalmatien, die venetianischen Inseln im adriatischen Meere, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen, so wie die übrigen Provinzen und Districte des festen Landes der ehemals venetianischen Staaten am linken Etsch-Ufer, endlich die Herzogthümer Mailand und Voralberg, Oesterreichisch-Friaul, das ehemalige venetianische Friaul, das Gebiet von Montefalcone, das Gouvernement und die Stadt Triest, Kärnthen, Oberkärnthen, Croatien am rechten Ufer der Save, Fiume, das unga-

rische Littorale und den District von Castua. Außer diesen Theilen wurden mit der österreichischen Monarchie vereinigt: die Thäler von Veltlin, Bormio und Chiavenna; so wie das Gebiet der ehemaligen Republik Ragusa.

Die Gränzen Oesterreichs wurden folgendermaßen bestimmt: 1) nach Sardinien zu, wie sie am 1 Jan. 1792 gewesen waren; 2) nach der Seite der Staaten Parma, Piacenza und Guastalla, der Lauf des Po, so daß die Demarcations-Linie dem Thalwege dieses Flusses folgte; 3) nach Modena hin, wie im Jahre 1792; 4) nach den päbstlichen Staaten hin, der Lauf des Po bis zur Mündung des Goro; 5) nach der Schweiz zu, die alte Gränze der Lombardei, und die, welche die Thäler von Veltlin, Bormio und Chiavenna von den Cantons Wallis und Tessin trennt.

Die Angelegenheiten Italiens aber erhielten durch den schnell beendigten Krieg, in welchen Oesterreich mit dem Könige von Neapel verwickelt wurde, eine desto dauerhaftere Ausbildung.

Joachim Murat, König von Neapel, fühlte das Mißliche seiner Lage in einer Welt, welche die Rechtmäßigkeit der Throne zu einem ihrer ersten Grundsätze erhoben hat. Was ihn allein hielt, war Oesterreichs Interesse, welches in Italien durch die Rückkehr des Hauses Bourbon auf den neapolitanischen Thron

minder gesichert war. Hiermit nicht zufrieden, zugleich aber aufgebracht theils von den Schritten, welche das Haus Frankreich bei dem Congresse für Ferdinand den Vierten gethan hatte, theils von den Zögerungen des Congresses, die ihm auf Kosten des Pabstes stipulirten Vortheile zu gewähren, faßte Joachim Murat den Entschluß, Napoleons Rückkehr nach Frankreich zu einer Verbesserung seiner Verhältnisse zu benutzen. Hierbei ging er mit einer List zu Werke, die es darauf anlegte, das, was schwerlich auf dem Wege der Gewalt zu gewinnen war, durch Ueberraschung zu erobern. Als am 5 März die erste Nachricht von Napoleons Entweichung nach Neapel kam, ließ Joachim sogleich den österreichischen Gesandten an seinem Hofe zu sich berufen, und erklärte ihm, daß er dem Bündniß treu seyn und bleiben werde. Dieselbe Versicherung machte er dem österreichischen und brittischen Cabinette; und die Folge davon war, daß man auf dem Congreß mehr als jemals an Entschädigungen für den König von Sicilien dachte, sofern man nicht absah, wie man ihn nach Neapel werde zurückführen können, ohne Tractaten zu brechen, die einmal eingegangen waren. Indeß sendete Murat zu gleicher Zeit einen seiner Adjutanten nach Frankreich, mit dem Auftrage, Napoleon aufzusuchen und ihm Unterstützung anzutragen; und kaum hatte man zu Neapel erfahren, daß

Napoleon in Lyon angelangt sey, als der König von Neapel dem römischen Hofe, mit welchem er in einer fortdauernden Spannung gelebt hatte, erklären ließ, daß er Napoleons Sache als seine eigene betrachte, und sich nie wieder von derselben trennen werde. Zugleich verlangte er den Durchzug durch das römische Gebiet für zwei seiner Divisionen, welche, weit entfernt, feindlich vorzugehen, den heil. Vater in seiner Hauptstadt nicht stören sollten. Der Pabst protestirte gegen diese Verletzung seines Gebiets, und begab sich, als sie gleichwohl erfolgte, von Rom nach Florenz. Seine wahren Absichten dem Wiener Hofe so lange als möglich zu verbergen, ließ Joachim noch am 8 April durch seine Bevollmächtigten in Wien eine Note überreichen, welche, unter der Versicherung der freundschaftlichen Gesinnungen ihres Herrn und seines unverbrüchlichen Willens, sich nie von Oesterreich zu trennen, die Anzeige enthielt: „Daß er, nach der veränderten Lage der Dinge, und in Gemäßheit der Maßregeln, welche alle Mächte zu ergreifen für nöthig erachteten, ebenfalls eine ausgedehntere Aufstellung seiner Streitkräfte zu bewirken wünschte." Schon hatte der Krieg begonnen.

Für den glücklichen Erfolg seines Unternehmens rechnete Joachim Murat auf nichts so sehr, als auf den Beistand jener politischen Parthei, welche, unter der

Benennung der Carbonari, sich durch ganz Italien verbreitet hatte, und deren Zweck die Einheit und Unabhängigkeit Italiens war. Kaum hatte er sich also in Bewegung gesezt, als er, in einer von Rimini aus erlassenen Proclamation, den Italiänern zurief: „daß die Stunde geschlagen habe, wo ein großes Schicksal sich erfüllen müsse; daß von den Alpen bis zur Meerenge von Scylla nur Ein Geschrei ertöne, nämlich Italiens Unabhängigkeit; daß jede fremde Herrschaft von Italiens Boden verschwinden müsse; daß 80,000 Italiäner unter den Befehlen ihres Königs aus Neapels Gebiete auszögen und nicht eher zu ruhen schwüren, als bis Italien befreiet sey; daß die Italiäner anderer Gegenden diesen hochherzigen Entwurf unterstützen sollten, damit die Volkraft sich in Masse und unter allen Formen entwickeln könne." Aus dieser Proclamation brach die Denkungsart eines Mannes hervor, welcher der Revolution alles zu verdanken hatte und sie deshalb zu verewigen suchte. Ganz in diesem Geiste schritt er, ohne vorhergegangene Kriegserklärung, zum Kampf, indem er die österreichischen Vorposten in den Legationen angriff. Diese zogen sich unter dem Obersten Gavenda zurück; der Kriegszustand war von nun an erklärt. In größter Eile verstärkte Oesterreich die Masse seiner Truppen in Italien. Die österreichische Hauptarmee zog sich un-

ter dem General der Reiterei, Baron Frimont, zwischen Casal-Maggiore und Piadena zusammen; und in Verbindung mit ihr operirte, nach einem so klug angelegten, als glücklich ausgeführten Plane, ein besonderes österreichisches Armee-Corps, unter der Anführung des Feldmarschall-Lieutenants Bianchi, eines gebornen Oesterreichers. Bianchi ließ Murat ruhig in Bologna einziehen, und nahm dann eine Stellung am Panaro, worin er die neapolitanische Macht erwartete.

Mit noch nicht 50,000 Mann hatte der König von Neapel den Kriegsschauplatz beschritten; und diese Armee bestand aus lauter Neapolitanern, welche meistens von französischen Offizieren geführt wurden. Murat wendete seine besten Truppen an, um einen ersten Schlag zu thun, auf welchen sich die Hoffnung fernerer Siege bauen ließe. Dieser Schlag erfolgte den 4 April am Panaro; und obgleich der neapolitanische General Filangieri mit einigen hundert Soldaten in diesem Gefecht gefangen genommen wurde, so endigte es doch mit einem Rückzuge der Oesterreicher, welche sich hinter dem Kanal Bentivoglio und im Brückenkopfe von Borgoforte am Po wieder aufstellten. Murat wendete sich von jetzt an nach Modena, und erschien, nach mehreren verstellten Märschen, vor Ferrara, dessen noch nicht vollendete Citadelle der Gegenstand eines leichten An-

griffs zu seyn schien. Doch General Lauer, welchem die Vertheidigung der Citadelle übertragen war, schlug nicht bloß die wiederholten Stürme der Neapolitaner zurück, sondern bemächtigte sich auch der Stadt Ferrara wieder, die sie genommen hatten. Mit nicht geringerer Tapferkeit wurde der Brückenkopf von Ochio-Bello durch den Feldmarschall-Lieutenant Mohr vertheidigt; und dieser Brückenkopf war die Klippe, an welcher Murats Entwürfe scheiterten. In siebenmal wiederholten Stürmen, welche ihm 2000 Mann von seinen besten Truppen kosteten, überzeugte er sich, daß es keine Fortschritte für ihn gebe.

Von jetzt an aus dem Angriff in die Vertheidigung zurückgeworfen, fühlte er sich nicht wenig überrascht, als er am 10 April von Gonzaga aus durch den General Bianchi in seiner linken Seite angegriffen wurde und einen bedeutenden Verlust erlitt. Eine ähnliche Bewegung der Oesterreicher in die rechte befreiete die Stadt und Festung Ferrara. Aus dem Brückenkopf von Ochio-Bello rückte General Mohr gegen Navale und Cesaglia vor; und auch hier wichen die Neapolitaner, sobald ihre linke Seite durch die Division des Generals Neipperg bedroht war. Allenthalben geschlagen, zerstörte Murat seine eigenen Verschanzungen, und zog sich in der Nacht vom 12 zum 13 April von Ferrara zurück, wäh-

rend der österreichische General Nugent, vereinigt mit den Einwohnern von Toskana, die beiden nach Florenz vorgedrungenen Divisionen Livron und Pignatelli bei Pistoja schlug, und das von dem Großherzog und dem Pabste verlassene Florenz wieder eroberte.

Murat, ohne noch länger an einen glücklichen Erfolg zu denken, räumte Reggio und Modena, und verließ die Ufer des Po, um sich mit seiner geschlagenen Armee aufs Neue hinter dem Panaro aufzustellen. Sobald er aber sah, daß Bianchi am 14ten Anstalten zum Uebergang über diesen Fluß traf, räumte er sogar Bologna, welches sogleich von den Oesterreichern besetzt wurde. Diese hörten nicht auf, ihn zu verfolgen, und sein Nachtrab litt bei mehreren Gelegenheiten; am meisten bei Castel-Franco. In allen seinen Erwartungen betrogen, wollte der König von Neapel Unterhandlungen anknüpfen; allein ein gewisser Gesandtschaftsrath Questiaux, den er mit wichtigen Aufträgen nach Triest sendete, wurde nicht zugelassen; und mit gleicher Entschlossenheit verwarf der österreichische Obergeneral die Waffenstillstandsanträge, die er ihm durch den Chef seines Generalstabes, Millet de Villeneuve, machen ließ. Der Krieg gewann den Charakter der Entscheidung, sobald General Neipperg mit seiner Division über den Ronco gegangen war und die Neapolitaner gezwungen

hatte,

hatte, ihre Stellung bei Cesena zu verlassen; Bianchi aber, dessen Armee-Corps die Benennung der Armee von Neapel angenommen hatte, von Bologna über Florenz nach Foligno aufgebrochen war, um Murat von Neapel abzuschneiden. Nicht auf der Stelle leuchtete diesem die Absicht der österreichischen Generale ein; allein, als er sich nicht länger dagegen verblenden konnte, verdoppelte er seine Märsche, um der Gefahr zu entgehen, welche ihm durch Bianchi's Vorrücken bereitet wurde. Zu diesem Endzweck suchte er die Hauptstraße von Ancona über Foligno zu gewinnen. Doch hier standen ihm die beiden österreichischen Colonnen entgegen, die sich seit dem 1 Mai aus entgegengesetzten Richtungen näherten. Er wußte sich der einen, die über Sinigaglia herankam, zu entziehen, indem er seinen Nachtrab preis gab; die andere glaubte er durch Uebermacht erdrücken zu können. Dies war die Armee Bianchi's. Vor Tolentino stieß er auf dieselbe. Es wurde zwei Tage hindurch (2 und 3 Mai) auf beiden Seiten mit Hartnäckigkeit gefochten; aber alle Anstrengungen Murats und seiner Generale Pignatelli und Ambrogio waren vergeblich; und als die beiden letzteren verwundet waren, trat Murat seinen Rückzug nach Fermo an, ohne jetzt noch eine andere Wahl zu haben, als an der östli-

chen Küste durch unwegsame Gegenden zu ziehen, wo seine Armee sich noch mehr zerbröckelte und fast ganz auflösete. In größter Unordnung eilte Murat am 11 Mai mit den Ueberbleibseln seines Heers durch Popoli. Schon hatte sich seit einigen Tagen die Citadelle Aquila ergeben, und Ancona war zu Lande und zu Wasser eng eingeschlossen worden. General Mohr, welcher den König verfolgte, nahm ihm über 2000 Gefangene ab, und General-Major Eckardt vertrieb ihn aus seiner Stellung am Tronto und an der Pescara. Das Drama näherte sich seinem Ende.

In dieser Lage der Dinge erschien am 11 Mai der brittische Commodore Campbell mit dem Linienschiffe Tremendous, der Fregatte Alcmene und der Sloop Partridge in der Bucht von Neapel, und drohete, die Stadt mit Bomben zu beschießen. In Neapel war die Königin Caroline mit ihren Kindern zurückgeblieben. Furcht vor einem Bombardement, noch größere Furcht vor einem Volksaufstand, bestimmte sie, in alle Forderungen des brittischen Commodore zu willigen; und da dieser die Auslieferung der Kriegsschiffe und Seevorräthe verlangte, wofern er die Stadt verschonen sollte: so gab sie beides unbedenklich hin, und verabredete schon jetzt ihre Versetzung nach Frankreich auf den Fall, daß das

Unternehmen ihres Gemahls gänzlich mißlingen sollte, woran sie bei sich selbst nicht mehr zweifeln mochte.

Verstärkt durch 8000 Mann, welche aus dem Innern des Königreichs gekommen waren, wollte Murat den Paß von San Germano besetzen, um den Feldmarschall-Lieutenant Nugent, welcher von Rom aus vordrang, aufzuhalten; aber kaum war er an Ort und Stelle angelangt, als er sich eines anderen besann. Unaufgehalten, strömten jetzt die Oesterreicher auf Neapel zu. Murat machte noch einmal Vorschläge; da aber auch diese nicht angenommen wurden, so verzweifelte er an seinem Schicksal, und entfloh am 19ten Abends mit dem Chef seines Generalstabes und mehreren neapolitanischen Herzogen, die ihm ergeben geblieben waren, nach der Insel Ischia, von wo er sich an Bord eines kleinen Kauffahrtheischiffes nach Frankreich begab.

Auf diese Weise war das Königreich Neapel für ihn eben so verloren, wie es für ihn war gewonnen worden, nämlich durch den Krieg. Schon am folgenden Tage wurde, auf Betrieb des Ministers Marchese de Gallo, eine Uebereinkunft geschlossen, welche das Königreich Neapel an Ferdinand den Vierten zurückgab. Die Oesterreicher, welche nach eben dieser Uebereinkunft erst den 23 Mai in Neapel einrücken sollten, wurden aufgefordert, ihre Ankunft zu beschleunigen, um einen

Volksaufstand zu verhindern, der dem Ausbruche nahe war und die Palläste bedrohete. Zwei Cavallerie-Regimenter stellten die Ordnung wieder her. Das Schicksal der Königin wurde dahin verändert, daß sie mit ihren Kindern nach Triest gebracht wurde, von wo sie in das Innere der österreichischen Staaten ging, und dort einen Zufluchtsort fand.

Das Ausscheiden Joachim Murats aus der Reihe der europäischen Regenten, ebnete viele Schwierigkeiten, mit welchen der Congreß bis dahin gekämpft hatte, und war in dieser Hinsicht für ein großes Glück zu achten.

Ferdinand der Vierte konnte nun für sich und seine Erben wieder auf den Thron von Neapel gesetzt und als König beider Sicilien anerkannt werden; und dies geschah. Noch vortheilhafter war das Verschwinden Murats für den Pabst, dem jetzt die Marken mit Camerino und ihren Dependenzen, so wie das Herzogthum Benevent und das Fürstenthum Ponte-Corvo, wieder gegeben werden konnten; selbst in den Besitz der Legationen Ravenna, Bologna und Ferrara trat der Pabst zurück, wiewohl mit Ausnahme des Theils von Ferrara, welcher am linken Po-Ufer gelegen ist, und so, daß der Kaiser von Oesterreich das Garnisonrecht in den Plätzen von Ferrara und Commachio behielt. Der Groß-

herzog von Toskana wurde wieder in alle Souveräne-täts Rechte des Großherzogthums dieses Namens ein-gesetzt; und mit demselben wurden vereinigt: der Stato degli Presidii; der Theil der Insel Elba und deren Zu-behör, welcher sich vor dem Jahre 1801 unter der Lehns-herrschaft des Königs beider Sicilien befand; endlich die Lehnsherrschaft und Souveränetät des Fürstenthums Piombino. Der Fürst Ludovisi Buoncompagni behielt für sich und seine Nachfolger alles das Eigenthum, wel-ches seine Familie im Fürstenthum Piombino und auf der Insel Elba vor dem Jahre 1799 besessen hatte. Das Fürstenthum Lucca wurde der ehemaligen Königin von Hetrurien und deren Descendenten in gerader und männlicher Linie abgetreten; und zwar so, daß es in ein Herzogthum verwandelt wurde, und daß der Kaiser von Oesterreich und der Großherzog von Toskana sich an-heischig machten, zu den Einkünften des Herzogthums eine Rente von 500,000 Franken hinzu zu fügen. Nach dem Absterben dieses Stammes sollte das Herzogthum Lucca mit dem Großherzogthum Toskana vereinigt werden, wiewohl unter der Bedingung, daß der Großherzog an den Herzog von Modena 1) die toskanischen Districte von Fivizano, Pietra-Santa und Barga; 2) die luccaischen Districte von Castiglione und Gallicano, so wie auch die von Minucciano und Monte-Ignoro abträte. Die Staa-

ten von Modena, Massa und Carrara blieben dem Hause Este, mit Beibehaltung der Erbfolgerechte in den Zweigen der Erzherzoge. Eben so behielt die Kaiserin Marie Luise die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, mit Ausnahme der auf dem linken Po-Ufer gelegenen Enclaven, welche an Oesterreich fielen. Der Rückfall dieser Länder sollte zwischen den Höfen von Oesterreich, Rußland, Frankreich, Spanien, England und Preußen gemeinschaftlich bestimmt werden; jedoch mit Rücksicht auf die Rückfallsrechte Oesterreichs und Sardiniens.

Dies war die Gestalt, welche die italiänische Halbinsel durch den Wiener Congreß erhielt: eine Gestalt, worin alles so sehr zum Vortheile des Hauses Oesterreich war, daß man ohne alle Uebertreibung sagen kann, es habe sich die ganze Halbinsel unterworfen.

Dem Monte Napoleon zu Mailand wurden alle die liegenden Gründe und anderen unbeweglichen Güter erhalten, welche ihn in den Stand setzten, seine Verbindlichkeiten gegen seine Gläubiger zu erfüllen.

Der König von Sardinien wurde aufs Neue als der Thorwart Italiens betrachtet. Abtreten mußte er an den Genfer-Canton den Theil von Savoyen, welcher zwischen den Flüssen Arve und Rhone, den Gränzen des an Frankreich abgetretenen Theils von Savoyen

und dem Berg von Saleve bis nach Veiry liegt; ferner den Theil, der sich zwischen der Heerstraße des Simplon, dem Genfer See und dem gegenwärtigen Gebiete des Genfer Cantons, von Venejas bis zu dem Punkt, wo der Fluß Hermance die alte Heerstraße durchschneidet und von da dem Laufe dieses Flusses bis zum Ausfluß in den Genfer See folgt, im Osten des Dorfs Hermance befindet. Die ganze Heerstraße des Simplon blieb ein Eigenthum des Königs; nur mußte er bewilligen, daß die Communication zwischen dem Canton Genf und dem Walliserlande auf dieser Heerstraße eben so bestimmt wurde, wie Frankreich es zwischen Genf und dem Canton de Vaud auf der Straße von Versoy zugestanden hatte. Dagegen vereinigte der König von Sardinien die ehemalige Republik Genua mit seinen Staaten, und fügte seinen übrigen Titeln den eines Herzogs von Genua bei; doch sollten die Genueser alle die Rechte und Privilegien genießen, welche in einer besonderen Acte, betitelt: Bedingungen, welche als Grundlage der Vereinigung der Staaten von Genua mit denen Sr. Majestät von Sardinien dienen sollen, namentlich aufgeführt worden. Was als kaiserliches Lehn zu der ehemaligen ligurischen Republik gehörte, wurde mit den Staaten des Königs von Sardinien unter denselben Bedingungen

vereinigt, und diesem Könige zugleich das Befestigungsrecht nach dem Inhalte des pariser Tractats vom 30 Mai zugestanden. Die Gränzen des Königreichs Sardinien setzte man auf folgende Weise fest: 1) nach Frankreich zu, wie sie im Jahre 1792 bestanden hatten, jedoch mit Ausnahme der durch den pariser Tractat bewirkten Veränderung; 2) nach der Schweiz zu, wie sie am 1 Jan. 1792 gewesen waren, mit Ausnahme der, durch die an Genf gemachten Abtretungen hervorgebrachten Veränderung; 3) nach den Staaten des Kaisers von Oesterreich zu, so wie sie sich den 1 Jan. 1792 befanden; 4) nach der Seite der Staaten von Parma und Piacenza hin, wie sie vormals gewesen. Genua und das kaiserliche Lehn blieben also ein besonderer Staat, der in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Königreich Sardinien stand, vielmehr durch die Alpen von demselben getrennt war. Als Vormauer Italiens behielt das Königreich Sardinien den Nachtheil, daß seine Ausgänge nicht nach Italien hinführten, und daß es folglich ohne wahre Widerstandskraft war.

Die Angelegenheiten der Schweiz waren schwer zu ordnen. Eine besondere Commission wurde zu diesem Endzweck niedergesetzt. Mitglieder derselben waren: für Oesterreich, Freiherr von Wessenberg; für Rußland, Freiherr von Stein und Graf Capo d'Istria; für Frank-

reich (von der dritten Sitzung an), Herzog von Dalberg; für Großbritannien, Lord Stewart und Sir Stratford Canning; für Preußen, Freiherr von Humboldt. Die Berathschlagungen dauerten in zwölf Sitzungen vom 12 Nov. bis zum 13 März. Das Ergebniß derselben war folgendes. Die Integrität der neunzehn Cantons, so wie sie als politischer Körper zur Zeit der Convention vom 20 Dec. 1813 waren, wurde als Grundlage des schweizerischen Systems anerkannt. Mit diesen neunzehn Cantons wurden das Walliserland, das Gebiet von Genf, erweitert durch die obengenannten Abtretungen des Königs von Sardinien, und das Fürstenthum Neufchatel dergestalt vereinigt, daß sie drei neue Cantons bildeten. Das Bisthum Basel und die Stadt Biel mit ihrem Gebiete sollten einen Theil des Cantons Basel und Bern ausmachen; aber folgende Districte von dieser letzten Verfügung ausgenommen seyn: 1) ein District, ungefähr von drei französischen Geviert-Meilen im Umfange, der die nachfolgenden Gemeinden enthielte: Altechweiler, Schönbach, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Plotten, Pfäffingen, Aesch, Brück, Reinach, Arlesheim, mit dem Canton Basel zu vereinigen; 2) eine kleine Enclave, bei dem Dorfe Neuchatellois de Lignieres gelegen, welche sich bis jetzt in Ansehung der Civiljurisdiction von dem Canton Neufchatel abhängig befand, aber in Betreff der

Criminal-Gerichtsbarkeit unter dem Bisthum Basel stand, und jetzt mit völliger Souveränetät dem Fürstenthum Neufchatel angehören sollte. So wurden die Ansprüche befriedrigt, welche Bern auf mehrere Cantons machte, mit welchen es im Verlaufe der Zeit in die seltsamsten Verwickelungen gerathen war. Uebrigens wurde festgesetzt, daß die Einwohner des Bisthums Basel, so wie die von Biel, in ihrer Vereinigung mit Bern und Basel, in jeder Rücksicht und ohne Unterschied der Religion, dieselben politischen und bürgerlichen Rechte genießen sollten, deren die Einwohner der alten Theile dieser Cantons sich zu erfreuen hätten. Der Stadt Biel wurde ihre Jurisdiction, den Dörfern ihre Municipal-Privilegien gesichert; die Lehnsrechte und die Zehnten abgeschafft. Punkte, worüber die Partheien sich nicht vereinigen konnten, sollten durch einen von der Tagsatzung erwählten Schiedsrichter entschieden werden. Der Kaiser von Oesterreich entsagte seinen Ansprüchen auf die in dem Wiener Tractate abgetretene Herrschaft Razuns zu Gunsten des Cantons Graubünden; und Frankreich, um die Handels- und Militär-Communication von Genf mit dem Canton von Vaud und dem übrigen Theile der Schweiz zu sichern, willigte in eine solche Aufstellung seiner Douanenlinie, daß der Weg, der von Genf durch Versoy in die Schweiz führt,

völlig frei bleiben sollte, sowohl für Posten und Reisende, als für Waaren-Transporte. Um die gegenseitigen Compensationen festzustellen, verordnete der Congreß, daß die Cantons Argau, de Vaud, Tessin, St. Gallen den alten Cantons Schwiz, Unterwalden, Uri, Glaris, Zug und Appenzel (dem innern Rhoden) eine Summe für den öffentlichen Unterricht und die allgemeinen Verwaltungskosten erlegen sollten; namentlich ein Capital von 500,000 Schweizer-Livres, von welchen die beitragenden Cantone die Interessen ihres Antheils mit 5 Procent Zinsen entrichten sollten. Die Streitigkeiten zwischen den Cantons von Zürich und Bern über die in England befindlichen Fonds sollten auf folgende Weise geschlichtet werden: 1) daß die Cantons Bern und Zürich im Besitze des Capitals, so wie es im Jahre 1803 zur Zeit der Auflösung des schweizer Gouvernements gewesen, bleiben, und vom 1 Jan. 1815 an die fälligen Zinsen genießen; 2) die, seit dem Jahre 1798 angehäuften Zinsen, das Jahr 1814 mit darin begriffen, zur Tilgung der Nationalschuld anwenden, und den etwanigen Ueberrest dieser Schuld den übrigen Cantons zur Last legen sollten. Der Antheil eines jeden Cantons sollte nach dem Verhältniß der für die Bundesausgaben auferlegten Contribution vertheilt werden; die seit dem Jahre 1813 der Schweiz incorporirten Länder aber

an der alten Schweizer Schuld keinen Antheil nehmen. Damit der Zwist über die Lauds (eine Art von Laudemien) beendigt würde, sollte den Eigenthümern derselben eine Entschädigung ausgezahlt werden; und, um in dieser Sache jeden ferneren Streit zwischen den Cantons Bern und de Vaud zu vermeiden, sollte die Regierung des letzteren an Bern 300,000 Schweizer-Livres zahlen; nämlich vom 1 Jan. 1816 an jährlich ein Fünftel dieser Summe. Diese Anordnung, welche beweiset, wie schwer es den Bundesstaaten fällt, sich selbst zu regieren, wurde der Tagsatzung von den in der Schweiz residirenden Ministern Oesterreichs, Spaniens, Frankreichs, Großbritanniens, Portugals und Rußlands mit einer Note übergeben, worin sie die schleunige Annahme empfahlen; und die Schweizer-Cantons stellten nicht lange darauf (27 Mai 1815) eine Acte aus, worin sie ihre Annahme erklärten. So wurden die Angelegenheiten der Schweiz beendigt.

Ehe wir zu den Angelegenheiten Deutschlands übergehen, wird es nöthig seyn, die Veränderungen zu bemerken, welche durch den Congreß in den Verhältnissen Portugals mit Spanien und Frankreich bewirkt wurden.

Der Prinz-Regent von Portugal und Brasilien reclamirte die, durch den Tractat von Badajoz im Jahre 1801 an Spanien abgetretenen Territorien mit der fe-

sten Stadt Olivenza. Da nun die Rechtmäßigkeit dieser Reclamation nach den einmal aufgestellten Grundsätzen keinem Zweifel unterlag: so verpflichteten sich die sämmtlichen, zu Wien versammelten Mächte zur Bewirkung einer Rückgabe jener Territorien, als zu einer Maßregel, wodurch das gute Einverständniß zwischen beiden Reichen der pyrenäischen Halbinsel gefördert werde. Indeß wurde diese Rückgabe verzögert durch den fortdauernden Aufenthalt des Prinzen-Regenten in Rio Janeiro: ein Aufenthalt, der es ungewiß machte, ob Portugal nicht eben so eine Provinz von Brasilien werden könne, wie dieses sonst eine Provinz von Portugal gewesen war.

Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche die Ratification des pariser Tractats vom 30 Mai 1814 auf Seiten des Prinzen-Regenten von Portugal und Brasilien gefunden hatte, wurde, mit Annullirung des zehnten Artikels festgesetzt: daß der Prinz-Regent an Frankreich das französische Guienne bis zu dem Fluß Oyapok, dessen Mündung zwischen dem 4ten und 5ten Grad nördlicher Breite liegt, zurückgeben sollte. Denn diese Gränze hatte Portugal immer als die betrachtet, welche durch den Utrechter Tractat festgesetzt worden sey. Dies war die einzige Maßregel, welche der Congreß in Hinsicht der Veränderungen nahm, die der Revolutions-

Krieg in dem europäischen Colonial-System hervorgebracht hatte.

Deutschlands Angelegenheiten waren von doppelter Art: denn die einen bezogen sich auf Vertheilung des Territoriums, die anderen auf die Hervorbringung einer solchen Verfassung, bei welcher dies Reich die Wahrscheinlichkeit gewönne, ungestörter, als bisher, fortdauern zu können. Wir verfolgen zunächst die ersteren.

Die Vereinigung Belgiens mit den Niederlanden war unmittelbar nach der Bekanntwerdung des Pariser Tractats förmlich ausgesprochen worden; aber der Titel des souveränen Fürsten der Niederlande war unbestimmt geblieben, bis, nach der Wiedererscheinung Napoleons, dieser Souverän den Königstitel annahm. Der Congreß bestätigte diesen Titel und alle mit demselben verbundenen Vorrechte für das Haus Oranien-Nassau, und bestimmte die Linie, welche das Gebiet des Königreichs der Niederlande umfaßt, auf folgende Weise: vom Meere an nach der Seite der Niederlande, längs der französischen Gränze bis zur Maas; dann längs derselben Gränze bis zu der ehemaligen des Herzogthums Luxemburg; von da, zwischen diesem Herzogthum und dem ehemaligen Bisthum Lüttich bis zur westlichen Gränze des Cantons Deiffelt, und bis zu dem Punkte, wo die Gränze von Montmedy die zwischen den alten Depar-

tements der Ourthe und Röer berührt; von hier bis zu dem ehemaligen französischen Canton Eupen im Herzogthum Limburg, und, in nördlicher Richtung, einen kleinen Theil des ehemaligen französischen Cantons Aubel rechts liegen lassend, bis zu dem Berührungspunkte der drei alten Departements der Ourthe, Niedermaas und Röer; von diesem Punkt an in der Linie, welche die beiden letzten Departements trennt, bis zum Worm (einem Fluß, der in die Röer fällt), und dann längs diesem Flusse bis dahin, wo sie aufs Neue die Gränze dieser beiden Departements erreicht, vom Süden von Hillensberg den Canton Sittard in fast zwei gleiche Theile zerschneidend, bis zu dem alten holländischen Gebiet, welches sie links läßt, um die östliche Gränze bis dahin zu verfolgen, wo diese an das ehemalige Fürstenthum Geldern, nach Rüremonde zu, stößt; von hier nach dem östlichen Theil des holländischen Gebiets fortgehend, und um dies Gebiet weiter fortlaufend. Von dem Punkte, wo die beschriebene Linie die alte holländische Gränze bis zum Rhein berührt, sollte diese Gränze im Wesentlichen, so wie im Jahre 1795, zwischen Cleve und den vereinigten Provinzen bleiben, und durch eine, von den beiden Regierungen Preußens und der Niederlande unverzüglich zu ernennende Commission genau bestimmt werden, indem man vorläufig festsetzte, daß die Enclaven

Huissen, Malburc, Lymers mit der Stadt Sevenaer, und die Herrschaft Weel zum Königreich der Niederlande geschlagen werden sollten.

Das Königreich der Niederlande gehörte wesentlich zu Deutschland. Um nun zu verhindern, daß es seine Politik von der des deutschen Staatskörpers trenne, wie ehemals, wurde das Herzogthum Luxemburg, als eine Entschädigung für die Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz, mit jenem in Verbindung gesetzt, unter dem Titel eines Großherzogthums. Dies Großherzogthum sollte aus dem Gebiete bestehen, welches zwischen dem Königreiche der Niederlande, so wie dieses so eben bezeichnet ist, zwischen Frankreich, der Mosel bis zur Mündung der Sure, und längs der Sure und der Our bis zu den Gränzen des vormaligen französischen Cantons von St. Veit liegt. Der Souverän der Niederlande wurde berechtigt, seinen Titeln den eines Großherzogs von Luxemburg hinzu zu fügen, und über die Successions-Folge unter den Prinzen, seinen Söhnen, einen solchen Familien-Vertrag abzuschließen, wie er ihn dem Interesse seiner Monarchie und seinen väterlichen Absichten gemäß finden würde. Als Großherzog von Luxemburg aber sollte der König der Niederlande dem deutschen Bunde angehören, und an allen Vorrechten und Privilegien der Fürsten dieses Bundes

Theil

Theil nehmen. Nur in militärischer Beziehung sollte die Stadt Luxemburg als eine Bundesfestung angesehen werden, und daher der Großherzog das Recht, den Gouvernör und Militär-Commandanten zu ernennen, nur mit Genehmigung der vollziehenden Gewalt des Bundes genießen *). Dagegen sollte demselben Großherzog gestattet seyn, den Theil des Großherzogthums Bouillon, welcher nicht an Frankreich abgetreten worden, für sich und seine Nachkommen, als völlig souveränes Eigenthum zu besitzen und in dieser Beziehung mit dem Großherzogthum Luxemburg zu vereinigen.

Für das Großherzogthum Luxemburg trat der König der Niederlande an den König von Preußen die souveränen Besitzungen des Hauses Nassau-Oranien in Deutschland ab, namentlich die Fürstenthümer Dillenburg, Diez, Siegen und Hadamar mit der Herrschaft Bielstein. Zugleich entsagte er dem Fürstenthume Fulda und den anderen Districten und Territorien, welche ihm durch den Haupt-Receß der außerordentlichen Reichs-Deputation vom 25 Febr. 1803 zugesichert, und in der Folge durch Napoleon, als Protector des Rheinbundes,

*) Dieser Punkt ist späterhin durch einen besonderen Vertrag abgeändert, und dem Könige von Preußen das Recht eingeräumt worden, den Gouvernör und den Militär-Commandanten in Luxemburg zu ernennen.

wieder genommen waren. Das Recht und die Successions-Folge, welche seit dem Jahre 1783 zwischen den beiden Zweigen des Hauses Nassau bestehen, wurden beibehalten und auf das Großherzogthum Luxemburg übergetragen.

Von Preußens Abtretungen an Hannover, und umgekehrt, ist oben die Rede gewesen. Beide Königreiche bewilligten sich gegenseitig drei Militär-Straßen durch ihre Gebiete: eine von Halberstadt durch das Hildesheimische nach Minden; eine zweite von der Altmark durch Gifhorn und Neustadt nach Minden; eine dritte von Osnabrück durch Ippenbürn und Rheina nach Bentheim: die beiden ersten zu Gunsten Preußens, und die dritte zu Gunsten Hannovers. Das Amt Meppen, dem Herzoge von Aremberg angehörend, und der Theil von Rheina-Wolbeck, welcher dem Herzog von Looz-Corswaren gehört, wurde mit dem Königreich Hannover in solche Beziehungen gesetzt, wie die föderative Constitution Deutschlands sie anzuordnen bestimmt war. Jene Beziehungen zwischen der hannöverischen Regierung und der Grafschaft Bentheim sollten bleiben, wie sie durch bestehende Hypotheken-Tractate regulirt worden; und erst nachdem die darauf beruhenden Rechte erloschen seyn würden, sollte die Grafschaft Bentheim zu dem Königreich Hannover in die von der Bundes-Acte bestimmten Be-

ziehungen treten. Hannover machte sich anheischig, an den Herzog von Oldenburg einen District mit einer Bevölkerung von 5000 Einwohnern abzutreten.

Die Herzoge von Oldenburg, von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, endlich auch Sachsen-Weimar nahmen den Titel von Großherzogen an, vermöge der Familien-Verbindung, worin sie mit den ersten Häusern Europa's standen. Hiermit standen Vergrößerungen in Verbindung, welche mehr mit dem Familien-Interesse, als mit einer politischen Idee, zusammenhingen. Preußen trat von der Masse seiner Staaten an Sachsen-Weimar einen Flächeninhalt mit 50,000 Einwohnern ab; außerdem im Fürstenthum Fulda einen District mit 25000 Einwohnern. Zu diesen Abtretungen gehörten: die Herrschaft Blankenhayn, mit Ausnahme des Amts Wandersleben; die Herrschaft Kranichfeld, die Commanderieen des deutschen Ordens Zwaetzen, Lehesten und Liebstädt, in dem Gebiet von Sachsen-Weimar gelegen; das Amt Tausenburg, mit Ausnahme von Droitzin, Horschen, Wethaburg, Wetterscheid u. s. w., welche Preußen verblieben; das Dorf Remsla, so wie Kleinbrenbach und Brelstedt, zum Fürstenthum Erfurt gehörend; das Eigenthum der Dörfer Bischofsroda und Probsteizella, im Gebiet von Eisenach eingeschlossen. Die Vergrößerungen für die Herzoge von Ol-

denburg und Mecklenburg-Strelitz wurden in dem ehemaligen Departement der Sarre, an den Gränzen der Staaten des Königs von Preußen, gefunden; jener erhielt ein Gebiet mit 20000, dieser ein Gebiet von 10,000 Einwohnern. Hier fanden auch die Herzoge von Sachsen Coburg und der Landgraf von Hessen Homburg die ihrigen; und an sie schloß sich der Graf Pappenheim mit einem Gebiet von 9000 Einwohnern an; dieser unter preußischer Hoheit. Nach alter deutscher Sitte wurde hier die Souveränetät wie gemeines Eigenthum vertheilt; und da diese Erwerbungen den meisten Fürsten allzu entfernt lagen, so wurde beschlossen, daß sie zum Vortheile derselben so lange von Preußen verwaltet werden sollten, bis bessere Einrichtungen getroffen seyn würden.

Der Großherzog von Hessen-Darmstadt erhielt für das, an den König von Preußen abgetretene Herzogthum Westphalen, im ehemaligen Departement Mont-Tonnerre, auf dem linken Rheinufer, eine Länderfläche mit einer Bevölkerung von 140,000 Seelen, die er als souveränes Eigenthum besitzen sollte; auch wurde ihm ein Antheil an den Salzwerken von Kreuznach bestimmt, namentlich der, welcher auf dem linken Ufer der Nahe liegt.

Baiern wurde für das, was es an Oesterreich abgetreten hatte, durch das Großherzogthum Würzburg

und durch das Fürstenthum Aschaffenburg, welches bis dahin einen Theil des Großherzogthums Frankfurt ausgemacht hatte, abgefunden.

Würtemberg erhielt keine Vergrößerungen, und erlitt keine Verminderungen.

Alle Gebiete und Besitzungen, sowohl am linken Rheinufer in den ehemaligen Departements der Sarre und des Mont-Tonnerre, als in den ehemaligen Departements der Fulda und Frankfurt, welche nach diesen Verfügungen noch übrig geblieben waren, wurden dem Kaiser von Oesterreich als souveränes Eigenthum zugesprochen. Das Fürstenthum Isenburg kam unter die Souveränetät Oesterreichs. Für den ehemaligen Fürsten Primat wurde durch eine Pension von 100 000 Gulden gesorgt, deren Auszahlung den Souveränen zur Last fiel, unter deren Herrschaft die Provinzen oder Districte des Großherzogthums Frankfurt kamen; zugleich sollten dem Fürsten Primat alle die Gegenstände, welche sein Privat-Eigenthum ausmachten, zurückgegeben, und seine für das Fürstenthum Fulda gemachten Vorschüsse zurückgezahlt werden. Die Stadt Frankfurt wurde mit dem Gebiet, welches sie im Jahre 1803 besessen hatte, für frei erklärt; und als freie Stadt sollte sie Mitglied des deutschen Bundes seyn. Dagegen wurde Wetzlar mit seinem Gebiete zu Preußen geschlagen. Die Besitzungen,

welche die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, die sogenannten Rhein- und Wild-Grafen und der Herzog von Croy durch den Haupt-Receß der außerordentlichen Reichs-Deputation vom 25 Febr. 1803 in dem ehemalligen westphälischen Kreise erhalten hatten, so wie die Herrschaften Anholt und Gehmen, die Besitzungen des Herzogs von Loos-Corswaren (sofern sie nicht unter hannöverischer Hoheit standen), die Grafschaft Steinfurt, dem Grafen Bentheim gehörend; die Grafschaft Recklinghausen, dem Herzog von Aremberg zuständig; die Herrschaften von Rheda, Gütersloh und Gronau, als Eigenthum des Grafen von Bentheim-Tecklenburg; die Grafschaft Rietberg des Fürsten Kaunitz; die Herrschaften Neustadt und Gimborn des Grafen von Wallmoden, und die Herrschaft Homburg, dem Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg zuständig, wurden, als mediatisirte Gebiete, zu der preußischen Monarchie in die Beziehungen gestellt, welche die Föderativ-Verfassung Deutschlands bestimmen sollte. Dagegen sollten die Besitzungen des alten immediatisirten Adels, sofern sie in das Gebiet von Preußen eingeschlossen waren, der preußischen Monarchie angehören, namentlich die Herrschaft Waldenberg im Großherzogthum Berg, und die Baronei Schauen im Fürstenthum Halberstadt.

Es ist vielleicht nicht schwer, die Idee aufzufinden,

welche, als Faden, durch diese labyrinthische Anordnung ging. Da es in jeder Hinsicht unmöglich war, die alte Verfassung Deutschlands wieder herzustellen; da folglich über den jenseits des Rheines gelegenen Theil von Deutschland zum Vortheil der weltlichen Macht verfügt werden mußte: so blieb schwerlich noch etwas anderes übrig, als daß die beiden größten Mächte Deutschlands, Oesterreich und Preußen, sich jenseits des Rheins, als Schutzwehren für Deutschland, aufstellten. Dies war um so nöthiger, weil alle die Ideen, durch welche man eine Einheit in die deutsche Bundesverfassung zu bringen versucht hatte, an dem Eigensinne von Baiern und Würtemberg gescheitert waren, und selbst die kleineren Fürsten nichts so sehr verabscheut hatten, als eine Unterordnung unter Personen, in welchen sie ihres Gleichen sahen.

Wir kommen jetzt zu den Erörterungen zurück, deren Gegenstand Deutschlands Verfassung war.

Napoleons Wiedererscheinung in Frankreich hatte auf diese Erörterungen den wesentlichsten Einfluß; denn so wie sie den Gang der Congreß-Verhandlungen überhaupt beschleunigte, so bewirkte sie auch, daß den Verhandlungen über den deutschen Bund ein kürzeres Ziel gesteckt werden mußte. Aufgegeben wurden jene ausführlicheren Entwürfe, welche von Preußen oder Oesterreich herrührten; und an ihre Stelle trat ein abgekürzter Entwurf,

in welchem mehr die allgemeinen Grundlagen der künftigen Verfassung als die einzelnen Theile derselben, entwickelt waren. Er rührte von dem preußischen Bevollmächtigten, Freiherrn von Humboldt, her, der sich in dieser Angelegenheit besonders thätig bewies. Einer Kreiseinrichtung war darin nicht erwähnt, weil die Abneigung der meisten Bundesglieder von derselben nur allzu merkbar geworden war. Zwei andere Entwürfe, von welchen der eine seine Entstehung dem preußischen, der andere die seinige dem österreichischen Bevollmächtigten verdankte, verdrängten jenen, und hatten das Schicksal, durch einen „Plan zu einer Grundlage der Verfassung des deutschen Staaten-Bundes" verdrängt zu werden, welcher von dem ersten österreichischen Bevollmächtigten, Fürsten von Metternich mit der Erklärung vorgelegt wurde, daß es im Einverständniß mit Preußen geschehe. Endlich war man also dem Ziele näher gerückt.

Indeß offenbarte sich noch immer der widerstrebende Geist einzelner deutscher Fürsten. Napoleon hatte den französischen Thron nicht zum zweitenmale besteigen können, ohne in mehreren von ihnen, wo nicht Hoffnungen, doch Besorgnisse aller Art auf den Fall anzuregen, daß es ihm gelänge, seine Hauptgegner zu besiegen. Als daher die Conferenzen über den letzten Verfassungs-

Entwurf ihren Anfang nehmen sollten, entfernten sich ihre Bevollmächtigten; denn sie selbst waren schon seit mehreren Monaten in ihre Staaten zurückgekehrt. Der zweite würtembergische Bevollmächtigte, Baron von Linden, begab sich aufs Land; und der erste würtembergische Bevollmächtigte, Graf von Winzingerode, entschuldigte sich mit seiner Kränklichkeit. Der sächsische Bevollmächtigte, Herr von Globig, schützte Mangel an Instructionen vor, um sich nicht erklären zu dürfen; und der großherzoglich badische Bevollmächtigte, Freiherr von Berstädt, wohnte zwar der ersten Conferenz bei, entschuldigte sich aber in Hinsicht auf die folgenden, mit der Beschränktheit seiner Vollmachten, bis endlich der badensche Hof erklären ließ, daß er den Genehmigungen des baierischen und würtembergischen Hofes beitrete, von welchen der erstere den Conferenzen beiwohnen ließ, der andere aber nicht. Gleichzeitig gaben Bevollmächtigte der vereinigten deutschen Fürsten und Städte eine Erklärung ab, nach welcher die Deputation, die den Conferenzen beiwohnen sollte, sich nur auf die Art und Weise der Verhandlung beziehe, keineswegs aber auf die Verhandlung über die Bundesverfassung selbst, als woran sie insgesammt, gleich den Bevollmächtigten anderer deutschen Staaten, Theil nehmen müßten. Es offenbarte sich also auf der Stelle ein Geist, wel-

cher der Ordnung im deutschen Reiche nichts weniger als günstig war.

Allen diesen Schwierigkeiten zum Trotz nahmen die Conferenzen den 23 Mai ihren Anfang. Fürst Metternich eröffnete dieselben durch eine Rede, worin er die Gründe angab, weshalb die definitiven Verhandlungen über die Feststellung des deutschen Bundes so lange wären verschoben worden, und weshalb es auch gegenwärtig nur darauf ankomme, die Grundzüge dieses Staatenvereins festzusetzen, deren nähere Entwickelung dem Bundestage vorbehalten werden sollte. Hierauf wurde der zwischen Oesterreich und Preußen verabredete Entwurf mitgetheilt, der in neunzehn Artikeln von der Errichtung des Bundes, von dem Zwecke desselben, von der Eigenschaft der Bundesglieder, von der Repräsentation des Bundes, von dem Sitz der Bundesversammlung, von dem Vorsitz und der Abstimmung, von der ersten Berathung, von dem Gericht erster und dritter Instanz, von der gegenseitigen Garantie der Bundesglieder, von den landständischen Verfassungen, von den Vorrechten der Standesherren und Reichsritter, von der Bestätigung der Verfügungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, von den Posten, als Erbtheil des Thurn und Taxischen Hauses, von dem Religions-Wesen, von den allgemeinen Anordnungen zu Gunsten

der deutschen Unterthanen, und endlich von den allgemeinen Wohlfahrtsanstalten handelte. Die Conferenzen dauerten bis zum 2 Juni. Sieben Sitzungen waren erforderlich, um sich über die Grundlagen einer Bundesverfassung zu einigen. Mit der dritten nahmen die Bevollmächtigten der Fürsten und Städte an den Erörterungen Theil. Eine ausführliche Mittheilung aller der Einwendungen, welche gemacht wurden, würde hier nicht an ihrem Orte seyn; sie sind in den Conferenz-Protocollen aufbewahrt. Die Fassung des letzten förmlichen Entwurfs wurde in der sechsten Sitzung einer Commission übertragen, welche aus dem fürstlich-schaumburglippischen Regierungs-Präsidenten Herrn von Berg, und dem Senator der freien Hansestadt Bremen, Herrn Schmidt, bestand.

Abgeschlossen im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit, enthielt die Bundes-Acte oder der Grundvertrag des deutschen Bundes:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oestreich, und der Könige von Preußen, von Dänemark und den Niederlan-

den, und zwar der Kaiser von Oestreich und der König von Preußen, beide für ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundes-Acte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben, durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesammt-Stimmen führen.

Art. 5. Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die

Bundes-Acte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundes Staaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

Oestreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover und Würtemberg erhalten jedes vier Stimmen; Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein, Luxemburg, jedes drei Stimmen; Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, jedes zwei Stimmen; Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Hildburghausen, Mecklenburg-Strelitz, Holstein-Oldenburg, Anhalt Dessau, Anhalt Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Lichtenstein, Hohenzollern-Siegmaringen, Waldeck, Reuß (ältere Linie), Reuß (jüngere Linie), Schaumburg-Lippe, die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, jedes Eine Stimme; zusammen neun und sechzig Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversamm-

lung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe, werden in der engeren Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als im Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; jedoch in der Art, daß in der ersteren die absolute, in dem letzteren aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung, steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung, noch im Pleno, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen

Gegenstände erlediget sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als auf vier Monate, sich zu vertagen.

Alle nähere, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffende Bestimmungen, werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze, wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstag, und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803, beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1 Sept. festgesezt.

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse, seyn.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg, darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten, gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen,

sondern

sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen und, falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruche die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen.

In den Staaten unter solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten, soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten an eine deutsche Facultät, oder an einen Schöppen-Stuhl, zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundes-Staaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Art. 14. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in

Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten, sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen.

2) Werden, nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse

verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bis daher dagegen erlassenen Verordnungen, sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit, für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militär-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen, über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines, in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene könig-

lich-baierische Verordnung vom Jahre 1807 *), als Basis und Norm, unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub num. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-Patronat, und der privile-

---

*) Es ist dieses die königlich-baierische Declaration die Souveränetäts- und Subjections-Verhältnisse in den subordinirten Ländern betreffend, vom 19 März 1807; in Winkopps Zeitschrift: der rheinische Bund, Heft VI, S. 372. Dazu gehört die königl. baierische Erläuterung (vom 25 Mai 1807) der Declarationen vom 31 Dec. 1807 und 19 März 1807, die Bestätigung der Familienverträge betreffend; bei Winkopp a. a. O. Heft VII, S. 175. — Damit können verglichen werden: Königl. baierische Declaration, die Grafen von Fugger betr., ebendas. Heft I, 67. II, 221. Declaration über die Rechte und Immunitäten des Fürsten von Thurn und Taxis und seines Dienst-Personals in der Stadt Regensburg, vom 27 März 1812; in dem baier. Regierungsblatt von 1812. Königl. baierisches Edict über die gutsherrlichen Rechte, v. 28 Jul. 1808, bei Winkopp a. a. O. Heft XXII, S. 138. Königl. baierisches Edict, die Verhältnisse des Adels betr., v. 28 Jul. 1808; ebend. Heft XXIV, S. 433. Nachtrag dazu vom 22 Dec. 1808. Bekanntmachung der baierischen Landesdirection in Schwaben; ebendas. Heft XII, S. 516, Heft XIV, S. 295. H. v. Schelhaß Magazin des baierischen Staats- und Privatrechts, Bd. I, (1808), Num. 3.

girte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9 Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen, directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25 Febr. 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs Deputations-Schluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des Deutschen Ordens werden ebenfalls nach den, in dem Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in sofern sie ihnen noch

nicht hinreichend bewilliget worden; und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen, bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der vorerwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien kann, in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert wer-

den könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem, durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25 Febr. 1803, oder spätere Verträge, bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a. Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne des-

halb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b. Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militär-Dienste desselben zu treten.

Beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu Militär-Diensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht. Und damit, wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militär-Pflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges, Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden.

c. Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in sofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht,

und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d. Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserlich östreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Auf diese Weise wurde die Aufgabe gelöset, Europa's künftige Ruhe durch Deutschlands Verfassung zu

sichern. Es ist unnöthig zu sagen, daß diese Lösung, so wie sie in sich selbst höchst mangelhaft war, bei weitem nicht allgemein gefiel. Aber die Tadler hätten bedenken sollen, daß in menschlichen Angelegenheiten nicht das Absolute entscheidet, und daß es überhaupt unmöglich ist, eine politische Gesetzgebung gegen den Vortheil Derer zu Stande zu bringen, welche darein verflochten sind. Wir bemerken nur noch Folgendes. Würtemberg und Baden, in dem Grundvertrage als Mit-Paciscenten angeführt, erschienen nicht bei Errichtung des Bundes; weshalb die Acte von Niemand in ihrem Namen unterschrieben und besiegelt wurde. Der sächsische Bevollmächtigte unterzeichnete nur unter Voraussetzung der Genehmigung seines Hofes. Dänemark unterzeichnete zwar; doch trat es dem zu Wien abgeschlossenen Vertrage gegen Napoleon erst im Monat August bei, d. h. zu einer Zeit, wo der Kampf seit zwei Monaten entschieden war. Die Unterzeichnung und Besiegelung der übrigen Bevollmächtigten erfolgte zu Wien, den achten Juni im Jahr Eintausend Achthundert und Funfzehn.

Unterdeß waren die Heere der Verbündeten in der stärksten Bewegung nach Frankreich hin, um den neuen Kampf, welchen Napoleons Wiedererscheinung in Frankreich herbeigeführt hatte, zur Entscheidung zu bringen. Die Souveräne hatten nach und nach Wien ver-

lassen, theils um in ihre Staaten zurückzukehren, theils um sich an die Spitze der Armeen zu stellen. Es war vorher zu sehen, daß Napoleon Alles aufbieten würde, um sich auf dem französischen Thron zu behaupten. Nicht ohne alle Besorgniß sah man daher der ersten Schlacht entgegen. Doch alles, was dieser voranging und ihr folgte, wird der Gegenstand des nächsten Buches seyn.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buchholz, Friedrich,

Geschichte der europäischen Staaten seit dem Frieden von Wien

Bd.: 5. Von d. Pariser Frieden bis zur Beendigung d. Wiener Congresses. - 1
816. - 412 S.

Berlin 1816

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.H.p.d.2(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11710683-1